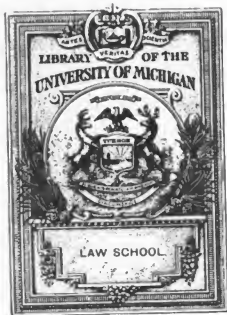


**BADISCHES
GESETZ- UND
VERORDNUNGS-
BLATT**

Baden (Germany)







FL3
G3.2
B2.2
E2

Baden Grand ducy Karlsruhe etc.
Badisches Ges. u. Verordnungsblatt

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das

Großherzogthum Baden.

Jahrgang 1880.

Nr. I. bis XL.

65899



Karlsruhe.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel.

1880.

5
6
7
8

Inhalts-Übersicht.

11-28-28 70-24

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
I. Gesetze und Landesherrliche Verordnungen.			
A. Gesetze.			
1880.			
12. Februar	Abänderung des Artikels 10 des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876	V.	25
24. "	Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren	VI.	29
28. "	Steuererhebung im Monat März 1880	VII.	33
2. März	Aufbringung des Kreisauflandes	VIII.	35
3. "	Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortstraßen und die Feststellung der Pauschisten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen	IX.	47
5. "	Allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Staates	IX.	48
6. "	Abänderung der Wahlordnung zur Verfassungserkundung	X.	49
6. "	Entschädigung für das am Mißbrand gefallene Rindvieh	X.	50
16. "	Aufstellung der Kataster der direkten Steuern	XII.	83
18. "	Feststellung des Staatshaushalts-Stats für die Jahre 1880 und 1881	XI.	51
1. April	Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht	XIII.	95
1. "	Budget der Badanstalten in Baden für 1880 und 1881	XIII.	100
9. "	Verwendung von Zuchthengsten	XIV.	103
9. "	Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindegemeinschaft versehenen Sparkassen	XV.	109
16. "	Maßregeln gegen die Reblauskrankheit	XVI.	121

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
B. Landesherrliche Verordnungen.			
1880.			
9. April	Pollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindegbürgerschaft versehenen Sparkassen	XV.	115
11. "	Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen	XV.	116
17. Juli	Einzug der Schulkinder an den Mittelschulen	XXVII.	281
10. "	Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Staatsverwaltung	XXVIII.	283
	Verdächtigung	XXIX.	299
21. Oktober	Verwaltung des Salinewesens	XXXIV.	349
30. "	Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen	XXXV.	351
4. November	Bildung einer ständigen Interessenvertretung bei der Eisenbahnverwaltung	XXXVII.	369
II. Verordnungen und Bekanntmachungen der Ministerien.			
A. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.			
29. Januar	Ehehindernisse nach russischen Gesetzen	V.	26
11. Februar	Anschaffung von Kleidungsstücken für Verhaftete	V.	27
11. März	Bezahlung der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten	XII.	84
27. "	Beurkundung der auf dem Bodensee eintretenden Geburts- und Sterbefälle	XIII.	102
10. Juli	Gebühren der Gerichtsvollzieher für Zwangsvollstreckungen in gemeindeggerichtlichen Sachen	XXV.	267
3. "	Feststellung des Begriffs „Militärbehörde“ im Sinne der Reichsjustizgesetze	XXVI.	271
3. August	Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und inneren Verwaltung	XXIX.	291

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1880.			
3. August	Beschäftigung der Rechtspraktikanten und der Referendare .	XXIX.	296
28. September	Organisation der Großherzoglichen Hofverwaltung	XXXII.	335
30. November	Ausstellung von Vermögenszeugnissen u. Strafsachen	XXXIX.	377
B. Ministerium des Innern.			
2. Januar	Einrichtung und Reinhaltung von Bierpressionen	II.	7
7. "	Behandlung der Kosten in den von den Bezirksämtern zu erlegenden Strafsachen Verichtigung	III.	15
5. "	Prüfung der Apothekergehilfen	IV.	24
9. "	Anzeige von ansteckenden Krankheiten Verichtigung	IV.	21
26. Februar	Behandlung der Einrückungsgebühren für Bekanntmachungen der Bezirksämter	V.	28
4. März	Ernennung der Bezirksräthe	VIII.	37
16. April	Arztliche Behandlung von armen Kranken	VIII.	39
4. Mai	Strafverfahren gegen Wehrpflichtige, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben	XXII.	131
13. "	Beaufsichtigung der Fahrnißversicherungen gegen Feuergefahr	XIX.	149
29. "	Geschäftsbetrieb in den Apotheken	XIX.	150
31. "	Immatrikulation der Schulgehilfen zur Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse	XX.	153
26. Juni	Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern, sowie zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch	XXII.	179
3. Juli	Kosten der Staatsaufsicht über die Verwaltung der mit Gemeinbedürftigkeit versehenen Sparcassen	XXIV.	251
13. September	Beherrschung	XXVI.	276
9. Oktober	Schätzung des Bauwerths der Gebäude behufs der Versicherung derselben gegen Feuergefahr	XXVI.	276
28. "	Bestellung des Ausschusses der Aerzte	XXXI.	319
27. November	Die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Zivilstaatsverwaltung	XXXIV.	350
20. Dezember	Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen	XXXVII.	371
24. "	Die Arzneitaxe	XXXVIII.	373
		XXXIX.	380
		XL.	383

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1880.			
C. Handelsministerium.			
2. Januar	Dienstausweisung für den Fabrikinspector	I.	1
5. "	Floßordnung für den Badiſch-Schweizeriſchen Rhein von Neu- hauſen abwärts	II.	7
1. März	Transport exploſiver, entzündlicher, ähender und giftiger Stoffe auf dem Rheine	VIII.	39
5. "	Berkehr über die Mannheimer Kettenbrücke	XII.	85
9. April	Verwendung von Zuchthengſten	XIV.	104
16. "	Maßregeln gegen die Reblauskrankheit	XVI.	123
20. "	Organisation der Rheinbaubezirksbehörden	XVII.	131
26. "	Feldbereinigung, hier die Veränderung beziehungsweise neue Anlegung von Feldwegen	XVIII.	133
28. "	Bezeichnung der Durchfahrtsöffnungen der Rheinbrücken von Mannheim bis Freſtett	XVIII.	146
5. Juli	Signalordnung für die Eiſenbahnen Deutschlands	XXVI.	277
23. Auguſt	Telegraphenordnung für das Deutſche Reich	XXX.	301
19. "	Befichtigung von Anſteckungsſtoffen bei Viehtrauſporten auf den Eiſenbahnen	XXXI.	334
11. Oktober	Volkszählung	XXXIII.	337
15. "	Eiſenbahn Winterthur-Singen-Kreuzlingen-Konſtanz	XXXIV.	350
27. "	Nachträge zur Deutſchen Reichordnung	XXXVI.	353
4. November	Uebertretung wafferpolizeilicher Beſtimmungen	XXXVIII.	373
27. "	Tarif für die Beförderung von Leichen, Faßzungen und lebenden Thieren auf den Badiſchen Bahnen	XXXVIII.	374
6. Dezember	Bauerordnung für Neuenheim	XXXIX.	380
24. "	Nachträge zur Deutſchen Reichordnung	XL.	383
D. Finanzministerium.			
2. Januar	Zollbezirke der Hauptſteuerämter Pahr und Freiburg	I.	6
26. "	Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1876/77 und beziehungsweise 1878	IV.	23
23. Februar	Organisation der Bezirksfinanzſtellen	VIII.	46
18. März	Steuererhebung für die Jahre 1880 und 1881	XI.	80
19. "	Vollzug des Erwerbſteuergeſetzes vom 25. Auguſt 1876	XII.	87

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1880.			
27. März	Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1854 und vom 16. März 1880 über Aufstellung der Kataster der direkten Steuern	XII.	88
12. April	Steuerrückvergütung für Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken verwendet wird	XV.	118
31. Mai	Den zum Zweck der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand	XXI.	177
14. Juni	Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande	XXIII.	181
2. Juli	Abänderung des Diätenreglements	XXV.	270
9. "	Verwaltung der Tabaksteuer	XXV.	269
21. "	Gebühren der Gerichtsvollzieher für Zwangsvollstreckungen wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Steuer-, Zoll- und Amtskassen	XXVII.	282
24. "	Branntweinsteuer	XXVIII.	286
28. Oktober	Verwaltung des Salinewesens	XXXV.	352
2. November	Die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung	XXXVII.	372

Sach-Register

zum

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Jahr 1880.

A.

	Seite
Abänderung des Artikels 10 des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876	25
— des Diätenelements	270
— und Ergänzung des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage von Ortstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen	47
— der Wahlordnung zur Verfassungsurkunde	49
Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen zum Ban und zur Unterhaltung von Schulhäusern, sowie zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch	251
Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht	95
Ärzte, Bestellung des Ausschusses derselben	371
Ärztliche Behandlung von armen Kranken	131
Ätzende Stoffe, deren Transport auf dem Rheine	39
Alchordnung, Deutsche, Nachträge zu derselben	353. 383
Allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes	48. 116
Aufgestellte der Civilstaatsverwaltung, dienstliche Verhältnisse derselben.	372. 373
Anlage der Ortstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen, Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1868	47
Anlegung von Feldwegen	133
Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch, Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen hiezu	251
Anschaffung von Kleidungsstücken für Verhaftete	27

	Seite
Aussetzungsstoffe bei Viehtransporten auf den Eisenbahnen, Beseitigung derselben	334
Anzeige von ansteckenden Krankheiten	22
	Berichtigung 28
Apotheken, Geschäftsbetrieb in denselben	153
Apothekergehilfen, deren Prüfung	21
Arzneitaxe	383
Aufbringung des Kreisaufrwands	35
Aufstellung der Kataster der direkten Steuern	83. 88
Ausschuß der Aerzte, Bestellung desselben	371
Ausstellung von Vermögenszeugnissen und Strafsachen	377

B.

Badanfkalten in Baden, Budget derselben für 1880 und 1881	100
Badische Bahnen, Tarif für Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren auf denselben	374
Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen	47
Baukluteu, deren Feststellung	47
Bauwerth der Gebäude, Schätzung desselben behufs der Versicherung gegen Feuergefahr	350
Beaufsichtigung der Jahrußversicherungen gegen Feuergefahr	150
Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren auf den Badischen Bahnen, Tarif für dieselbe	374
Behandlung, ärztliche, von armen Kranken	131
— der Einrückungsgebühren für Bekanntmachungen der Bezirksämter	37
— der Kosten in den von den Bezirksämtern zu erlebenden Strafsachen	15
	Berichtigung 24
Bekanntmachungen der Bezirksämter, Behandlung der Einrückungsgebühren für dieselben	37
Beschäftigung der Rechtspraktikanten und Referendäre	296
Beseitigung von Aussetzungsstoffen bei Viehtransporten auf den Eisenbahnen	334
Bestellung des Ausschusses der Aerzte	371
Beurkundung der auf dem Bodenise eintretenden Geburts- und Sterbefälle	102
Bezahlung der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten	84
Bezeichnung der Durchfahrtsöffnungen der Rheinbrücken von Mannheim bis Freistett	146
Bezirksfinanzstellen, deren Organisation	46
Bezirksräthe, Ernennung derselben	39
Bierpressionen, deren Einrichtung und Reinhaltung	7
Bildung einer ständigen Interessenvertretung bei der Eisenbahverwaltung	369
Branntwein, Steuerrückvergütung für solchen, welcher zu gewerblichen Zwecken verwendet wird	118
Branntweinsteuer	286
Budget der Badanstalten in Baden für 1880 und 1881	100

6.

Civilanstellung und Civilversorgung der Militärpersonen	351
Civilstaatsverwaltung, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten derselben	372. 373
Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen	351

D.

Diätreglement, Abänderung desselben	270
Dienst, höherer öffentlicher, in der Justiz und der inneren Staatsverwaltung, Vorbereitung für denselben	283. 291
	Berichtigung 299
Dienstanweisung für den Fabrikinspektor	1
Dienstliche Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung	372. 373
Direkte Steuern, Aufstellung der Kataster derselben	83. 88
Durchfahrtsöffnungen der Rheinbrücken von Mannheim bis Freistett, die Bezeichnung derselben	146

E.

Ehehindernisse nach russischen Gesetzen	26
Einrichtung und Reinhaltung von Vierpressionen	7
Einrückungsgebühren für Bekanntmachungen der Bezirksämter, Behandlung derselben	37
Einziehung von Gerichtskosten, den zum Zweck der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand	177
Einzug der Schulgelber an den Mittelschulen	281
Eisenbahn Winterthur-Singen-Kreuzlingen-Konstanz	350
Eisenbahnen, das Bauen längs derselben	47
— Befreiung von Ansteckungstoffen bei Viehtransporten auf denselben	334
— Deutschlands, Signalordnung für dieselben	277
Eisenbahnverwaltung, Bildung einer ständigen Interessenvertretung bei derselben	369
Elementarunterricht, Aenderungen des Gesetzes über denselben	95
Entschädigung für das am Ritzbrand gefallene Rindvieh	50
Entzündliche Stoffe, deren Transport auf dem Rheine	39
Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortstrassen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstrassen und Eisenbahnen	47
Ernennung der Bezirksräthe	39
Erwerbsteuergesetz vom 25. August 1876, Abänderung des Artikels 10 desselben	25
— Vollzug desselben	87
Explosive Stoffe, deren Transport auf dem Rhein	39

F.

Seite

Fabrikinspektor, Dienstaufweisung für denselben	1
Fahrnißversicherungen gegen Feuergefahr, die Beaufsichtigung derselben	150
Fahrzeuge, lebende Thiere und Leichen, den Tarif für Beförderung von solchen auf den Badischen Bahnen	374
Feldbereinigung, hier die Veränderung beziehungsweise neue Anlegung von Feldwegen	133
Feldwege, Veränderung, beziehungsweise neue Anlegung solcher	133
Feststellung der Baufluchten	47
— des Begriffs „Militärbehörde“ im Sinne der Reichsjustizgesetze	271
— des Staatshaushaltetat für die Jahre 1880 und 1881	51
Floßordnung für den Badisch-Schweizerischen Rhein von Menhausen abwärts	7
Forststrassen, das Verfahren in solchen, Verichtigung	6
Freiburg, Hauptstencramt, dessen Zollbezirk	6

G.

Gebäude, Schätzung des Banwerths derselben behufs Versicherung gegen Feuergefahr	350
Gebühren der Gerichtsvollzieher für Zwangsvollstreckungen in gemeindegerrichtlichen Sachen	267
— — — — — wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Steuer-, Zoll- und Amtskassen	282
Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen	380
— von Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten, Bezahlung derselben	84
Geburts- und Sterbefälle, Beurkundung der auf dem Bodensee eintretenden	102
Geistliche, den Nachweis der allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung derselben	116
Geldforderungen, öffentlich-rechtliche, der Steuer-, Zoll- und Amtskassen, Gebühren der Gerichtsvollzieher für Zwangsvollstreckungen wegen solcher	282
Gemeindegerrichtliche Sachen, Gebühren der Gerichtsvollzieher für Zwangsvollstreckungen in denselben	267
Gerichtskosten, den zum Zweck der Einziehung derselben unter den Bundesstaaten zu leistenden Bestand	177
Gerichtsvollzieher, die Gebühren derselben für Zwangsvollstreckungen in gemeindegerrichtlichen Sachen	267
— die Gebühren derselben für Zwangsvollstreckungen wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Steuer-, Zoll- und Amtskassen	282
Geschäftsbetrieb in den Apotheken	153
Gesetz vom 17. März 1854 und vom 16. März 1880 über Aufstellung der Kataster der directen Steuern, Vollzug desselben	88

G.

Gesetz über den Elementarunterricht, Aenderungen desselben	95
— über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparcassen, Vollzug desselben	115
Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Jahr 1881, dessen Preis	352
Giftige Stoffe, deren Transport auf dem Rheine	39

H.

Hauptsteuerämter Lahr und Freiburg, deren Zollbezirke	6
Höherer öffentlicher Dienst in der Justiz und der inneren Staatsverwaltung, Vorbereitung für denselben	283. 291
	Verichtigung 299
Hofverwaltung, Großherzogliche, Organisation derselben	335

I.

Inmatrikulirung der Schulgehilfen zur Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse	179
Interessenvertretung, ständige, bei der Eisenbahnverwaltung, Bildung einer solchen	369
Justiz und innere Staatsverwaltung, Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in denselben	283. 291
	Verichtigung 299

K.

Kandidaten des geistlichen Standes, allgemein wissenschaftliche Vorbildung derselben	48
Kataster der direkten Steuern, Aufstellung derselben	83. 88
Kettenbrücke, Verkehr über die Mannheim	85
Kleidungsstücke für Verhaftete, die Anschaffung derselben	27
Kosten in den von den Bezirksämtern zu erledigenden Strafsachen, Behandlung derselben	15
	Verichtigung 24
— der Staatsaufsicht über die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparcassen	276
Kranke, arme, deren ärztliche Behandlung	131
Krankheiten, ansteckende, deren Anzeige	22
	Verichtigung 28
Kreisauwand, Aufbringung desselben	35

L.

Lahr, Hauptsteueramt, dessen Zollbezirk	6
Landstraßen, das Bauen längs derselben	47
Lauerordnung für Neuenheim	380

	Seite
Lebende Thiere, Reichen und Fahrzeuge, Tarif für die Beförderung von solchen auf den Badischen Bahnen	374
Reichen, Fahrzeuge und lebende Thiere, den Tarif für die Beförderung von solchen auf den Badischen Bahnen	374

M.

Mannheimer Kettenbrücke, Verkehr über dieselbe	85
Maßregeln gegen den Mißbrand, Verhütung	24
— gegen die Reblauskrankheit	121. 123
Militärbehörde, Feststellung des Begriffs „Militärbehörde“ im Sinne der Reichsjulgeseze	271
Militärpersonen, deren Civilversorgung und Civilanstellung	351
Mißbrand, Entschädigung für das an demselben gefallene Kindeich	50
— Maßregeln gegen denselben, Verhütung	24
Mittelschulen, Einzug der Schulgelder an denselben	281

N.

Nachträge zur Deutschen Reichordnung	353. 383
Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen	116
Neuenheim, Lanerordnung	380

O.

Organisation der Bezirksfinanzstellen	46
— der Großherzoglichen Hofverwaltung	335
— der Rheinbaubezirksbehörden	131
Ortsstraßen, Anlage derselben	47

P.

Preis des Gesetzes und Verordnungsblattes für das Jahr 1881	352
Prüfung der Apothekergehilfen	21

R.

Reblauskrankheit, Maßregeln gegen dieselbe	121. 123
Rechnungsnachweisungen des Staatshanshalts für 1876/77 und beziehungsweise 1878	23
Rechtspraktikanten und Referendäre, Beschäftigung derselben	296
Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparcassen	109. 115
Referendäre und Rechtspraktikanten, Beschäftigung derselben	296
Reinhaltung und Einrichtung von Bierpresslonen	7
Rheinbaubezirksbehörden, deren Organisation	131

	Seite
Rheinbrücken von Mannheim bis Freistett, Bezeichnung der Durchfahrtsöffnungen	146
Rheinloßordnung für die Strecke von Neuhausen bis zur Schweizerisch-Elsässischen Landes- grenze unterhalb Basel	7
Rindvieh, Entschädigung für das am Milzbrand gefallene	50
Russische Gesetze über Echehindernisse	26

S.

Sachverständige, die Zahlung der Gebühren für dieselben in gerichtlichen Angelegenheiten . .	84
Salinewesen, Verwaltung desselben	349. 352
Sanitätsbeamten, die Gebühren derselben für amtliche Verrichtungen	380
Schätzung des Bauwerths der Gebäude behufs der Versicherung derselben gegen Feuergefahr . .	350
Schulgeldern, die Immatrikulation derselben zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse . .	179
Schulgelder an den Mittelschulen, Einzug derselben	281
Schulhäuser, Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern, sowie zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch	251
Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse, die Immatrikulation der Schulkinder zu derselben	179
Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands	277
Sparcassen, Rechtsverhältnisse und Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen . .	109. 115
— Kosten der Staatsaufsicht über die Verwaltung derselben	276
Staatsaufsicht über die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparcassen, Kosten derselben	276
Staatshaushalt für 1876/77 und beziehungsweise 1878, Rechnungsnachweisungen desselben . .	23
Staatshaushalts-Etat für die Jahre 1880 und 1881, Feststellung desselben	51
Staatsverwaltung, innere, und Justiz, Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in derselben	283. 291
Berichtigung	299
Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande	181
Sterbefälle, die Venenkrankung der auf dem Bodensee eintretenden	102
Steuerverhebung im Monat März 1880	33
— für die Jahre 1880 und 1881	80
Steuern, direkte, Aufstellung der Kataster derselben	83. 88
Steuerrückvergütung für Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken verwendet wird . .	118
Straflisten und Vermögenszeugnisse in Strafsachen, die Ausstellung solcher	377
Strafsachen, die Behandlung der Kosten in den von den Bezirksamtern zu erhebenden . . .	15
Berichtigung	24
Strafverfahren gegen Wehrpflichtige, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben	149

I.

Seite

Tabaksteuer, die Verwaltung derselben	269
Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren auf den Bahnsisen	374
Telegraphenordnung für das Deutsche Reich	301
Transport explosiver, entzündlicher, äßender und giftiger Stoffe auf dem Rheine	39

II.

Uebertretung wasserpolizeilicher Bestimmungen	373
---	-----

III.

Veränderung, beziehungsweise neue Anlage von Fesdwegen	133
Verfahren in Forststrafsachen, Berichtigung	6
Verfassungsrkunde, Abänderung der Wahlordnung zu derselben	49
Verhältnisse, dienstliche, der Angestellten der Civilstaatsverwaltung	372. 373
Verhaftete, Anschaffung von Kleidungsstücken für dieselben	27
Verkehr über die Mannheimer Kettenbrücke	85
Vermögenszeugnisse und Straflisten in Strafsachen, die Anstellung solcher	377
Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr, Schätzung des Baumwerths	350
Verwaltung, innere, und Justiz, Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in derselben	283. 291
Verwaltung und Rechtsverhältnisse der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen	109. 115
— der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen, Kosten der Staatsaufsicht	276
— des Salinewesens	349. 352
— der Tabaksteuer	269
Verwaltungsgerichtsbarkeit und das verwaltungsgerichtliche Verfahren	29
Verwendung von Zuchtstengeln	103
Viehtransporte, Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei denselben auf Eisenbahnen	334
Vollzug des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876	87
— des Gesetzes vom 17. März 1854 und vom 16. März 1880 über Aufstellung der Kataster der direkten Steuern	88
— des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen	115
Volkszählung	337
Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Staatsverwaltung	283. 291
Verichtigung	299
Vorbildung, allgemein wissenschaftliche, der Kandidaten des geistlichen Standes	48. 116

B.

Warenverkehr des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, Statistik desselben	181
Wahlordnung zur Verfassungsurkunde, Abänderung derselben	49
Wasserpolizeiliche Bestimmungen, Uebertretung derselben	373
Wehrordnung	319
Wehrpflichtige, Strafverfahren gegen solche, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben	149
Winterthur, Singen-Kreuzlingen-Konstanzer Eisenbahn	350

3.

Bengen und Sachverständige, die Bezahlung der Gebühren für dieselben in gerichtlichen Angelegenheiten	84
Zollbezirke der Hauptsteuerämter Lahr und Freiburg	6
Zuchthengste, die Verwendung derselben	103
Zwangsvollstreckungen in gemeindegewichtlichen Sachen, Gebühren der Gerichtsvollzieher für dieselben	267
— wegen öffentlich rechtlicher Geldforderungen der Steuer-, Zoll- und Amtskassen, Gebühren der Gerichtsvollzieher für dieselben	282

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 5. Januar 1880.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung des Handelsministeriums: betreffend die Dienstanweisung für den Fabrikinspektor; des Finanzministeriums: die Zollbezirke der Hauptsteuerämter Lahr und Freiburg betreffend.
Berichtigung.

Verordnung,

betreffend die Dienstanweisung für den Fabrikinspektor.

Im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern wird zum Vollzuge des §. 139 b. der Deutschen Gewerbeordnung und des §. 2 der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VI.) verordnet, was folgt:

§. 1.

Der Wirkungskreis des Fabrikinspektors umfaßt:

1. innerhalb der durch die §§. 139 b. und §. 154 der Gewerbeordnung bezeichneten Grenzen
 - a. die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung (§. 135 bis 139 a. und §. 154);
 - b. die Aufsicht über die Ausführung des §. 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung, betreffend die Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit, soweit es sich um die Anwendung dieser Bestimmungen auf Fabriken und die denselben gleichgestellten Gewerbebetriebe (§. 154) handelt;
2. die Aufsicht darüber, ob die dem §. 16 der Gewerbeordnung und den dazu gehörigen Ergänzungsbestimmungen (Gesetz vom 2. März 1874, Reichsgesetzblatt Seite 19) unterliegenden gewerblichen Anlagen den Genehmigungsbedingungen entsprechen, wobei namentlich die Einhaltung der mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit festgestellten Bedingungen zu überwachen ist.

§. 2.

Der Fabrikinspektor soll in dem ihm zugewiesenen Wirkungskreise nicht an die Stelle der ordentlichen Polizeibehörden treten; seine Aufgabe besteht vielmehr darin, durch Ergänzung der Thätigkeit dieser Behörden sowie durch fortlaufende Beobachtung derselben und durch sachverständige Berathung des Handelsministeriums und der Polizeibehörden eine zweckentsprechende und gleichmäßige Ausführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften zu bewirken.

Dabei soll er suchen, durch eine wohlwollend kontrolirende, beratende und vermittelnde Thätigkeit nicht nur den Arbeitern die Wohlthaten des Gesetzes zu sichern, sondern auch die Arbeitgeber in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an die Einrichtung und den Betrieb ihrer Anlagen stellt, taktvoll zu unterstützen, die Interessen der Gewerbsunternehmer einerseits mit jenen der Arbeiter und des Publikums andererseits auf Grund seiner technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen in billiger Weise zu vermitteln und sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitern gegenüber eine Vertrauensstellung zu gewinnen, welche ihn in den Stand setzt, zur Erhaltung und Anbahnung guter Beziehungen zwischen beiden mitzuwirken.

§. 3.

Um sich von dem Zustande und Betriebe der seiner Aufsicht unterstehenden Anlagen eingehende Kenntniß zu verschaffen, hat der Fabrikinspektor dieselben von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterziehen. Die Revision ist besonders eingehend und in kürzeren Zwischenräumen bei solchen Anlagen vorzunehmen, deren sachentsprechende Beaufsichtigung durch technische Kenntnisse und Erfahrungen bedingt ist, welche bei den Polizeibehörden nicht vorausgesetzt werden können, sowie bei solchen Anlagen, deren Betrieb mit besonderer Gefahr für die Arbeiter oder die Nachbarschaft verbunden ist.

Bei Anlagen, welche durch Ausdünstungen, durch Verunreinigung des Wassers oder des Bodens oder auf andere Weise die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit der Arbeiter gefährden, ist die Revision in der Regel in Gemeinschaft mit dem Bezirksarzte vorzunehmen.

§. 4.

Bei der Revision der seiner Aufsicht unterliegenden gewerblichen Anlagen hat sich der Fabrikinspektor vor Allem darüber Kenntniß zu verschaffen, ob und in wie weit die Bestimmungen der Gewerbeordnung und der Vollzugsvorschriften, beziehungsweise die Genehmigungsbedingungen durch die Unternehmer vollzogen werden.

Auch hat er sich darüber ein Urtheil zu bilden, ob und welche Vorschriften etwa auf Grund des §. 120 Absatz 3 und §. 139 a. der Gewerbeordnung im Interesse der Industrie einerseits und der Arbeiter andererseits zu erlassen wären oder in wiefern sich eine Abänderung bereits bestehender derartiger Vorschriften empfiehlt.

§. 5.

Dem Fabrikinspektor stehen bei Ausübung der ihm übertragenen Aufsicht die amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu; derselbe soll aber polizeiliche Verfügungen, die mit administrativem Zwang durchzuführen wären, nicht erlassen, vielmehr auf die Abstellung der von ihm vorgefundenen Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbeordnung, die Vollzugsvorschriften oder die Genehmigungsbedingungen sowie der sonst beobachteten Uebelstände zunächst durch gültliche Vorstellungen und geeignete Rathschläge hinwirken.

Ist auf diesem Wege die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht zu erreichen, so tritt folgendes Verfahren ein:

1. Handelt es sich um die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter oder der Arbeiterinnen (§. 1 Ziffer 1 a. dieser Dienstanweisung), so sind die wahrgenommenen Verstöße zur Kenntniß des Bezirksamts zu bringen mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren Verfahrens.
2. Steht die Ausführung des §. 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung in Frage (§. 1 Ziffer 1 b. dieser Dienstanweisung), so hat der Fabrikinspektor in denjenigen Fällen, wo die auf Grund dieser Bestimmung vom Bundesrath oder von der zuständigen Landescentralbehörde erlassenen Vorschriften nicht beachtet werden, an den Gewerbetreibenden die nach §. 147 Ziffer 4 der Gewerbeordnung vorgesehene Aufforderung schriftlich zu richten und sofern derselben in der zu bestimmenden angemessenen Frist nicht entsprochen wird, das Bezirksamt um weiteres Einschreiten zu ersuchen.

Handelt es sich um Einrichtungen, deren Herstellung für alle Anlagen einer bestimmten Art noch nicht durch allgemeine Vorschriften des Bundesrathes oder der Landescentralbehörde angeordnet ist, so hat der Fabrikinspektor beim Bezirksamt zu beantragen, daß dem Gewerbeunternehmer die besondere Verpflichtung zur Herstellung solcher Einrichtungen auferlegt werde. Vor Erlassung eines solchen Beschlusses hat das Bezirksamt den Gewerbeunternehmer und den Fabrikinspektor zu hören und, wenn eine erstmalig anzuordnende Einrichtung in Frage steht, das Gutachten anderer geeigneter Sachverständiger einzuholen. Wird gegen den Beschluß des Bezirksamts innerhalb der Rekursfrist Einsprache erhoben, so ist eine Entschließung des Bezirksraths herbeizuführen. Der die Einrichtung anordnende Beschluß des Bezirksamtes beziehungsweise des Bezirksraths gilt als eine Anforderung im Sinne des §. 147 Ziffer 4 der Gewerbeordnung.

3. Zuwiderhandlungen gegen die gemäß §. 16 der Gewerbeordnung festgesetzten Genehmigungsbedingungen (§. 1 Ziffer 2 dieser Dienstanweisung) sind mit dem Ersuchen um Abstellung zur Kenntniß des Bezirksamts zu bringen.

§. 6.

Der Fabrikinspektor ist unmittelbar dem Handelsministerium unterstellt (§. 1 der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1879); derselbe hat beim Handelsministerium als

das regelmäßige Organ sachverständiger Begutachtung zu fungiren, wenn es sich um die Erlassung von Verordnungen, von allgemeinen Anweisungen oder von sonstigen wichtigeren Verfügungen handelt, welche das der Aufsicht des Fabrikinspektors unterstellte Geschäftsgebiet betreffen.

Von allen in den Bereich seiner Wirksamkeit fallenden Wahrnehmungen, welche für die Handhabung der Gewerbepolizei und die Verwaltung des Gewerbewesens von Bedeutung sind, hat der Fabrikinspektor das Handelsministerium in fortlaufender Kenntniß zu halten.

Geschäfte, welche über das der Aufsicht des Fabrikinspektors unterstellte Gebiet hinausgehen, dürfen vom Fabrikinspektor nur im Auftrag oder mit Genehmigung des Handelsministeriums übernommen werden.

Alljährlich im Laufe des Januars hat der Fabrikinspektor an das Handelsministerium einen das abgelaufene Kalenderjahr umfassenden Jahresbericht über seine amtliche Thätigkeit zu erstatten, welcher folgende Abtheilungen enthält:

- I. Allgemeine kurze Uebersicht über die gesammte Dienstthätigkeit unter Angabe der Zahl der vorgenommenen Revisionen und der auf Dienstreisen verwandten Tage;
- II. Thätigkeit und Erfahrungen in Beziehung auf Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter;
- III. Ausführung des §. 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung;
- IV. die nach §. 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Anlagen; 1
- V. Mittheilung über Arbeiter- und andere Verhältnisse, welche für den Wirkungskreis des Fabrikinspektors von Bedeutung sind, aber nicht zu den unter II.—IV. aufgeführten Gegenständen gehören.

§. 7.

Die Bezirksämter und die Ortspolizeibehörden behalten auch nach Ernennung des Fabrikinspektors ihre bisherige Zuständigkeit in den gewerbepolizeilichen Angelegenheiten, welche nach §. 1 dieser Dienstanweisung der Aufsicht des Fabrikinspektors unterstehen; sie haben den Fabrikinspektor bei Ausübung seiner Amtsthätigkeit geeignet zu unterstützen, demselben von dem Ausgang des von ihm beantragten Verfahrens sowie überhaupt von den zu ihrer Kenntniß kommenden Mißständen in Fabriken und von Zwiderhandlungen gegen die zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erlassenen allgemeinen und besonderen Bestimmungen Nachricht zu geben.

Der Verkehr des Fabrikinspektors mit den Bezirksämtern und Ortspolizeibehörden ist in den zur Zuständigkeit dieser Behörden gehörigen Angelegenheiten ein unmittelbarer.

§. 8.

Wo die Bezirksämter für ihre Thätigkeit in Angelegenheiten, welche der Aufsicht des Fabrikinspektors unterstehen (§. 1), einer technischen Begutachtung oder Mitwirkung bedürfen, haben sie in der Regel den Fabrikinspektor zuzuziehen.

Namentlich ist vor Genehmigung der unter den §. 16 der Gewerbeordnung fallenden Anlagen eine Aeußerung des Fabrikinspektors jedenfalls dann einzuholen, wenn nach der besondern Beschaffenheit des Gewerbebetriebs oder der Betriebsstätte Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter zu befürchten sind.

Dadurch ist übrigens die Vernehmung des Bezirksarztes oder anderer technischer Behörden oder sonstiger Sachverständigen, sofern dieselbe wegen der Natur der obwaltenden technischen Fragen geboten oder angemessen erscheint, beziehungsweise von den Betheiligten mit Grund beantragt wird, nicht ausgeschlossen.

Von allen Erkenntnissen über die Genehmigung zur Errichtung oder Abänderung der in §. 16 der Gewerbeordnung und den Ergänzungsbestimmungen hierzu bezeichneten Anlagen ist dem Fabrikinspektor durch Mittheilung der bezüglichen Akten Nachricht zu geben. Auch sind demselben auf Ersuchen die Akten, welche über früher errichtete Anlagen erwachsen sind, zu übermitteln.

§. 9.

Die Ortspolizeibehörden sind insbesondere verpflichtet, dem Fabrikinspektor auf Ersuchen:

1. das Verzeichniß der von ihnen ausgestellten Arbeitsbücher (§. 107 Absatz 1 der Gewerbeordnung) und Arbeitskarten (§. 137 Absatz 2 der Gewerbeordnung) und die ihnen nach Maßgabe des §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung erstatteten Anzeigen vorzulegen;
2. bei der Revision gewerblicher Anlagen Beihilfe zu leisten;
3. Revisionen und Nachrevisionen bestimmter gewerblicher Anlagen vorzunehmen und über das Ergebnis Mittheilung zu machen.

§. 10.

Mit den technischen Bezirksbehörden (namentlich dem Bezirksarzte, dem Kreischaufarth, der Hochbauinspektion, der Wasser- und Straßenbauinspektion, sowie mit den amtlichen und Vereinsdampfkeßelinspektoren) hat sich der Fabrikinspektor hinsichtlich solcher Angelegenheiten in's Benehmen zu setzen, welche den Wirkungskreis dieser technischen Behörden berühren.

§. 11.

Die Inhaber und Leiter der Fabriken und der in §. 154 Gewerbeordnung aufgeführten Anlagen, welche der Aufsicht des Fabrikinspektors unterliegen, sind verpflichtet, dem letzteren den Zutritt zu denselben zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anlagen in Betrieb sind, zu gestatten und soweit es sich um die unter §. 16 der Gewerbeordnung und seine Ergänzungen fallenden Anlagen handelt, auf Verlangen die Genehmigungsurkunde nebst den dazu gehörigen Plänen und Zeichnungen vorzulegen (§. 31 P.-S.-G.-B.).

§. 12.

Den Nachweis seiner amtlichen Eigenschaft führt der Fabrikinspektor durch Vorzeigung einer vom Handelsministerium ausgestellten Legitimationskarte.

§. 13.

Der Fabrikinspektor ist, vorbehaltlich der Anzeige von Geschwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu seiner Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der seiner Aufsicht unterstehenden Anlagen verpflichtet (§. 139 b. Absatz 1 Gewerbeordnung).

Karlsruhe, den 2. Januar 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Ballweg.

Bekanntmachung.

Die Zollbezirke der Hauptsteuerämter Lahr und Freiburg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschliessung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 27. Dezember v. J. Nr. 683 gnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Herstellung einer Uebereinstimmung zwischen den Bezirken der Obereinnehmereien und Hauptämter bezüglich des Zolldienstes vom 1. Januar 1880 ab die Gemeinden Bleichheim, Broggingen, Herbolzheim, Niederhaußen, Nordweil, Oberhaußen, Tutschfelden und Wagenstadt von dem Hauptsteueramt Lahr getrennt und dem Hauptsteueramt Freiburg zugetheilt werden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 2. Januar 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
H. H. v. Pr.
Nicolai.

Vdt. Roth.

Berichtigung.

In der Verordnung vom 23. September v. J., das Verfahren in Forststrafsachen betreffend, ist in der Ueberschrift IV. (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. XLIII. S. 649) statt: „§§. 33—42 des Gesetzes“ zu lesen: „§§. 33—47 des Gesetzes“.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 9. Januar 1880.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Innern: die Einrichtung und Reinhaltung von Bierpressen betreffend; des Handelsministeriums: Floßordnung für den badisch-schweizerischen Rhein von Neuhausen abwärts betreffend.

Verordnung.

Die Einrichtung und Reinhaltung von Bierpressen betreffend.

Auf Grund der §§. 87 a. und 94 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet:
Bestimmungen über die Einrichtung und Reinhaltung der Bierpressen können durch ortspolizeiliche Vorschriften getroffen werden.

Karlsruhe, den 2. Januar 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stöffer.

Vdt. von Marschall.

Verordnung.

Floßordnung für den badisch-schweizerischen Rhein von Neuhausen abwärts betreffend.

Hinsichtlich des Floßverkehrs auf der Rheinstraße von Neuhausen bis zur schweizerisch-elsässischen Landesgrenze unterhalb Basel wird im Benehmen mit dem schweizerischen Bundesrathe zum Vollzug des Artikels 2 der Uebereinkunft vom 10. Mai 1879, den Wasserverkehr auf dem Rhein von Neuhausen bis unterhalb Basel betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1879 Nr. LXIV.), und auf Grund des §. 148 Ziffer 1 des R.-Str.-G.-B. — unter

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1880. 2

Vorbehalt der durch die beiderseitige Zollgesetzgebung bedingten Beschränkungen — verordnet, was folgt:

§. 1.

Allgemeine Vorschrift.

Die Ausübung der Flößerei hat stets in der Weise zu erfolgen, daß Beschädigungen und Hemmungen von anderen Flößen, von Schiffen, ferner im Betrieb von Ueberfahrten, Fischerei-Anstalten, Bade- und sonstigen Anlagen thunlichst vermieden werden.

Das gleiche Verhalten haben die Führer von Schiffen und die Besitzer der erwähnten Anlagen und Anstalten gegenüber den Flößereitreibenden zu beachten.

§. 2.

Bezeichnung der Flöße.

Auf jedem Stamm oder Bauholze eines Floßes muß das Zeichen des Eigenthümers in üblicher Weise angebracht sein. Auch muß jedes auf der Fahrt begriffene Floß mit dem Namen oder der Firma beziehungsweise dem Firmenzeichen des Floßherrn (Eigenthümer oder Holzspeibiteur) versehen sein und zwar derart, daß diese Bezeichnung in einer gleichzeitig von beiden Ufern deutlich erkennbaren Schrift mit schwarzen 20 cm hohen Buchstaben auf einer 3 m hoch über dem Floß aufgesteckten weißen Tafel oder auf einem in gleicher Höhe zwischen zwei Stangen auf dem Floße ausgespannten Segeltuche angebracht ist.

§. 3.

Bauart der Flöße.

1. Jedes Floß (Floßboden) muß in allen Theilen fest und lenksam gebaut sein.

Zwei Bauhölzer auf einander zu binden ist nur bei höheren Wasserständen statthaft und unterjagt, sobald die Wassertiefe der Floßstraße in den Stromschnellen (Laufen, Gewilden) an einer Stelle weniger als 70 cm beträgt. Das Unterschieben loser Hölzer unter den Floßboden ist jederzeit verboten.

2. Die Flöße dürfen höchstens 7,50 m breit, an der breitesten Stelle gemessen, und länger als 27 m nur dann gebaut werden, wenn mindestens zwei Stämme auf die ganze Länge des Floßes durchreichen und in der Mitte des Floßes ein kräftiger Tragbaum angebracht ist. Auf der Strecke von Coblenz bis Rheinsulz darf jedoch die Breite der Flöße um 1 m, die Länge derselben um 10 m größer sein.

3. Die Flöße müssen so gebaut und dürfen nur soviel mit Oblast beladen werden, daß sie mit ihrem tiefsten Theile nicht tiefer als 55 cm im Wasser gehen.

Bei niedermem Wasserstande muß dieser Tiefgang noch vermindert werden, so daß derselbe stets mindestens 5 cm weniger beträgt als die Fahrwassertiefe an der seichtesten Stelle.

Stangenflöße dürfen nie tiefer als 30 cm im Wasser gehen.

4. Die Oblast darf nach keiner Seite über den Floßboden vorstehen und soll möglichst gleichmäßig auf dem Floßboden vertheilt werden.

§. 4.

Ausrüstung und Besatzung.

1. Jedes Floß muß mit den nöthigen Rudern und mit mindestens einem zum Anhalten und Befestigen geeigneten, in gutem Zustande befindlichen Seile, wenigstens 40m lang und trocken 30 bis 35 kg schwer versehen und

2. auf der Fahrt

a. in der Rheinstrecke Neuhausen-Rheinzulz mit mindestens zwei,

b. in der Rheinstrecke von Schäßligen gegenüber Rhina bis Basel beziehungsweise Hünningen

mit mindestens drei kräftigen, des Fahrens kundigen Flößern benannt sein, deren einer als Floßführer bestellt ist.

§. 5.

Verhalten während der Fahrt im Allgemeinen.

1. Auf der Fahrt begriffene Flöße müssen unter sich einen Abstand auf der Rheinstrecke oberhalb Laufenburg von mindestens 1 Kilometer, auf der Rheinstrecke unterhalb Laufenburg von mindestens 2 Kilometer einhalten.

2. Kein Floß darf in das Fahrwasser eines anderen Floßes einfahren.

Die Führer von aus der Klare auslaufenden oder am Rheinufer zur Abfahrt bereit liegenden Flößen haben, wenn ein auf der Fahrt begriffenes Floß in Sicht ist, so lange zu halten, bis das Fahrwasser auf die vorgeschriebene Distanz frei ist.

3. Wenn sich während der Fahrt der vorgeschriebene Abstand vermindert, so muß das in rascherer Fahrt begriffene Floß, wo immer thunlich, aus dem stärker treibenden Fahrwasser abgelenkt werden, bis sich das vorausfahrende Floß wieder auf den bestimmten Abstand entfernt hat.

§. 6.

Passiren von Brücken und Fahren.

1. Die Floßführer sind zur Beobachtung der für Brücken und Fahren bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften verpflichtet.

Die Führer von Fahren haben unter allen Umständen den auf der Fahrt befindlichen Flößen auszuweichen.

Bei Annäherung eines Floßes an die Fährstelle muß das Fahr Schiff am Ufer bleiben, bis das Floß passiert ist.

§. 7.

Verbot der Floßfahrt bei Nacht, Nebel, Sturm u. dgl.

1. Während der Nachtzeit, und zwar von Sonnenuntergang bis $\frac{1}{2}$ Stunde vor Sonnenaufgang, ist die Floßfahrt untersagt.

Sie ist ferner einzustellen bei Nebel, Sturm, Schneegestöber und sonstigem Unwetter.

2. Wird ein Floß auf der Fahrt von der einbrechenden Nacht, von Nebel oder Unwetter überrascht, so muß dasselbe an der nächsten hiezu geeigneten Stelle ans Ufer geführt, festgelegt und zur Weiterfahrt der Tagesanbruch, beziehungsweise helles und ruhiges Wetter abgewartet werden. In diesem Falle müssen mindestens 2 Mann bei dem Floße als Wache zurückbleiben.

§. 8.

Beschränkung der Floßfahrt bei hohen und niedrigen Wasserständen.

1. Für die Beschränkung der Floßfahrt bei Hochwasser sind die bei Neuhausen, an der Coblenzer Eisenbahnbrücke, am Pegel zu Waldshut, bei Rheinsulz, im Schäßfigen gegenüber Rhina, bei Siffeln, an der Rheinbrücke zu Säckingen, bei Kaiseraugst, am Pegel zu Basel und am Hünninger Floßlandeplatz angebrachten Marken maßgebend, in der Weise, daß die Flößerei eingestellt werden muß, wenn das im Steigen begriffene Wasser den untern Rand der Marke erreicht, und erst wieder begonnen werden darf, wenn das Wasser im Fallen wieder unter den obern Rand der Marke gesunken ist.

Im Falle starker Anschwellung der Birs ist der Wasserstand an der Floßmarke am Wasler Pegel für die Beschränkung des Flößereibetriebs in der Rheinstraße Rheinsulz-Basel schon für sich allein maßgebend, wenn den Flößereitreibenden Nachricht über den Wasserstand zu Basel von der dortigen Aufsichtsbehörde zugegangen ist.

2. Bei Niedrigwasserstand ist der Flößereibetrieb einzustellen, sobald und solange die Tiefe in den seichtesten Stellen der Fahrstraße weniger als 30 cm beträgt.

§. 9.

Verhalten beim Festfahren.

Wenn ein Floß im Fahrwege festgefahren ist, so liegt der Mannschaft desselben die Verpflichtung ob, durch die ihr zu Gebot stehenden Mittel, wie: Zuruf, Schwenken einer Flagge, Abfenden eines Boten, die Führer der etwa nachkommenden Flöße von dem Unfalle unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Kann das Floß nicht alsbald wieder flott gemacht werden, so ist der nächst erreichbaren Ortspolizeibehörde hiervon schleunigst Nachricht zu geben. Die benachrichtigte Ortspolizeibehörde wird erforderlichen Falls die beteiligten benachbarten Ortsbehörden von dem Unfall in Kenntniß setzen und, vorbehaltlich des Kostenersatzes durch den Floßherrn, das Erforderliche zur Beseitigung des Stromhindernisses verfügen. Ebenso ist zu verfahren, wenn das Floß

zertrümmert wurde und die Hölzer nicht in der Nähe sämmtlich wieder aufgefangen und geländet werden konnten.

Ist zu beforgen, daß von dem festgefahrenen oder zertrümmerten Floß eine größere Menge Hölzer abtreiben, so hat der Floßführer die Aufsichtsbehörde in Basel und den Brückenmeister in Hünningen schleunigst, wenn und so weit möglich telegraphisch, zu benachrichtigen.

§. 10.

Einbinde- und Anlandeplätze.

1. Das Floßholz darf nur an solchen Plätzen, deren Benützung als Einbindestätten polizeilich genehmigt ist, in den Rhein eingeworfen und zu Flößen eingebunden werden.

Die Genehmigung wird nicht erteilt, wenn der Platz schon bei gewöhnlichen Anschwellungen des Rheins unter Wasser kommt oder nicht die Möglichkeit bietet, bei eintretendem Hochwasser die gelagerten Hölzer vor dem Abtreiben rasch zu sichern.

2. Das Einbinden und Zurichten der Flöße an den Einbindestätten muß so rasch als möglich gefördert und mit der entsprechenden Mannschaft betrieben und das fertige Floß, wenn Witterung und Wasserstand es gestatten, ohne Verzug abgeführt werden.

3. Im Bau begriffene oder sonst am Ufer liegende Flöße müssen stets in solider Weise durch genügend starke Seile oder Ketten befestigt sein und bei herannahendem oder eintretendem Hochwasser während Tag und Nacht unausgesetzt bewacht werden.

4. Wo nach der Beschaffenheit des Ufers eine solide Befestigung der Flöße überhaupt oder bei Hochwasser nicht thunlich ist, dürfen Flöße nicht angelegt, beziehungsweise bei drohendem Hochwasser nicht belassen werden.

5. Die Flöße dürfen am Ufer nur in solcher Breite und Stellung angelegt werden, daß dadurch das Fahrwasser nicht eingeengt oder versperrt wird.

6. Die ständigen Anlandeplätze für die Flöße werden durch die Bezirkspolizeibehörde im Benehmen mit der technischen Staatsbehörde und nach Einvernahme der Interessenten bestimmt.

7. Werden Flöße oder Floßhölzer vom Ufer abgetrieben, so sind die Besizer derselben, beziehungsweise deren Stellvertreter und Mannschaften verbunden, unverzüglich und auf kürzestem Wege (wenn und so weit möglich telegraphisch) nach der unterhalb gelegenen Strecke gleichzeitig sowohl den Bezirkspolizeibehörden als auch der Aufsichtsbehörde in Basel und dem Brückenmeister in Hünningen hievon Nachricht zu geben. Auch haben sie ihrerseits alles Dasjenige vorzulehren, was zur Abwendung größeren Schadens an Brücken, Uferanlagen und dergleichen geeignet erscheint.

§. 11.

Besondere Vorschriften für die Strecke Rheinsulz-Möina, beziehungsweise das Passiren der Stromschnelle bei Laufenburg.

1. Sämmtliche Flöße, welche durch den Laufen gebracht werden sollen, müssen an der hiezu bestimmten Stelle, bei Rheinsulz, anlanden und hier festgelegt werden.

2. Ist dieser Platz mit Flößen vollständig besetzt, so muß die Flößerei in der Richtung von Waldahut eingestellt werden, bis nach Ermessen der Aufsichtsbehörde (Murgauisches Bezirksamt Laufenburg) wieder Raum für weitere Flöße vorhanden ist.

3. Das Ablassen der Flöße nach dem Laufen darf nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang beginnen und muß 5 Stunden vor Sonnenuntergang eingestellt werden.

Sobald und so lange Flöße nach dem Laufen abgelassen werden, müssen die zum Aufhängen der Flößhölzer unterhalb Laufenburg erforderlichen Mannschaften daselbst in Bereitschaft sein.

Jeweils längstens bis Sonnenuntergang müssen sämtliche durch den Laufen gelassene Hölzer, auch jene, welche in die sogenannte „tobte Waage“ getrieben sind, aufgefangen und am Ufer befestigt sein.

4. Vor dem Ablassen bei Rheinsulz müssen die Verbindungen des Floßes so viel gelöst werden, als nöthig ist, damit das Floß beim Eintritt in die starke Strömung aufgeht.

5. Kein Floß darf von der Landungsstelle bei Rheinsulz abgelöst werden, bevor seit dem Ablassen des etwa vorangegangenen Floßes eine halbe Stunde umflossen ist.

6. Die Reihenfolge im Ablassen der Flöße verschiedener Eigenthümer richtet sich nach der Zeit des Eintreffens der Mannschaften auf der Arbeitsstelle, nach der Lage und der Anzahl der verschiedenen Flöße, im Zweifel nach der Zeit der Ankunft derselben bei Rheinsulz. Ergeben sich bezüglich der Reihenfolge des Floßablassens Zwistigkeiten unter den Beteiligten, so wird die Reihenfolge im einzelnen Falle durch die Aufsichtsbehörde (Bezirksamt Laufenburg) festgesetzt.

7. Den Floßeigenthümern beziehungsweise Holzspeditoren bleibt es überlassen, sich darüber zu einigen, an welchen Plätzen des Rheinufers jeder derselben die unterhalb Laufenburg aufgefangenen Hölzer landen und die Flöße bauen will.

Im Falle sich unter den Floßeigenthümern beziehungsweise Holzspeditoren hierwegen Zwistigkeiten ergeben, so bestimmt die Aufsichtsbehörde die von den Einzelnen zu benützenden Landplätze; es ist denselben alsdann unterlagt, an einer anderen Stelle des Rheinufers als an der ihnen besonders durch die Aufsichtsbehörde bezeichneten das Holz zu landen und Flöße zu bauen, wenn ihnen nicht durch besondere Umstände im einzelnen Falle die Benützung dieses Platzes unmöglich gemacht oder namhaft erschwert war.

8. In dem Auffangen oder Landen der Flößhölzer wie zu dem sogenannten Nachpußen müssen taugliche und gut erhaltene Waidlinge (Rähne) benützt werden.

9. Auf die Anlandestelle bei Rheinsulz, wie auf die Einbindestelle bei Rhina finden die Bestimmungen des §. 10 dieser Verordnung Anwendung.

10. Bei Nebel, Sturm, starkem Regen, Schneegestöber und bei strenger Kälte ist das Durchlassen der Flöße bei Laufenburg verboten.

§. 12.

Besondere Vorschriften für die Strecke von Rhina bis Rheinfelden.

Wenn bei niederem Wasserstande in dem Fahrwasser durch die Gewilde an einer Stelle weniger als 60 cm Wassertiefe vorhanden ist, muß die Mannschaft der zwischen Rhina und Rheinfelden fahrenden Flöße durch einen vierten tüchtigen Flößer verstärkt werden.

§. 13.

Besondere Vorschriften für die Strecke Kaiserstuhl-Basel-Günningen.

In Basel und an dem elsässischen Ufer bei Günningen dürfen die Flöße nur an den hiezu bestimmten Floßlandeplätzen angelegt werden. Wenn der eine oder andere dieser Ländeplätze vollständig mit Flößen oder sonstigen Fahrzeugen besetzt ist, so müssen die auf der Fahrt begriffenen Flöße bei Kaiserstuhl anlanden und dort so lange zurückgehalten werden, bis an dem Ländeplatz, den der Floßfahrer benützen will, der Raum zum Anlanden vorhanden ist.

Ebenso dürfen Flöße, welche in Basel angelegt worden sind, dann nicht nach Günningen abgelassen werden, wenn und so lange der dortige Floßlandeplatz mit einer doppelten Floßreihe besetzt ist.

Den Flößereitrenden soll — soweit möglich — desfallige Benachrichtigung durch die Aufsichtsbehörde von Basel beziehungsweise den Hafenmeister in Günningen zugehen.

§. 14.

Polyzeitliche Aufsicht.

1. Die Flößereitrenden, Floßeigenthümer oder Holzspediture, sind verpflichtet, ihre Holzzeichen, sowie die Aufschrift, beziehungsweise das Firmenzeichen der Floßplakate (§. 2) in Zeichnung und Beschreibung zur Kenntniß der mit der Aufsicht des Flößereibetriebs betrauten Staatspolizei- und technischen Behörden der beiderseitigen Staaten zu bringen.

2. Diese Behörden, beziehungsweise deren Organe sind befugt, jederzeit und an jedem Orte eine Untersuchung der Flöße vorzunehmen; auf deren Verlangen müssen auf der Fahrt begriffene Flöße an der nächsten hiezu geeigneten Stelle zum Zwecke der Untersuchung an das Ufer geführt werden.

3. Flöße, welche hinsichtlich ihres Baues, der Beladung, Ausrüstung oder Bemannung den obigen Vorschriften nicht entsprechen oder sich sonstwie in einem sicherheitsgefährlichen oder ordnungswidrigen Zustande befinden, dürfen ihre Fahrt erst nach erfolgter Abstellung der vorgefundenen Mängel antreten, beziehungsweise fortsetzen.

Einschreiten bei Zuwiderhandlungen.

Die Aufsicht über die Wasserstraße und die Einhaltung der floßpolizeilichen Vorschriften wird badischer Seits in polizeilicher Beziehung durch die Großherzoglichen Bezirksämter Waldshut, Säckingen und Lörrach, in technischer Beziehung durch die Wasser- und Straßenbauinspektionen Waldshut und Lörrach geführt.

Die Ueberwachung im Einzelnen üben die Bediensteten der Staats- und Ortspolizei, sowie der Wasser- und Straßenbanverwaltung.

Die Staatspolizeibehörden (Bezirksämter) werden, soweit ein öffentliches Interesse in Frage steht, rechts- und ordnungswidrige Zustände hinsichtlich des Floßverkehrs nach §. 30 des P.-Str.-G.-V. im Zwangswege beseitigen oder deren Entstehung verhindern, wobei in den geeigneten Fällen ein Venehmen mit der technischen Aufsichtsbehörde Platz greifen soll.

Außerdem werden Zuwiderhandlungen gegen diese Floßordnung gemäß §. 148 Biffer 1 des P.-Str.-G.-V. polizeilich und strafgerichtlich verfolgt.

Endlich sind die Floßunternehmer und die Flößer im Falle eines Verschuldens zum Erfas der beim Betrieb der Flößerei verursachten Beschädigungen verpflichtet, wobei der Floßunternehmer nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts für seine Leute haftet.

§. 16.

Einführungstermin.

Die gegenwärtige Floßordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an werden die ältern Ordnungen, namentlich die auf die Schifffahrt und die Flößerei bezüglichen Bestimmungen des Mainbriefs (Neue Ordnung) von 1808, die Floßlehrordnung von 1808, die Wochengefährordnung von 1808, die Steinfuhrkehrordnung von 1808, die Büchfengelbordnung von 1808, die Schifferordnung für die Schiffermeister von Laufenburg von 1812 und die bezüglichen Nachträge außer Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 5. Januar 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban.

Vdt. Panther.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 10. Januar 1880.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: die Behandlung der Kosten in den von den Bezirksämtern zu erledigenden Strafsachen betreffend.

Verordnung.

Die Behandlung der Kosten in den von den Bezirksämtern zu erledigenden Strafsachen betreffend.

Nachdem die Verordnung vom 13. Juli 1873, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 67 ff., außer Wirksamkeit getreten ist, wird für die Behandlung der Kosten in den von den Bezirksämtern zu erledigenden Strafsachen im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen folgendes Verfahren vorgeschrieben:

§. 1.

In den von den Bezirksämtern zu erledigenden Strafsachen werden die erwachsenden Untersuchungskosten vorbehaltlich des Erlasses durch die zur Tragung derselben verurtheilten Personen aus der Amtskasse bestritten und zwar entweder schon im Laufe des Verfahrens, soweit die Bezirksämter durch die bestehenden besonderen Vorschriften bezüglich einzelner bestimmter Arten von Kosten zur sofortigen Zahlungsanweisung ermächtigt sind, oder soweit dieß nicht der Fall ist, nach Beendigung des Verfahrens nach vorheriger Dekretur des Verwaltungshofes.

§. 2.

Schon im Laufe des Verfahrens können von den Bezirksämtern unmittelbar zur Zahlung angewiesen werden:

1. Die Zeugengebühren nach §. 1—4 der J.-G.-O. vom 29. Oktober 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 499, und gemäß Verordnung vom 13. Dezember 1873, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 218.

2. Die Gebühren der zugezogenen Sachverständigen bis zum Betrag von 20 Mark (Verordnung vom 13. Dezember 1873, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 218, und vom 7. November 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 586).
3. Die Zustellungsgebühren (Verordnung vom 11. September 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 617).
4. Die Gebühren für die Begleitung Verhafteter (Verordnung vom 24. Oktober 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 513), sowie andere innerhalb des badijchen Staatsgebietes erwachsenen Schubkosten, soweit deren Anweisung nach der Verordnung vom 13. Juni 1873, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 79, den Bezirksbehörden überlassen ist.
5. Kommandozulagen der Gendarmerie (Verordnung vom 23. Januar 1873, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 14).
6. Etwaiqe Einrückungsgebühren.

Für alle übrigen Ausgaben, namentlich auch für die nach §. 5 und 6 der Z.-G.-D. vom 29. Oktober 1874 zu gewährenden Vergütungen ist die Dekretur des Verwaltungshofes einzuholen. Hinsichtlich der Portokosten und Telegrammgebühren ist nach den bestehenden besondern Anordnungen zu verfahren.

§. 3.

Zu jeder unmittelbaren Gebühreanweisung ist ein bezirksamtlicher Beschluß erforderlich, welcher im Concept wie in der Ausfertigung von dem die Untersuchung führenden Beamten zu unterzeichnen ist. Der angewiesene Betrag ist auf dem Rande des betreffenden Aktenstückes augenfällig zu bemerken.

§. 4.

Sobald in einer Untersuchung Kosten erwachsen, sei es, daß der Betrag von dem Bezirksamte unmittelbar angewiesen wird, oder dafür Ausgabedekretur eingeholt werden muß, ist zu den betreffenden Akten nach dem beifolgenden Formulare 1 sofort ein Kostenverzeichnis anzulegen, in welchem nach Anleitung der Mustereinträge sämmtliche in dieser Untersuchung entstehenden Kosten nach ihrer Zeitfolge im Einzelnen einzutragen sind.

§. 5.

Am Schlusse der Untersuchung sind die Spalten 6 und 7 des Kostenverzeichnisses zu summiren. Sind nach dem vollzugsreif gewordenen Erkenntnisse die Kosten zu ersehen und ist der Ersatzpflichtige auch als zahlungsfähig zu betrachten, so sind den unmittelbar angewiesenen Beträgen noch die etwaigen Sporteln, Portokosten und Telegrammgebühren, sowie, im Falle auf eine Haftstrafe erkannt wurde, nach dem Vollzuge derselben auch die Haftkosten mit dem jeweils dafür bestimmten Aversalbetrage beizuzulagen. Erkannte Geldstrafen sind hier innerhalb Falz vorzutragen.

§. 6.

Enthält das Kostenverzeichnis keine der Dekretur bedürftigen Beträge, so wird im Falle des §. 5, sobald das Erkenntniß vollzugreif geworden und die etwa erkannte Haftstrafe erstanden ist, die Summe der Spalte 6 in die Hebrölle und zwar in das nach §. 14 der Verordnung vom 3. November 1866, Centralverordnungsblatt Seite 125, zu führende besondere Hebrregister — Spalte für Tagen, Sporteln und Stempel —, die etwa erkannte Geldstrafe aber in die Spalte für Strafen und Stempelbußen auf den Namen des Zahlungspflichtigen eingetragen. Daß dieses geschieht wird auf dem Kostenverzeichnis unter Angabe des Hebrregisters und der Nummer des Eintrages beurkundet.

§. 7.

Sind Kosten erwachsen, welche der Dekretur bedürfen, so ist darüber nach Formular 2 Formular 2 eine Kostenzusammenstellung zu fertigen und solche nebst den zugehörigen Forderungszetteln mit den Akten dem Verwaltungshofe zur Dekreturertheilung vorzulegen.

Sind die Kosten zu erheben und ist der Ersatzpflichtige auch als zahlungsfähig zu betrachten, so sind nach Anleitung der Mustereinträge auch sämtliche in Spalte 6 des Kostenverzeichnisses aufgenommenen Kostenbeträge, aber nur mit der Summe derselben, hierher zu übertragen.

Die Summe aller dieser Kosten ist der nach Maßgabe des Erkenntnisses zu ertheilenden Einnahmsdekretur zu Grunde zu legen, welche in der Regel an diejenige Amtskasse gerichtet wird, in deren Bezirk der Zustellungspflichtige seinen Wohnsitz hat.

Die Konstatirgebühr ist nach dem zu erhebenden Gesamtbetrage mit 2 Pfennig für jede darin enthaltene ganze Mark unter Angabe des Bezugsberechtigten dabei zu bemerken.

Ist auf eine Geldstrafe erkannt, so ist dieselbe auch in diesem Falle gemäß §. 7 und 14 der Verordnung vom 3. November 1866, Centralverordnungsblatt Seite 125, zu behandeln, somit durch Aufnahme in das dafür vorgeschriebene besondere Hebrregister der Obereinnahmerei unmittelbar zur Erhebung zuzuweisen.

§. 8.

Ist nach dem Ergebnisse der Untersuchung ein Ersatzpflichtiger überhaupt nicht vorhanden, oder ist ein solcher zwar vorhanden, aber zweifellos als zahlungsunfähig zu betrachten, so ist unter Hinweisung hierauf von dem die Untersuchung führenden Beamten das Kostenverzeichnis mit der Bemerkung abzuschließen, daß hiernach ein Ersatz nicht stattfinden kann. In diesem Falle hat ein Eintrag in die Sportelhebrölle zu unterbleiben und eine Vorlage an den Verwaltungshof nur dann zu geschehen, wenn noch Kosten in Ausgabe zu dekretiren sind. (§. 7.)

Die Vorlage zur Dekretur (§. 7) hat in der Regel zu geschehen, sobald das Erkenntniß vollzugsreif geworden, bei erkannter Haftstrafe aber, sobald diese vollzogen ist.

Karlsruhe, den 7. Januar 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stöffer.

Vdt. Heil.

Bezirksamt

Formular 1.

Kostenverzeichnis.

J. A. S. gegen wegen

(nach dem aktenumäßigen Betreff der Untersuchung).

Jahr 18 . .

1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		
Ord.-Bzhl.	Akten-Blatt.	Beckstuß		Gegenstand der Ausgabe.				Betrag.				Bemerkungen.				
		Tag.	Nummer.					bereits ange-wiesen.		noch zu decken.						
								M.	S.	M.	S.					
1	6	3.	Dezbr.	18740	Zeugengebühr				—	80						
2	9	4.	"	18966	Sachverständigengebühr				5	—						
3	12	6.	"	19871	Berpflegung im Spitale				—	—	4	50				
4	13	7.	"	20116	Inferentionskosten				—	—	3	20				
5	14	9.	"	21203	Zustellungsgebühr				—	60						
					zusammen				6	40	7	70				
					Hierzu kommt noch:											
	4				Sporteln . . . 1,00 Mk.											
	15				" . . . 2,00 "											
					3,00 Mk.											
	9				Porto 0,20 Mk.											
	12				" 0,10 "											
					0,30 "											
	4				Telegrammgebühr . . 1,20 "				4	50						
					ferner:											
	16				Haftkosten für 3 Tage à 1 Mk.				3	—						
					im Ganzen				13	90	7	70				
									7	70						
									21	60						

Die nach N. S. 15 erkannte Geldstrafe im Betrage von 5 Mark wurde in das Hebrregister III. (oder I. oder II.) für den Monat Dezember 18 . . Nr. 26 aufgenommen.

. . . (Ort) . . , den . . (Datum)

Großherzogliches Bezirksamt.
(Unterschrift.)

Kostenzusammenstellung.

J. A. S. gegen zc. . . . (nach dem aktenmäßigen Betreff) sind nachverzeichnete Kosten erwachsen, welche nach dem (A.=S. . . .) ergangenen Erkenntniße vom (Datum und Nummer) N. N. zu ersetzen hat. Derselbe ist zahlungsfähig.

(Wurde die Untersuchung eingestellt, oder hat der Verurtheilte Vermögen erbt zu hoffen oder ist er für jetzt und künftig als zahlungsunfähig anzusehen, so ist die Ueberschrift dem entsprechend abzuändern.)

Erbschaft	Beilage-Nr.	Gegenstand der erwachsenen Kosten.	Betrag.	
			M.	S.
		A. Bereits angewiesene Beträge	13	90
		B. Noch nicht bezahlte Forderungen, welche zu ihrer Berichtigung vorerst dekretirt werden müssen.		
1	1	Spitalverwaltung in N. N. laut Beilage.	4	50
2	2	Expedition der Zeitung laut Beilage.	3	20
		Summe B. . .	7	70
		Dazu obige . .	13	90
		somit sind zu ersetzen . .	21	60
3		Vermögenszeugniß des Erbschaftspflichtigen ist angegeschlossen.		

., den . . (Datum)

Großherzogliches Bezirksamt.
(Unterschrift.)

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 30. Januar 1880.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnung des Ministeriums des Innern: die Prüfung der Apotheker-gehilfen betreffend; Anzeige von ansteckenden Krankheiten betreffend; des Finanzministeriums: die Rechnungsab- weisungen des Staatshaushalts für 1876/77 und beziehungsweise 1878 betreffend.

Verichtigungen.

Bekanntmachung.

Die Prüfung der Apothekergehilfen betreffend.

Der Bundesrath hat am 5. Dezember v. J. beschlossen, den §. 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Prüfung der Apothekergehilfen vom 4. Februar 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1879 Seite 1) und den §. 4 Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1875 Seite 147) in folgender Weise abzuändern:

Bekanntmachung vom 4. Februar 1879.

§. 3.

2. Das von dem nächstvorgesehenen Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugniß des Lehrern über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, daß der letztere die vorschriftsmäßige dreijährige — für den Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des §. 90 Ziffer 2a der Verordnung vom 28. September 1875 als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnißes der Reife zweijährige — Lehrzeit zurückgelegt hat oder doch spätestens mit dem Ablaufe des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt haben wird.

Bekanntmachung vom 5. März 1875.

§. 4.

2. Der nach einer dreijährigen — für die Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des §. 90 Ziffer 2a der Wehrordnung vom 28. September 1875 als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnisse der Reife zweijährigen — Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehilfenprüfung und einer dreijährigen Servirzeit, von welcher mindestens die Hälfte in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muß.

Karlsruhe, den 5. Januar 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stöffer.

Vdt. Rebe.

Verordnung.

Anzeige von ansteckenden Krankheiten betreffend.

Auf Grund des §. 85 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet:

Von jedem Falle der Erkrankung an Cholera, Blattern, Puerperalfieber, Typhus und Scharlach hat der behandelnde Arzt sogleich, bei den drei zuletzt genannten Krankheiten spätestens am folgenden Tage, nach erlangter Kenntniß dem Bezirksamte des Aufenthaltsortes des Kranken schriftliche Anzeige zu erstatten. Fälle von Blattern und Cholera in Orten, die nicht Sitz eines Bezirksamtes sind, müssen außerdem sofort dem Bürgermeisteramt angezeigt werden.

Die Anzeige muß des Erkrankten Vor- und Zuname, Alter, Beschäftigung — bei Kindern Name der Eltern — und Aufenthaltsort bezeichnen. Zählt der Aufenthaltsort mehr als 3000 Einwohner, so ist auch Straße und Hausnummer der Wohnung und nebstdem die Krankenanstalt anzugeben, in die der Kranke etwa aufgenommen wurde.

Bei Erkrankungen am Scharlach ist nur der erste in einem Hausstande vorkommende Fall namentlich anzuzeigen und hat der Arzt nach erfolgter namentlicher Anzeige der fünf ersten in einer Gemeinde von ihm behandelten Fälle, so lange die Krankheit in dieser Gemeinde herrscht, nur am Schlusse jeder Woche die Zahl der in der Gemeinde vorgekommenen neuen Erkrankungen dem Bezirksamte mitzutheilen.

Bei Masern, Keuchhusten, Diphtheritis, Ruhr haben die behandelnden Aerzte, sobald die Krankheit in einer Gemeinde epidemisch auftritt, hiervon dem Bezirksamte Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 9. Januar 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stöffer.

Vdt. von Marschall.

Bekanntmachung.

Die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1876/77 und beziehungsweise 1878 betreffend.

Zufolge Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 22. Januar d. J. wird nachstehende Adresse der beiden Kammern der Ständeversammlung, die Rechnungsnachweisungen über den Vollzug des Budgets sämtlicher Staatsverwaltungszweige für 1876/77 (Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen), sowie die summarische Nachweisung der in den Jahren 1877 und 1878 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 26. Januar 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Erläutert.

Vdt. Thurn.

Durchlauchtigster Großherzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlich Hochheit getreuen Stände hat die ihr vorgelegten Rechnungsnachweisungen über den Vollzug der Budgets sämtlicher Staatsverwaltungszweige für 1876/77, sowie

1. die Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfondsdarstellungen für die Jahre 1877 und 1878,
2. die Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänen- und Staatsgrundstockkasse, sowie der Eisenbahnschuldentilgungskasse,
3. die Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige für die Jahre 1877 und 1878

berathen und als richtig, auch die Darstellung der Betriebsfonds als mit den Rechnungen übereinstimmend anzuerkennen beschlossen.

Diesen Beschluß legen wir in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1879.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Constantin Noppel.
Klein.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei.

Karlsruhe, den 14. Januar 1880.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:
Obkircher.

Die Sekretäre:
Frhr. von Marschall.
Ed. Koellie.

Berichtigungen.

Auf Seite 864 des Gesetzes- und Verordnungsblattes von 1879 muß es Seite 4 von oben „in der Hälfte“ und Seite 9 von oben statt „gerinnigt und desinfectirt“ heißen: ausgeführt.

In der Verordnung vom 7. Januar 1880, die Behandlung der Kosten in den von den Bezirkämtern zu erledigenden Strafsachen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III.) ist in §. 7 Absatz 3 letzte Zeile statt „in deren Bezirk der Aufstellungspflichtige seinen Wohnsitz hat“ zu lesen „in deren Bezirk der Zahlungspflichtige seinen Wohnsitz hat.“

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 19. Februar 1880.

Inhalt.

Gesetz: die Abänderung des Artikels 10 des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 betreffend.

Bekanntmachung und Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: die Ehehindernisse nach russischen Gesetzen betreffend; die Anschaffung von Kleidungsstücken für Verhaftete betreffend.

Berichtigung.

Gesetz.

Die Abänderung des Artikels 10 des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Artikel 10 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Erwerbsteuer betreffend, erhält, mit Wirkung vom 1. Januar 1880 ab, folgende Fassung:

„Der gesammte erwerbsteuerpflichtige persönliche Verdienst aus dem Betriebe der Landwirtschaft wird, unabhängig von dem thatsächlichen Ertrage, nach dem Grundsteuerkapital der jämmtlichen von einem Landwirthe auf einer oder mehreren inländischen Gemarkungen bewirtschafteten Grundstücke (wobei der Waldbesitz außer Betracht bleibt) bestimmt und, wie folgt, angenommen:

wenn das bezügliche Grundsteuerkapital unter 15,000 \mathcal{M} . beträgt, zu jährlich	500 \mathcal{M} .;
wenn dasselbe 15,000 bis ausschließlich 30,000 \mathcal{M} . beträgt, zu jährlich	. . . 1,000 \mathcal{M} .;
wenn dasselbe 30,000 bis ausschließlich 50,000 \mathcal{M} . beträgt, zu jährlich	. . . 1,500 \mathcal{M} .;
wenn dasselbe 50,000 \mathcal{M} . oder mehr beträgt, zu jährlich 2,500 \mathcal{M} .

für die ersten 50,000 \mathcal{M} . und zu jährlich 1,000 \mathcal{M} . für je weitere volle 50,000 \mathcal{M} . Grundsteuerkapital.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1880.

Personen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, ferner ledige Frauenzimmer, Wittwen und von ihrem Ehemanne getrennt lebende Frauen bleiben für ihren persönlichen Verdienst aus der Landwirtschaft, sofern solcher nach obigen Bestimmungen den Betrag von 1,000 M. jährlich nicht erreicht, steuerfrei."

Artikel 2.

Das Finanzministerium ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 12. Februar 1880.

Friedrich.

Ersätter.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
K o n i g.

Bekanntmachung.

Die Ehehindernisse nach russischen Gesetzen betreffend.

Nach einer anher gelangten Mittheilung der Kaiserlich russischen Botschaft bei dem deutschen Reich ist nach russischen Gesetzen die Ehe verboten:

1. zwischen Personen, welche bis zu dem durch die Vorschriften der orthodoxen Kirche bestimmten Grade mit einander verwandt sind,
 2. zwischen einem Angehörigen der orthodoxen Kirche und einem Nichtchristen;
- desgleichen ist die Eingehung einer Ehe verboten:
3. denjenigen, welche die Priesterweihe erlangt oder ein Klostergelübde abgelegt haben,
 4. denjenigen, welche 80 Jahre alt sind,
 5. denjenigen, welche schon dreimal verheirathet waren,
 6. denjenigen, welche sich in einer früheren, geschiedenen Ehe der ehelichen Untreue schuldig gemacht haben.

Eine Dispensation steht bezüglich einzelner dieser Ehehindernisse nur den Erzbischöfen zu.

Dies wird unter Bezug auf den §. 48 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 23) und den §. 24 des badijchen Einföhrungsgesetzes dazu vom 9. Dezember 1875 (Gesetzes-

und Verordnungsblatt Nr. XXXIV.) zur Kenntnißnahme der Standesbeamten hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 29. Januar 1880.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Kratt.

Verordnung.

Die Anschaffung von Kleidungsstücken für Verhaftete betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern wird unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 4. Dezember 1873 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII.) Folgendes bestimmt:

§. 1.

Unvermöglihe Personen, welche in den Centralstrafanstalten eine Freiheitsstrafe zu ersehen haben, erhalten bei ihrer Entlassung aus der Strafanstalt, wenn sie die erforderlichen Kleidungsstücke nicht besitzen, die nothwendige Kleidung von der Verwaltung auf Kosten der Anstalt.

§. 2.

Mangeln einer unvermöglihen Person, welche in einem Amts- oder Kreisgefängniß verhaftet ist, bei ihrer Entlassung die nöthigen Kleidungsstücke, so hat das Amtsgericht thunlichst frühzeitig vor der Entlassung den Armenrath des Ortes, an welchem die letztere erfolgen wird, durch Vermittlung des zuständigen Bezirksamtes von dem vorhandenen Bedürfnisse in Kenntniß zu setzen.

Zu diesem Zwecke ist der Umfang des Bedarfs an Kleidungsstücken genau festzustellen und das hierüber anzufertigende Verzeichniß dem Ersuchschreiben an das Bezirksamt anzuschließen. In demselben ist zugleich über die Heimaths- und Aufenthaltsverhältnisse des Verhafteten die erforderliche Auskunft zu ertheilen (§. 1 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1872).

Ist im Augenblick der Entlassung dem Bedürfnisse noch nicht Genüge geleistet, so hat das Amtsgericht die entlassene Person dem Armenrath des Entlassungsortes zur gutfindenden Fürsorge zuführen zu lassen.

§. 3.

Ist eine unvermöglihe Person in eine Centralstrafanstalt abzuliefern, so sind derselben die erforderlichen Kleidungsstücke aus dem Vorrath des Amtsgefängnisses, vorbehaltlich der Rücksendung, abzugeben.

§. 4.

Auf Nichtdeutsche sowie auf Angehörige des Königreichs Bayern finden die Bestimmungen der §§. 2 und 3 keine Anwendung; denselben sind in solchen Fällen die nöthigen Kleidungsstücke aus dem Vorrathe des Gefängnisses zu überlassen oder auf Staatskosten anzuschaffen.

Das Gleiche gilt von Angehörigen des Reichslandes Elsaß-Lothringen, solange das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz dafelbst noch nicht eingeführt ist.

§. 5.

Die unvermögliehen in den Amtsgefängnissen Verhafteten sind während der Dauer der Strafzeit oder des Untersuchungsverhaftes mit den erforderlichen Kleidungsstücken aus dem Vorrath des Amtsgefängnisses zu versehen.

Karlsruhe, den 11. Februar 1880.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.

Grimm.

Vdt. Parisel.

Berichtigung.

In Nr. IV. auf Seite 22 des Gesetzes- und Verordnungsblattes von 1880 ist in Zeile 6 von unten statt behandelten Nerzte zu lesen: behandelnden Nerzte.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 26. Februar 1880.

Inhalt.

Gesetz: den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend.

Gesetz.

Den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Verwaltungsgerichtshof wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räten besetzt.

Dieselben müssen zum Richteramte befähigt sein.

Die erforderlichen Ersatzrichter werden aus der Zahl der Oberlandesgerichtsräthe berufen. Sie bekleiden ihre Stelle als Nebenamt auf die Dauer ihres Hauptamtes.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes und die Ersatzrichter werden von dem Großherzog ernannt.

Artikel 2.

Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes können während der Dauer ihres Richteramtes in keiner Weise im Verwaltungsdienste verwendet werden.

Artikel 3.

Den Oberlandesgerichtsräthen dürfen für die Vernehmung des Nebenamtes weder Funktionsgehälte noch Remunerationen verliehen werden.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1880.

Artikel 4.

Für den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sind die Bestimmungen der §§. 1, 2, 4, 5, 7, 8, 10 bis 18 des Gesetzes vom 14. Februar 1879, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend, mit der Maßgabe anwendbar, daß diese Mitglieder im Falle des §. 5 auch auf eine dem Rang und der Besoldung nach gleiche oder höhere Verwaltungsstelle versetzt werden können.

Artikel 5.

Der Disciplinarhof für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes besteht aus dem Präsidenten und den vier dienstältesten Mitgliedern des nach §. 15 des Gesetzes vom 14. Februar 1879 für die Richter gebildeten Disciplinarhofes und aus dem Präsidenten und dem vorsitzenden oder dienstältesten Rathe des Verwaltungsgerichtshofes, oder bei deren Verhinderung aus den nach dem Dienstalter folgenden Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes.

Die Veranlassung der richterlichen Entscheidung (§. 5) sowie die Beauftragung des Staatsanwaltes (§. 17) geschieht durch das Ministerium des Innern.

Artikel 6.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes bezieht eine Besoldung von 8,400 Mark, die übrigen Mitglieder haben die gleiche Besoldung mit den Räten des Oberlandesgerichtes und sind für die Besoldungen der Mitglieder die Bestimmungen der §§. 1, 2 und 4 des Gesetzes vom 20. Februar 1879, die Besoldungen der Richter betreffend, maßgebend.

Artikel 7.

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten führt, wenn nicht ein vorsitzender Rath als Stellvertreter desselben ernannt ist, der dem Dienstalter nach älteste Verwaltungsrath den Vorsitz.

Artikel 8.

Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten richtet sich bis zum 1. Juli 1882 nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend, und der landesherrlichen Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 zu dem genannten Gesetze, mit der Maßgabe, daß über Nichtigkeitsbeschwerden wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung (§. 92 Absatz 2 der Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864) der Kompetenzgerichtshof unter Beobachtung der §§. 10 bis 13 des Gesetzes vom 30. Januar 1879, die Entscheidung von Kompetenzkonflikten betreffend, entscheidet und die Nichtigkeitsbeschwerde auch von dem Vertreter des Staatsinteresses erhoben werden kann.

Artikel 9.

Die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung eines Beamten wegen eines in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung ist im

Falle des Verlangens des dem Beamten vorgeordneten Ministeriums an die Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gebunden. Das Verlangen kann nur so lange gestellt werden, als in dem gerichtlichen Verfahren ein Endurtheil nicht verkündet ist. (St.-Pr.-D. S. 259, C.-Pr.-D. S. 272.)

Eine Vorentscheidung ist nicht zulässig mit Bezug auf civilrechtliche Klagen:

1. gegen Richter, einschließlich der Bürgermeister, beziehungsweise ihrer Stellvertreter, soweit denselben richterliche Funktionen in bürgerlichen Rechtsjachen übertragen sind;
2. gegen Gerichtsanotare, Notare, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher;
3. gegen die Mitglieder der Grund- und Pfandbuchbehörden, einschließlich der in §. 9 des Gesetzes vom 24. Juni 1874 über die Führung der Grund- und Pfandbücher in einigen Städten erwähnten Personen;
4. gegen die Standesbeamten.

Artikel 10.

Nach Einkunft des Antrags auf Vorentscheidung werden die Akten durch das Gericht unter Benachrichtigung der Theiligten dem Verwaltungsgerichtshofe eingesendet.

Erachtet der Verwaltungsgerichtshof vor Fällung seiner Vorentscheidung noch thatsächliche Ermittlungen für erforderlich, so kann er dieselben durch die Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden veranlassen.

Im Uebrigen findet das in Artikel 8 dieses Gesetzes bezeichnete Verfahren auch hier Anwendung.

Artikel 11.

Die Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes hat sich auf die Feststellung zu beschränken, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat oder ob dies nicht der Fall ist.

Eine Vorentscheidung der letzten Art ist für das Gericht, welches in der Sache zu entscheiden hat, verbindlich.

Eine Vorentscheidung der ersten Art steht weder dem Beamten in seiner weiteren Verteidigung vor dem Gerichte, noch dem Gerichte bei seiner rechtlichen Entscheidung der Sache im Wege; sie hat die Folge, daß die dem Gegner des Beamten durch das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe erwachsenen nothwendigen Kosten aus der Staatskasse ersetzt werden.

Artikel 12.

Ueber die Verpflichtung, die Kosten des Vorentscheidungsverfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe zu tragen, entscheidet dieser Gerichtshof. Stempelgebühren werden in solchen Fällen nicht berechnet und Sporkeln nicht angelegt.

Artikel 13.

Die Bestimmungen über die Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes sind auch anwendbar, wenn eine gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen gegen einen aus dem Dienste bereits ausgeschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird.

Unter den Beamten sind auch diejenigen, welche in mittelbarem Staatsdienste stehen, einbegriffen.

Artikel 14.

Der §. 161 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen wird aufgehoben.

Artikel 15.

Die Artikel 4 und 5 dieses Gesetzes bilden einen Bestandteil der Verfassung und des Staatsdienerebittes vom 30. Januar 1819.

Gegeben zu Karlsruhe, den 24. Februar 1880.

Friedrich.

Stöffer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Zost.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 28. Februar 1880.

Inhalt.

Gesetz: die Steuererhebung im Monat März 1880 betreffend.

Gesetz.

Die Steuererhebung im Monat März 1880 betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die direkten und indirekten Steuern, welche im Monat März l. J. zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Artikel 2.

Wenn und soweit in dem Gesetze über die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1880 und 1881 eine Abänderung der dormaligen Abgabefäße der direkten Steuern bestimmt werden sollte, hat eine Ausgleichung beziehungsweise der Rückersaß oder die Nacherhebung der auf Grund des Artikel 1 zu viel oder zu wenig erhobenen Steuerbeträge einzutreten.

Artikel 3.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 28. Februar 1880.

Friedrich.

Eußätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
F o st.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 5. März 1880.

Inhalt.

Gesetz: die Aufbringung des Kreisaußwandes betreffend.
Verordnung und Bekanntmachungen des Ministeriums des Inneren: die Behandlung der Einrückungsgebühren für Bekanntmachungen der Bezirksämter betreffend; die Ernennung der Bezirksräthe betreffend; des Handelsministeriums: den Transport explosiver, entzündlicher, scharfer und giftiger Stoffe auf dem Rheine betreffend; des Finanzministeriums: Organisation der Bezirksfinanzstellen betreffend.

Gesetz.

Die Aufbringung des Kreisaußwandes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
 Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 5. Oktober 1863, die Organisation der innern Verwaltung betreffend (Regierungsblatt Nr. XLIV. Seite 399), erleidet folgende Aenderungen:

§. 1.

Der §. 43 erhält folgende Fassung:

„Die zur Deckung der Ausgaben des Kreisverbandes erforderlichen Umlagen (§. 41 Ziff. 7) werden, wenn nicht besondere Gesetze etwas Andern bestimmen, auf die einzelnen Gemeinden des Kreises nach dem Verhältnisse ihrer Steuerkapitalien ausgeschlagen.

Als solche kommen außer den in das Gemeindefataster aufgenommenen Steuerkapitalien in Anrechnung:

a. die Steuerkapitalien der Gemeinde selbst und derjenigen Anstalten, welche auf ihre Rechnung unterhalten werden;

- a) b. die Erwerb- und Kapitalrentensteuerkapitalien der Stiftungen, soweit deren Ertrag zur Förderung der Zwecke der Gemeinde bestimmt ist;
 c. diejenigen Steuerkapitalien, auf deren Bezug zur Gemeindebesteuerung die Gemeinde in Anwendung der Bestimmungen des §. 85 Absatz 4 und des §. 86 der Städteordnung (Gesetz vom 6. Februar 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VII. Seite 63) oder des §. 85 der Gemeindeordnung (Gesetz vom 24. Februar 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VIII. Seite 71) verzichtet hat.

Die Anrechnung der unter a—c bezeichneten Steuerkapitalien geschieht in dem gleichen Maße, in welchem sie zur Gemeindebesteuerung gesetzlich beizuziehen wären, wenn sie derselben überhaupt unterliegen würden.

Desgleichen kommt ein etwa in Anwendung des §. 85 Absatz 3 der Städteordnung gefasster Gemeindebeschluss über gleichheitlichen Bezug derjenigen Steuerkapitalien, für welche der Unterschied des Staatssteuerfußes weniger als fünf Pfennig von 100 Mark Steuerkapital beträgt, bei der Bildung des Kreissteuerkapitals nicht in Betracht.

Abgeforderte Bemerkungen werden bezüglich der Kreisbesteuerung gleich den Gemeinden behandelt.“

§. 2.

Zwischen die §§. 43 und 44 wird folgender

§. 43a.

eingeschoben:

„Das Rechnungsjahr des Kreises ist das Kalenderjahr.

Das Kreissteuertafel enthält die Steuerkapitalien nach dem Stande, wie sie der Feststellung des Gemeinde-Umlagefußes für das nämliche Jahr zu Grunde liegen beziehungsweise zu Grunde zu legen wären.

Steuernachträge und Steuerrückvergütungen bleiben für den Kreis außer Betracht.“

§. 3.

Der erste Satz des §. 47 erhält folgende Fassung:

„Die Kreisversammlung wird durch den Kreishauptmann im ersten Vierteljahr jedes Jahres berufen und eröffnet.“

Artikel II.

Das Gesetz vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII. Seite 387), erleidet folgende Änderungen:

Der §. 32 wird aufgehoben.

Der §. 33 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „1. Wenn der Jahresaufwand für die dem Kreise gesetzlich obliegende Landarmenpflege die Summe übersteigt, welche dem Ergebnis einer Umlage von 0,4 Pfennig auf

100 Mark Kreissteuerkapital gleichkommt, so hat den Mehrbetrag die Staatskasse zu ersetzen.

2. Der Ersatzanspruch des Kreises erlischt, wenn er nicht binnen 3 Jahren nach Ablauf des Kreisrechnungsjahres, auf welchen er sich bezieht, geltend gemacht wird.“

Artikel III.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1880, für diejenigen Kreise, deren Rechnungsjahr seither nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfiel, mit dem Kreisrechnungsjahr 1880 in Wirksamkeit.

Für das Kreisrechnungsjahr 1879 wird der in §. 33 des angeführten Gesetzes über die öffentliche Armenpflege bezeichnete Höchstbetrag der Umlage für die Kreisarmenpflege von einem halben Kreuzer von Hundert Gulden auf einen halben Pfennig von Hundert Mark Kreissteuerkapital gemindert.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 2. März 1880.

Friedrich.

Stifter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Verordnung.

Die Behandlung der Einrückungsgebühren für Bekanntmachungen der Bezirksämter betreffend.

Im Einverständnisse mit Großherzoglichem Finanzministerium wird für die Behandlung der Einrückungsgebühren für die Bekanntmachungen der Bezirksämter unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 21. Dezember 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LI.) folgendes Verfahren vorgeschrieben.

§. 1.

Bei allen Bekanntmachungen der Bezirksämter in öffentlichen Blättern, für welche überhaupt Einrückungsgebühren zu entrichten sind, haben die Verleger der Blätter nach Vollzug der Einrückung dem einsendenden Amte ein Gebührenverzeichnis nebst Belegblatt zu übersenden.

Sofern nach den folgenden Bestimmungen eine Erhebung der Gebühren mittelst Postvorschusses statthaft ist, haben die Bezirksämter bei Einfindung ihrer Bekanntmachung darauf hinzuweisen.

§. 2.

In den von den Bezirksämtern zu erlegenden Strafsachen ist vorkommenden Falles die Gebührenforderung von dem Bezirksamt unmittelbar auf diejenige Amtskasse, in deren Bezirk der Forderungsberechtigte seinen Wohnsitz hat, zur Zahlung anzuweisen und gleichzeitig der angewiesene Betrag gemäß der Bestimmung in §. 4 der diesseitigen Verordnung vom 7. Januar d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III.) in das Kostenverzeichnis aufzunehmen, damit wegen des etwaigen Erlasses nach Maßgabe der §§. 6 und 7 dieser Verordnung das Nöthige veranlaßt wird.

Der erfolgten Aufnahme in das Kostenverzeichnis ist bei der Anweisung jeweils ausdrücklich Erwähnung zu thun.

Daß und wie die Anweisung erlassen wurde, ist in den Akten in Beschlußform bemerklich zu machen.

§. 3.

Bei Bekanntmachungen in anderen Polizei- und Verwaltungssachen, bei welchen ein zahlungsfähiger Ersatzpflichtiger vorhanden ist, können die Verleger derjenigen Blätter, welche sich nicht am gleichen Orte mit dem die Bekanntmachung erlassenden Bezirksamt befinden, bei Uebersendung ihres Forderungszettels in der Regel die Einrückungsgebühren im Wege des Postvorschusses erheben.

Das Bezirksamt hat sodann den Betrag dieser Kosten wie eine Spotel zu behandeln und denselben in die Hebrolle aufzunehmen.

§. 4.

Soweit in Fällen des §. 3 eine Erhebung der Gebühren mittelst Postvorschusses nicht statthaft oder sonst nicht erfolgt ist, weist das Amt nach Empfang des Forderungszettels die Gebühren auf die Amtskasse zur Zahlung an und veranlaßt in der durch §. 3 Absatz 2 vorgeschriebenen Weise die Wiedererhebung derselben im Spotelwege.

Bei diesen Anweisungen ist jeweils auf den Eintrag in die Hebrolle hinzuweisen.

§. 5.

Handelt es sich um eine Verwaltungs- oder Polizeisache (§. 3), deren Kosten, weil die Bekanntmachung lediglich im öffentlichen Interesse erfolgt ist, von der Staatskasse zu tragen sind, so ist der Forderungszettel von dem Bezirksamt unter Beifügung der Bemerkung, daß die Kosten der Staatskasse zur Last fallen, unmittelbar auf die Amtskasse anzuweisen und, wie geschehen, in den Akten vorzumerken.

Bei Bekanntmachungen in nichtbadischen Blättern kann übrigens auch die Erhebung der Gebühren mittelst Kostvorschusses stattfinden.

Karlsruhe, den 26. Februar 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stöffer.

Vdt. Heil.

Bekanntmachung.

Die Ernennung der Bezirksräthe betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentscheidung vom 3. März. d. J. gnädigst geruht, unter Abänderung des §. 5 der die Ernennung der Bezirksräthe betreffenden Beilage zur landesherrlichen Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 zum Gesetze über die Organisation der innern Verwaltung (Regierungsblatt von 1864 Nr. XXXI. Seite 333) anzuordnen, daß die Ernennung der Bezirksräthe alljährlich statt wie bisher für den 1. März für 1. April zu erfolgen habe,

ferner auszusprechen, daß die übrigen in der erwähnten Ordnungsbeilage enthaltenen Zeitbestimmungen durch die nachstehenden zu ersetzen seien, nämlich:

- in §. 1: Monat August durch Monat Oktober,
- in §. 3: 1. September durch 1. November,
- in §. 3: 15. September durch 15. November,
- in §. 3: 1. Juli durch 1. September.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 4. März 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stöffer.

Vdt. von Marschall.

Bekanntmachung.

Den Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine betreffend.

Nachdem die Regierungen der Rheinuferstaaten sich auf Grund der in der Sitzung der Rheinschiffahrts-Centralkommission vom 2. September 1879 gefaßten Beschlüsse wegen der Erlassung einer neuen gemeinsamen Verordnung über den Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine geeinigt haben, so wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern die bezügliche Verordnung nachstehend mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß dieselbe vom Tage der Verkündigung an in Kraft tritt und

von diesem Zeitpunkt an die unterm 3. Juni 1869 verkündete Verordnung über den Transport entzündlicher, ägender und giftiger Stoffe auf dem Rheine (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1869 Seite 244 ff.) außer Wirksamkeit gesetzt ist.

Zugleich wird bemerkt, daß im Großherzogthum die nach §. 7 der Verordnung der Polizeibehörde zugewiesene Funktion durch die Ortspolizeibehörde auszuüben und die nach §§. 4, 14, 15, 16, 18 und 22 der Verordnung den Polizei- oder Hafengebörden übertragenen Anordnungen an den Orten, wo eine besondere Hafenaufsichtsbehörde besteht, durch die letztere, im Uebrigen aber durch die Ortspolizeibehörde zu veranlassen sind.

Karlsruhe, den 1. März 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.

Urban.

Vdt. Pauther.

Verordnung

über den Transport explosiver, entzündlicher, ägender und giftiger Stoffe auf dem Rheine.

I. Allgemeine Bestimmungen über den Transport explosiver, entzündlicher und ägender Stoffe.

§. 1.

Die explosiven Stoffe, auf welche sich die nachstehenden Bestimmungen beziehen, sind: Schieß- und Sprengpulver; Nitroglyzerin (Sprengöl) und Nitroglyzerin enthaltende Präparate, insbesondere

Dynamit (ein nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglyzerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen);

Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle;

explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten;

Knallqued Silber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

Unter den explosiven Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind außerdem einbezogen: Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen, mit Ausnahme der in der Armee und Marine vorgeschriebenen nicht sprengkräftigen Zündungen.

Letztere, sowie Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen unterliegen nur den Vorschriften des §. 4 dieser Verordnung.

§. 2.

Von der Verfrachtung sind ausgeschlossen:

Nitroglyzerin als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglyzerin, sowie Gemische von Nitroglyzerin mit an sich explosiven Stoffen, als nitrirter Cellulose, Pulversäfen etc. explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten; Knallqued Silber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

§. 3.

Die übrigen in §. 1 Absatz 1 und 2 aufgeführten explosiven Stoffe dürfen auf Schiffen, welche Personen befördern und auf Dampfschiffen überhaupt nicht transportirt, an Schießpulver und Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift findet nur statt, wenn in sehr dringenden Fällen die zur Beseitigung von Eisstopfungen nöthigen Sprengbüchsen und das zur Füllung der letzteren erforderliche Pulver unter Begleitung zuverlässiger Personen in kürzester Frist nach dem Bestimmungsort geschafft werden sollen.

§. 4.

Ob andere, als die unter den oben genannten Stoffen aufgeführten entzündlichen Stoffe: ungereinigtes Petroleum, Zündhütchen, Zündspiegel, Metallpatronen, Zündhölzer, Streichfeuerzeuge u. s. w., sowie ob ätzende Stoffe: Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure u. s. w. auf besonderen Fahrzeugen zu führen sind, oder mit anderen Gütern verladen werden dürfen, hat die Polizei- oder Hafenbehörde des Einladeorts zu bestimmen. Gestattet sie die Verladung mit andern Gütern, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei-, Hafen-, Zoll- und Wasserbaubeamten vorzeigen muß.

II. Bestimmungen über Verpackung und Verladung explosiver Stoffe.

§. 5.

Explosive Stoffe sind in hölzerne Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken.

Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden.

Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in leinene, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden.

Dynamit darf nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden.

Dynamitpatronen und Schießbaumwollpatronen (Patronen, welche aus gepreßter, gemahlener Schießbaumwolle bereitet und mit einem Ueberzug von Paraffin versehen sind) sind durch eine Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen. Dynamit- und Schießbaumwollpatronen, Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter verpackt werden.

Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20% Wassergehalt angefeuchtet in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: „Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamit, Schießbaumwolle“ versehen, Behälter, welche Dynamit enthalten, außerdem mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher das Dynamit herrührt, bezeichnet sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle enthaltenden Behälter darf 85 kg., das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen enthaltenden Behälter 75 kg., das Bruttogewicht der Dynamitpatronen enthaltenden Behälter 35 kg. nicht übersteigen.

§. 6.

Bei dem Verpacken, dem Ein- und Ausladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Ein- und Ausladen, insbesondere von Dynamit, hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die betreffenden Behälter dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

§. 7.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Polizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche möglichst weit von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen.

Die Ladestelle darf dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Ein- oder Ausladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Die mit explosiven Stoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder dabelbst zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§. 8.

Die explosiven Stoffe müssen auf dem Fahrzeuge in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen (§. 3) möglichst weit vom Kesselraum entfernt sein muß, unter Deck fest verstaubt verladen werden.

Weber in diesem, noch in den unmittelbar daran stoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein. Leicht entzündliche Stoffe sind, mit Ausnahme der zum Betriebe der Dampfessel oder der Küchen dienenden Brennmaterialien von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen. Brennmaterialien dürfen nur in feuersicheren und leicht unter Wasser zu setzenden besonderen Räumen aufbewahrt werden. Das Fahrzeug muß mit einer von weitem erkennbaren stets ausgepannt gehaltenen schwarzen Flagge mit einem weißen P versehen werden.

Außerdem müssen bei Verladung explosiver Stoffe in offenen Fahrzeugen letztere mit einem Mantuche überspannt sein.

§. 9.

Wer explosive Stoffe in Mengen von mehr als 35 kg. Bruttogewicht versendet, muß

der Ortspolizeibehörde des Abendeorts davon unter Angabe des Transportweges Anzeige machen und den Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§. 10.

Wird loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 kg. Bruttogewicht oder werden andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 kg. Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Transporte, außer der Vorschrift des §. 3 nur die von der Verpackung und von der Bezeichnung der Behälter handelnden Vorschriften dieses Abschnitts Anwendung.

III. Sonstige Bestimmungen über den Transport explosiver Stoffe.

§. 11.

Im Uebrigen ist beim Transport explosiver Stoffe Folgendes zu beobachten:

- a. Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese Orte nicht auf dem Wasserwege umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so ist von der bevorstehenden Ankunft des Transports der mit der Wahrnehmung der Ortspolizei betrauten Behörde zeitig Anzeige zu machen und sind deren Bestimmungen zu erwarten. Die Durchfahrt ist von der Behörde nur zu gestatten, nachdem die Passage frei gemacht und die Anordnung getroffen ist, daß Brücken zc. ohne Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Behörde befugt, die Durchfahrt ganz zu unterjagen.
- b. Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- oder Schleusenwärter von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeugs und seiner ungefähren Größe zeitig Anzeige zu machen.
- c. Beim Passiren von Eisenbahnbrücken müssen die mit explosiven Stoffen beladenen Fahrzeuge von Eisenbahnzügen und geheizten Lokomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben.
- d. Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort, Zeit und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu geben.

§. 12.

Auf Fahrzeugen, welche explosive Stoffe führen, darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

§. 13.

Fahren, welche Fuhrwerke mit explosiven Stoffen übersehen, dürfen nicht gleichzeitig andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

IV. Bestimmungen über den Transport des ungereinigten Petroleum's.

§. 14.

Der Führer eines Fahrzeuges, welches ungereinigtes Petroleum an Bord hat, darf mit seinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindestens 160 Meter von anderen Fahrzeugen oder bewohnten Gebäuden auflegen. Erreicht er den Bestimmungsort, so hat er der Polizei- oder Hafenbehörde anzuzeigen, daß das Fahrzeug Petroleum geladen habe, und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Fahrzeug auf den von der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmten Liegeplatz zu führen, und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Polizei- oder Hafenbehörde nicht verlassen.

§. 15.

Die Löschung der Ladung muß innerhalb der von der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§. 16.

Schiffer, welche ungereinigtes Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen oder überladen, dürfen dies nur an der von der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmten Stelle bewirken, und müssen den Hafen oder Ladeplatz binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§. 17.

Bei Einladung und Löschung von ungereinigtem Petroleum darf ebensowenig, wie auf den diese Waare an Bord habenden Schiffen Feuer oder Licht gemacht, noch Tabak geraucht werden.

§. 18.

Die Ausladung und Lagerung von ungereinigtem Petroleum darf nur auf dem von der Polizei- oder Hafenbehörde dazu bestimmten Platze stattfinden.

§. 19.

Als ungereinigtes Petroleum im Sinne dieser Verordnung ist dasjenige anzusehen, welches nicht klar und dünnflüssig ist.

V. Bestimmungen über den Transport von Arsenikalien und anderen Giftstoffen.

§. 20.

Arsenikalien, d. h. Arsenik enthaltende Stoffe, als:

Arsenmetall, nämlich Fliegenstein und Scherbenkobalt; Arsensäure, arsenige Säure (weißer Arsenik, Hüttenrauch); Kainischgelb (Antipigment); Realgar (rothes Arsenikglas); ferner Quecksilberpräparate, als ägendes Sublimat und andere

dürfen auf dem Rheine nur in festen, aus gutem Holz gearbeiteten, innen mit starker und dichter Leinwand sorgfältig und dauerhaft zu verklebenden Fässern oder Kisten verpackt werden.

Auf jedem Kollo muß mit großen leserlichen Buchstaben in schwarzer Oelfarbe das Wort „Gift“ angebracht sein.

§. 21.

Wenn Giftstoffe (§. 20) in Mengen von 100 und mehr Zentnern verpackt werden sollen, so dürfen sie in Schiffen, welche noch andere Güter enthalten, nur in besonderen wasserdicht abgeschlossenen Abtheilungen derselben verladen werden.

Vor der Verladung muß der Schiffer der Polizei- und Hafenbehörde Anzeige erstatten. Diese hat sich davon zu überzeugen, daß die zur Aufnahme der Giftstoffe (§. 20) bestimmten Abtheilungen des Schiffes wirklich wasserdicht abgeschlossen sind.

Zugleich hat dieselbe, falls Giftstoffe in Mengen unter 100 Zentnern zusammen mit anderen Gegenständen transportirt werden sollen, die Art und Weise der Verladung vorzuschreiben, wobei namentlich darauf zu achten ist, daß die Giftstoffe abgefordert von Konsumtibilen gestaut werden. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen hat sie dem Schiffer eine Bescheinigung zu erteilen.

§. 22.

Die Polizei- oder Hafenbehörde des Absendungsortes hat die Verladung zu untersuchen, wenn die Kollo Beschädigungen erlitten haben, welche ohne deren Eröffnung wahrzunehmen sind.

VI. Haftung der Befrachter für die Verpackung.

§. 23.

Für die in den §§. 5 und 20 vorgeschriebene Verpackung ist der Befrachter verantwortlich.

VII. Strafbestimmung.

§. 24.

Auf Zuwiderhandlungen der Befrachter und der Schiffer gegen die Vorschriften dieser Verordnung, beziehungsweise gegen die Anordnungen der Hafen- oder Polizeibehörde, findet der Artikel 32 der revidirten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 Anwendung.

VIII. Schlußbestimmung.

§. 25.

Auf der Stromstrecke unterhalb Spyh finden obenstehende Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als sie den Transport ätzender und giftiger Stoffe betreffen.

Die Vorschriften über militärische, von Militärpersonen begleitete Transporte explosiver Stoffe, sowie die Vorschriften über die Behandlung der mit explosiven Stoffen beladenen Schiffe in den Häfen bleiben unberührt.

Bekanntmachung.

Organisation der Bezirksfinanzstellen betreffend.

Nach höchster Entschliessung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. Februar d. J. Nr. 74 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu genehmigen geruht, daß mit Wirkung vom 1. April d. J. an die kombinierte Verrechnung Krautheim aufgehoben beziehungsweise mit der Uebereinnemerei Tauberbischofsheim zu einer kombinierten Verrechnung mit dem Sitz in Tauberbischofsheim vereinigt werde.

Karlsruhe, den 23. Februar 1880.

Großherzogliches
Ministerium der Finanzen.
Euskälter.

Vdt. God.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 8. März 1880.

Inhalt.

Gesetz: die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend; die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes betreffend.

Gesetz.

Die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend (Regierungsblatt Nr. XVII.), erhält folgenden Zusatz als Absatz 2:

„Ebenso kann durch Gemeindebeschuß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Eigenthümer der an solche Ortsstraßen angrenzenden, schon früher ausgeführten Bauten, wenn diesen die Straße in hervorragendem Maße besonderen Nutzen bietet, einen entsprechenden Beitrag zu den in Absatz 1 genannten Kosten zu leisten haben.“

§. 2.

Artikel 12 des gedachten Gesetzes erhält folgende neue Fassung:

„Sowohl für neu anzulegende als für schon bestehende Ortsstraßen kann durch Gemeindebeschuß mit Staatsgenehmigung festgesetzt werden, daß die Hauseigenthümer die Kosten der
Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1880.“

neuen Herstellung der vor ihren Grundstücken hinziehenden unterirdischen Abzugskanäle theilweise zu tragen oder zu ersetzen haben.“

Gegeben zu Karlsruhe, den 3. März 1880.

Friedrich.

Stöffer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
30 ft.

Gesetz.

Die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, was folgt:

Artikel I.

Der dritte Absatz von Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1874, betreffend die Aenderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, erhält folgende Fassung:

„Dazu wird regelmäßig erfordert, daß der Kandidat Zeugnisse über die von ihm bestandene Abiturienten-, beziehungsweise Maturitätsprüfung und den dreijährigen Besuch einer deutschen Universität, sowie darüber vorlegt, daß er während seines Universitätsstudiums Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät in demselben Umfange, wie für die Studirenden der Rechtswissenschaft, der Medizin und des Kameralfaches vorgeschrieben ist, mit Fleiß gehört habe.“

Der fünfte Absatz erhält folgende Fassung:

„Das Nähere wird durch Regierungsverordnung bestimmt. In gleicher Weise wird festgestellt, in wie weit und unter welchen Voraussetzungen auswärtigen Geistlichen die öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen aushilfsweise und vorübergehend gestattet ist.“

Artikel II.

„Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Februar 1874 wird aufgehoben.“

Gegeben zu Karlsruhe, den 5. März 1880.

Friedrich.

Kurban, Stöffer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
30 ft.

Druck und Verlag von **Maisch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 10. März 1880.

Inhalt.

Gesetz: die Abänderung der Wahlordnung zur Verfassungsurkunde betreffend; die Entschädigung für das am Mißbrand gefallene Hindwisch betreffend.

Gesetz.

Die Abänderung der Wahlordnung zur Verfassungsurkunde betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verordnen, wie folgt:

Einzigcr Artikel.

Zwischen die §§. 22 und 23 der Wahlordnung vom 23. Dezember 1818 zur Verfassungsurkunde des Großherzogthums werden folgende Bestimmungen eingeschoben:

§. 22 a.

Wenn auf den festgesetzten Wahltag mehr als ein Viertel der Stimmberechtigten ausbleiben, so wird von dem landesherrlichen Kommissär ein zweiter Wahltag angeordnet.

Bei diesem zweiten Wahltag genügt es, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten erschienen oder — soweit zulässig — durch Bevollmächtigte vertreten ist.

Bei der Einladung zur Wahl sind die Stimmberechtigten auf diese Folge aufmerksam zu machen.

§. 22 b.

Wenn es auch an diesem zweiten Wahltag an der erforderlichen Anzahl der Stimmberechtigten fehlt, so wird die Wahl dennoch gültig erklärt.

berechtigten fehlt (§. 22 a.), so ruht die Vertretung der betreffenden Universität für die Dauer des Landtags, für welchen die Wahl zunächst vorzunehmen war.

Gegeben zu Karlsruhe, den 6. März 1880.

Friedrich.

Stößer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
30 ft.

Ersek.

Die Entschädigung für das am Milzbrand gefallene Rindvieh betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Januar 1879, die Entschädigung für die wegen Hoß, Ungegensende oder Milzbrand auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere betreffend, finden auch Anwendung, wenn Rindvieh am Milzbrand fällt, der Besitzer aber die vorgeschriebene Anzeige von der Erkrankung und im Falle dies den Umständen nach nicht möglich war, von dem Verenden des Thieres rechtzeitig erstattet hat..

Gegeben zu Karlsruhe, den 6. März 1880.

Friedrich.

Stößer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
30 ft.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 19. März 1880.

Inhalt.

Gesetz: die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1880 und 1881 betreffend.

Verordnung des Finanzministeriums: die Steuererhebung für die Jahre 1880 und 1881 betreffend.

Gesetz.

Die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1880 und 1881 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der diesem Gesetze als Beilage Nr. 1 beigelegte Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung wird an ordentlichen Ausgaben für 1880 mit 37,506,031 *M.*
 " " " " 1881 " 37,615,513 "
 zusammen an ordentlichen Ausgaben für 1880/81 mit 75,121,544 *M.*
 an außerordentlichen Ausgaben für 1880/81 mit 3,010,739 "
 an Ausgaben zusammen mit 78,132,283 *M.*
 und an ordentlichen Einnahmen für 1880 mit 38,468,421 "
 " " " " 1881 " 39,224,080 "
 zusammen an ordentlichen Einnahmen für 1880/81 mit 77,692,501 *M.*
 an außerordentlichen Einnahmen mit 393,527 "
 somit an Einnahmen zusammen mit 78,086,028 *M.*

festgestellt.

Artikel 2.

Die zur Begleichung der nach Artikel 1 festgestellten Einnahmen und Ausgaben noch erforderlichen Deckungsmittel im Betrage von 46,255 *M.* sind dem Betriebsfond (Art. 4) zu entnehmen.

Artikel 3.

Die für die Budgetperiode 1878/79 bewilligten außerordentlichen Kredite für die allgemeine Staatsverwaltung erlöschten am letzten Dezember 1881.

Artikel 4.

Von dem Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung, der am letzten Dezember 1878 nach der Darstellung im ersten Beilagehefte von 1879 Seite 137 8,506,668 *M.* 77 *S.* betragen hat, sind

1. die im Artikel 2 erwähnten 46,255 *M.* — *S.*
zu entnehmen;
2. als umlaufender Betriebsfond für die Budgetperiode 1880/81 sind nach dem unter Nr. 2 anliegenden Etat 6,229,100 " — "
bestimmt;
3. der Rest des Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung mit 2,231,313 " 77 "

zusammen obige 8,506,668 " 77 "

dient zur theilweisen Deckung der Restbeträge von außerordentlichen Krediten der Etatsperioden 1876/77 und 1878/79, für welche laut Beilage 3 nach dem Stande vom letzten Dezember 1878 vorzubehalten sind 3,368,315 " 89 "

Artikel 5.

Der nach Artikel 4 durch Mittel des Betriebsfonds noch nicht gedeckte Theil der Restkredite für außerordentliche Ausgaben der Etatsperiode 1878/79 in dem genehmigten Betrage von . . 3,368,315 *M.* 89 *S.* — 2,920 *M.*

dennach mit 3,365,395 *M.* 89 *S.*

— 2,231,313 " 77 " = 1,134,082 *M.* 12 *S.*

begleichen der zur Deckung des Defizits im ordentlichen Etat für 1879 (vergl. Artikel 1 des Finanzgesetzes vom 9. Februar 1878) erforderliche Betrag sind gemäß Artikel 2 des oben erwähnten Gesetzes der Amortisationsklasse zu entnehmen.

Der Anfangstermin der Tilgung der nach den Bestimmungen dieses Artikels bei der Amortisationsklasse entstehenden neuen Schuld kann auf die Dauer von zehn Jahren verschoben werden.

Artikel 6.

Die Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung, des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse sind nach Beilage Nr. 4 zu vollziehen.

Artikel 7.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, den Kapitalbetrag, welchen der Eisenbahnbau in den Jahren 1880 und 1881 in Anspruch nehmen wird, sowie den zur Schuldentilgung erforderlichen Betrag, insoweit die verfügbaren Mittel nicht zureichen, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen aufzubringen.

Es soll dies durch den Verkauf verzinslicher Partialobligationen geschehen, welche von Seiten der Gläubiger unaufkündbar und von Seiten der Schuldnerin längstens binnen 90 Jahren, vom Ende des Jahres der Emission an gerechnet, zu tilgen sind.

Die Begebung des Anlehens darf, im Ganzen oder theilweise, im Soumissionswege oder aus der Hand geschehen.

Deshalbgleich ist die Eisenbahnschuldentilgungskasse ermächtigt, unter den nämlichen Tilgungsbestimmungen die zur etwaigen Convertirung ihrer 4½%igen Schuldtitel in geringer verzinsliche erforderlichen Mittel im Wege von Staatsanlehen aufzubringen.

Artikel 8.

Es ist zu entrichten:

I. An Beförderungsteuer 10 Pfennig von je 100 Mark Waldsteuerkapital.

II. An Weinsteuer:

1. an Accise:

a. vom Liter Traubenwein 3 Pfennig,

b. vom Liter Obstwein 0,9 Pfennig;

2. an Ohmgeld:

a. vom Liter Traubenwein 2 Pfennig,

b. vom Liter Obstwein 0,6 Pfennig.

Jede Flasche von geringerem Inhalt als 1 Liter wird hinsichtlich der Weinbesteuerung wie eine Literflasche behandelt;

3. für den eigenen Weinverbrauch der Weinhändler am Patentorte (Artikel 13 des Gesetzes vom 6. April 1854, die steuerlichen Verhältnisse des patentisirten Weinhandels betreffend) jährlich 18 Mark für den Weinhändler selbst und 3 Mark 60 Pfennig für jeden männlichen und 1 Mark 80 Pfennig für jeden weiblichen Tischgenossen über 18 Jahre.

Die entgegenstehende Tarifbestimmung des Artikel 12 des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 ist aufgehoben.

Bei Rückvergütungen von Accise und Ohmgeld sind die zur Zeit ihrer Gewährung bestehenden Erhebungsätze maßgebend.

III. An Biersteuer:

1. von dem im Großherzogthum bereiteten Bier 2 Pfennig von jedem Liter des Rauminhalts des Braugefäßes;
2. für das aus dem übrigen deutschen Reichsgebiete zur Einfuhr kommende Bier sowie in den im Artikel 13 Absatz 1 des Biersteuergesetzes vom 28. Februar 1845 bezeichneten Straffällen 3 Mark 20 Pfennig für das Hektoliter.

Dem nämlichen Steuerfasse unterliegt auch Bier, welches aus einem nicht zum Zollverein gehörigen Lande oder aus einer Niederlage für unverzollte Waaren in einen aus dem Zollverein ausgeschlossenen Landestheil des Großherzogthums eingeführt wird.

Die nach Artikel 18 des Gesetzes vom 28. Februar 1845 dem Brauer für im Großherzogthum erzeugtes und unter Kontrolle über die Landesgrenze ausgeführtes Bier in Aussicht gestellte Vergütung beträgt 2 Mark 50 Pfennig für jedes Hektoliter der ausgeführten Biermenge.

IV. An Erbschafts- und Schenkungsaccise:

- 1½ Prozent für Schenkungen und Erbschaften unter Ehegatten,
- 3½ Prozent für solche unter Geschwistern und Abkömmlingen von solchen und
- 10 Prozent für alle sonstigen, nicht von der Accisentrachtung gesetzlich befreiten Schenkungen und Erbschaften.

Artikel 9.

Die nicht unter vorstehendem Artikel erwähnten Abgaben bleiben mit den zur Zeit in Geltung befindlichen Sätzen, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, in Kraft.

Die Beförderungsteuer ist nach dem neuen Satze für die ganze Budgetperiode zu erheben; es hat nach Erlassung dieses Gesetzes eine Rückvergütung der zu viel erhobenen Steuerbeträge einzutreten.

Die neuen Abgabesätze der übrigen in Artikel 8 bezeichneten Steuern und der an deren Stelle festgesetzten aberfirtten Steuern treten mit Erlassung dieses Gesetzes in Wirksamkeit.

Artikel 10.

Der Höchstbetrag der Kreisumlagen für die Unterhaltung der Landstraßen in einem Jahre wird für die Budgetperiode 1880/81 von 2,5 Pfennig auf 1,6 Pfennig von 100 Mark Kreissteuerkapital ermäßigt.

Bei der mit den Kreisverbänden über die Ergebnisse der letzten Budgetperiode vorzunehmenden definitiven Abrechnung ist für das Jahr 1878 als Höchstbetrag der Kreisumlagen für die Unterhaltung der Landstraßen 2,5 Pfennig und für das Jahr 1879 als solcher 1,6 Pfennig von 100 Mark Kreissteuerkapital zu Grunde zu legen.

Artikel 11.

Aus den Ersparnissen der Besoldungsetats können in außerordentlichen Fällen mit Unserer speziellen Genehmigung Belohnungen für Diener geschöpft werden, welche bei der

Behörde, wo die Ersparniß stattgefunden hat, angestellt sind und sich einer solchen Belohnung durch ihre Dienstleistungen besonders würdig gemacht haben. Dergleichen Belohnungen dürfen aber keinesfalls die Hälfte der betreffenden Ersparniß überschreiten.

Artikel 12.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparnisse an den budgetmäßigen Gehältern und Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu verfügen.

Artikel 13.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 18. März 1880.

Friedrich.

Ersätter.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
J o s t.

Haushaltsetat
der
allgemeinen Staatsverwaltung
für die Jahre 1880 und 1881.

		Ordentlicher Etat		Künftig veranschlagt.	Außer- ordentlicher Etat.	Haupt- summe.
		1880.	1881.			
Ausgabe.						
A. Staatsministerium.						
Titel	I. Großherzogliches Haus	1,788,350	1,788,350	—	—	3,576,700
"	II. Landstände	92,140	92,140	800	—	184,280
"	III. Großherzogliches Geheimen Kabinet	20,950	20,950	—	—	41,900
"	IV. Großherzogliches Staatsministerium	72,836	72,836	—	—	145,672
"	V. Gesandtschaft beim Reich	30,700	30,700	—	—	61,400
"	VI. Matrifularbeitrag zur Reichskasse	5,254,600	5,254,600	—	—	10,509,200
"	VII. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze ge- legenen Landestheile	30,000	30,000	—	—	60,000
"	VIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	13,000	13,000	—	—	26,000
	Summe A.	7,302,576	7,302,576	800	—	14,605,152
B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.						
Titel	I. Ministerium	81,656	81,656	1500	—	163,312
"	II. Oberlandesgericht	165,116	165,116	—	—	330,232
"	III. Landgerichte	650,267	650,267	—	—	1,300,534
"	IV. Staatsanwaltschaft	132,176	132,176	—	—	264,352
"	V. Amtsgerichte	1,996,159	1,996,159	2100	—	3,992,318
"	VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	945,990	945,990	—	37,190	1,929,170
	Außerordentliche Ausgaben:					
	1. Amtsgefängniß Vörrath 25,000 "					
	2. Amtsgerichtsgebäude Weinheim 9,190 "					
	37,190 M.					
	Uebertrag B.	3,971,364	3,971,364	3600	37,190	7,979,918

		Ordentlicher Etat		Haupt- summe.		
		1880.	1881.			
		M.	M.	M.	M.	
Ausgabe.						
B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.						
	Uebertrag . .	3,971,364	3,971,364	3600	37,190	7,979,918
Titel VII.	Strafanstalten	1,382,479	1,382,479		30,000	2,794,958
	Außerordentliche Ausgabe:					
	Centralstrafanstalt Freiburg . 30,000 M.					
" VIII	Verschiedene und zufällige Ausgaben . . .	29,500	29,500		—	59,000
	Summe B. . .	5,383,343	5,383,343	3600	67,190	10,833,876
C. Ministerium des Innern.						
Titel I	Ministerium	155,511	155,511		—	311,022
" II.	Landeskommissäre	23,280	23,280		—	46,560
" III.	Verwaltungsgerichtshof	55,180	55,180	12820	—	110,360
" IV.	Verwaltungshof	126,955	126,955		—	253,910
" V.	Generallandesarchiv	34,716	34,716	4440	2,570	72,002
	Außerordentliche Ausgabe:					
	Zeitschrift der Geschichte des Ober- rheins 2,570 M.					
" VI.	Bezirksverwaltung und Polizei	2,109,793	2,109,793	1226	80,000	4,299,586
	Außerordentliche Ausgabe:					
	Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Ge- meindewegen 80,000 M.					
" VII.	Allgemeine Sicherheitspolizei	636,281	636,281	3340	—	1,272,562
	Uebertrag C. . .	3,141,716	3,141,716	21326	82,570	6,366,002

	Ordentlicher Etat.		Schuldig hochlaufend.	Außer- ordentlicher Etat.	Haupt- summe.
	1880.	1881.			
Ausgabe.	M.	M.	M.	M.	M.
C. Ministerium des Innern.					
Uebertrag	3,141,716	3,141,716	21896	82,570	6,366,002
Titel VIII. Kultus	223,845	223,845		420,000	867,690
Außerordentliche Ausgaben:					
1. Aufbesserung gering besoldeter Seelsorger von Alt Katholikengemeinschaften	8,000	M.			
2. Aufbesserung gering besoldeter evangelischer Kirchendiener	400,000	"			
3. Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner	12,000	"			
Uebertrag	420,000	M.			
" IX. Unterrichtswesen	2,633,103	2,611,493	1150	365,263	5,609,859
Außerordentliche Ausgaben:					
a. Universität Heidelberg.					
1. Für außerordentliche Anschaffungen und Her- stellungen in der Bibliothek	3,820	M.			
2. Wegen Verlegung des botanischen Gartens	31,711	"			
3. Für Miete von Unterrichts- räumen	6,332	"			
4. Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien 6,000	6,000	"			
Uebertrag	47,863	M.			
Uebertrag C.	5,998,664	5,977,054	22476	867,833	12,843,561

	Ordentlicher Etat.		Kauf- verfallend.	Außer- ordentlicher Etat.	Haupt- summe.
	1880.	1881.			
Ausgabe.					
C. Ministerium des Innern.					
Eitel IX. Unterrichtswesen.					
Uebertrag	5,998,664	5,977,054	22470	867,833	12,843,551
Außerordentliche Ausgaben:					
Uebertrag 47,863 . <i>M.</i>					
b. Universität Freiburg.					
5. Bau eines chemischen Labora- toriums	100,000	"			
6. Erbauung einer chirurgischen Parade	60,000	"			
7. Herstellungen im Gebäude der Augenklinik	26,475	"			
8. Herstellungen im Gebäude der Entbindungsanstalt	13,000	"			
9. Außerordentliche Zuschüsse für das chemische Institut und für das physikalische Cabinet	4,000	"			
10. Verlegung des botanischen Gartens	5,125	"			
c. Polytechnische Schule.					
11. Erstellung eines Neubaus zur Unterbringung des chemisch- <i>te.</i> uologisches Instituts, sowie der mechanisch-technologischen Sammlungen	70,000	"			
12. Für größere Reparaturen an den Schulgebäuden	8,500	"			
13. Für die Ergänzung des Lehr- materials	10,000	"			
d. Mittels- und Volksschulen.					
14. Verlegung der Schülerabtritte im Gymnasiumgebäude zu Bruchsal	7,500	"			
15. Erbauung von Turnhallen für Staatsschulanstalten	5,000	"			
16. Ergänzung der Einrichtung und der Lehrmittel d. Baugewerkschule	7,800	"			
365,263 . <i>M.</i>					
Uebertrag C.	5,998,664	5,977,054	22470	867,833	12,843,551

	Ordentlicher Etat.		Außer- ordentlicher Etat.	Haupt- summe.		
	1880.	1881.				
	M.	M.	M.	M.		
Ausgabe.						
C. Ministerium des Innern.						
	Uebertrag . . .	5,998,664	5,977,054	22476	867,833	12,843,551
Titel	X. Wissenschaften und Künste	142,694	142,694	1000	—	285,388
"	XI. Rülde Fonds und Armenanstalten	180,172	180,172	—	—	360,344
"	XII. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	415,835	415,835	—	46,000	877,670
	Außerordentliche Ausgabe:					
	Bauliche Verbesserungen in der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	46,000 M.				
"	XIII. Heil- und Pflegeanstalt Jllenaui	660,802	660,802	—	45,000	1,366,604
	Außerordentliche Ausgabe:					
	Für den Umbau der Abtheile der Heil- und Pflegeanstalt Jllenaui	45,000 M.				
"	XIV. Polizeiliches Arbeitshaus	104,141	104,141	—	3,000	211,282
	Außerordentliche Ausgabe:					
	Für Ergänzung der Einrichtung der Männer- abtheilung des polizeilichen Arbeitshauses 3,000 M.					
"	XV. Porto, Fracht- und Telegraphenkosten	8,585	8,585	—	—	17,170
"	XVI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	32,583	32,583	—	—	65,166
	Summe C.	7,543,476	7,521,806	23476	961,833	16,027,175

		Ordentlicher Etat.		Künftig verfallend.	Außer- ordentlicher Etat.	Haupt- summe.
		1880.	1881.			
Ausgabe.		M.	M.	M.	M.	M.
D. Handelsministerium.						
Titel	I. Ministerium	71,696	71,696		—	143,392
"	II Für Bearbeitung der Landesstatistik	34,512	34,512		500	69,524
	Außerordentliche Ausgabe:					
	Fortsetzung der geologischen Aufnahme des Landes 500 M.					
"	III Für Beförderung der Gewerbe	102,823	102,823		2,610	208,256
	Außerordentliche Ausgabe:					
	Anschaffung einer Heißluftmaschine für die Uhrmacherschule 2,610 M.					
"	IV. Für Beförderung der Landwirtschaft . . .	190,736	190,736		11,130	392,602
	Außerordentliche Ausgaben:					
	Für Bauperstellungen auf der Domäne Hoch- burg und zwar:					
	a. für bauliche Reparaturen u. Herstellungen an den Wirtschaftsgebäuden 9,000 M.					
	b. für Wiederherstellung der Bässerungsanlagen auf den Wiesen im Brettenbachtal 2,130 "					
	11,130 M.					
"	V. Zentralkasse für Gewerbe, Landwirtschaft und Statistik	2,390	2,390		—	4,780
"	VI. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	4,199,399	4,224,819		1,910,876	10,335,094
	Außerordentliche Ausgaben: Siehe die Unter- beilage zu Beilage Nr. 1.					
"	VII. Polizei	15,920	15,920		—	31,840
"	VIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . .	9,100	9,100		—	18,200
	Summe D.	4,626,576	4,651,996		1,925,116	11,203,688

		Ordentlicher Etat.		Außer- ordentlicher Etat.	Saupt- summe.	
		1880.	1881.			
				ständig wechsell.		
		M.	M.	M.	M.	
Ausgabe.						
E. Finanzministerium.						
Titel	I. Ministerium	92,668	92,668	740	—	185,336
"	II. Generalstaatskasse	29,188	29,188	—	—	58,376
"	III. Baubehörden	115,464	115,464	—	—	230,928
"	IV. Aufwand auf Zentralstaatsgebäude	37,000	37,000	—	—	74,000
"	V. Domänenverwaltung	3,814,775	3,814,775	—	36,600	7,666,150
Außerordentliche Ausgaben:						
	1. Zur Umgestaltung des Hof- wäschhauses in eine Dampf- wäschanstalt 35,000 M.					
	2. Zur Erbauung eines Wächter- hauses bei dem Hofwasserwerk 1,600 "					
						36,600 M.
"	VI. Steuerverwaltung:					
	Laften und Verwaltungskosten					
	1. der direkten Steuern	498,242	498,242	—	—	996,484
	2. der indirekten Steuern	321,159	321,159	—	—	642,318
	3. der Justiz- und Polizeigefälle	320,649	320,649	—	—	641,298
	4. der Forstgerichtsgefälle	70,137	70,137	—	—	140,274
	5. der verschiedenen Einnahmen	29,783	29,783	—	—	59,566
	6. Gemeinsame Kosten	1,497,655	1,516,555	1000	—	3,014,210
		2,737,625	2,756,525	1000	—	5,494,150
"	VII. Salinenverwaltung	669,835	669,835	—	—	1,339,670
"	VIII. Zollverwaltung:					
	1. Kosten der Grenz Zollverwaltung, sowie der Verwaltung der gemeinschaftlichen Steuern	937,782	962,782	—	—	1,900,564
	2. Kosten wegen der unmittelbaren Einnahmen	81,504	81,504	—	—	163,008
	3. Gemeinsame Ausgaben	523,516	523,516	2299	20,000	1,067,032
		1,542,802	1,567,802	2299	20,000	3,130,604
	Außerordentliche Ausgaben:					
	1. Für Erstellung eines Lagerhauses auf der Mühlau in Mannheim 10,000 M.					
	2. Bau eines Hauptsteueramts- gebäudes und eines Wohnge- bäudes für vier verbeirathete Grenzaußseher in Singen. 10,000 "					
						20,000 M.
	Uebertrag E.	9,039,357	9,083,257	4039	56,600	18,179,214

			Ordentlicher Etat.		ständig vergl. 1880.	Außer- ordentlicher Etat.	Haupt- summe.
			1880.	1881.			
			M.	M.	M.	M.	M.
Ausgabe.							
E. Finanzministerium.							
	Uebertrag		9,039,357	9,083,257	4039	56,600	18,179,214
Titel IX.	Münzverwaltung		32,945	32,945		—	65,890
"	X. Allgemeine Kassenverwaltung		98,830	98,830		—	197,660
"	XI. Schuldentilgung		1,750,000	1,750,000		—	3,500,000
"	XII. Pensionen		1,617,826	1,679,598		—	3,297,424
"	XIII. Prozeßkosten		50	50		—	100
"	XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben		18,000	18,000		—	36,000
	Summe E.		12,557,008	12,662,680	4039	56,600	25,276,288
Schuldentilgung.			1880	1881			
a. Amortisationskasse:			M.	M.			
	1. Passivzinsen und Renten		672,392	665,834			
	2. Tilgungsfond		190,584	197,142			
	3. Besetzungen		13,080	13,080			
	4. Gehalte		5,644	5,644			
	5. Bureauaufwand		1,000	1,000			
	6. Provisionen		200	200			
	7. Porto		100	100			
	8. Verschiedene Ausgaben		1,000	1,000			
			884,000	884,000			
	Aktivzins		884,000	884,000			
	Dotation a.		—	—			
b. Eisenbahnschuldentilgungskasse:							
	Dotation behufs Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld		1,750,000	1,750,000			
	F. Oberrechnungskammer		93,052	93,052	2000	—	186,104
	Summe F.		93,052	93,052	2000	—	186,104

		Ordentlicher Etat.		Mitteln beizuliefern.	Außer- ordentlicher Etat.	Saupt- summe.
		1880.	1881.			
Ausgabe.		M.	M.	M.	M.	M.
E. Finanzministerium.						
Zitel	I. Ministerium	92,668	92,668	740	—	185,336
"	II. Generalstaatskasse	29,188	29,188	—	—	58,376
"	III. Baubehörden	115,464	115,464	—	—	230,928
"	IV. Aufwand auf Zentralstaatsgebäude	37,000	37,000	—	—	74,000
"	V. Domänenverwaltung	3,814,775	3,814,775	—	36,600	7,666,150
	Außerordentliche Ausgaben:					
	1. Zur Umgestaltung des Hof- wäschhauses in eine Dampf- wäschanstalt 35,000 M.					
	2. Zur Erbauung eines Wächter- hauses bei dem Hofwasserwerk 1,600 "					
						36,600 M.
"	VI. Steuerverwaltung:					
	Laften und Verwaltungskosten					
	1. der direkten Steuern	498,242	498,242	—	—	996,484
	2. der indirekten Steuern	321,159	321,159	—	—	642,318
	3. der Justiz- und Polizeigesälle	320,649	320,649	—	—	641,298
	4. der Justizgerichtsgesälle	70,137	70,137	—	—	140,274
	5. der verschiedenen Einnahmen	29,783	29,783	—	—	59,566
	6. Gemeinsame Kosten	1,497,655	1,516,555	1000	—	3,014,210
		2,737,625	2,756,525	1000	—	5,494,150
"	VII. Salinenverwaltung	669,835	669,835	—	—	1,339,670
"	VIII. Zollverwaltung:					
	1. Kosten der Grenz Zollverwaltung, sowie der Verwaltung der gemeinschaftlichen Steuern	937,782	962,782	—	—	1,900,564
	2. Kosten wegen der unmittelbaren Einnahmen	81,504	81,504	—	—	163,008
	3. Gemeinsame Ausgaben	523,516	523,516	2299	20,000	1,067,032
		1,542,802	1,567,802	2299	20,000	3,130,604
	Außerordentliche Ausgaben:					
	1. Für Erstellung eines Lagerhauses auf der Mühlau in Mannheim 10,000 M.					
	2. Bau eines Hauptsteueramts- gebäudes und eines Wohnge- bäudes für vier verheirathete Grenzaufseher in Singen. . . 10,000 "					
						20,000 M.
	Uebertrag E.	9,039,357	9,083,257	4039	56,600	18,179,214

		Ordentlicher Etat.		Künftig verfallend.	Außer- ordentlicher Etat.	Haupt- summe.
		1880.	1881.			
		M.	M.	M.	M.	M.
Ausgabe.						
E. Finanzministerium.						
	Uebertrag	9,039,357	9,083,257	4039	56,600	18,179,214
Titel IX.	Münzverwaltung	32,945	32,945	—	—	65,890
"	X. Allgemeine Kassenverwaltung	98,830	98,830	—	—	197,660
"	XI. Schuldentilgung	1,750,000	1,750,000	—	—	3,500,000
"	XII. Pensionen	1,617,826	1,679,598	—	—	3,297,424
"	XIII. Prozeßkosten	50	50	—	—	100
"	XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	18,000	18,000	—	—	36,000
	Summe E.	12,557,008	12,662,680	4039	56,600	25,276,288
Schuldentilgung.		1880	1881			
a.	Amortisationskasse:	M.	M.			
1.	Passivzinsen und Renten	672,392	665,834			
2.	Tilgungsfond	190,584	197,142			
3.	Befehdungen	13,080	13,080			
4.	Gehalte	5,644	5,644			
5.	Bureauaufwand	1,000	1,000			
6.	Provisionen	200	200			
7.	Porto	100	100			
8.	Verschiedene Ausgaben	1,000	1,000			
		884,000	884,000			
	Aktivzins	884,000	884,000			
	Dotation a.	—	—			
b.	Eisenbahnschuldentilgungskasse:					
	Dotation behufs Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld	1,750,000	1,750,000			
	F. Oberrechnungskammer	93,052	93,052	2000	—	186,104
	Summe F.	93,052	93,052	2000	—	186,104

	Ordentlicher Etat.		Sämmtlich verfallende	Außer- ordentlicher Etat.	Haupt- summe.
	1880.	1881.			
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ausgabe.					
Wiederholung.					
A. Staatsministerium	7,302,576	7,302,576	800	—	14,605,152
B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses u. der Justiz	5,383,343	5,383,343	3600	67,190	10,833,876
C. Ministerium des Innern	7,543,476	7,521,866	23476	961,833	16,027,175
D. Handelsministerium	4,626,576	4,651,996	—	1,925,116	11,203,658
E. Finanzministerium	12,557,008	12,662,680	4039	56,600	25,276,288
F. Oberrechnungskammer	93,052	93,052	2000	—	186,104
Summe der Ausgaben . . .	37,506,031	37,615,513	38915	3,010,739	78,132,283

	Ordentlicher Etat		Schätzlich veranschlagt.	Außer- ordentlicher Etat.	Haupt- summe.
	1880.	1881.			
	M.	M.	M.	M.	M.
Einnahme.					
A. Staatsministerium.					
Titel I Anteil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer gemäß §. 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879	1,700,000	1,700,000		—	3,400,000
Summe A.	1,700,000	1,700,000		—	3,400,000
B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.					
Titel I. Inhaberverwaltung	540,853	540,853		—	1,081,706
„ II. Strafanstalten	920,523	920,523		—	1,841,046
Summe B.	1,461,376	1,461,376		—	2,922,752
C. Ministerium des Innern.					
Titel I. Bezirksverwaltung und Polizei	330,847	330,847	735	—	661,694
„ II. Unterrichtswesen	5,100	5,100		—	10,200
„ III. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	344,950	344,950		—	689,900
„ IV. Heil- und Pflegeanstalt Jllena u	563,308	563,308		—	1,126,616
„ V. Polizeiliches Arbeitshaus	57,900	57,900		—	115,800
Summe C.	1,302,105	1,302,105	735	—	2,604,210
D. Handelsministerium.					
Titel I. Gewerbe	5,980	5,980		—	11,960
„ II. Landwirtschaft	4,730	4,730		—	9,460
„ III. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wassers und Straßenbaues	1,218,028	1,218,028		206,927	2,642,983
Außerordentliche Einnahme: Siehe die Unterbeilage zu Beilage Nr. 1.					
Summe D.	1,228,738	1,228,738		206,927	2,664,403

	Ordentlicher Etat.		Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1880.	1881.		
	M.	M.	M.	M.
Einnahme.				
E. Finanzministerium.				
Titel I. Domänenverwaltung	7,560,557	7,560,557	36,600	15,137,714
Außerordentliche Einnahme:				
Erfolg der Grundlocherwaltung für Einrichtung einer Dampfwaschanstalt und für Erbauung eines Wächterhauses bei dem Hofwasserwerk 36,600 M.				
" II. Steuerverwaltung:				
1. Direkte Steuern	10,529,533	10,529,533	—	21,059,066
2. Indirekte Steuern	8,307,012	8,993,429	—	17,300,441
3. Justiz- und Polizeigefälle	3,476,052	3,476,052	—	6,952,104
4. Forstgerichtsgefälle	144,196	144,196	—	288,392
5. Verschiedene Einnahmen	371,293	371,293	—	742,586
	22,828,086	23,514,503	—	46,342,589
" III. Salinenverwaltung	1,037,792	1,037,792	—	2,075,584
" IV. Zollverwaltung:				
1. Bezüge aus der Reichskasse	874,880	924,552	—	1,799,432
2. Unmittelbare Einnahmen	234,209	234,209	—	468,418
	1,109,089	1,158,761	—	2,267,850
" V. Münzverwaltung	33,278	33,612	—	66,890
" VI. Allgemeine Kassenverwaltung	207,280	226,516	150,000	583,796
Außerordentliche Einnahme:				
Einnahmen von der vormaligen badischen Militärverwaltung und zwar Erfolg an Kasernenbausteuer 150,000 M.				
Summe E.	32,776,082	33,531,741	186,600	66,494,423
F. Oberrechnungskammer	120	120	—	240
Summe F.	120	120	—	240

	Ordentlicher Etat.		Militär- verpflichtung.	Außer- ordentlicher Etat.	Haupt- summe.
	1880.	1881.			
	M.	M.	M.	M.	M.
Einnahme.					
Wiederholung.					
A. Staatsministerium	1,700,000	1,700,000		—	3,400,000
B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz	1,461,376	1,461,376		—	2,922,752
C. Ministerium des Innern	1,302,105	1,302,105	735	—	2,604,210
D. Handelsministerium	1,228,738	1,228,738		206,927	2,664,403
E. Finanzministerium	32,776,082	33,531,741		186,600	66,494,423
F. Oberrechnungskammer	120	120		—	240
Summe der Einnahmen . . .	38,468,421	39,224,080	735	393,527	78,086,028

Nachweisung

ber

außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen der Verwaltungszweige der Oberdirektion
des Wasser- und Straßenbaues

für 1880 und 1881.

	Veranschlag für 1880/81.
	M.
I. Ausgaben.	
A. Straßenbau.	
§. Kreis Konstanz.	
1. Korrektion der Straße zwischen Ueberlingen und der Spitalmühle	19,000
2. Straße von Unterfiggingen nach Stephansfeld	70,000
Kreis Waldshut.	
3. Verbreiterung der Schlüchthalstraße zwischen Gurtweil und Wihnan	25,000
Kreis Billingen.	
4. Umbau der Schützenbachbrücke bei Furtwangen	7,500
Kreis Lörrach.	
5. Verbesserung der Straße von Lörrach nach Schopshelm in Folge der Korrektion der Wiese	28,000
6. Straßenkorrektion bei Hensfeld	11,500
7. Wehrbrücke an der Straße von Schopshelm nach Brennet	5,600
Kreis Freiburg.	
8. Reparatur der Holzbrücke bei Kollnau	9,500
9. Zufahrtstraße zur Station Waldbirch	35,000
10. Umbau der Ladhofbrücke bei Unterprechtal	20,000
11. Reparatur der Brücke über den Lautbergjesen bei Rheinau	4,000
Kreis Offenburg.	
12. Planelbachbrücke bei Nemprechtshofen	6,000
Uebertrag	241,100

	Voranschlag für 1880/81.
	M.
A. Straßenbau.	
Uebertrag	244,100
Kreis Heidelberg.	
13. Straße von Ralsch-Roth nach St. Leon	10,000
14. Eisenbrücke bei Mauer	5,300
15. Bau der Neckarbrücke zwischen Heidelberg und Neuenheim	24,340
Kreis Mannheim.	
16. Straße von Heiligkreuzfeld nach Weinheim, hier die Abtheilung durch die Stadt Weinheim	77,000
17. Für Uebernahme der Kettenbrücke über den Neckar in Mannheim	42,236
18. Für Vervollständigung des Landstraßennetzes	600,000
19. Herstellung der Schiffbrücken über den Rhein bei Weidenil und Kappel	10,500
Summe A. Straßenbau	1,010,476
B. Wasserbau.	
a. Rheinbau.	
1. Dammbauten.	
20. Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme	200,000
2. Flußbauten.	
21. Korrektion der Ausmündung des Leopoldkanals in den Rhein	160,000
22. Erweiterung des Flußprofils des Rheins bei Kappel	20,000
b. Binnenflußbau.	
1. Dammbauten.	
23. Verstärkung und Ergänzung der Kinzigdämme	80,000
2. Flußbauten.	
24. Korrektion der Deggenhäuser Mäh	93,000
25. Zuschuß zur Korrektion der Wiese	16,000
26. Unterstüßung der Gemeinden im Wiesenthal für die Korrektion der Wiese	60,000
27. Zuschuß zur Neumagenkorrektion bei Krozingen	5,000
28. Korrektion der Kinzig bei Biberach	180,000
29. Zuschuß zur Acherkorrektion	14,000
c. Hafenanstalten.	
30. Für Herstellung eines Landungsplatzes in Stipplingen	1,400
Summe B. Wasserbau	829,400

		Voranschlag für 1880/81.
		ℳ.
C. Verschiedenes.		
31. Für den Bau der Straßenmagazine		1,000
32. Für Herstellung einer neuen topographischen Karte des Landes		70,000
	Summe C. Verschiedenes . .	71,000
	hievu " A. Straßenbau . . .	1,010,476
	" " B. Wasserbau . . .	829,400
	Summe I. Ausgaben . . .	1,910,876
II. Einnahmen.		
1. Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Kosten der Straßenbauten nach §. 5 Ziffer 2 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868		124,927
2. Beiträge der Gemeinden für Dammbauten		65,000
3. Erlös aus der topographischen Karte		17,000
	Summe II. Einnahmen . . .	206,927

Voranschlag

des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1880 und 1881.

Verwaltungsbranche.	Aktiven.				Passiven.	Rest der Aktiven.
	Gelbvorrath	Natural- vorräthe.	Aktivreste.	Summe.		
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
A. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.						
§.						
1. Justizverwaltung		—	144,400		21,000	
2. Strafanstalten		258,400	58,000		700	
		258,400	202,400		21,700	
B. Ministerium des Innern.						
3. Bezirksverwaltung und Polizei		—	72,300		10,500	
4. Heil- und Pflegeanstalten . .		109,900	36,500		37,600	
5. Polizeiliches Arbeitshaus . .		4,100	1,100		200	
		114,000	109,900		48,300	
C. Handelsministerium.	2,500,000					
6. Gewerbe		—	53,200		5,500	
7. Landwirtschaft und Statistik .						
8. Verwaltungsbranche der Ober- direktion des Wasser- und Straßenbanes		26,600	398,000		36,200	
		26,600	451,200		41,700	
D. Finanzministerium.						
9. Domänenverwaltung		40,700	2,108,700		28,200	
10. Steuerverwaltung		—	371,200		616,400	
11. Salinenverwaltung		19,400	593,900		437,300	
12. Zollverwaltung		—	79,900		71,000	
13. Münzverwaltung		27,000	600		200	
14. Allgemeine Kassenverwaltung .		—	4,257,600		3,668,200	
		87,100	7,411,900		4,821,300	
E. Oberrechnungskammer .		—	600		—	
Im Ganzen	2,500,000	486,100	8,176,000	11,162,100	4,933,000	6,229,100

Nachweisung

der

Restbeträge von den außerordentlichen Krediten für die allgemeine Staatsverwaltung, wofür in den Jahren 1879 und beziehungsweise 1880 und 1881 noch Deckungsmittel vorzubehalten sind.

(Nach dem Stand am letzten Dezember 1878.)

Bezeichnung des Aufwandes.	Betrag des Kreditrestes.		Bemerkungen.
	M.	S.	
Ausgaben.			
a. Kreditreste aus der Etatsperiode 1876/77.			
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.			
§.			
1. Für das Kreis- und Hofgerichtsgebäude (jetzt Landgerichtsgebäude) in Mannheim	1,380	92	
2. Für das Amtsgefängniß in Karlsruhe	5,841	37	
3. Für das Amtsgerichtsgebäude in Konstanz	1,199	59	
4. " " " " Lanterbachs Hofheim	881	6	
5. " " Männerzuchtshaus in Bruchsal	1,277	95	
6. " die Weiberstrafanstalt in Bruchsal	6,787	19	
Summe II.	17,368	8	
III. Ministerium des Innern.			
Titel VI. Bezirksverwaltung und Polizei.			
7. Ablösung der Wajenmeistereierblechen	4,200	—	
Summe III.	4,200	—	
IV. Handelsministerium.			
Titel II. Für Bearbeitung der Landesstatistik.			
8. Fortsetzung der geologischen Aufnahme des Landes.	2,000	—	
9. Für Herstellung einer topographischen Karte des Landes im Maßstabe von 1 : 25,000	3,214	8	
Uebertrag IV.	5,214	8	

Zu §. 5. Die übrigen 1,800 M. sind für 1880/81 neu angefordert.

Zu §. 8. Weitere 5,000 M. 58 S. können nicht mehr zur Verwendung.

Bezeichnung des Aufwandes.	Betrag des Kreditrestes.		Bemerkungen.
	ℳ.	ℒ.	
Ausgabe.			
IV. Handelsministerium.			
§. Uebertrag	5,214	8	
Titel IV. Für Beförderung der Landwirthschaft.			
10. Für Ausführung einer Drainage auf der Domäne Hochburg	1,002	33	
11. Für Bauperstellungen auf der Domäne Hochburg	1,129	72	
	2,132	5	
Titel VI. Wasser- und Straßenbau.			
12. Für Errichtung von Schiffsbrücken über den Rhein	53,797	72	
13. Kosten der hydrographischen Arbeiten am Bodensee	303	69	
14. Straßenverbesserung in Konstanz	2,512	26	
15. Straßenbau von Hirtelwangen zur Eisenbahnstation Stockach	1,077	16	
16. Verbesserung der Straße von Untersiggingen nach Stephansfeld	80,000	—	
17. Verbesserung der Breitenhalstraße	34,993	55	Zu §. 17. Die übrigen 3,000 ℳ sind für 1880/81 neu angefordert.
18. Umbau der Rinnabrücke in Adelsheim	13,200	—	
19. Korrektur der Deggenhauser Aach	19,725	41	Zu §. 19. Die übrigen 30,000 ℳ sind f. 1880/81 neu angefordert.
20. Umwandlung des Hochwiesendammes bei Philippsburg in einen Normalshuhdamm	12,199	94	
	217,809	73	
Summe IV.	225,155	86	
V. Finanzministerium.			
Titel I. Ministerium.			
21. Für Erweiterung des Kanzlei Gebäudes.	3,385	45	Zu §. 21. Weitere 17,868 ℳ 11 ℒ kommen nicht mehr zur Verwendung.
Titel IX. Zollverwaltung.			
22. Für Erstellung eines Lagerhauses auf der Mühlau bei Mannheim	3	—	Zu §. 22. Die übrigen 23,822 ℳ 64 ℒ sind für 1880/81 neu angefordert.
23. Bau eines Hauptsteueramtsgebäudes und eines Wohngebäudes für 4 verheirathete Grenzaußwäher in Singen	1,117	75	Zu §. 23. Die übrigen 22,485 ℳ 17 ℒ sind für 1880/81 neu angefordert.
	1,120	75	
Summe V.	4,506	20	
dazu " II.	17,368	8	
" III.	4,200	—	
" IV.	225,155	86	
Summe a. Kreditreste aus der Etatsperiode 1876/77	251,230	14	

Bezeichnung des Aufwandes.	Betrag des Kreditrestes.		Bemerkungen.
	ℳ	ℒ	
Ausgabe.			
§. b. Kreditreste aus der Statsperiode 1878/79.			
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.			
24. Für Heistellungen in den Gerichtsgebäuden in Freiburg, Konstanz und Tffenburg	4,500	—	
25. Für das Amtsgefängniß in Heidelberg	5,777	95	
26. Für das Amtsgerichtgebäude in Karlsruhe	65,640	63	
27. Einrichtung von Pureauksalitäten bei mehreren Landgerichten und drei Amtsgerichten	6,000	—	
28. Neubau einer Zentralstrafanstalt in Freiburg	334,682	89	
29. Für Zuge- und Transportkosten	30,000	—	
Summe II.	446,601	47	
III. Ministerium des Innern.			
Titel V. Generallandesarchiv.			
30. Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins	1,482	94	
Titel VI. Bezirksverwaltung und Polizei.			
31. Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindegewegen	86,960	95	
Titel VIII. Kultus.			
32. Aufbesserung gering besoldeter Seelsorger von Altkatholiken-Gemeinschaften	5,426	89	
33. Aufbesserung gering besoldeter evangelischer Kirchendiener	200,001	61	
34. Zur Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner	10,400	—	
Titel IX. Unterrichtswesen.	215,828	50	
A. Universität Heidelberg.			
35. Neubau eines akademischen Krankenhauses	55,472	—	
36. Neubau eines klinischen Gebäudes für Seelengeschädte	109,971	—	
37. Wegen Verlegung des botanischen Gartens	22,437	64	
38. Für Mische von Unterrichtsräumen	4,332	25	
39. Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien	9,450	—	
Uebertrag Tit. X.	201,662	89	
Uebertrag III.	304,272	99	

Zu §. 39. Hieran sind abgesetzt 2,920 ℳ.

Bezeichnung des Aufwandes.	Betrag des Kreditrestes.		Bemerkungen.
	M.	S.	
Ausgabe.			
III. Ministerium des Innern.			
Uebersatz	304,272	39	
Titel IX. Unterrichtswesen.			
Uebersatz	201,662	89	
§. B. Universität Freiburg.			
40. Wegen Verlegung des botanischen Gartens	80,500	—	
41. Außerordentlicher Zuschuß an die Universitätscasse hierwegen	2,571	50	
D. Mittel- und Volksschulen.			
42. Erweiterung und Einrichtung des Dienstgebäudes des Oberschulraths	3,472	99	
43. Erbauung von Turnhallen für Staatsschulanstalten	25,000	—	
44. Zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht	6,522	—	
	319,729	38	
Titel X. Wissenschaften und Künste.			
45. Für Fortsetzung der Grabarbeiten auf dem Platze des neuen akademischen Krankenhauses und der Irrenklinik zu Heidelberg zu archäologischen Zwecken	1,333	48	
46. Sternwarte in Mannheim	4,000	—	
	5,333	48	
Titel XIV. Polizeiliches Arbeitshaus.			
47. Einrichtung der Räume der Füllstrafanstalt zu Kislau zur Unterbringung der männlichen Verurtheilten des polizeilichen Arbeitshauses	13,084	87	
	13,084	87	
Summe III.	642,420	12	

Bezeichnung des Aufwandes.	Betrag des Kreditrestes.		Bemerkungen.
	M.	S.	
Ausgabe.			
IV. Handelsministerium.			
§.			
Titel III. Für Beförderung der Gewerbe.			
48. Einrichtung für den Fortbildungskurs bei der Kunstgewerbeschule	700	—	
49. Einrichtung der Vorbildersammlung	4,008	51	
50. Für Anstellung eines weiteren Assistenten	3,600	—	
51. Anschaffung von Schränken für die Ausstellung	4,400	—	
52. Für Uebersiedelung der Bibliothek	112	30	
53. Herstellung und Einrichtung eines Zimmers für den Zeichen- lehrerkurs	1,200	—	
	14,020	81	
Titel VI. Wasser- und Straßenbau.			
54. Straßenbau von Rohrdorf nach Hartheim	14,182	25	
55. Herstellung einer Zufahrtsstraße zu der Landungsstelle in Unterhübingen	3,024	75	
56. Straßverbesserung in Weiskirch	300	68	
57. Verbesserung der Hasnergasse in Furtwangen	3,234	96	
58. Wiederherstellung der durch Hochwasser zerstörten Wurzbrücke bei Hogschür	2,144	20	
59. Umbau der Wutachbrücke bei Lausenmühle	29,859	20	
60. Umbau der Gottenheimer Brücke	13,414	96	
61. Verbesserung der Straße von Mühlheim nach Neuenburg . .	8,729	4	
62. Verbesserung des Fundaments der Straße von Wiberach nach Zell	6,450	16	
63. Straße von Metersheim nach Lahr	25,538	37	
64. Korrektur der Hauptstraße am südlichen Ende der Stadt Ofenbürg, bei der sogenannten Johannisbrücke	78,000	—	
65. Neubau der durch Hochwasser zerstörten Hornisbrücke an der Straße Nr. 28 zwischen Hornberg und Gutach	484	68	
66. Umbau der Salgenbachbrücke in Rheinbischofsheim	6,169	24	
Uebertrag Tit. VI.	191,532	49	
Uebertrag IV.	14,020	81	

Bezeichnung des Aufwandes.	Betrag des Kreditrestes.		Bemerkungen.
	M.	S.	
Ausgabe.			
IV. Handelsministerium.			
Uebertrag	14,020	81	
Titel VI. Wasser- und Straßenbau.			
§. Uebertrag	191,532	49	
67. Verbesserung der Straße von Kastatt über Pflitterdorf nach Selig	80,000	—	
68. Korrektion der Straße von Ettligen nach Pforzheim zwischen Dietlingen und Brödingen	3,290	39	
69. Verbesserung der Straße vom Ettlinger Bahnhof nach Neu- burgweier und an den Rhein	19,229	60	
70. Verbreiterung der Landstraße von Bretten nach Pforzheim, zwischen dem Rathhaus und der Kirche in Bretten	13	50	
71. Für Uebernahme der Kettenbrücke über den Neckar in Mannheim	22,017	16	
72. Straße von Sindheim über Weiler und Hilsbach nach Eppingen	41,713	94	
73. Straße von Malsch nach St. Leon und Roth	9,692	79	
74. Für den Brückenübergang bei Neckargemünd	87,686	59	
75. Verbesserung der Straße von Waibstadt nach Aglasterhausen .	4,577	8	
76. Umbau der Königshofer Brücke	8,221	94	
77. Umbau der Niebbachbrücke in Hardheim	1,194	35	
78. Für Vervollständigung des Landstraßennetzes	770,050	—	
79. Für Ergänzung und Verstärkung der Rheinbämme	338,236	14	
80. Korrektion der Ausmündung des Leopoldskanals in den Rhein	124,813	1	
81. Erweiterung des Stützprofils des Rheins bei Altbreisach . . .	14,678	71	
82. Für die Wiederherstellung der Hochwasserbeschädigungen in den Jahren 1876 und 1877	203,540	28	
83. Verstärkung und Ergänzung der Kinzigbämme	72,746	30	
84. Korrektion der Schlucht zwischen Bruchhaus und Gurtweiler Steg	30,000	—	
85. Zuschuß zur Korrektion der Wiese von der Brücke bei Hausen abwärts bis Ecteten (Landesgrenze)	5,955	6	
86. Zuschuß zur Korrektion des Murglaufs im Orte Murg	22,427	20	
87. Korrektion der Kinzig bei Biberach	180,000	—	
88. Für den Bau von Straßenmagazinen	4,333	40	
89. Für Herstellung einer neuen topographischen Karte des Landes	140,000	—	
90. Bauliche Herstellung im Oberdirektionsgebäude	458	94	
	2,376,348	87	
Summe IV.	2,390,369	68	

Bezeichnung des Aufwandes.	Betrag des Kreditrestes.		Bemerkungen.
Ausgabe.			
VI. Oberrechnungskammer.			
§. 91. Wegen Verlegung der Oberrechnungskammer in ein anderes Dienstgebäude	1,353	88	
Summe VI.	1,353	88	
dazu " II.	446,601	47	
" " III.	642,420	12	
" " IV.	2,390,369	68	
Summe h. Kreditreste aus der Etatsperiode 1878/79	3,480,745	15	
Zusammenstellung.			
a. Kreditreste aus der Etatsperiode 1876/77	251,230	14	
b. Kreditreste aus der Etatsperiode 1878/79	3,480,745	15	
Summe Kreditreste für die allgemeine Staatsverwaltung	3,731,975	29	
Einnahme.			
a. Reste aus der Etatsperiode 1876/77.			
IV. Handelsministerium.			
Titel VI. Wasser- und Straßenbau.			
§. 1. Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Baukosten der nach §. 5 Ziffer 2 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 ausgeführten Straßenbauten	23,740	29	Weitere 26,083 M. 25 S. kommen nicht mehr zur Erhebung und 1,000 M. sind für 1880 und 1881 neu konstatirt.
2. Dergleichen zum Restaufwand für den Bau der Neckarbrücke zwischen Heidelberg und Neuenheim			
Summe IV.	23,740	29	
und Summe a. Reste aus der Etatsperiode 1876/77.			

Bezeichnung des Aufwandes.	Betrag des Kreditrestes.		Bemerkungen.
	ℳ.	ℒ.	
Einnahme.			
b. Reste aus der Etatsperiode 1878/79.			
IV. Handelsministerium.			
§. Titel VI. Wasser- und Straßenbau.			
3. Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Baukosten der nach §. 5 Ziffer 2 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 ausgeführten Straßenbauten	226,595	—	
4. Beiträge der Gemeinden für Dammbauten	97,616	28	
5. Erlös aus der topographischen Karte	15,707	83	
Summe IV.	339,919	11	
und Summe b. Reste aus der Etatsperiode 1878/79.			
Dazu:			
Summe a. Reste aus der Etatsperiode 1876/77	23,740	29	
Summe der Einnahmereste für die allgemeine Staatsverwaltung .	363,659	40	
Vergleichung.			
a. Kreditreste für außerordentliche Ausgaben	3,731,975	29	
b. Reste an außerordentlichen Einnahmen	363,659	40	
An den Kreditresten für außerordentliche Ausgaben der allgemeinen Staatsverwaltung aus den Etatsperioden 1876/77 und 1878/79 sind daher anderweit zu decken	3,368,315	89	
beziehungsweise nach Abzug der unter §. 39 abgesetzten 2,920 ℳ. .	3,365,395	89	

Zusammenstellung der Spezial-Etats für 1880 und 1881.

Verwaltungsbranche.	Einnahme		Ausgabe	
	1880.	1881.	1880.	1881.
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
I. Eisenbahnbetriebsverwaltung	36,977,199	36,977,199	25,563,631	25,563,631
II. Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung	319,500	319,500	283,148	283,148
III. Anteil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn .	467,880	467,880	—	—
IV. Eisenbahnbauverwaltung	—	—	6,000,000	6,849,159
V. Eisenbahnschuldentilgungskasse	41,922,940	29,969,521	41,922,940	29,969,521

Umlaufender Betriebsfond der Eisenbahnbetriebsverwaltung, sowie der Verwaltungen der Eisenbahnwerkstätten, der Eisenbahnmagazine und der Dampfschiffahrtsverwaltung.

Verwaltungsbranche.	Aktiven.				Passiven.	Rest der Aktiven.
	Geld- vorräte.	Natural- vorräte.	Aktivreste.	Summe.		
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
Eisenbahnbetriebsverwaltung . .	750,000	—	2,500,000	3,250,000	360,000	2,890,000
Eisenbahnwerkstätten	—	910,000	—	910,000	—	910,000
Eisenbahnmagazine	—	2,710,000	—	2,710,000	—	2,710,000
Dampfschiffahrtsverwaltung . .	—	—	500	500	—	500
Summe des Bedarfs . .	750,000	3,620,000	2,500,500	6,870,500	360,000	6,510,500

Verordnung.

Die Steuererhebung für die Jahre 1880 und 1881 betreffend.

Mit Bezug auf die Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom Heutigen, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1880 und 1881 betreffend, wird verordnet:

§. 1.

Es beträgt für jedes der beiden Jahre 1880 und 1881:

1. der Abgabefuß für die Grund-, Häuser- und Gefällsteuer 28 Pfennig von je 100 Mark Steuerkapital;
2. der Abgabefuß für die Erwerbsteuer 26 Pfennig von je 100 Mark Steuerkapital;
3. die Beförsterungssteuer 10 Pfennig von je 100 Mark Waldsteuerkapital;
4. der Abgabefuß für die Kapitalrentensteuer 15 Pfennig von je 100 Mark Steuerkapital.

§. 2.

An Weinsteuer sind zu entrichten:

- A. vom 1. Dezember 1879 bis einschließlich 21. März 1880:
die dermaligen Sätze.
- B. vom 22. März 1880 bis einschließlich 30. November 1881:
1. an Accise
 - a. 3 Pfennig vom Liter Traubenwein,
 - b. 0,9 Pfennig vom Liter Obstwein;
 2. an Ohmgeld
 - a. 2 Pfennig vom Liter Traubenwein,
 - b. 0,6 Pfennig vom Liter Obstwein.

Jede Flasche von geringerem Inhalt als 1 Liter wird hinsichtlich der Weinbestenerung wie eine Literflasche behandelt;

3. für den eigenen Verbrauch der Weinhändler am Patentorte (Art. 13 des Gesetzes vom 6. April 1854, die steuerlichen Verhältnisse des patentisirten Weinhandels betreffend) jährlich 18 Mark für den Weinhändler selbst und 3 Mark 60 Pfennig für jeden männlichen und 1 Mark 80 Pfennig für jeden weiblichen Tischgenossen über 18 Jahre;
4. für jedes Patent auf Weinlagerkeller (Art. 24 des Gesetzes vom 6. April 1854 und Art. 12 des Erwerbsteuergesetzes) jährlich 12 Mark.

Bei Rückvergütungen von Accise und Ohmgeld sind die zur Zeit ihrer Gewährung bestehenden Erhebungssätze maßgebend.

§. 3.

An Biersteuer sind zu entrichten:

- A. vom 1. Dezember 1879 bis einschließlich 21. März 1880: die dermaligen Sätze.
- B. vom 22. März 1880 bis einschließlich 30. November 1881:
1. von dem im Großherzogthum bereiteten Bier 2 Pfennig von jedem Liter des Rauminhalts des Braugesäßes;
 2. für das aus dem übrigen Deutschen Reichsgebiete zur Einfuhr kommende Bier sowie in den im Artikel 13 Absatz 1 des Biersteuergesetzes vom 28. Februar 1845 bezeichneten Straffällen 3 Mark 20 Pfennig für das Hektoliter.

Dem nämlichen Steuersatze unterliegt auch Bier, welches aus einem nicht zum Zollverein gehörigen Lande, oder aus einer Niederlage für unverzollte Waaren in einen aus dem Zollverein ausgeschlossenen Landestheil des Großherzogthums eingeführt wird.

Die nach Art. 18 des Gesetzes vom 28. Februar 1845 dem Brauer für im Großherzogthum erzeugtes und unter Kontrolle über die Landesgrenze ausgeführtes Bier in Aussicht gestellte Vergütung beträgt 2 Mark 50 Pfennig für jedes Hektoliter der ausgeführten Biermenge.

§. 4.

An Branntweinsteuer sind zu entrichten:

- A. vom 1. bis einschließlich 19. Dezember 1879: die damaligen Sätze;
- B. vom 20. Dezember 1879 bis einschließlich 30. November 1881:
- von jedem Liter des Kesselinhalts, für je sechs Kalendertage:
- bei einfachen Kesseln ohne Vor- oder Maischwärmer 4 Pfennig;
 - bei Kesseln mit Vor- oder Maischwärmern 6 Pfennig;
 - bei Dampfbrennereien 12 Pfennig.

Die Brennscheine werden auf Verlangen der Steuerpflichtigen für Betriebsperioden von sechs Kalendertagen oder dem Mehrfachen dieses Zeitraums ausgestellt.

Der Tag des Beginns der Betriebsperiode steht im Belieben der Pflichtigen, muß jedoch bei Lösung des Brennscheins deklarirt werden.

Die Uebergangssteuer beträgt für Branntwein — (Branntwein von weniger als 60 Prozent Alkoholgehalt nach Tralles bei 12½ Grad Reaumur) 7 Mark 20 Pfennig, für Weingeist (Branntwein von 60 Prozent Alkoholgehalt und darüber nach Tralles bei 12½ Grad Reaumur) 12 Mark vom Hektoliter.

Die Steuer rückvergütung beträgt für Branntwein (sofern der Alkoholgehalt desselben mindestens 35 Prozent nach Tralles bei 12½ Grad Reaumur beträgt) 3 Mark 60 Pfennig, für Weingeist 6 Mark vom Hektoliter.

§. 5.

Die Schlachtviehaccise beträgt vom 1. Dezember 1879 bis einschließlich 30. November 1881:

von einem Ochsen 11 Mark,

von einem Rind, einem Farnen oder einer Kuh 4 Mark,

von eingeführtem Fleisch (sofern solches nicht vom Reichsauslande gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles eingeht) 4 Pfennig für das halbe Kilogramm.

§. 6.

An Liegenschaftsaccise ist vom 1. Dezember 1879 bis einschließlich 30. November 1881 zu erheben: zwei und ein halb Prozent des Preises, beziehungsweise Werthes des übergehenden Eigenthums.

An Erbschafts- und Schenkungsaccise ist im gleichen Zeitraum zu entrichten:

- A. von den vor dem 22. März 1880 eingetretenen beziehungsweise eintretenden Erbfällen und Schenkungen:
 - a. für Erbschaften und Schenkungen unter Ehegatten 1½ Prozent,
 - b. für Erbschaften und Schenkungen unter Geschwistern und Abkömmlingen solcher 1½ Prozent,
 - c. für alle sonstigen, nicht von der Accisentrachtung gesetzlich befreiten, Erbchaften und Schenkungen 5 Prozent;
- B. von den nach dem 21. März 1880 eintretenden Erbfällen und Schenkungen:
 - a. für Erbschaften und Schenkungen unter Ehegatten 1½ Prozent,
 - b. für solche unter Geschwistern und Abkömmlingen von solchen 3½ Prozent,
 - c. für alle sonstigen, nicht von der Accisentrachtung gesetzlich befreiten, Erbchaften und Schenkungen 10 Prozent.

§. 7.

Soweit der Steuereinzug auf Grund der Gesetze vom 29. November 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. I.VIII.) und vom 28. Februar 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VII.) nicht schon erfolgt ist, hat derselbe auf die geordneten Verfalltermine zu geschehen.

§. 8.

Die Großherzogliche Steuerdirektion ist mit dem weiteren Vollauf beauftragt.

Karlsruhe, den 18. März 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Eusfätter.

Vdt. Roth.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 3. April 1880.

Inhalt.

Gesetz: die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betreffend.

Verordnungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: die Bezahlung der Gebühren von Jungen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend; des Handelsministeriums: den Verkehr über die Mannheimer Kettenbrücke betreffend; des Finanzministeriums: den Vollzug des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 betreffend; den Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1854 und vom 16. März 1880 über Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betreffend.

Gesetz.

Die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Artikel 3 des Gesetzes vom 17. März 1854 (Regierungsblatt Nr. XI.) erhält folgende Fassung:

Der Schatzungsrath einer Gemeinde wird aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und

1. in Gemeinden unter 2,000 Seelen aus drei,
2. in Gemeinden von 2,000 Seelen bis ausschließlich 5,000 Seelen aus fünf,
3. in Gemeinden von 5,000 Seelen bis ausschließlich 20,000 Seelen aus sieben,
4. in Gemeinden von 20,000 Seelen und darüber aus zwölf

Mitgliedern gebildet.

Auf übereinstimmenden Antrag des Gemeinderaths und des Steuerkommissärs kann jedoch der Bezirksrath eine Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Schatzungsrathes einer Gemeinde um zwei weitere Mitglieder beschließen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1880.

Artikel 2.

Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. März 1854 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Schöpfungsrathes sind aus der Zahl der in der betreffenden Gemeinde zu den direkten Steuern veranlagten Ortseinswohner in der Art zu entnehmen, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen nach Thunlichkeit entsprechende Vertretung finden.

Artikel 3.

In den Fällen des Artikel 5 Absatz 1 und 3, Artikel 7, Artikel 8 und Artikel 22 des Gesetzes vom 17. März 1854 beschließt an Stelle des Bezirksamtes der Bezirksrath.

Dem Artikel 5 ist nach Absatz 1 zuzufügen:

Der Bezirksrath ist ermächtigt, gutächtlige Vorschläge von Personen aus der Zahl der Kaufleute und Industriellen zur Aufnahme in den Schöpfungsrath von der Handelskammer zu erheben.

Begeben zu Karlsruhe, den 16. März 1880.

Friedrich.

Eusätzer.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Verordnung.

Die Bezahlung der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend.

Zu §. 6 der Verordnung vom 16. September v. J., die Bezahlung der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVI.), wird bestimmt, daß die Gebühren auf den Steuererheber des Gerichtssitzes auch dann anzuweisen sind, wenn es der innerhalb des Gerichtsbezirks wohnende Bezugsberechtigte verlangt.

Karlsruhe, den 11. März 1880.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.

Grimm.

Vdt. Hilbenbrand.

Verordnung.

Den Verkehr über die Mannheimer Kettenbrücke betreffend.

An Stelle der Verordnung vom 8. Juli 1875 (Gesetzes- und Ordnungsblatt Nr. XXI. Seite 235) wird auf Grund des §. 154 des Polizeistrafgesetzes verordnet, was folgt:

§. 1.

Der Verkehr auf der Mannheimer Kettenbrücke unterliegt folgenden Beschränkungen:

a. Leute mit großen Traglasten, desgleichen solche, welche Schub- oder Handlarren, kleine Milch- oder Kinderwagen führen, dürfen nicht die Gehwege, sondern nur die Fahrbahn benützen und müssen stets die ihnen beim Uebergang rechts liegende Seite einhalten. Den sonstigen Fußgängern ist es erlaubt, die Fahrbahn oder den beim Uebergang rechts liegenden Gehweg zu benützen.

b. Reiter und Fuhrwerke dürfen die Brücke nur im Schritt passiren und haben stets die ihnen rechts liegende Seite der Fahrbahn zu benützen und auch rechts auszuweichen. Größere Abtheilungen von Fußgängern oder Reitern (das Militär nicht ausgenommen) dürfen die Brücke nicht in geschlossenen Gliedern und in gleichem Schritt passiren.

Das Besteigen und Verlassen der Pferdebahn ist auf der Brücke nicht gestattet.

c. Befindet sich eine Herde Vieh auf der Brücke, so darf entgegenkommendes Vieh und Fuhrwerk nicht auf dieselbe geführt werden.

Werden Stiere über die Brücke geführt, so müssen sie mit Stricken an den Füßen und Hörnern gebunden und jeder derselben, wenn er nicht an einem Nasenringe geführt wird, von mindestens zwei Führern begleitet sein.

d. Wagen, deren Ladung die Breite von 3 Meter übersteigt, dürfen die Brücke in solange nicht passiren, als andere Wagen auf der Brücke sich ihnen entgegen bewegen.

Während jene Wagen die Brücke passiren, hat der Brückenwärter die in entgegengesetzter Richtung ankommenden Fuhrwerke an den Brückeneinfahrten warten zu lassen. Wagen im Gewicht von 120 bis 160 Zentner dürfen die Brücke nicht passiren, während andere Lastwagen in entgegengesetzter Richtung über die Brücke fahren.

Lastfuhrten von 160 bis 200 Zentner Gewicht einschließlich des Fuhrwerks müssen vor dem Aufführen auf die Brücke dem Brückenwart angemeldet werden und ist dessen Weisung bei der Ueberfahrt genau einzuhalten. Er ist berechtigt, die Ueberfahrt zu verweigern, wenn ihm nicht glaubwürdige Belege über die Wichtigkeit der Gewichtsangabe übergeben werden.

Fuhrwerken, welche einschließlich des Wagens über 200 Zentner wiegen, ist die Ueberfahrt verboten.

Das Führen von Sand, feinkörnigen Mineralien zc. über die Kettenbrücke ist nur in gut geschlossenen Wagen oder Karren gestattet.

Das Nebeneinanderspannen von mehr als zwei Zugthieren an einen die Kettenbrücke passirenden Wagen ist verboten.

- e. Das Ausweichen von Fuhrwerken unter den Thorbogen ist verboten, die am Thorbogen später ankommenden Fuhrwerke, die Pferdebahnwagen nicht ausgeschlossen, haben vielmehr erforderlichen Falls auf der Brücke vor dem Thorbogen anzuhalten, bis die etwa entgegenkommenden Fuhrwerke durch das Thor gefahren sind.

Fuhrwerke, welche sich in gleicher Richtung über die Brücke bewegen, dürfen auf derselben nicht nebeneinander, sondern bloß hintereinander fahren, auch darf keines dem andern vorfahren.

Das Anhängen von beladenem Fuhrwerk ist für die Ueberfahrt über die Brücke nicht gestattet.

§. 2.

Jeder unnöthige, den Verkehr auf der Brücke störende Aufenthalt ist verboten.

§. 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäß §. 154 des Polizeistrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 50 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft von entsprechender Dauer bestraft.

§. 4.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung ist ein verpflichteter Brückenwärter aufgestellt, welcher das die Brücke benützende Publikum auf die Beobachtung dieser polizeilichen Vorschriften erforderlichen Falls aufmerksam zu machen, in außerordentlichen Fällen die ihm geeignet scheinenden Anordnungen zu treffen und bei Nichtbeachtung derselben die Zuwiderhandelnden zur Anzeige zu bringen hat.

§. 5.

Der Brückenwärter ist berechtigt, Personen, welche obigen Vorschriften zuwiderhandeln oder die Brücke oder deren Zubehör beschädigen, anzuhalten, bis sie sich über ihre Persönlichkeit hinreichend ausgewiesen und im Falle sie nicht Reichsangehörige sind, für den Ertrag des verursachten Schadens und die Erlegung der zu erkennenden Strafe genügende Sicherheit gestellt haben.

§. 6.

Etwaige Beschwerden gegen den Bräudenwärter sind bei der Großherzoglichen Wasser- und Straßenbauinspektion oder bei Großherzoglichem Bezirksamt Mannheim anzubringen.

Karlsruhe, den 5. März 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban.

Vdt. Panther.

 Verordnung.

Den Vollzug des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 betreffend.

1. §. 12 der diesseitigen Verordnung vom 20. Februar 1877 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV.) erhält folgende geänderte Fassung:

§. 12.

Der lediglich mit Patent für Weinlagerkeller betriebene Weinhandel unterliegt der Erwerbsteuer nicht. Besitzt jedoch Jemand außer dem Patent für Weinlagerkeller (in demselben oder in einem anderen Steuerdistrikt) gleichzeitig auch ein solches für Weinhandlungskeller, so ist bei Bemessung des steuerbaren Ertrags und Betriebskapitals für den mit Patent auf Weinhandlungskeller betriebenen Weinhandel auch der Ertrag und das Betriebskapital des mit Patent auf Weinlagerkeller betriebenen Weinhandels dann mit zu berücksichtigen, wenn die Vorräthe der Weinhandlungskeller von Zeit zu Zeit aus den Vorräthen der Weinlagerkeller ergänzt werden, oder aber wenn aus den Weinlagerkellern Wein zwar vorschriftsgemäß in einer Gesamtmenge von mindestens 750 Liter abgefaßt, aber an einzelne Empfänger in Mengen, welche dieses Quantum nicht erreichen, abgegeben wird.

2. Nach vorstehenden Bestimmungen ist erstmals beim diesjährigen Steuer-Ab- und Zuschreiben mit Wirkung vom 1. Januar 1881 ab, also ohne Berechnung eines Steuernachtrags für das Jahr 1880 und die weiter rückwärts liegende Zeit, zu verfahren.

3. Die Großherzogliche Stenerdirektion ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 19. März 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Cuflätter.

Vdt. Glod.

Verordnung.

Den Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1854 und vom 16. März 1880 über Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1854 und vom 16. März 1880, die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betreffend, wird unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 18. April 1854 (Regierungsblatt Nr. XVII.) Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Die Anzahl der Mitglieder, aus welchen der Schatzungsrath einer jeden Gemeinde nach Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. März 1854 (in der Fassung des Gesetzes vom 16. März 1880) zu bestehen hat, wird vom einschlägigen Großherzoglichen Bezirksamte auf Grund der letzten Bevölkerungsaufnahme bestimmt.

Bei Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, ist die Gesamtseelenzahl dieser Orte maßgebend.

Die Einfassen von Hofgütern und Waldungen mit eigener Gemarkung werden der Seelenzahl der Gemeinde beigerechnet, welcher die betreffenden Hofgüter oder Waldungen zugetheilt sind.

§. 2.

Ergibt sich gemäß §. 1 für eine Gemeinde eine Vermehrung der Zahl der Schatzungsrathsmitglieder gegenüber der dormaligen Zahl, so hat das Bezirksamt den Gemeinderath der betreffenden Gemeinde aufzufordern, alsbald die ihm im Hinblick auf Artikel 4 des Gesetzes vom 17. März 1854 (in der neuen Fassung des Gesetzes vom 16. März 1880) zur Besetzung dieser weiteren Schatzungsrathsmitgliederstellen geeignet scheinenden Persönlichkeiten und zwar, wenn möglich einige mehr, als Stellen zu besetzen sind, vorzuschlagen und den Vorschlag dem Steuerkommissär des Bezirks zu übersenden.

Dieser legt den Vorschlag unter Beifügung seines eigenen Gutachtens dem Bezirksrathe vor.

§. 3.

Der Bezirksrath erhebt, sofern er dieß für angemessen erachtet, auch noch von der Handelskammer einen gutachtlichen Vorschlag von Personen aus der Zahl der Kaufleute und Industriellen des betreffenden Orts, welche zur Aufnahme in den Schatzungsrath geeignet erscheinen, und ernennt sodann, gleichfalls unter Beachtung der Bestimmungen der Artikel 3 und 4 des Gesetzes, die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Schatzungsrathes.

Der Bezirksrath ist hiebei an die Vorschläge des Gemeinderathes und des Steuerkommissärs beziehungsweise der Handelskammer nicht gebunden, sondern kann auch, entweder nach Einholung nochmaliger Vorschläge oder auch ohne solche, andere als die vorgeschlagenen Persönlichkeiten ernennen.

Eine neue Ernennung beziehungsweise Bestätigung von zur Zeit bereits im Amte befindlichen Schatzungsrathsmitgliedern hat nicht stattzufinden.

§. 4.

Von der erfolgten Ernennung der Mitglieder des Schatzungsrathes gibt der Bezirksrath dem Vorsitzenden des Schatzungsrathes (Bürgermeister) zur sofortigen Eröffnung an den Ernannten, sowie dem Steuerkommissär Nachricht.

§. 5.

Im Falle ein zum Schatzungsrathsmitglied Ernannter die Annahme des ihm übertragenen Amtes ablehnt, hat der Bürgermeister dessen Ablehnungsgründe zu Protokoll zu nehmen, über deren Anerkennung oder Verwerfung den Gemeinderath zu hören, sodann die betreffenden Aktenstücke dem Steuerkommissär mitzutheilen, welcher solche, unter Beifügung seiner Ansicht, dem Bezirksrath vorlegt.

Hält letzterer die vorgebrachten Gründe für zulässig, so nimmt er die Ernennung zurück. Hat der Ablehnende das Amt eines Schatzungsrathsmitglieds bereits sechs Jahre lang bekleidet, so muß der Ablehnung nach Artikel 9 des Gesetzes jedenfalls Folge gegeben werden.

Erachtet der Bezirksrath die Ablehnung für unbegründet, so läßt er den Ernannten unter Hinweisung auf die in Artikel 5 des Gesetzes angedrohte Strafe zur nochmaligen Erklärung über die Annahme oder Ablehnung auffordern.

Verweigert derselbe die Annahme wiederholt, so spricht der Bezirksrath die Strafe nebst der Entlassung des Betreffenden aus.

An Stelle des Schatzungsrathsmitgliedes, dessen Ernennung zurückgenommen oder dessen Entlassung verfügt wird, ernannt der Bezirksrath, unter Umständen nach Einholung eines nochmaligen Vorschlags des Gemeinderathes und Steuerkommissärs beziehungsweise der Handelskammer, eine andere Persönlichkeit.

§. 6.

Verlangt ein Schatzungsrathsmitglied vor Ablauf der im Artikel 6 des Gesetzes bestimmten Dienstzeit seine Entlassung, so ist das gleiche Verfahren zu beobachten, welches der §. 5 bezüglich der Ablehnung des Amtes eines Mitgliedes des Schatzungsrathes vorschreibt.

§. 7.

Ist die Dienstzeit des ganzen Schatzungsrathes oder einzelner Mitglieder desselben abgelaufen, oder wird aus anderen Ursachen eine gänzliche oder theilweise Erneuerung des Schatzungsrathes nothwendig, so ist von dem Steuerkommissär dem Bezirksamte deßhalb Anzeige zu machen, welches sofort das Erforderliche einleiten wird.

Das Verfahren bei Wiederbesetzung der erledigten Stellen ist dasselbe, welches die §§. 2 bis mit 5 vorschreiben.

§. 8.

Kommt ein Schatzungsrathsmitglied vorangegangener Warnung ungeachtet seinen Dienstobliegenheiten nicht gehörig nach, oder hat es die Eigenschaften, welche der Artikel 4 des Gesetzes verlangt, verloren, und ist deßhalb nach Artikel 8 des Gesetzes seine Entlassung auszusprechen, so hat der Schatzungsrath oder der Steuerkommissär unter Darlegung der Gründe, aus welchen die Entlassung nothwendig erscheint, auf dieselbe beim Bezirksrath anzutragen. Dieser wird darüber den Gemeinderath und, wenn der Steuerkommissär nicht schon bei dem Antrag auf Entlassung mitgewirkt hat, auch diesen vernehmen und sodann entscheiden.

§. 9.

Hält der Gemeinderath einer Gemeinde eine Vermehrung der Schatzungsrathsmitglieder um zwei weitere Mitglieder gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes für angemessen, so hat derselbe einen bezüglichen, entsprechend begründeten, Antrag dem Steuerkommissär mitzutheilen, welcher denselben im Falle seines Einverständnisses dem Bezirksrath mit gutächtlicher Aeußerung vorlegt, andernfalls, unter Beifügung seiner abweichenden Ansicht, dem Gemeinderathe zurückgibt.

Dem Steuerkommissär steht es zu, die fragliche Vermehrung der Zahl der Schatzungsrathsmitglieder auch seinerseits in Anregung zu bringen. Er hat in diesem Falle einen bezüglichen Antrag dem Gemeinderathe der betreffenden Gemeinde zu übermitteln, welcher ihn entweder mit zustimmender Aeußerung dem Bezirksrath vorlegt, oder aber, unter Begründung seiner abweichenden Anschauung, an den Steuerkommissär zurückgelangen läßt.

§. 10.

Ueber die in Gemäßheit des §. 9 an ihn gelangenden Gesuche beschließt der Bezirksrath und theilt das Ergebniß seines Beschlusses dem Gemeinderathe und dem Steuerkommissär mit.

Hat der Bezirksrath die Vermehrung der Zahl der Schatzungsrathsmitglieder beschlossen, so leitet das Bezirksamt wegen der Ernennung der betreffenden Schatzungsrathsmitglieder alsbald das Erforderliche ein.

Auch hier greift das in den §§. 2 bis mit 5 vorgeschriebene Verfahren Platz.

§. 11.

Einer neuen Ernennung beziehungsweise Bestätigung der zur Zeit im Amte befindlichen Mitglieder des Schatzungsausschusses (Artikel 22 des Gesetzes) bedarf es gleichfalls nicht.

Ist die Stelle eines Schatzungsausschussesmitgliedes wegen Abgang eines solchen neu zu besetzen, so hat der Schatzungsrath gemeinschaftlich mit dem Steuerkommissär einen mit dem Liegenschaftsbesitz in der Gemarkung vorzugsweise vertrauten Gemeindegürger, wo möglich aus seiner Mitte, dem Bezirksrath in Vorschlag zu bringen. Namentlich ist dabei auch der Rathschreiber beziehungsweise Grundbuchsführer, sowie in den kleineren Orten auch der Bürgermeister ins Auge zu fassen.

Die in Vorschlag kommenden Personen sind, bevor dem Bezirksrath Vorlage gemacht wird, über die Annahme oder Ablehnung des ihnen zugeordneten Dienstes zu vernehmen. Im Falle der Ablehnung ist eine andere Persönlichkeit vorzuschlagen.

Wenn der Bezirksrath den Vorgeschnlagenen zum Dienst eines Schatzungsausschussesmitgliedes für geeignet erachtet, so spricht er die Ernennung aus; andernfalls verlangt er einen anderweitigen Vorschlag.

Von der Ernennung hat der Bezirksrath sowohl dem Vorsitzenden des Schatzungsrathes als dem Steuerkommissär Kenntniß zu geben.

§. 12.

Das Bezirksamt hat die Mitglieder des Schatzungsrathes nach Artikel 5 des Gesetzes auf gewissenhafte Beforgung der ihnen obliegenden Dienstverrichtungen und sonach darauf handgeleiblich zu verpflichten, daß sie — wo der Schatzungsrath bei der Steueranlage mitzuwirken hat — nach bestem Wissen und Gewissen darauf sehen, daß Jeder, den die Gesetze für steuerverpflichtigt erklären, auch wirklich zur Steuer beigezogen wird, und daß dies mit strenger Unparteilichkeit überall im vollen gesetzlichen Betrage geschieht, sodann daß sie, was ihnen beim Vollzuge ihres Amtes über Gewerbs-, Erwerbs-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen zur Kenntniß kommt, geheim halten (Artikel 10 und 21 des Gesetzes).

Die Mitglieder des Schatzungsausschusses sind gleichfalls durch das Bezirksamt handgeleiblich zu verpflichten und zwar auf gewissenhafte Beforgung der ihnen nach Artikel 22 des Gesetzes obliegenden Dienstgeschäfte.

Werden Personen in den Schatzungsrath oder Schatzungsausschuß berufen, die früher schon als Mitglieder desselben verpflichtet worden sind, so bedarf es einer abermaligen Verpflichtung nicht.

Es ist darauf zu sehen, daß durch die Vornahme der Verpflichtung möglichst wenige Kosten erwachsen. Zu diesem Zwecke kann, wo eine allgemeine Neubildung der Schatzungsräthe und Schatzungsausschüsse die gleichzeitige Verpflichtung mehrerer Personen fordert, solche außerhalb des Amtsjahres vorgenommen werden. Bei Einzelerneuerungen ist die Verpflichtung, wo thunlich, gelegentlich vorzunehmen. Findet die Verpflichtung nicht am Wohnsitz der

Mitglieder des Schatzungsraths beziehungsweise Schatzungsausschusses statt, so haben die Betreffenden für den Gang zur Verpflichtung die geordnete Gebühr eines Gemeindebeamten für auswärtige Geschäftsverrichtungen anzusprechen.

Die Kosten der Verpflichtung trägt die Steuerklasse. Die Kostenrechnungen sind daher von dem Bezirksamt der Steuerdirektion vorzulegen.

Ueber die vollzogenen Verpflichtungen stellt das Bezirksamt für jede Gemeinde besondere Bescheinigungen aus und übergibt dieselben dem Steuerkommissär, welcher sie in den Ortssteuerregistaturen niederlegt.

§. 13.

Die Thätigkeit des Schatzungsraths erstreckt sich auf die aus den Erwerbsteuer- und Kapitalrentensteuerkatastern sich ergebenden und auf solche Fragen, welche durch andere Gesetze und Verordnungen ausdrücklich an ihn gewiesen werden.

Die Art der Wirksamkeit des Schatzungsraths wird, abgesehen von den Vorschriften der Artikel 10 bis mit 16 des Gesetzes vom 17. März 1854, durch die betreffenden Gesetze, Verordnungen und Dienstsanweisungen bestimmt.

Die Steuerkommissäre und Steuerrevisionen sind verpflichtet, eifrigst dahin zu wirken, daß der Schatzungsrath jeden Orts über seine Aufgabe belehrt und in Erledigung derselben nach Kräften unterstützt wird.

§. 14.

Der Schatzungsrath ist in dienstlicher Beziehung der Steuerdirektion untergeordnet. Derselbe ist befugt, wegen Versäumnissen und Zuwiderhandlungen Zurechtweisungen zu erlassen und Ordnungsstrafen bis zu 10 Mark gegen die Schuldigen zu erkennen.

§. 15.

Für ihre Dienstverrichtungen erhalten die Mitglieder des Schatzungsrathes und der mit der Protokollführung beauftragte Rathschreiber keine Vergütung. Sollten jedoch außerordentlicher Weise die Mitglieder des Schatzungsrathes und der Rathschreiber zu Verrichtungen außerhalb des Ortes beauftragt werden, so beziehen dieselben in denjenigen Fällen, in welchen Mitglieder des Gemeinderathes unter gleichen Umständen aus der Gemeindekasse Vergütung ansprechen könnten, gleiche Vergütung aus der Steuerklasse.

Die Mitglieder des Schatzungsausschusses erhalten nach Artikel 22 des Gesetzes für ihre Dienstverrichtungen die von der Steuerverwaltung jeweils festgesetzten Gebühren. Bis auf Weiteres bestehen dieselben in den geordneten Gebühren der Gemeindebeamten.

§. 16.

Jede Gemeinde hat dem Schatzungsrath für die Dauer seiner Thätigkeit ein dem Bedürfnisse entsprechendes Geschäftszimmer anzuweisen, für dessen Heizung und Beleuchtung zu

sorgen und die erforderlichen Gerathe und Schreibmaterialien zu stellen. Alle Druckformulare werden dem Schatzungsrath auf Kosten der Steuerkasse geliefert.

Zur Vorladung der Steuerpflichtigen, sowie zur Beforgung der gewöhnlichen Kanzleibediienung hat jede Gemeinde den Gemeinbediener oder, bei dessen Verhinderung, einen andern geeigneten und zuverlässigen Ortseinwohner gegen die von der Steuerkasse zu tragende geordnete Gebühr eines Gemeinbedieners zur Verfügung zu stellen.

§. 17.

Die Großherzogliche Steuerdirektion ist beauftragt, den Vollzug gegenwärtiger Verordnung zu überwachen und das zur Durchführung derselben weiter Erforderliche anzuordnen.

Karlsruhe, den 27. März 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Euzatter.

Vdt. Glod.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 9. April 1880.

Inhalt.

Gesetz: Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend; das Budget der Badanstalten in Baden für 1880 und 1881 betreffend.

Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: die Beurkundung der auf dem Bodenree eintretenden Geburts- und Sterbefälle betreffend.

Gesetz.

Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der vierte Abschnitt von Titel IV. des Gesetzes über den Elementarunterricht erhält folgende Fassung:

Vierter Abschnitt.

Von Lehrerinnen an Volksschulen.

§. 45.

An Volksschulen mit mindestens drei Lehrstellen können auch Frauen, welche durch die Oberschulbehörde auf Grund einer abgelegten Prüfung für befähigt zum Lehr- und Erziehungsfache erklärt sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Lehrerinnen verwendet werden.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1880.

§. 45 a.

Von der Gesamtzahl der an den Volksschulen des Großherzogthums errichteten Lehrstellen sollen nur fünf Prozent mit weiblichen Lehrkräften besetzt werden, und nur im Falle unabweislichen Bedürfnisses darf sich das Verhältniß bis zu sechs Prozent steigern.

Die Stelle des ersten Lehrers kann einer Lehrerin weder definitiv, noch zu einstweiliger Beförderung übertragen werden.

§. 45 b.

Die Verwendung von Lehrerinnen beschränkt sich der Regel nach auf die Klassen der vier ersten Schuljahre, in denen bloß Mädchen, oder auch Knaben und Mädchen zusammen, zu unterrichten sind.

§. 45 c.

Feste Anstellung in Hauptlehrerstellen können nur unverheirathete Lehrerinnen erlangen, welche nach Ablegung einer zweiten, vorzugsweise für den Nachweis der praktischen Ausbildung bestimmten Prüfung, sogenannte Dienstprüfung, durch die Ober Schulbehörde für anstellungsfähig erklärt sind.

§. 45 d.

Die Bestimmungen der §§. 33—39, sowie des §. 41 des Elementarunterrichtsgesetzes finden auf die in Hauptlehrerstellen, jene in §. 42, §. 43 Absatz 1 und §. 44 auf alle an Volksschulen angestellten Lehrerinnen Anwendung.

§. 45 e.

Lehrerinnen an Volksschulen erhalten:

A. Als Hauptlehrerinnen

- a. einen festen Gehalt, welcher jeweils dem niedersten Satze der nach §. 48 a. festzustellenden Beträge gleichkommt; die Lehrerin zählt hierbei wie ein Hauptlehrer;
- b. freie Wohnung oder statt derselben die Hälfte der für Hauptlehrer nach §. 52 bestimmten Miethentschädigung;
- c. Schulgeldavanzum und Personalzulagen nach §. 48 C. und D.

B. Bei Verwendung nach §. 31:

die in §. 50 geordneten Bezüge, als Schulverwalterinnen jedoch höchstens die Hälfte der für einen Hauptlehrer bestimmten Miethentschädigung.

§. 45 f.

Der Ruhegehalt für Hauptlehrerinnen, welche nach Umlauf des vierzigsten Dienstjahres zur Ruhe gesetzt werden, besteht in dem vollen Betrage des zuletzt bezogenen festen Gehaltes (§. 45 e., A. a.).

Zu Uebrigem richtet sich der Anspruch auf Ruhegehalt, insbesondere die Berechnung der Dienstzeit und des Ruhegehaltes für eine kürzere als vierzigjährige Dienstzeit, nach den Bestimmungen des § 85.

§. 45 g.

Lehrerinnen sind zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse nicht beitragspflichtig.

§. 45 h.

Lehrerinnen, welche nach der Anstellung als Hauptlehrerinnen sich verehelichen, verlieren sowohl den Anspruch auf Ruhegehalt, als die übrigen durch die Anstellung erlangten Rechte; ihre Anstellung wird schlechthin widerrufen.

Erfolgt die Verehelichung nach Eintritt in den Ruhestand, so kommt der Ruhegehalt in Wegfall, wenn die Zurücklegung vor Zurücklegung einer dreißigjährigen Dienstzeit eingetreten ist.

§. 45 i.

Auf Lehrerinnen, welche ausschließlich für die Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Arbeiten bestimmt sind (Industrielehrerinnen), finden die Bestimmungen der §§. 45 bis 45 f. keine Anwendung.

Die Anstellung dieser Lehrerinnen geschieht in widerruflicher Weise durch die örtliche Schulbehörde vorbehaltlich der Genehmigung des Kreis Schulraths.

Ihr Gehalt, dessen Betrag nach Anhören des Gemeinderaths von der Staatsverwaltungsbehörde festgesetzt wird, ist von der Gemeindefasse zu zahlen, sofern ein besonderer Fond hiefür nicht vorhanden ist.

Mit Zustimmung der Gemeinde kann die Oberschulbehörde ausnahmsweise auch Lehrerinnen für weibliche Arbeiten eine nach §. 75 des Gesetzes errichtete Hauptlehrerstelle übertragen.

§. 45 k.

Die Staatsverwaltungsbehörde kann auf Antrag des Oberschulraths nach Anhörung der örtlichen Schulbehörde verfügen, daß für mehrere Gemeinden beziehungsweise Schulen eine Arbeitslehrerin zu bestellen sei.

Den Gehalt für die gemeinschaftliche Arbeitslehrerin sowie das Verhältniß, nach welchem derselbe von den einzelnen Gemeinden aufzubringen ist, bestimmt die Staatsverwaltungsbehörde.

§. 45 l.

Die Oberschulbehörde ist ermächtigt, Frauen, welche für Ausbildung von Arbeitslehrerinnen angestellt sind, die Rechte von Hauptlehrerinnen zu verleihen. Der Ruhegehalt wird in diesem Falle von dem den festen Gehalt bestreitenden Fond, soweit es ohne Beeinträchtigung der ihm sonst obliegenden Zwecke geschehen kann, getragen. Soweit und insolange das

Einkommen dieses Fonds hierzu nicht reicht, tritt der Pensions- und Hilfsfond ein, welchem bei der Vakatur einer solchen Hauptlehrerinnenstelle die betreffenden Zwischengefälle zufließen.

Der Berechnung des Ruhegehalts wird der wirkliche zuletzt bezogene Gehalt bis zum Betrage von höchstens 900 *M.* zu Grunde gelegt.

Artikel II.

§. 60a. des Gesetzes wird aufgehoben.

Artikel III.

Die §§. 92, 96, 97 und 98 des Gesetzes erhalten folgende Fassung, beziehungsweise Zusätze:

§. 92.

Lehrer, welche freiwillig aus dem Schuldienst austreten oder aus demselben entlassen werden, können, wenn sie wenigstens 10 Jahre als Hauptlehrer angestellt waren, Mitglieder der Wittwen- und Waisenkasse bleiben. In diesem Falle streben ihren Wittwen und Waisen die in §§. 89 und 90 bezeichneten Ansprüche zu, sofern der freiwillig ausgetretene Lehrer die höchsten Beiträge, welche nach diesem Gesetze zu entrichten sind, der Entlassene diejenigen Beiträge, welche er vor seiner Entlassung zu zahlen hatte, bis zu seinem Tode fortentrichtet.

Hauptlehrer, welche ohne aus dem Schulfach auszutreten, mit Genehmigung der Ober- schulbehörde auf die ihnen übertragenen Hauptlehrerstellen verzichten und sich gleichzeitig zur einstweiligen Verwendung nach §. 31 des Gesetzes zur Verfügung stellen, haben die auf ihrer früheren Stelle bezahlten Beiträge fortzuentrichten.

Die Bestimmungen von Absatz 1 finden auch Anwendung auf die anspruchsberechtigten Schulgehilfen (§§. 96, 97), wenn sie wenigstens 10 Jahre lang Mitglieder der Wittwen- und Waisenkasse waren.

§. 96.

Jeder Hauptlehrer, er mag verheirathet sein oder nicht, zahlt in diesen Wittwen- und Waisenfond von seinem festen Einkommen (fester Gehalt §. 48 a. und §. 61 Schlußsatz und §. 75, Personalzulagen §. 48 D. und garantirtes Schulgeld §. 48 C.) und von dem Anschlag der Dienstwohnung (§. 52) jährlich 3 Prozent Beitrag. Höher als mit 1,300 *M.* soll kein Lehrer beigezogen werden.

Die Schulgehilfen, welche die Dienstprüfung (§. 32 des Gesetzes) abgelegt haben, zahlen den nämlichen Beitrag aus einem Matrikularanschlag von 800 *M.* und werden dadurch ihre Wittwen und Waisen zu den in §§. 89 und 90 bezeichneten Ansprüchen berechtigt.

Der geordnete Jahresbeitrag ist von jeder Hauptlehrerstelle an Volksschulen, sobald sie einmal befehrt war, auch während ihrer Erledigung aus dem Einkommen der Schulstelle fortzuentrichten.

§. 97.

Außer dem jährlichen Beitrag zahlt jeder Hauptlehrer im Laufe des ersten Jahres seiner Anstellung in vierteljährlichen Raten 15 Prozent seines nach §. 96 zur Wittven- und Waisenklasse zu immatriculirenden Dienst Einkommens als Ausnahme tage.

Die nämliche Tage zahlt er bis zu der in §. 93 bestimmten Grenze in gleichen Fristen auch von jeder Aufbesserung dieses seines Dienst Einkommens ohne Unterschied, ob dieselbe ihm von der nämlichen Stelle oder mittelst Uebertragung eines andern Schuldienstes zu Theil werde.

Die in §. 96 bezeichneten Schulgehilfen entrichten die Aufnahme tage von 15 Prozent ihres oben erwähnten Matrikularanschlags in sechs vierteljährlichen Theilzahlungen. Bei der Anstellung als Hauptlehrer zahlen dieselben die nämliche Tage aus der ihnen durch die Anstellung zuwachsenden Aufbesserung in den für die Hauptlehrer zur Zahlung der Aufnahme tage bestimmten Fristen.

§. 98.

Die Beitragspflicht zum Schullehrer-Wittven- und Waisenfond erstreckt sich auch auf die zur Ruhe gesetzten Lehrer, und zwar zahlen diese den jährlichen Beitrag von 3 Prozent ihres Ruhegehaltes.

U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g .

Von den am 1. Januar 1880 bereits angestellten Hauptlehrern beziehungsweise Schulgehilfen sind die in §. 96 bestimmten Beiträge zum allgemeinen Schullehrer-Wittven- und Waisenfond vom 1. Januar 1880 an zu entrichten.

Gegeben zu Karlsruhe, den 1. April 1880.

Friedrich.

Stöffer.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchster Befehl:
Gaier.

Ersek.

Das Budget der Badanstalten in Baden für 1880 und 1881 betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen,
wie folgt:

Einzigcr Artikel.

Das Budget der Badanstalten in Baden für die Jahre 1880 und 1881 ist nach der
Anlage zu vollziehen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 1. April 1880.

Friedrich.

Stäffer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.



Badanstellen in Baden.**Einnahmen, Kosten und Verwaltungskosten.**

	1880.	1881.	Zusammen.
	M.	M.	M.
Einnahmen.			
1. Zinsen aus Aktiokapitalien	135,000	135,000	270,000
2. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	32,600	32,600	65,200
3. Ertrag des Friedrichsbades	50,000	50,000	100,000
4. Ertrag der Trinkhalle	8,400	8,400	16,800
5. Verschiedene und zufällige Einnahmen	1,000	1,000	2,000
Summe der Einnahmen	227,040	227,040	454,080
Ausgaben.			
1. Steuern und Umlagen	2,000	2,000	4,000
2. Unterhaltung der Gebäude	20,980	20,980	41,960
3. Unterhaltung der Wege und Anlagen	29,900	29,900	59,800
4. Für den Betrieb des Friedrichsbades	30,000	30,000	60,000
5. Für den Betrieb der Trinkhalle	8,800	8,800	17,600
6. Für den Betrieb des Theaters	34,290	34,290	68,580
7. Kosten der Verwaltung	2,300	2,300	4,600
8. Verschiedene und zufällige Ausgaben	300	300	600
9. Zuschuß an die Gemeinde Baden	77,150	77,150	154,300
10. Zuschuß für Badenweiler	10,290	10,290	20,580
11. Reservefond	7,500	7,500	15,000
Summe der Ausgaben	223,510	223,510	447,020

Verordnung.

Die Beurkundung der auf dem Bodensee eintretenden Geburts- und Sterbefälle betreffend.

Nachdem bezüglich der Beurkundung der auf dem Bodensee eintretenden Geburts- und Sterbefälle Zweifel entstanden sind, wird nach Benehmen mit den Regierungen der übrigen Bodenseestaaten Nachstehendes verfügt:

1. Die standesrechtliche Behandlung derjenigen auf dem Bodensee eintretenden Geburts- und Sterbefälle, welche in der unmittelbaren Umgebung des Seeufers sich ereignen, soll durch den Standesbeamten des betreffenden Uferbezirks vorgenommen werden.
2. Diejenigen Geburts- und Sterbefälle, welche auf der Seefläche außerhalb der unmittelbaren Umgebung des Seeufers sich ereignen, sollen durch den Standesbeamten desjenigen Bezirks beurkundet werden, in welchem das Schiff oder Fahrzeug, auf dem der Fall sich ereignet oder von dem eine Leiche aus dem See aufgenommen wird, seinen regelmäßigen Standort inne hat.
3. Durch die vorstehende Anordnung wird weder den Hoheitsverhältnissen auf dem Bodensee präjudicirt, nach den Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit in Verlassenschaftsangelegenheiten vorgegriffen.
4. Die gegenseitige Mittheilung der Civilstandsurkunden über die auf dem Bodensee vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle richtet sich nach den unter den Uferstaaten dießfalls bestehenden oder noch zu treffenden allgemeinen Verabredungen.

Karlsruhe, den 27. März 1880.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Kratt.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 13. April 1880.

Inhalt.

Gesetz: die Verwendung von Zuchthengsten betreffend.

Verordnung des Handelsministeriums: die Verwendung von Zuchthengsten betreffend.

Gesetz.

Die Verwendung von Zuchthengsten betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Hengste dürfen zur Bedeckung von Stuten, welche nicht dem Eigenthümer des Hengstes gehören, nur dann verwendet werden, wenn ihre Zuchttauglichkeit festgestellt und ihre Verwendung amtlich genehmigt worden ist.

Dem Handelsministerium bleibt vorbehalten, aus triftigen Gründen einzelne Bezirke von der Erfüllung dieser Bestimmung auf Ansuchen zu entbinden.

Artikel 2.

Die amtliche Genehmigung erfolgt durch eine Kommission von Sachverständigen (Körkommission) mittelst Ertheilung von Korschneinen. Dieselben sind nur für einen bestimmten, in denselben zu bezeichnenden Zeitraum gültig; sie können vor Ablauf der bestimmten Frist zurückgezogen werden, wenn die Tauglichkeit der Hengste zur Zucht aufgehört hat.

Artikel 3.

Das Handelsministerium erläßt die zur Ausführung der Artikel 1 und 2 erforderlichen Bestimmungen über die Bildung und Zuständigkeit der Körkommissionen und über das von denselben zu beobachtende Verfahren.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1880.

Artikel 4.

Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf Grund desselben ergangenen Bestimmungen zuwider Hengste verwendet oder verwenden läßt, wer den Körtschein einem Andern unbefugter Weise zum Gebrauche überläßt, wird an Geld von 30 bis 150 Mark und wer den Körtschein beim Betrieb des Deckungsgeschäfts im Umherziehen nicht mit sich führt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Gegeben zu Karlsruhe, den 9. April 1880.

Friedrich.

Kurban.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Verordnung.

Die Verwendung von Zuchthengsten betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 9. April 1880, die Verwendung von Zuchthengsten betreffend, wird verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die zur Zucht bestimmten Hengste, deren Besitzer einen Staatszuschuß zur Unterhaltung derselben nicht beziehen, sind längstens bis zum 1. Juni jeden Jahres durch die Vermittlung der Großherzoglichen Bezirksämter bei dem Handelsministerium anzumelden und sodann behufs Vornahme der Prüfung ihrer Zuchttauglichkeit der Körtkommission an dem hiezu bestimmten Ort und zu der bekannt gegebenen Zeit vorzuführen.

§. 2.

Die Körtkommission besteht aus dem technischen Beamten des Handelsministeriums für Pferdezucht als Vorsitzenden, einem Thierarzt und zwei weiteren Sachverständigen, welche letztere aus der Reihe von Persönlichkeiten, die mit der Pferdezucht ihres Bezirks vollkommen bekannt sind und das Vertrauen der Pferdebesitzer des Bezirks besitzen, für jeden Amtsbezirk auf Vorschlag des Bezirksraths durch das Handelsministerium ernannt werden.

Die vorgeschlagenen Sachverständigen sind durch die Bezirksämter gleichzeitig mit der Einsendung der bei ihnen auf Grund des §. 1 einlaufenden Anmeldungen dem Ministerium namhaft zu machen.

§. 3.

Bei der Prüfung der Hengste haben die Mitglieder der Kommission auf die örtlichen Verhältnisse, insbesondere auf den Stand der Pferdezucht des betreffenden Bezirks, auf die

Bedürfnisse und die Gebrauchszwecke der Pferdezüchter sowie auf die vorhandenen Zuchtstuten geeignet Rücksicht zu nehmen.

§. 4.

Die Ausstellung eines Körtscheins durch die Körkommission ist durch die Voraussetzung bedingt, daß der zur Körung vorgeführte Hengst als gesund und zuchttauglich befunden worden ist. Als Erfordernisse der Gesundheit und Zuchttauglichkeit eines Hengstes gelten:

- a. ein Alter von mindestens 3 Jahren;
- b. das Freisein von sogenannten Erbfehlern;
- c. kräftiger korrekter Körperbau und guter Gang.

§. 5.

Die Körkommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die Beschlüsse der Kommission ist ein von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen und das Ergebnis der Beschlüsse den Besitzern der Hengste sofort zu eröffnen.

Die Mitglieder der Kommission haben sich aller Mittheilungen über den Verlauf der Abstimmung Dritten gegenüber zu enthalten.

§. 6.

Wenn sich bezüglich des Gesundheitszustandes oder der unter §. 4 lit. b. gedachten Fehler eine Meinungsverschiedenheit unter den Mitgliedern ergibt, so ist hierüber in dem Protokolle das Geeignete zu bemerken unter besonderer Namhaftmachung der Gründe, auf welche der Thierarzt seinen Anspruch stützt.

§. 7.

Die Protokolle haben zu enthalten:

- a. Namen und Wohnort des Besitzers des Hengstes;
- b. Farbe und Abzeichen des Thieres;
- c. Größe desselben nach Stockmaß;
- d. Alter desselben;
- e. dessen Abkunft, wenn sie nachgewiesen werden kann;
- f. den Beschluß der Kommission über die Körung des Hengstes unter Angabe von Gründen, falls ein Hengst abgehört wurde;
- g. die Angabe des Orts, in welchem der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll;
- h. die Bemerkung, ob der Hengst zum Gauritt verwendet wird.

§. 8.

Für die als gesund und zuchttauglich befundenen Hengste werden deren Eigentümern von dem Vorsitzenden der Körkommission unterschriebene Körtscheine nach angegeschlossenem

Formular behändigt, welche ein Jahr Gültigkeit haben und auf die Zeit vom 1. November eines bis zum 31. Oktober des andern Jahres auszustellen sind.

Die Ausfertigung derselben erfolgt unentgeltlich; die Zustellung geschieht durch die Großherzoglichen Bezirksämter.

§. 9.

Wird von der Kommission die Ertheilung eines Körscheines abgelehnt, so kann der Eigenthümer des Hengstes eine Nachföderung verlangen.

Dieses Verlangen muß aber längstens binnen acht Tagen nach erfolgter Eröffnung des ablehnenden Ausspruches der Körkommision bei dem Bezirksamt schriftlich eingebracht werden.

§. 10.

Zur Vornahme der Nachföderung wird die Körkommision durch zwei weitere, auf Vorschlag des Bezirksrathes von dem Handelsministerium zu ernennende Mitglieder verstärkt.

Das Verfahren richtet sich nach den oben gegebenen Vorschriften.

§. 11.

Die Namen der mit Körscheinen versehenen Hengsthalter werden öffentlich bekannt gemacht.

§. 12.

Die Kosten der Körungen werden aus der Staatskasse bestritten.

Ist jedoch auf ergriffene Beschwerde eines Hengsthalters eine Nachföderung vorzunehmen und fällt der Ausspruch der verstärkten Kommission gegen denselben aus, so bleiben die durch diese Nachföderung erwachsenen Kosten dem Hengsthalter zur Last.

Ebenso hat der Eigenthümer eines Hengstes, welcher um die Vornahme einer Körung außerhalb der regelmäßigen Zeit (§. 1) nachsucht, für die aus dieser Körung entstehenden Kosten aufzukommen.

§. 13.

Gesuche um Entbindung einzelner Bezirke von den Bestimmungen des Gesetzes (Artikel 1 Absatz 2) sind bei den Bezirksämtern einzureichen, welche den Bezirksrath darüber zu hören und sodann Vorlage an das Handelsministerium zu erstatten haben.

§. 14.

U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g.

Die im Land befindlichen privaten Hengste dürfen während der gegenwärtigen Deckperiode und bis die nach §. 1 vorzunehmende erstmalige Körung derselben stattgefunden hat, zur Zucht verwendet werden.

Karlsruhe, den 9. April 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban.

Vdt. Panther.

Beilage.

Bezirksamt

Körtschein.

Jahr 18 . . bis 18 . .

Der unten bezeichnete Hengst ¹⁾
 des ²⁾
 zu ³⁾ ist heute in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. April 1880
 durch die Körtkommission untersucht und als zur Zucht tauglich anerkannt worden.

Dieser Schein hat Gültigkeit vom 1. November 18 . . bis zum 1. November 18 . .

Alter.	Größe (Stockmaß).	Farbe und Abzeichen.	Schlag.	Aktunst.	Bemerkungen.

. den

Der Vorsitzende der Körtkommission.

1) Name oder Nummer.

2) Name und Stand des Besitzers.

3) Gemeinde.

Siehe Rückseite.

Vorschrift.

1. Der Hengsthalter hat über die Stuten, welche von seinem Hengst bedeckt werden, eine Beschälliste zu führen, welche nach Ablauf der Gültigkeit dieses Scheines Großherzoglichem Handelsministerium einzureichen ist.
 2. Das Decken darf nur in vollkommen geschlossenen Räumen vorgenommen werden.
-

Formulare zu den Beschällisten werden von der Registratur des Großherzoglichen Handelsministeriums unentgeltlich abgegeben.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 16. April 1880.

Inhalt.

Gesetz: die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen betreffend.

Landesherrliche Verordnungen: den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen betreffend; den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen betreffend.

Verordnung des Finanzministeriums: die Steuerrückvergütung für Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, betreffend.

Gesetz.

Die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Für die Verbindlichkeiten einer Sparkasse, welche sich zur sicheren verzinslichen Anlage kleiner Ersparnisse verpflichtet, kann eine Gemeinde oder können mehrere Gemeinden die Bürgerschaft übernehmen. Zur Gültigkeit dieser Bürgerschaftsübernahme ist erforderlich, daß den Satzungen der Sparkasse die Zustimmung des Bürgerausschusses (der Gemeindeversammlung) und die Staatsgenehmigung erteilt wird. Durch die letztere erlangt die Sparkasse, als öffentliche Anstalt, das Recht der juristischen Persönlichkeit.

§. 2.

Die Verhältnisse jeder solchen Sparkasse, insbesondere die Gestaltung, die Befugnisse und die Art der Beschlußfassung ihrer Organe, die Rechte und Verbindlichkeiten der Einleger, der Höchstbetrag der Guthaben der Einleger und Mindestbetrag der Einlagen, die Verzinslichkeit und die Rückzahlung der Guthaben der Einleger, die Art der Anlage des Vermögens der Sparkasse, die Höhe des Reservefonds, die Verwendung der Ueberschüsse, die Voraussetzungen der Auflösung und die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen reinen Vermögens,
Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1880.

endlich die Bezeichnung der Formen und Fälle der Kollektivzeichnung der Namens der Sparkasse auszufüllenden Urkunden sind, soweit hierüber nicht das gegenwärtige Gesetz oder andere Gesetze Bestimmungen treffen, durch Satzungen zu regeln.

§. 3.

Die Sparkasse und das Sparkassenvermögen muß von den Kassen und dem Vermögen der Gemeinde vollständig getrennt verwaltet werden.

§. 4.

Mit der Sparkasse kann eine Waifenkasse verbunden sein, welche den Zweck hat, für die sichere Anlage des Vermögens unter Vormundschaft stehender Personen Gelegenheit zu gewähren, sowie ausnahmsweise eine Leihanstalt (Leihhaus) und eine Hinterlegungsanstalt.

Andere Geschäftszweige dürfen mit Sparkassen der in diesem Gesetze bezeichneten Art nicht verbunden sein.

§. 5.

Die Verwaltung der Sparkasse, welche nur von einer einzelnen Gemeinde verbürgt ist, ist zu führen:

1. in Städten, welche der Städteordnung unterstehen, durch eine nach Maßgabe dieses letzteren Gesetzes zu bestellende und zu behandelnde besondere Kommission;
2. in andern Gemeinden entweder durch den Gemeinderath oder durch einen Verwaltungsrath.

Der jeweilige Bürgermeister muß Mitglied des Verwaltungsraths sein, von den übrigen Mitgliedern muß mindestens die Hälfte durch den Gemeinderath aus seiner Mitte auf die Dauer des Gemeindeamts ernannt sein.

Den Vorsitzenden hat, wo nicht nach den Satzungen der jeweilige Bürgermeister den Vorsitz führt, der Gemeinderath auf die in den Satzungen bestimmte Zeit zu ernennen.

§. 6.

Jede mit Gemeindebürgerschaft versehene Sparkasse muß außer den in §. 5 bezeichneten Verwaltungsorganen einen Rechner (Kassier) haben. Von diesem Amte sind ausgeschlossen: der Vorsitzende der in §. 5 bezeichneten Verwaltungsorgane, der Bürgermeister und Gemeindecassier der bürgenden Gemeinde, sowie Personen, welche mit dem Vorsitzenden in direkter Linie ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades und in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind. Es muß dem Rechner mit Ausschluß von Fautiemen ein fester Gehalt aus Mitteln der Sparkasse ausgemessen werden.

§. 7.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der in §. 5 bestimmten Verwaltungsorgane, auch wenn sie nicht Gemeinderathsmglieder sind, sowie der Rechner, unterliegen den Bestimmungen der Gemeindegesetze über die dienstpolizeilichen Verhältnisse der Gemeindebeamten.

§. 8.

Das Pfandrecht des L.N.S. 2121 steht auch der von der Gemeinde verbürgten Sparkasse auf die Liegenschaften ihres Rechners zu.

§. 9.

Die Beschlüsse der in §. 5 bezeichneten Verwaltungsorgane über die nachstehend bezeichneten Gegenstände bedürfen der Zustimmung des Bürgerausschusses (Gemeindeversammlung) der bürgenden Gemeinde, nämlich über

1. Erweiterung, Beschränkung oder Zurückziehung der Gemeindebürgerschaft;
2. Ernennung des Rechners;
3. Anstellung der Beamten und ständigen Bediensteten auf länger als 6 Jahre;
4. Verfügung über die Ueberschüsse, soweit dieselbe nicht in einem durch die Satzungen bestimmt bezeichneten Maße und zu dafelbst bestimmt genannten Zwecken erfolgt;
5. Freigebigkeitshandlungen, wenn deren Betrag eine in den Satzungen zu bestimmende Summe übersteigt;
6. Aufnahme von Anleihen zu andern Zwecken als zur Schuldentilgung, sofern sie die Höhe der Hälfte des Reservefonds übersteigen;
7. Abänderung der Satzungen;
8. Auflösung der Anstalt;
9. die Bestimmung des Zinsfußes für die Guthaben der Einleger;
10. die Bestimmung der Gehalte der Beamten und des Vorstehenden des in §. 5 bezeichneten Verwaltungsorgans.

In den Fällen der Ziffer 1, ferner der Ziffern 4 bis einschließlich 8 ist außerdem auch die Staatsgenehmigung, und zwar unter Beobachtung der Vorschrift des §. 6 Ziffer 3 des Verwaltungsgesetzes erforderlich.

Dasselbe ist der Fall zu Ziffer 9, wenn der Zinsfuß unter 3 Prozent herabgesetzt werden soll.

§. 10.

Ist eine Sparkasse von mehr als einer Gemeinde verbürgt, so ist ein Verbandsausschuß zu bestellen. Die Satzungen haben hierüber das Nähere zu bestimmen, jedoch muß demselben mindestens der Bürgermeister jeder einzelnen Gemeinde als Mitglied angehören.

Dem Verbandsausschuß steht die Ernennung des Verwaltungsraths zu, sofern diese Befugniß in den Satzungen nicht der Gesamtheit der Gemeinderäthe der bürgenden Einzelgemeinden eingeräumt ist. Der Vorstehende des Verwaltungsraths muß am Sitze der Verwaltung wohnen.

Ausschließlich zuständig, an Stelle des Bürgerausschusses (Gemeindeversammlung) zu handeln, ist der Verbandsausschuß in den Fällen des §. 9 Ziffer 2—6 mit der Beschränkung zu §. 9 Ziffer 4, daß über die Art der örtlichen Verwendung der den einzelnen Gemeinden etwa zur Verfügung gestellten Ueberschüsse innerhalb der einzelnen Gemeinden nur deren

Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses (Gemeindeversammlung) und Staatsgenehmigung Entschliehung zu treffen hat.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der vorstehenden §§. 6—9 auch auf die von mehreren Gemeinden verbürgten Sparkassen entsprechende Anwendung.

§. 11.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen über die Mitwirkung der Gemeindeversammlungen beziehungsweise der Bürgerausschüsse, sowie der Verbandsausschüsse können behufs der unmittelbaren Ueberwachung der Verwaltungsführung oder zur Vertretung der Einleger noch weitere Organe (engere Ausschüsse, Generalversammlungen zc.) bestellt werden.

§. 12.

Die Spareinlagen müssen auf bestimmte Namen lauten.

In den Satzungen (§. 2) können Einlagen und Einlageguthaben unter Vormundschaft stehender Personen, sowie der die Sparkasse verbürgenden Gemeinden bis zu einem bestimmten höheren Betrage als jene anderer Personen zugelassen werden.

§. 13.

Größeren Einlagen darf ein höherer Zins nicht bewilligt werden als kleineren.

§. 14.

Das Vermögen der Sparkasse ist möglichst sicher zinsbar anzulegen. Zulässig sind folgende Arten von Kapitalanlagen:

1. in Darlehen gegen bedungenes erstes Unterpand in Liegenschaften. In der Regel soll der Werth der zum Unterpand gegebenen Liegenschaften das Darlehen doppelt decken; ausnahmsweise kann für besondere Verhältnisse in den Satzungen die Beleihungsgrenze erweitert werden;
2. in verzinslichen Partialobligationen oder anderen Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder zum Deutschen Reich gehöriger Staaten;
3. in verzinslichen Partialobligationen oder anderen Schuldverschreibungen inländischer Kreise, Gemeinden, mit Gemeindebürgerschaft versehener Sparkassen oder öffentlicher Genossenschaften.

Zur Anlegung in Partialobligationen oder anderen Schuldverschreibungen derjenigen Gemeinde, welche allein oder mit andern Gemeinden die Sparkasse verbürgt, ist jeweils besondere staatliche Genehmigung erforderlich.

In den Satzungen können außerdem folgende Arten von Kapitalanlagen für zulässig erklärt werden:

4. in Liegenschaftsstausschillungen, welche vollständig durch das Vorzugsrecht des Verkäufers und, so lange dieses keine doppelte Deckung bietet, außerdem durch gute Bürg- und Selbstschuldnerschaft gedeckt sind.

Die Pfiengenschaft, auf welcher das Vorzugsrecht haftet, darf nicht schon bei der Kapitalanlage das Unterpfand für eine anderweite Forderung der Sparkasse oder der mit ihr verbundenen Anstalten bilden;

5. in Darlehen gegen faustpfändliche Sicherung durch solche Forderungen, in welchen fahungsgemäß das Vermögen der Sparkasse auch unmittelbar angelegt werden darf;
6. in Darlehen an Private auf Schuldschein unter Sicherung durch mindestens zwei gute Bürgen und Selbstschuldner und nur auf bestimmte keinen Falls drei Jahre übersteigende Zeit.

Mehr als ein Viertel der Gesamtsumme der Aktivausstände der Sparkasse darf keinen Falls zu solchen Anlagen verwendet werden. Durch die Satzungen ist die längste Zeitdauer dieser Anlagen einschließlich etwaiger Verlängerung und der Höchstbetrag der Gesamtsumme zu bestimmen, bis zu welchem bei solchen Anlagen einer einzelnen Person Kredit gewährt werden darf. In diesen Höchstbetrag sind alle Verbindlichkeiten des Kreditnehmers, auch jene aus Bürgschaften einzuzurechnen.

Ausnahmsweise können in einzelnen besonderen Fällen auch andere Kapitalanlagen und laufende Rechnungen mit einmaliger oder jeweiliger staatlicher Genehmigung begründet werden.

Für diejenigen Sparkassen, welche mit Leihhäusern verbunden sind, können auch weitere Arten von Kapitalanlagen in den Satzungen zugelassen werden.

§. 15.

Der reine Ueberschuß der Sparkasse ist zunächst zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden, welcher so angelegt werden muß, daß er jederzeit rasch flüssig gemacht werden kann.

Die Höhe des Reservefonds ist in den Satzungen mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Sparkasse zu bestimmen und muß mindestens 5 Prozent der Gesamtsumme des Guthabens der Einleger betragen. Der weitere Ueberschuß kann zu Gunsten der Einleger durch Zinsaufbesserung oder Dividenden verwendet oder den bürgenden Gemeinden befuß deren Verwendung zu gemeinnützigen Ausgaben, beispielsweise für das Schul- und Armenwesen, soweit dieselben nicht gesetzlich geboten sind, zur Verfügung gestellt werden.

§. 16.

Die Verwaltung der Sparkasse unterliegt der Staatsaufsicht, die Rechnungen derselben unterliegen der staatlichen Abhör.

Der Entwurf des Abhörbescheids wird dem Bezirksrathe zur Prüfung und Beifügung etwaiger Anträge und Bedenken vorgelegt, und zwar jeweils dem Bezirksrathe desjenigen Amtsbezirks, in welchem die Verwaltung der Sparkasse ihren Sitz hat.

Bei der Ausübung der Staatsaufsicht finden die Bestimmungen der Gemeindegesetze bezüglich der zum Zwecke derselben den Staatsbehörden zustehenden Befugnisse rechtsähnliche Anwendung.

§. 17.

Die Form der Kassen- und Rechnungsführung wird durch Verordnung geregelt.

Insbefondere soll die kaufmännische Buchführung bei den Sparkassen gestattet sein.

Die Verordnung soll auch Bestimmungen enthalten, durch welche die Abhör der Rechnungen besonderen von Großherzoglicher Regierung zu ernennenden geschäftskundigen Personen übertragen werden kann.

§. 18.

Was in dem gegenwärtigen Gesetz bezüglich der Sparkassen gesagt ist, gilt auch von den mit ihnen thatsächlich verbundenen Nebenkassen.

§. 19.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf die zur Zeit des Eintritts der Wirksamkeit desselben bereits bestehenden, mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen Anwendung.

Bei denjenigen Sparkassen, deren Reservefond zur Zeit des Eintritts der Wirksamkeit dieses Gesetzes eine geringere als die in §. 15 vorgeschriebene Summe beträgt, muß, bis letztere erreicht ist, jährlich mindestens die Hälfte des reinen Ueberschusses zum Reservefond geschlagen werden.

Im Uebrigen sind die Satzungen und ist die gesammte Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen binnen einer für jede einzelne derselben nach ihren besondern Verhältnissen Seitens der höhern Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Einklang zu bringen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist die staatliche Genehmigung zur Fortdauer der Gemeindebürgerschaft mit Wirkung für die später erwachsenden Guthaben der Einleger zurückzuziehen.

§. 20.

Auf Sparkassen, welche von Kreisverbänden oder von Bezirksverbänden im Sinne des §. 57 des Verwaltungsgesetzes errichtet werden, findet das gegenwärtige Gesetz keine unmittelbare Anwendung. Bei der Feststellung der Satzungen derselben sind jedoch die in diesem Gesetze niedergelegten Grundsätze thunlichst zu berücksichtigen.

§. 21.

Das gegenwärtige Gesetz tritt alsbald in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 9. April 1880.

Friedrich.

Stäffer.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
J o f t.

Landesherrliche Verordnung.

Den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministerium des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir zum Vollzuge des Gesetzes vom 9. April d. J., die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen betreffend, was folgt:

§. 1.

Die unmittelbare Staatsaufsicht über die mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen ist durch die Bezirksamter zu führen und zwar unter Einhaltung des in §. 16 Absatz 5 des Gesetzes bezüglich der örtlichen Zuständigkeit niedergelegten Grundsatzes, soweit nicht hinsichtlich der Rechnungsabhör eine besondere Anordnung auf Grund des §. 17 Absatz 3 des Gesetzes getroffen ist.

Die Bezirksamter und in Gemäßheit des §. 6 Ziffer 3 des Verwaltungsgesetzes die Bezirksräthe sind ferner zuständig zur Entschliehung über die Ertheilung der Staatsgenehmigung zu den Beschlüssen der Verwaltungsorgane der Sparkassen und beziehungsweise der Vertretungen der bürgenden Gemeinden oder der Verbandsausschüsse über:

1. Verfügung über die Uebereschüsse nach näherer Maßgabe des §. 9 Ziffer 4, §. 10 Absatz 3 und des §. 15 des Gesetzes und zwar:
 - a. ohne Rücksicht auf den Betrag, sofern und soweit die Verfügung zu Gunsten der Einleger getroffen wird oder bei Sparkassen, die von mehr als einer Gemeinde verbürgt sind, es sich nur um den Beschluß des Verbandsausschusses handelt, wornach die Uebereschüsse den bürgenden Gemeinden zur Verfügung gestellt werden sollen;
 - b. in andern Fällen, sofern der Betrag, über welchen verfügt werden soll, die Summe von 5000 Mark nicht übersteigt;
2. Freigebigkeitshandlungen im Falle des §. 9 Ziffer 5 des Gesetzes;
3. Anlegung von Vermögen der Sparkasse in Partialobligationen oder anderen Schuldverschreibungen derjenigen Gemeinde, welche allein oder mit andern Gemeinden die Sparkasse verbürgt (§. 14 Ziffer 3 des Gesetzes).

§. 2.

Das Ministerium des Innern ist zuständig:

1. zur Entschliebung über die Staatsgenehmigung der Satzungen der Sparkassen (§§. 1 und 2 des Gesetzes);
2. zur Entschliebung über die Ertheilung der Staatsgenehmigung in den in §. 1 dieser Verordnung nicht genannten Fällen, in welchen die Beschlüsse der Verwaltungsorgane der Sparkassen und beziehungsweise der Vertretungen der bürgenden Gemeinden oder der Verbandsausschüsse der Staatsgenehmigung bedürfen;
3. zur Erlassung der in §. 19 des Gesetzes der höheren Verwaltungsbehörde vorbehaltenen Entschliebungen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 9. April 1880.

Friedrich.

Stöffer.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
F o f t.

Landesherrliche Verordnung.

Den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 5. März 1880 über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschloffen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Niemand darf als Geistlicher der katholischen oder der evangelisch-protestantischen Kirche mit einem nicht bloß vorübergehende öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen erfordernden

Ämte im Großherzogthum betraut werden, bevor die in Artikel I. des Gesetzes vom 5. März 1880 bezeichneten Nachweisungen dem Ministerium des Innern vorgelegt und von diesem als genügend anerkannt worden sind, beziehungsweise bevor bei etwaigem Mangel gesetzlicher Erfordernisse aus besonderen Gründen durch das Staatsministerium Dispensation erteilt ist.

§. 2.

Die Vorschrift des §. 1 kommt zur Anwendung, gleichviel ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen worden, oder nur eine Stellvertretung oder Aushilfeleistung in demselben statthaben soll.

§. 3.

In dringenden Fällen kann — unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. April 1872, die Abhaltung von Missionen durch Mitglieder religiöser Orden betreffend — eine vorübergehende Stellvertretung oder Aushilfeleistung auch solchen Geistlichen, bezüglich deren die Voraussetzungen des §. 1 nicht vorliegen, einstweilen und vorbehaltlich des Einspruchs des Ministeriums des Innern übertragen werden.

Dem Ministerium des Innern ist in solchen Fällen von der Stellvertretung beziehungsweise Aushilfeleistung unter Angabe des Anlasses, sodann des Namens, des Wohnortes und der sonstigen Dienststellung des damit beauftragten Geistlichen jeweils sofortige Anzeige zu erstatten.

§. 4.

Eine nur vorübergehende Stellvertretung oder Aushilfeleistung kann das Ministerium des Innern — auf vorherige Anfrage, oder durch Unterlassung des Einspruches auf die nach §. 3 Absatz 2 erstattete Anzeige — auch solchen Geistlichen gestatten, welche hinsichtlich ihrer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung nicht allen Anforderungen, die das Gesetz als Regel stellt, entsprechen.

§. 5.

Weder einer Vorlage nach §. 1, noch einer Anzeige nach §. 3 Absatz 2 dieser Verordnung bedarf es für die Ausübung einzelner kirchlicher Handlungen durch auswärtige, bloß vorübergehend im Großherzogthum sich aufhaltende Geistliche, wenn die betreffenden Handlungen weder in Ausübung eines geistlichen Amtes im Sinne der §§. 1 und 2, noch als Stellvertretung oder Aushilfe in der Seelsorge nach §. 3 dieser Verordnung, sondern nur als eigene Andachtsübungen des Geistlichen stattfinden (z. B. bei sogenannten Privatmessen).

§. 6.

Den Geistlichen oder Kandidaten des geistlichen Standes, welche auf Grund der nach Vorschrift des Gesetzes erbrachten Nachweisungen oder auf Grund erwirkter Dispensationen zu einem Kirchenamte oder zur ständigen öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen im

Gebiete des Großherzogthums []] staatlich zugelassen sind, stellt das Ministerium des Innern hierüber Beurkundung aus.

Die Namen derselben werden im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Gegeben zu Karlsruhe, den 11. April 1880.

Friedrich.

Stößer.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
30 ft.

Verordnung.

Die Steuerrückvergütung für Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, betreffend.

Unter Bezugnahme auf §. 2 der diesseitigen Verordnung vom 18. Dezember v. J., die Branntweinsteuer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LXI. Seite 855), wird Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die im Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. März 1852 (in der Fassung des Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LXI. Seite 853) vorgesehene Steuerrückvergütung wird zunächst für Branntwein gewährt werden, welcher innerhalb des Großherzogthums

1. zur Fabrication von Essig,
2. zur Fabrication von Lacken und Polituren, auch Farbbladen für Tapeten,
3. zur Fabrication nachstehender Chemikalien, nämlich:
 - a. der Alkaloide,
 - b. der als Arzneimittel gebrauchten Extraktivstoffe, wie Jalappenharz und Stamonium,
 - c. des Chloroforms, des Jodoforms, des Aethers (Schwefeläthers) und des Chloralhydrats;
 - d. des Kollodiums, des Hoffmannsgeistes, des Tannins, der Salicylsäure und der salicylsauren Salze,

verwendet wird.

Eine Ausdehnung der Steuerrückvergütung auf Branntwein, welcher für andere gewerbliche Zwecke zur Verwendung kommt, bleibt vorbehalten.

§. 2.

Die Vergünstigung der Steuerrückvergütung für den nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 1 zur Verwendung gelangenden Branntwein wird nur denjenigen Gewerbetreibenden zu Theil, welche ausdrücklich um diese Vergünstigung nachsuchen und sich den Kontrollbestimmungen unterwerfen, welche die Großherzogliche Steuerdirektion für jeden einzelnen Gewerbetreibenden besonders vorschreiben wird.

Die bezüglichen Gesuche sind an die Großherzogliche Steuerdirektion zu richten.

Die fragliche Vergünstigung wird nur in stets widerruflicher Weise erteilt. Dieselbe wird insbesondere alsbald und bleibend zurückgezogen werden, wenn gegen den betreffenden Gewerbetreibenden eine Strafe nach Maßgabe des Absatzes 1 oder 2 des Artitel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1879 erkannt worden ist.

Gegen Entscheidungen der Steuerdirektion, mit welchen ein Gesuch um Ertheilung der Vergünstigung der Steuerrückvergütung abweislich verbeschieden oder die bereits erteilte Vergünstigung zurückgezogen wird, steht dem Beteiligten das Recht der Beschwerde an das diesseitige Ministerium offen.

§. 3.

Zu den im §. 2 bezeichnieten Kontrollbestimmungen gehören insbesondere auch die Vorschriften darüber, in welcher Weise der Branntwein, für welchen Steuerrückersatz beansprucht wird, zu denaturiren, d. h. für den menschlichen Genuß untauglich zu machen ist.

Von der Vorschrift der vorgängigen Denaturirung des Branntweins kann nur in besonderen Ausnahmefällen und jedenfalls nur dann Umgang genommen werden, wenn der Branntwein unter steuerlicher Aufsicht unmittelbar zur Darstellung der im §. 1 bezeichnieten Fabrikate verwendet wird.

In diesen besonderen Fällen hat der Gewerbetreibende die Kosten der steuerlichen Aufsicht zu tragen. Für die steuerliche Beaufsichtigung der Denaturirung dagegen wird eine Gebühr von demselben nur dann erhoben werden, wenn durch sein Verschulden die Denaturirung nicht zur angemeldeten Zeit stattfindet oder in ungebührlicher Weise sich verzögert.

§. 4.

Der mit Anspruch auf Steuerrückvergütung denaturirte Branntwein darf nur zu dem gestatteten Zwecke verwendet, auch ohne ausdrückliche Genehmigung der Steuerbehörde nicht veräußert oder an Dritte abgegeben werden.

Auch kann die Gewährung der Vergünstigung der Steuerrückvergütung an die Bedingung geknüpft werden, daß der Gewerbetreibende überhaupt keinen Branntwein verkaufe oder an Dritte abgebe.

Ferner kann Gewerbtreibenden, die neben denjenigen Gewerben, für welche sie Branntwein mit Anspruch auf Steuerrückvergütung verwenden, ein Gewerbe betreiben, in welchem Branntwein ohne solchen Anspruch zur Verwendung kommt, zur Auflage gemacht werden, die verschiedenen Gewerbe in völlig getrennten Räumen zu betreiben.

§. 5.

Die Steuerrückvergütung wird nach denjenigen Sätzen geleistet, welche bei der Ausfuhr von Branntwein (beziehungsweise Weingeist) zur Vergütung gelangen.

Eine Rückvergütung wird nicht gewährt, wenn im einzelnen Falle die zur Denaturirung gestellte Menge Branntwein weniger als 1 Hektoliter beträgt.

§. 6.

Gewerbtreibenden, welche eingeführten Branntwein in erheblichen Mengen in der im §. 1 vorgesehene Weise verwenden, kann auf ihr Ansuchen die auf dem eingeführten Branntwein lastende Uebergangsteuer unter den gleichen Bedingungen und Bestimmungen, unter welchen eine Kreditirung der Uebergangsteuer für den in größeren Mengen vorzugsweise zum Zwischenhandel nach anderen Ländern eingehenden Branntwein statthaft ist, mit der Maßgabe kreditirt werden, daß die Erhebung der Uebergangsteuer von demjenigen Branntwein unterbleibt, welcher unter den von der Steuerbehörde vorgeschlagenen Bedingungen und Kontrollen denaturirt wird beziehungsweise im Gewerbebetrieb zur Verwendung kommt.

§. 7.

Wird Branntwein bereits in denaturirtem Zustande eingeführt, so kann die Steuerbehörde, sofern der Branntwein von ihr als genügend denaturirt anerkannt und unter den von ihr festzusetzenden Bestimmungen und Kontrollen in der im §. 1 vorgesehene Weise verwendet wird, die steuerfreie Einfuhr zulassen.

Karlsruhe, den 12. April 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Euskätter.

Vdt. Hof.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 22. April 1880.

Inhalt.

Gesetz: Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend.

Verordnung des Handelsministeriums: Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend.

Gesetz.

Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Das Handelsministerium ist ermächtigt, in den Rebkulturen des Großherzogthums Ermittlungen über das Vorhandensein der Reblaus (*Phylloxera vastatrix*) in gleicher Weise anstellen zu lassen, wie dies durch das Reichsgesetz vom 6. März 1875 — Reichsgesetzblatt von 1875, Seite 175 — dem Reichskanzler für das Deutsche Reich eingeräumt ist.

Artikel 2.

Wenn das Vorhandensein der Reblaus auf einem zur Rebkultur benützten Grundstück oder an einzelnen Rebstöcken festgestellt worden ist, kann das Handelsministerium alle diejenigen Anordnungen treffen, welche eine Verschleppung der Reblaus zu verhindern geeignet erscheinen, insbesondere

1. verbieten, daß Reben und Rebtheile sowie andere Pflanzen und Pflanzentheile, gleichviel ob bewurzelt oder unbewurzelt, ebenso alle sonstigen in den Boden hineinragenden Gegenstände, als Pfähle, Zauntheile u. dgl. aus dem bezüglichen Grundstück abgegeben oder überhaupt entfernt werden;

2. über den Transport von der Rebkultur dienenden Geräthen in den von der Krankheit heimgesuchten Gegenden beschränkende Vorschriften erlassen;
3. die Vernichtung der verseuchten Rebkulturen und die Entseuchung des Bodens anordnen und ausführen lassen;
4. die Benützung des Bodens auch nach erfolgter Entseuchung zur Rebkultur oder zur Kultur von Gewächsen überhaupt für einen bestimmten Zeitraum unterjagen.

Artikel 3.

Es bleibt dem Handelsministerium überlassen, die für nöthig erachteten Anordnungen auf einzelne Theile des verseuchten Grundstückes zu beschränken oder auch, je nach dem räumlichen Umfang der Krankheit, auf eine ganze Gemarkung und selbst auf mehrere Gemarkungen auszu dehnen.

Artikel 4.

Die nach Artikel 2 erlassenen Anordnungen sind, sofern sie einzelne Grundstücke betreffen, deren Besitzern schriftlich zu eröffnen, sofern sie eine oder mehrere Gemarkungen umfassen, durch das Amtsblatt zu verkünden und in den betreffenden Gemeinden sodann in ortsüblicher Weise weiter bekannt zu geben. Die Anordnungen werden für die Einzelnen schon durch mündliche Mittheilung der mit der Eröffnung betrauten Organe wirksam.

Artikel 5.

In dringenden Fällen können die in Artikel 2 Ziffer 1 und 2 vorgesehene Anordnungen auch von dem Bezirksamt oder von der Ortspolizeibehörde ausgesprochen werden. Von solchen Anordnungen ist dem Handelsministerium unverzüglich Anzeige zu erstatten, welches über deren Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung sofort zu befinden hat.

Artikel 6.

Jeder Besitzer von Reben ist verpflichtet, von dem Vorhandensein der Reblaus und allen verdächtigen Erscheinungen, welche das Vorhandensein der Reblaus befürchten lassen, der Gemeindebehörde des Orts oder der Bezirkspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Artikel 7.

Die Kosten, welche durch die auf Grund des Artikels 1 vorzunehmenden Ermittlungen oder durch die Vernichtung der Rebkulturen und die Entseuchung des Bodens entstehen, werden aus der Staatskasse bestritten. Desgleichen wird auf Verlangen aus der Staatskasse Demjenigen, dessen Reben von den in Artikel 2, Ziffer 3 bezeichneten Anordnungen betroffen werden, Ersatz des Werths der vernichteten und des Minderwerths der bei der Untersuchung beschädigten gesunden Reben vergütet.

Wird die landwirtschaftliche Benützung eines Grundstücks auf bestimmte Zeit unterjagt (Artikel 2, Absatz 4), so wird für den während der Dauer des Anbauverbots sich ergebenden

Ertragsausfall eine Vergütung geleistet. Bei der Bemessung der letzteren ist nicht der Ertragswerth, der dem Grundstück als Rebkulturland, sondern derjenige, der ihm bei anderweiter landwirthschaftlicher Benützungsweise zukömmt, zu Grunde zu legen.

Artikel 8.

Der Betrag der Vergütung wird durch Schätzung von drei durch das Bezirksamt zu ernennenden und eidlich zu verpflichtenden unbetheiligten Sachverständigen ermittelt und von der oberen Verwaltungsbehörde mit Vorbehalt des Rechtsweges festgestellt.

Artikel 9.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder die auf Grund desselben erlassenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Ist die in Artikel 6 vorgeschriebene Anzeige mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit unterlassen worden, geht nebstdem jeder Anspruch auf Vergütung verloren; die Entscheidung hierüber steht den Gerichten zu.

Artikel 10.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist das Handelsministerium beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 16. April 1880.

Friedrich.

Eurban.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Verordnung.

Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 16. April d. J., betreffend Maßregeln gegen die Reblauskrankheit, wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Das sachverständige Organ des Handelsministeriums in den auf die Reblauskrankheit bezüglichen Angelegenheiten ist die agrilkultur-chemische Versuchsstation zu Karlsruhe.

Mit der Vornahme von Ermittlungen und Untersuchungen über das Vorhandensein der Reblaus sowie von Vertilgungs- und Entseuchungsmaßregeln werden die agrilkulturchemische Versuchstation und die Landwirthschaftslehrer betraut.

Es bleibt vorbehalten, auch andere Beamte oder sonstige sachverständige Persönlichkeiten zu diesen Arbeiten heranzuziehen.

§. 2.

Die agrilkulturchemische Versuchstation und die Landwirthschaftslehrer haben die Rebbaureisenden Kreise des Großherzogthums über die Natur und Gefährlichkeit des Insekts sowie über die äußeren Anzeichen der Krankheit zu belehren. Auch sind die Landwirthschaftslehrer gehalten, gelegentlich der Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte durch geeignete Umfragen und Erkundigungen von dem Vorhandensein etwaiger Seuchenherde oder solcher verdächtiger Erscheinungen auf Rebgrundstücken, welche auf die Reblauskrankheit schließen lassen, sich Kenntniß zu verschaffen. Sie sollen auch darüber wachen, daß in den Weinbergen oder deren Nähe keine Anpflanzungen mit Blindhölzern, Wurzelreben oder Setzlingen irgend welcher Art, welche aus verseuchten Gegenden stammen, stattfinden, ohne daß diese Setzlinge vorher untersucht worden sind.

§. 3.

Den Besitzern von Rebgrundstücken oder einzelnen Reben wird empfohlen, bei den auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes zu erstattenden Anzeigen die an den Reben wahrgenommenen Krankheitserscheinungen möglichst genau zu beschreiben. Wurzeln oder Wurzeltheile sind in der Regel nicht mit einzusenden. (Vergleiche die anliegende Belehrung unter III.)

Die Gemeindebehörde des Orts oder die Bezirkspolizeibehörde, an welche die Anzeige gerichtet worden ist, hat letztere ungefäumt dem Landwirthschaftslehrer des betreffenden Kreises einzusenden.

Erachtet der Landwirthschaftslehrer Erhebungen an Ort und Stelle für erforderlich und findet er hierbei, daß der Verdacht einer Verseuchung des Grundstücks begründet ist, so erstattet er Bericht an das Landesministerium, welches sodann nach eingeholter gutachtlicher Aeußerung der agrilkulturchemischen Versuchstation die weiter erforderlichen Anordnungen erlassen wird (§. 5). In dringenden Fällen hat sich der Landwirthschaftslehrer unmittelbar an die agrilkulturchemische Versuchstation zu wenden, welche ihre Vorschläge unverweilt bei dem Ministerium einreichen wird.

§. 4.

Beobachtungskommissionen, welche in den Rebbaureisenden Gegenden des Großherzogthums zu dem Zweck sich bilden, damit durch deren Mitglieder die Reben der einzelnen Beobachtungsbezirke von Zeit zu Zeit in Augenschein genommen und Krankheitserscheinungen alsbald nach ihrem Auftreten festgestellt werden können, haben die Ergebnisse ihrer Beobacht-

ungen ebenfalls zunächst dem Landwirthschaftslehrer des Kreises mitzutheilen, sofern nicht in Folge ergangener Anfrage Seitens des Ministeriums oder der Versuchsstation eine unmittelbare Mittheilung an eine dieser Stellen zu richten ist.

Die Mitglieder dieser Kommissionen werden auf Ansuchen über die Art des Auffuchens Neblaus-verdächtiger oder verseuchter Neben unterrichtet.

Die Landwirthschaftslehrer haben an den Sitzungen der Kommissionen, soweit thunlich, Theil zu nehmen und deren Thätigkeit nach Kräften zu unterstützen.

Wo solche Beobachtungskommissionen bestehen, kann die Anzeige (§. 3) statt an die Gemeinde beziehungsweise Bezirkspolizeibehörde auch an den Vorstand der betreffenden Beobachtungskommission gerichtet werden, welcher sodann von dem Erfunde den Landwirthschaftslehrer in Kenntniß zu setzen hat.

§. 5.

Den mit den Untersuchungen betrauten staatlichen Kommissären (§. 1) werden durch das Handelsministerium Legitimationskarten behändigt. Der Auftrag zur Vornahme von Untersuchungen schließt die Befugniß in sich, auch ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten den Zugang zu dem in Rede stehenden Grundstück in Anspruch zu nehmen, die mit Wurzelläusen behafteten Nebstöcke zu entwurzeln und sofort an Ort und Stelle zu vernichten. Hierbei ist mit größter Sorgfalt darauf zu achten, daß nicht durch Arbeitsgeräte oder durch Bekleidungsstücke Wurzelläuse verschleppt werden. Aus demselben Grund sind bei der Arbeit alle Personen, die nicht bei derselben betheilig sind, soviel als möglich fern zu halten.

Vor der Vornahme der Untersuchung ist der Besitzer des betreffenden Grundstückes oder dessen Vertreter in der Wirthschaft durch den mit der Untersuchung betrauten Kommissär in geeigneter Weise zu verständigen.

Von dem Ergebniß der Untersuchung ist dem Ministerium sofort Anzeige zu erstatten.

§. 6.

Ist das Vorhandensein der Neblaus auf einem Grundstück festgestellt worden, so ist gleichzeitig mit der darüber an das Handelsministerium zu erstattenden Anzeige ein Antrag über die dienlich scheinenden Vertilgungs- und Sicherheitsmaßregeln zu verbinden, insbesondere in der Richtung:

- a. ob es sich empfiehlt, außer den verseuchten Neben auch eine Anzahl gesunder Nebstöcke in bestimmtem Umkreis der verseuchten Stelle zu entfernen;
- b. in welcher Weise eine Entseuchung des Bodens ausgeführt werden soll;
- c. auf wie lange Zeit und in welchem Umfange Verbote und beschränkende Vorschriften gemäß Artikel 2 Ziffer 1, 2 und 4 des Gesetzes zu erlassen sein werden.

Ferner sind, wenn immer thunlich, über folgende Punkte Angaben zu machen:

- Traubensorte und Alter der erkrankten Neben;
- Bezugsort der Neben;

ob muthmaßlich die Infektion durch in der Nachbarschaft befindliche amerikanische oder sonstige Reben veranlaßt worden ist;
 seit welcher Zeit ein Zurüdgehen oder Erkranken der Reben beobachtet wurde;
 ob in den letzten Jahren Wurzelreben oder Blindhölzer von dem verseuchten Grundstück verkauft wurden und bejahendenfalls an wen?

Zu Ermangelung anderweiter Anhaltspunkte über die Art der Einschleppung der Krankheit sind die Erkundigungen auf den etwaigen Bezug von Trauben, Rebtheilen und von sonstigen lebenden Pflanzen auszudehnen.

§. 7.

Ist Gefahr auf Verzug, so hat der mit der Untersuchung beauftragte Kommissär die Erlassung der in Artikel 2 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes vorgesehenen Anordnungen bei dem Bezirksamt oder bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

Die genannten Stellen sind befugt, auch ohne solchen Auftrag in dringlichen Fällen Anordnungen der bezeichneten Art zu erlassen.

Ueber die hiernach getroffenen Anordnungen ist jedenfalls unverzüglich an das Handelsministerium Anzeige zu erstatten.

§. 8.

Bevor mit der Entwurzelung und Vernichtung gesunder Rebstöcke vorgegangen wird, hat behufs Feststellung der aus der Staatskasse nach Artikel 7 des Gesetzes zu leistenden Entschädigungen die in Artikel 8 des Gesetzes vorgesehene Abschätzung einzutreten.

Die Vornahme der Abschätzung wird durch das Handelsministerium veranlaßt und von dem Tag derselben dem mit den Vernichtungsarbeiten betrauten Kommissär Nachricht ertheilt, welcher der Abschätzung anzuwohnen hat.

§. 9.

Eine Entschädigung hat stattzufinden:

1. wenn gesunde Reben bei der Vornahme der Entschadungsmaßregeln vernichtet worden sind;
2. wenn gesunde Reben bei dem gleichen Anlaß beschädigt worden sind;
3. wenn die landwirthschaftliche Benutzung eines durch kranke Reben verseuchten Grundstücks oder Grundstücktheils auf bestimmte Zeit untersagt wird.

Bei der Bemessung der Entschädigung in Fällen der Ziffer 1 ist auf den durch die Vernichtung der gesunden Reben dem Besitzer erwachsenden muthmaßlichen Ertragsausfall und auf die Kosten der Wiederbepflanzung, soweit diese eine gleiche Anlage wie die bestehende bezweckt, Rücksicht zu nehmen und aus diesen beiden Faktoren unter Berücksichtigung der auf den Nothetragquissen haftenden Lasten und Kosten (Düngung, Arbeitslohn etc.) die Entschädigungssumme zu berechnen.

Die Schadloshaltung in den Fällen der Ziffer 2 bemißt sich nach dem mutmaßlichen Mindeerertrag, den in Folge der erlittenen Beschädigung die Rebstöcke liefern werden.

Die im Fall eines völligen Aubaubots (Ziffer 3) zu bewilligende Entschädigung richtet sich nach den während der Dauer des Aubaubots zu erwartenden Reinerträgen, welche aus dem Grundstück oder Grundstücksstheil gezogen werden können, wenn dasselbe nicht zum Rebbau, sondern zu andern, nach den Verhältnissen möglichen Kulturzwecken in landwirthschaftliche Benützung genommen würde.

§. 10.

Die Abschätzung geschieht durch eine aus drei Personen bestehende Kommission, welche das Bezirksamt zu bestellen und auf die gewissenhafte, unpartheiische Vornahme der Abschätzung zu beidigen hat.

Ueber die Abschätzung und deren Vorgang ist ein mit eingehender Begründung der Anträge der Kommission versehenes Protokoll aufzunehmen und das letztere von sämmtlichen Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

Der Inhalt ist dem Besitzer des betreffenden Grundstücks oder dessen Wirthschaftsvertreter zu eröffnen und dessen etwaige Erklärung ebenfalls in das Protokoll aufzunehmen.

Die Ordnungsmäßigkeit des Vorganges ist von dem Kommissär des Ministeriums zu befestigen und das Protokoll sodann dem Bezirksamt einzusenden.

§. 11.

Das Bezirksamt hat über die von der Kommission beantragten Entschädigungen sowie über das den Mitgliedern der Kommission zu bewilligende Honorar (§. 8 der landesherlichen Verordnung vom 29. Oktober 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 499) den Bezirksrath zu hören und hierauf die Akten dem Ministerium zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

§. 12.

Wegen rechtzeitiger Bekanntgabe der auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zu erlassenden Anordnungen an die Betheiligten wird das Erforderliche jeweils durch das Handelsministerium veranlaßt werden.

In der Anlage wird eine für die Winzer bestimmte Belehrung über die Kennzeichen der Reblauskrankheit zum Abdruck gebracht.

Karlsruhe, den 16. April 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban.

Vdt. Ballweg.

Anlage

zur Verordnung vom 16. April 1880, betreffend
Maßregeln gegen die Reblauskrankheit.

Belehrung

über die

Kennzeichen der Reblauskrankheit.

1. Merkmale, um das Auftreten der Wurzellaus zu erkennen.

A. Wurzeln.



Die Wurzellaus hat eine Größe, daß sie mit einigermaßen gutem Auge auch ohne jede Vergrößerung noch recht gut gesehen werden kann. Die Farbe der jüngeren Thiere ist gelblich, der älteren bräunlich bis braun; die todtten Insekten werden gewöhnlich bald braunschwarz.

Das wichtigste Merkmal des Vorhandenseins von Wurzelläusen sind die auf beistehender Figur abgebildeten Wurzelanschwellungen an den jüngsten Wurzeltrieben. Die Insekten bohren nämlich ihren Rüssel in die zarten Wurzelgebilde, was eine Anschwellung der letzteren und oft eine Biegung (bei a a) zur Folge hat. Das Insekt selbst findet man am leichtesten am inneren Theil der gebogenen und in Vertiefungen sonstiger Anschwellungen (bei b b b).

Auf den dickeren, selbst auch ganz starken alten Wurzeln findet man oft eine bald größere, bald kleinere Menge der Insekten. Die Rinde der dickeren Wurzeln löst sich in Folge der Krankheit zuerst an einzelnen Stellen, dann mehr und mehr vom Holz ab. Auf dem entrindeten Theil befinden sich oft viele Insekten (bei c), besonders kommen sie aber in großer Zahl an der Grenze der noch festhaftenden Rinde, an dem saftigen Uebergang von Holz zu Rinde vor. Hier sieht oft eine neben der anderen, und da man nur den hinteren Theil sieht, so erhält es das Ansehen von einer Perlschnur, welche zwischen Holz und Rinde hervor sieht (bei d).

B. Theile der Reben über der Erde.

Die Wurzelläus saugt den Saft aus den Wurzeln und tödtet nach und nach die feinen Wurzelnenden, dann die größeren Wurzeln. In dem Grad als diese Veränderungen fortschreiten, findet auch eine immer unvollständigere Ernährung der Pflanze statt. Da aber noch viele andere Ursachen eine ungenügende Ernährung des Rebstockes verursachen können, so liegt es in der Natur der Sache selbst, daß man ein ganz bestimmtes Kennzeichen an den oberirdischen Theilen (außer etwa geflügelte Insekten oder sogenannte Blattgallen, welsch' letztere bei uns übrigens noch nie beobachtet wurden) nicht haben kann.

Indeß gibt es doch Andeutungen, welche zu berücksichtigen sind. Bei sehr guter Ernährung, bei üppigem Wachstum der Reben werden bekanntlich die Stengelglieder lang, die Blätter groß, die Samen und Blüten bekommen lange Stiele, verästeln (vergabeln), es entstehen viele und große Gabeln. Sobald die Beschädigungen an den Wurzeln durch die Wurzelläus irgend überhand genommen haben, tritt das Entgegengesetzte ein, d. h. die Stengelglieder bleiben kurz, die Blätter klein und die Samen und Blüten gedrängt; Gabeln treten nicht mehr oder doch viel weniger auf.

Bei manchen anderen, besonders durch Nässe bedingten Krankheiten der Reben werden bei ursprünglich normaler Entwicklung der Ranken die Blätter meist in kurzer Zeit gelb, während die von der Wurzelläus befallenen Reben selbst bei schon schwächerer Entwicklung noch grüne Blätter haben, welche erst später bei weiter fortgeschrittener Krankheit gelb werden.

Es wurde oben angedeutet, daß die Verbreitung der Krankheit durch die ungeflügelten Insekten von dem zuerst befallenen Stock aus kreisförmig auf die benachbarten Stöcke erfolgt. Es ist also bei dem Aufsuchen verdächtiger Stellen besonders darauf zu achten, ob nicht die schwächere Entwicklung eines Stockes sich nach und nach in immer größerem Kreis auch auf andere Stöcke überträgt.

Bei Anhäufung von Steingeröll an einzelnen Stellen, bei Zutagtreten von Quellen und bei sogenannten Kalknestern in der Erde kommen allerdings solche kreisförmige Stellen kranker Reben auch vor, hier entwickeln sich die Reben aber gewöhnlich zu Anfang des Jahres ganz normal und werden bei Eintreten großer Nässe oder großer Trockene ziemlich rasch gelb. Bei dem Schimmeln der Reben findet auch sehr häufig ein gleichmäßig kreisförmiges Fortschreiten der Krankheit statt, aber auch hier geht dem Zurückbleiben des Wachstums ganz allgemein ein Gelbwerden der Blätter voraus.

II. Zeit und Art des Aufsuchens von Wurzelläusen.

Die beste Zeit zum Aufsuchen des Insekts sind die Monate Juni, Juli und August, weil sich dasselbe zu dieser Zeit in den oberen Schichten des Bodens befindet und besonders weil jetzt am meisten Wurzelanschwellungen vorhanden sind. Wenn die Reben von Wurzelläusen befallen sind, genügt in den meisten Fällen ein Aufgraben bis zu 1 oder 2 Dezimeter,

um an den feinen Wurzelaenden Anschwellungen mit Wurzelläufen zu finden. Werden hier keine gefunden, so muß allerdings tiefer gegraben und müssen auch 4 bis 8 Millimeter dicke Wurzeln genau untersucht werden.

Im Spätjahr und Winter findet man nur abgestorbene, zusammengefallene, braune bis braunschwarze Reste von Anschwellungen. Die Wurzelläufe befinden sich 30—40 Centimeter tief im Boden vorzugsweise unter losgelöster Rinde und zwar besonders an den oben ange-deuteten Grenzen der noch festhaften Rinde. Es müssen also dickere Wurzeln (von 5 bis 8 Millimeter Durchmesser) hauptsächlich an den entrindeten Stellen untersucht werden.

Das Aufgraben darf nicht zu nahe am Stod, sondern es muß auf genügende Entfernung von diesem begonnen werden. Die Wurzeln dürfen nicht aus irgend noch fester Erde herausgezogen, sondern sie müssen so viel als möglich beim Aufgraben sorgfältig vorher freigelegt werden, denn beim Herausziehen kann man sowohl Anschwellungen als auch Wurzelläufe abstreifen.

Bei anhaltender Kälte, sowohl im Winter als im Frühjahr, sogar auch im Sommer kommt es vor, daß Wurzelläufe bis über die Wurzelkrone herankommen und dann, allerdings schwierig, unter der losgelösten Rinde gefunden werden.

III. Einschieben von Wurzeln behufs Untersuchung.

Ganz allgemein ist es nicht zu empfehlen, verdächtige Wurzeln zu versenden, da die Gefahr der Verschleppung sehr groß ist und bei der Abwesenheit von Wurzelläufen an einer oder einigen, vielleicht noch ohne die nöthige Vorsicht entnommenen und verpackten Wurzeln doch nicht mit Sicherheit darauf geschlossen werden kann, daß die Aeben überhaupt frei von dem Insekte sind.

Sollen aus besonderen Gründen dennoch verdächtige oder befallene Aebwurzeln verschickt werden, so sind sie in starke Flaschen zu bringen, mit einer Mischung von 4 Theilen Wasser und ein Theil Weingeist zu übergießen und mit einem Kork zu verschließen.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 29. April 1880.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Innern: die ärztliche Behandlung von armen Kranken betreffend;
des Handelsministeriums: die Organisation der Rheinbanbezirksbehörden betreffend.

Verordnung.

Die ärztliche Behandlung von armen Kranken betreffend.

Die Verordnung vom 18. Dezember 1873, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1874 Seite 5, die ärztliche Behandlung von armen Kranken betreffend, wird dahin ergänzt, daß bei den Erfahrforderungen der Armenverbände für ärztliche Besuche, welche ein Arzt, der keine feste Remuneration als Armenarzt bezieht, außerhalb seines Wohnorts und nicht gelegentlich anderer Krankenbesuche vorgenommen hat, neben dem im Allgemeinen bestimmten Betrag von einer Mark für die Entfernung von je drei vollen Kilometern je zwei Mark in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Karlsruhe, den 16. April 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stößer.

Vdt. Mayer.

Verordnung.

Die Organisation der Rheinbanbezirksbehörden betreffend.

In Abänderung der Verordnung vom 6. Juni 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV.) wird auf Grund Höchster Staatsministerialentschließung vom 10. April 1880 mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1880 bestimmt:

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1880.

21

Neben den Rheinbauinspektionen in Freiburg und Offenburg wird eine dritte provisorische Rheinbauinspektion mit dem Sitze in Mannheim errichtet, welcher die Leitung des Rheinbaues von der unteren Grenze des Amtsbezirks Ettlingen bis zur Großherzoglich Hessischen Grenze sowie die Leitung des Neekarbaues im Gebiete der Wasser- und Straßenbauinspektion Mannheim übertragen wird.

Der Bezirk der Rheinbauinspektion Offenburg wird bis zur unteren Grenze des Amtsbezirks Ettlingen erstreckt.

Die nach §. 4 Absatz 2 obiger Verordnung der Rheinbauinspektion Offenburg zustehende Leitung der auf den Flußbau und die Flößerei der Kinzig bezüglichen Geschäfte wird der Wasser- und Straßenbauinspektion Offenburg übertragen.

Karlsruhe, den 20. April 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Ballweg.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 8. Mai 1880.

Inhalt.

Verordnungen des Handelsministeriums: die Feldbereinigung, hier die Veränderung beziehungsweise neue Anlegung von Feldwegen betreffend; die Bezeichnung der Durchfahrtsöffnungen der Rheinbrücken von Mannheim bis Freilert betreffend.

Verordnung.

Die Feldbereinigung, hier die Veränderung beziehungsweise neue Anlegung von Feldwegen betreffend.

Nachstehend wird die von Großherzoglicher Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues nach eingeholter Genehmigung der zuständigen Ministerien unterm 23. März l. J. erlassene Verordnung obigen Betreffs zur Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 26. April 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.

J. M. d. Pr.

G. v. Stäffer.

Vdt. Panther.

Verordnung.

Die Feldbereinigung, hier die Veränderung beziehungsweise neue Anlegung von Feldwegen betreffend.

Im Interesse einer thunlichst gleichheitlichen und einfachen Durchführung solcher ausnahmsweise zulässiger Unternehmen, welche lediglich die Veränderung beziehungsweise neue Anlegung von Feldwegen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1856 bezwecken, wird nach eingeholter Genehmigung der zuständigen Ministerien bestimmt, wie folgt:

Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1880.

22

§. 1.

Allgemeine Bestimmung.

Die in Nachstehendem gegebenen besonderen Vorschriften für die Ausführung von Unternehmen der oben erwähnten Art auf gefehlichem Wege sind nur ausnahmsweise und unter der bestimmten Voraussetzung in Anwendung zu bringen, daß diese Unternehmen von überwiegendem Nutzen für die Landwirtschaft sind und eine Zusammenlegung oder Verlegung der Grundstücke nach Maßgabe der vorliegenden Verhältnisse entweder thatsächlich unmöglich oder aus wirtschaftlichen Gründen unthunlich ist.

§. 2.

Absteckung der Wege und Feststellung der Eigentumsverhältnisse.

Auf Grund des in der Abstimmungstagsfahrt genehmigten Planes hat die Vollzugskommission beziehungsweise der als Mitglied derselben bestellte Geometer unter Leitung der Kulturspektion die neuen Weganlagen im Felde abzustecken und hiernach das Gelände, welches von den einzelnen an dem Unternehmen beteiligten Grundstücken — zu den Weganlagen oder an andere Grundbesitzer — abzutreten ist, sowie jenes, das von bereits bestehenden, nunmehr in Wegfall kommenden Wegen der landwirtschaftlichen Benützung zurückgegeben werden soll, zu bezeichnen und dessen Eigentumsverhältnisse festzustellen. Die Ergebnisse der hiernach erforderlichen Ermittlungen sind in die Kolonnen 1—8 des anliegenden Formulars I. einzutragen.

§. 3.

Vermessung und Planaufnahme.

Sofern bei Ausführung einer Feldweganlage die Katastervermessung nicht schon vollendet ist, kann sich die Vermessung und Aufzeichnung des Vermessungswertes auf dasjenige Gelände beschränken, welches von den einzelnen beteiligten Grundstücken zu dem Unternehmen abzutreten ist, oder in Folge des Wegfalls bisheriger Wegstrecken der landwirtschaftlichen Benützung zurückgegeben wird.

Das in den Tabellen Formular I. Kolonne 7 und III. Kolonne 5 zu berücksichtigende Flächenmaß der ganzen, an dem Unternehmen beteiligten Grundstücke ist in solchem Falle den Steuerzetteln oder dem Grundbuch zu entnehmen.

§. 4.

Werthermittlung durch Abschätzung.

Die Vollzugskommission hat das abzutretende und anzunehmende Gelände nach seiner durchschnittlichen Ertragsfähigkeit und, wo dies zweckmäßig erscheint, auch nach seinem Verkehrs-

werth abzuschätzen und hiernach den Werth des von den einzelnen Betheiligten abzutretenden oder anzunehmenden Grund und Bodens zu berechnen.

Eine Klassenbildung und Einschätzung des Geländes in die Klassen findet in der Regel nicht statt.

§. 5.

Tabellenaufstellung, Offenlegung der Besitzstandsaufnahme und Beschwerdetagfahrt.

Nach beendigter Abschätzung sind die Ergebnisse der Vermessung und Abschätzung, sowie die nach den allgemeinen Bestimmungen zu ermittelnden vorübergehenden Werthserhöhungen beziehungsweise Werthsverminderungen in die die Formulare 4 und 5 des Nachtrags zur allgemeinen Dienstinstruktion vertretenden Kolonnen 9, 10, 11 und 12 des anliegenden Formulars I. einzutragen und sodann die Besitzstandstabelle unter Verwendung des Formulars I. mit Uebergehung der Kolonne 2 aufzustellen.

Nach erfolgter Zustellung der der Besitzstandstabelle entsprechenden Auszüge an die Betheiligten haben die Bestimmungen der §§. 28 ff. der allgemeinen Dienstinstruktion bezüglich der Offenlegung der Besitzstandsaufnahme und der Beschwerdetagfahrt entsprechende Anwendung zu finden.

§. 6.

Geländerentschädigung, Vorausbeiträge und Kostenvertheilung.

Der Gesamtkostenaufwand der Feldweganlage setzt sich zusammen aus den den einzelnen beteiligten Grundbesitzern für das von ihnen zu dem Unternehmen abgetretene Gelände — abgesehen von dem Ersatz in Grund und Boden — zu leistenden Vergütungen und Minderwerthentschädigungen und aus den eigentlichen Kosten der Ausführung des Unternehmens.

Nach Erledigung der in der Beschwerdetagfahrt erhobenen Beanstandungen hat die Vollzugskommission zunächst in Anwendung des Artikels 24 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1856 die Vorausbeiträge zu bestimmen, welche etwa den Besitzern derjenigen Grundstücke, die aus der neuen Weganlage einen ganz besonderen Vortheil ziehen, anzuerlegen sind.

Ueber die Festsetzung der Vorausbeiträge hat die Vollzugskommission ein Protokoll zu führen, aus dem die bei deren Berechnung befolgten Grundsätze entnommen werden können. Der durch die Vorausbeiträge nicht gedeckte Aufwand für die Geländerentschädigung und die Ausführung des Unternehmens ist gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Gesetzes auf die beteiligten Grundeigentümer umzulegen.

§. 7.

Fortsetzung.

Die Vollzugskommission hat die nach §. 6 festgestellten Vorausbeiträge in Kolonne 9 des Formulars II. einzutragen und hiernach unter Berücksichtigung der etwa in Grund und Boden

zu leistenden Vergütungen, sowie etwaiger dabei in Betracht kommender vorübergehender Werthserhöhungen oder Verminderungen, die Geldbeträge festzustellen, die die einzelnen Betheiligten aus der Masse zu empfangen oder an dieselbe zu entrichten haben. — Formular II. Kolonne 10 und 11. — Der durch die Vorausbeiträge nicht gedeckte Aufwand für die Geländeentschädigung ist sofort nach Maßgabe des Artikels 23 Absatz 2 des Gesetzes auf die Betheiligten umzulegen. — Formular II. Kolonne 12. —

Wo immer thunlich hat die Vollzugskommission auf eine Ausgleichung der Entschädigungsansprüche in Grund und Boden Bedacht zu nehmen.

Das anliegende Formular II. hat hierbei an Stelle der Formulare 9 und 10 und mit Uebergehung seiner Kolonne 2 auch an Stelle der Formulare 11 und 12 des Nachtrags zur Dienstinstruktion vom 1. Juni 1875 in Anwendung zu kommen.

§. 8.

Revision und Schlußverfahren.

Ist dergestalt festgestellt, was jeder Eigenthümer zu der Weganlage abzutreten oder an Gelände anzunehmen und dafür an Entschädigung zu empfangen beziehungsweise zu vergüten hat, sowie was derselbe zu den Kosten der Geländeentschädigung beitragen muß, so sind sämtliche Pläne, Tabellen und Akten, einschließlich der Vorarbeiten und Kostenaufschläge, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zur Revision vorzulegen, nach deren Beendigung das Schlußverfahren in Gemäßheit der §§. 52 ff. der Dienstinstruktion vom 20. April 1870 stattzufinden hat.

Die den einzelnen Grundbesitzern hiebei zuzustellenden Zuthelungsansätze sind entsprechend der Tabelle Formular II. einzurichten.

§. 9.

Grundbuchsnachweis.

Zur Nachweisung der durch das Weganlagenunternehmen eingetretenen Eigenthumsveränderungen ist an Stelle des Formulars 14 des Nachtrags zu der Dienstinstruktion vom 1. Juli 1875 das anliegende Formular III. zu verwenden.

§. 10.

Nachweis zu dem Unterpfaundbuch.

Die Vorschriften des §. 6 Biffer 4 des Nachtrags zur Dienstinstruktion vom 1. Juni 1875 bleiben auch bei Weganlagenunternehmen maßgebend. Zur Nachweisung der eingetretenen Veränderungen ist jedoch an Stelle des Formulars 15 das anliegende Formular IV. zu verwenden.

Bezüglich derjenigen Geldentschädigungen, welche einem Grundeigenthümer für die Abtretung von Theilen einer mit Vorzugs- und Unterpfaundrechten belasteten Liegenschaft aus-

zugahen sind, hat die Bestimmung des Artikels 15 des Gesetzes vom 5. Mai 1856 und des §. 24 Absatz 1 der Vollzugsverordnung vom 18. Oktober 1869 zur Anwendung zu kommen.

§. 11.

Schlussbestimmung.

In sofern im Vorstehenden nicht besondere Anordnung getroffen ist und soweit die tatsächlichen Verhältnisse derartiger Unternehmungen solches zulassen, haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1856, der Vollzugsverordnung hiezu vom 18. Oktober 1869 und der allgemeinen Dienstinstruktion für die Vollzugskommissionen vom 20. April 1870, sowie des Nachtrags zu derselben vom 1. Juni 1875 auch auf die Veränderung und neue Anlegung von Feldwegen Anwendung zu finden.

Karlsruhe, den 23. März 1880.

Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Ger.

Döll.

Formular I.

Bestands-

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.
Nummer der Grund- stücke nach dem Plan.	Namen der Eigenthümer.	Grund- buch Band Nr. Seite.	Gewann.	Kulturart.	Angrenzcr.	Flächenmaß nach der Katasterver- messung, dem Steuerzettel oder Grundbuch.		Auf dem Grundstück haftende dingliche Lasten.
						a	m	
1	Schrott, Xaver							
2	Gabel, Bernhard							
3	Maier, Karl							
4								
5	Die Gemeinde N.	0		bisheriger Gemeindeweg.	einerseits die Eigenthümer von Nr. 3—25, anderseits die Eigenthümer von Nr. 57—89.			

Aufgestellt, N. den
Der Geometer :

Register.

9.				10.				11.		12.	
Zum Unternehmen abzutretendes Gelände.				Vorübergehende Werthserhöhung oder Werthverminderung des abzutretenden Geländes.				Entschädigung für Winderwerb des nicht abzutretenden Geländes, A. B. im Falle der Durchscheidung durch die neuen Anlagen.		Geldanspruch nach dem Bestande.	
Flächenmaß.		Abgeschätzter Werth.		Ursache.	Anschlag der Erhöhung.		Anschlag der Verminderung.				
a	m	ℳ	ℒ		ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ

Genehmigt, N. den

Die Vollzugskommission:

NB. Formular I. ist mit Uebergang der Kolonne 2 auch für die Bestands-Tabelle zu verwenden.

Formular II.

Zutheilungs-

1. Nummer der Grund- stücke nach dem Plan.	2. Namen der Eigenthümer.	3. Gewann.	4. Kulturart.	5. Geld- anspruch nach dem Pfeißstand.	6. Anzunehmendes Gelände.				
					Von Grund- stück Nr.	Flächenmaß.		Abgeschätzter Werth.	
						a	m	fl.	sch.

Aufgestellt, N. den
Der Geometer :

Register.

7.				8.		9.		10.		11.		12.		
Vorübergehende Werthserhöhung oder Verminderung des anzunehmenden Geländes.				Geldwerth des anzunehmenden Geländes.		Vorausbeitrag für ganz besonderen aus dem Unternehmen erwachsenden Vortheil.		Geldempfang aus der Masse.		Geldleistung an die Masse.		Beitrag zu den Kosten der Geschäftsführung nach Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes.		
Ursache.	Anschlag der Erhöhung.		Anschlag der Verminderung.		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
	M.	S.	M.	S.										

Genehmigt, N. den

Die Vollzugskommission:

NB. Formular II. ist mit Uebergang der Kolonne 2 auch für die Zuteilungs-Tabelle zu verwenden.

Formular III.

Nachweis zu dem

Alter Besitzthum.						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Nummer der Grund- stücke nach dem Plan.	Grund- buch Band Nr. Seite.	Gewan.	Kulturart.	Flächenmaß nach der Kataster- vermessung, dem Steuerzettel oder Grundbuch.	Ausgrenzet.	Auf dem Grundstück haftende dingliche Lasten.
				a		
1. Bess, Johann, Landwirth.						
91						
211						
218						

Grundbuche.

Neuer Besitzstand.								
8.		9.			10.		11.	12.
Zu dem Unternehmen abgetretenes Gelände.		Angenommenes Gelände.			Flächenmaß des neuen Besitzstandes.		Angrenzer nach dem neuen Besitzstand.	Bemerkungen über etwaige dem Grundstück durch das Unternehmen auferlegte dingliche Lasten.
		Von Grund- stück Nr.	Flächenmaß.					
a	m		a	m	a	m		

Bemerkung: Die Aufschrift des Umrichts ist die gleiche, wie
Formular 14 des Nachtrags zur Dienstinstruktion.

Formular IV.

Nachweis zum

1.	2.						3.
Num- mer der Grund- stücke nach dem Plan.	Pfandrechte auf bestimmten Liegenschaften.						
	Eintrag im						Art des Pfandrechts, Name des Gläubigers, Betrag der Forderung.
	Grundbuch			Pfanbuch.			
	Band	Nr.	Seite.	Band.	Nr.	Seite.	
29. 71. 93. 115.	1. Boll, Johann, Landwirth.						

Pfandbuch.

4.				5.				6.		7.		
Zu dem Unternehmen abgetretene Gelände.				In Folge des Unternehmens zu der sub 1 bezeichneten Pflanzschaft hinzugekommenes Gelände.				Flächenmaß des neuen Besitzstandes.		Betrag der dem Pfandschuldner aus der Masse für das abgetre- tene Gelände zu leistenden Geld- entschädigung.		
Flächenmaß.		Abgeschätzter Werth.		Von Grund- stück Nr.	Flächenmaß.		Abgeschätzter Werth.		a	m	ℳ	ℒ
a	m	ℳ	ℒ		a	m	ℳ	ℒ				

Bemerkung: Die Aufschrift des Umschlags ist die gleiche, wie
Formular 16 des Nachtrags zur Dienstinstruktion.

Verordnung.

Die Bezeichnung der Durchfahrtsöffnungen der Rheinbrücken von Mannheim bis Freistett betreffend.

Nachdem sich die Regierungen der Rheinuferstaaten auf Grund der in der ordentlichen Sitzung der Centralcommission für die Rheinschiffahrt von 1879 gefaßten Beschlüsse hinsichtlich der Einführung übereinstimmender Bezeichnungen der Durchfahrtsöffnungen an den Rheinbrücken geeinigt haben, wird zum Vollzuge auf der zum Großherzogthum gehöri gen Rhein strecke von Freistett abwärts Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Rheinschiffbrücken bei Freistett — Gamsheim, Greffern — Drusenheim und Pflittersdorf — Selz.

Der §. 7 der Verordnung vom 29. October 1877 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1877 Seite 177) wird im Einverständnisse mit dem Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen durch folgende Bestimmung ersetzt:

Wenn der angemeldeten Durchfahrt eines Floßes durch die Brücke Nichts entgegensteht, so wird alsbald nach erfolgter Anmeldung auf der Brücke in der Nähe des rechtseitigen Ufers eine aus 16 roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufgezogen.

Sobald der Durchlaß der Brücke für die Fahrt eines Floßes oder Schiffes geöffnet worden ist, werden die beiden Seiten der Durchfahrtsöffnung durch je eine roth und weiße Flagge bezeichnet.

Wenn die Schiffbrücke wegen eingetretener Hindernisse, z. B. Sturm, Beschädigung u. s. w., zeitweise nicht geöffnet werden kann, so wird dies den angemeldeten Schiffen oder Floßen durch eine auf der Mitte der Brücke aufgehobte blau und weiße Flagge angezeigt.

Ist diese Flagge aufgezogen oder unterbleibt bei der Annäherung eines Floßes oder zu Thal gehenden Schiffes das Aufhissen der die geschehene Anmeldung des Floßes, beziehungsweise der die erfolgte Oeffnung der Brücke anzeigenden Flaggen, so muß das Floß beziehungsweise das Schiff in genügender Entfernung oberhalb der Schiffbrücke so rasch als möglich am Ufer beiseite gelegt werden.

§. 2.

Schiffbrücken bei Magimiliansau und Speyer.

In Ergänzung zum III. Abschnitt der Brückenordnungen für die Schiffbrücke bei Magimiliansau vom 25. October 1865 (Centralverordnungsblatt 1865 Seite 188) und für die Schiffbrücke bei Speyer vom 30. Januar 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1874 Seite 119) wird bestimmt:

Sobald die Boche ausgefahren sind und die Durchfahrt erfolgen kann, ist jede der beiden Seiten der Oeffnung bei Tage durch eine roth und weiße Flagge zu bezeichnen.

Wenn die Brücke wegen eingetretener Hindernisse, z. B. Sturm, Beschädigung u. s. w., zeitweise nicht geöffnet werden kann, so wird dies den angemeldeten Schiffen oder Flößen durch eine auf der Mitte der Brücke aufgehängte blau und weiße Flagge angezeigt.

§. 3.

Feste Eisenbahnbrücke zwischen Ludwigshafen und Mannheim.

Für die Eisenbahnbrücke Ludwigshafen — Mannheim wird im Einverständnisse mit der königlich Bayerischen Regierung der Pfalz bestimmt:

1. Bei Nacht ist der Mittelpunkt der Durchfahrtsöffnungen mit einer rothen Laterne zu bezeichnen, welche bei den bloß für die Thalfahrt bestimmten Oeffnungen nur nach der Bergseite, bei den bloß für die Bergfahrt bestimmten Oeffnungen nur nach der Thalseite hin leuchten darf.

Durchfahrtsöffnungen, welche sowohl für Thal- als für Bergfahrt dienen, sind zu beiden Seiten mit einer rothen Laterne zu bezeichnen.

Erscheint eine noch genauere Kennzeichnung angemessen, so darf über jeder rothen Laterne noch eine grüne angebracht werden.

2. Eine besondere Bezeichnung der zur Durchfahrt nicht verstatteten Oeffnungen ist nicht zulässig.

§. 4.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Flaggen dürfen des besseren Aussehens halber nur so groß sein, daß sie auf die Entfernung, für die sie bestimmt sind, noch deutlich erkannt werden können.

Die Breite der Flaggen muß der Höhe mindestens gleich sein, darf aber letztere höchstens um die Hälfte überschreiten.

Bei den roth und weißen, sowie den blau und weißen Flaggen muß die Theilung wagrecht derart erfolgen, daß die untere Hälfte weiß ist.

Karlsruhe, den 28. April 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.
Zubau.

Vdt. Ballweg.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 2. Juni 1880.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung des Ministeriums des Innern: das Strafverfahren gegen Wehrpflichtige, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, betreffend; die Beaufsichtigung der Fohnhüftversicherungen gegen Feuergefahr betreffend.

Bekanntmachung.

Das Strafverfahren gegen Wehrpflichtige, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, betreffend.

Nachdem durch die §§. 470 bis 476 der R.-St.-Pr.-O. das Verfahren gegen Wehrpflichtige, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, anderweit geregelt und im §. 472 Absatz 1 daselbst die Anordnung getroffen worden ist, daß die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung gegen die betreffenden Individuen auf Grund einer Erklärung „der mit der Kontrolle der Wehrpflichtigen beauftragten Behörde“ zu erfolgen habe, bestimmen wir im Einverständnisse mit dem Königlich Preussischen Kriegsministerium und dem Großherzoglichen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz, daß die gemäß §. 472 a. a. O. erforderlichen und genau nach Inhalt dieses Paragraphen zu fassenden Erklärungen fortan in den Fällen des §. 140 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 des R.-St.-G.-B. von den Civilvorstehenden der Ersatzkommission auszustellen sind.

Betreffs der gemäß §. 472 der R.-St.-Pr.-O. in den Fällen des §. 140 Absatz 1 Ziffer 2 und des §. 360 Ziffer 3 des R.-St.-G.-B. abzugebenden Erklärungen ist Seitens des Königlich Preussischen Kriegsministeriums durch Circularverfügung vom 23. Februar d. J. (Armeeverordnungsblatt Nr. 6 dieses Jahres Nr. 51) dahin Anordnung getroffen worden, daß diese Erklärungen fortan von den Landwehr-Bezirkskommandos ausgestellt werden sollen.

Karlsruhe, den 4. Mai 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stöffer.

Vdt. Nebe.

Verordnung.

Die Beaufsichtigung der Fahrnißversicherungen gegen Feuergefahr betreffend.

In Gemäßheit des §. 17 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt Nr. XXVIII.), die Beaufsichtigung der Fahrnißversicherungen gegen Feuergefahr betreffend, wird verordnet, was folgt:

I.

Der §. 14 der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840 erhält folgende veränderte Fassung:

1. Den Agenten ist unter sagt:

Die Versicherungsvertrags-Urkunde vor erfolgter Ertheilung der gemeinderäthlichen Bescheinigung an den Versicherungsnehmer auszuhändigen,

Versicherungen über eine höhere als die in jener Bescheinigung zugelassene Summe zu vermitteln,

Interimscheine oder Quittungen, worin die Uebernahme der Gefahr von Seiten der Anstalt vor Ertheilung der gemeinderäthlichen Bescheinigung zugesichert wird, auszustellen.

2. Die Agenten sind verpflichtet, alle bei der Vermittlung von Versicherungsverträgen oder während der Dauer derselben zu ihrer Kenntniß kommenden Umstände, welchen zufolge die Versicherungssumme zu hoch, oder die Versicherung sonst bedenklich erscheint, bei dem betreffenden Bezirksamte, sowie bei ihrer Gesellschaft zur Anzeige zu bringen.
3. Wenn beim endgiltigen Vertragsabschluß ein anderer Anfangs- oder Endtermin der Versicherung, als im Versicherungsantrag (§. 20 der Vollzugsverordnung) angegeben war, oder eine Aenderung hinsichtlich der Versicherungsgegenstände festgesetzt, oder der zugelassene Versicherungsbetrag gemindert wird, haben die Agenten hievon spätestens 8 Tage nach Aushändigung der Versicherungsvertrags-Urkunde an den Versicherungsnehmer dem Gemeinderathe, von welchem die Bescheinigung über Zulässigkeit des Antrags ertheilt ist, schriftliche Anzeige zu machen.
4. Desgleichen ist es ihre Pflicht, wenn nach erfolgter Ertheilung der gemeinderäthlichen Bescheinigung der von ihnen vermittelte Versicherungsvertrag nicht endgiltig abgeschlossen oder ein solcher im Wege der Vereinbarung oder aus irgend welchem anderen Grunde vor Eintritt des vertragsmäßigen Endtermins aufgelöst wird, dem Gemeinderathe alsbald Anzeige zu machen.

5. Ueber ihre Versicherungsgeschäfte haben die Agenten ein Buch zu führen, aus welchem Folgendes zu ersehen sein muß:
- a. die Nummer der Versicherungsverträge in fortlaufender Reihenfolge;
 - b. der Name, Stand und Wohnort des Versicherten;
 - c. der Gegenstand oder die einzelnen Gattungen der Gegenstände der Versicherung;
 - d. der Versicherungsbetrag derselben nach den verschiedenen Rubriken einzeln angegeben;
 - e. der Tag, mit welchem die Versicherung anfängt;
 - f. der Tag, mit welchem dieselbe aufhört;
 - g. die über denselben Gegenstand etwa schon bei einer anderen Gesellschaft bestehenden Versicherungen und deren Betrag;
 - h. die Nummer, das Datum und die Summen der gemeinderäthlichen Bescheinigung für den vorliegenden Vertrag;
 - i. Bemerkungen über die etwaigen Verlängerungen desselben.

Auf Verlangen ist dieses Buch den betreffenden Bezirksämtern oder den Beauftragten derselben jederzeit vorzulegen.

6. Ist nach stattgehabtem Brande die Fahrniß-Entschädigungssumme des Versicherten festgestellt, so hat der Agent dem betreffenden Bezirksamte hievon unter Vorlage des Versicherungsvertrages und der Akten über die Schadensermittlung Anzeige zu machen. Vor Ertheilung der nach §. 14 des Gesetzes erforderlichen Bescheinigung darf die Zahlung nicht geleistet werden.

Zur Auszahlung von Vergütungssummen, die sich lediglich auf Rettungs- und Vergütungskosten beziehen, bedarf es der Bescheinigung nicht.

II.

Die Versicherungsvertrags-Urkunde muß bei ihrer Aushändigung an den Versicherungsnehmer mit einem ausdrücklichen Vermerk über die erfolgte gemeinderäthliche Bescheinigung, welcher Tag und Nummer dieser Bescheinigung angibt, versehen sein.

Bei Verlängerung eines bestehenden Versicherungsvertrags ist der dem Versicherten hierüber zukommende Schein von Seiten der Versicherungsanstalt mit besonderem Vermerk über die erfolgte gemeinderäthliche Zulassung der unveränderten Verlängerung zu versehen.

III.

In dem Fahrnißversicherungsbuch der Gemeinde (§. 27 der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840) ist unter Spalte 3 bei jedem Eintrag auch Name und Wohnort des Agenten beizufügen, welcher die Versicherung vermittelt hat.

Entsprechend den Anzeigen, welche nach §. 14 Ziffer 3 und 4 oben Seitens des Agenten an den Gemeinderath gelangen, hat letzterer, erforderlichen Falls nach Befragung des Versicherungsnehmers, den vorhandenen Eintrag im Fahrnißversicherungsbuch zu berichtigen, beziehungsweise zu streichen.

Karlsruhe, den 13. Mai 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stößer.

Vdt. Blattner.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 9. Juni 1880.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend.

Verordnung.

Den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend.

Auf Grund des §. 367, 5. des St.-G.-B. und §. 134 des R.-St.-G.-B. wird über die Aufbewahrung, Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien und über den Geschäftsbetrieb in den Apotheken verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Verwaltung einer Apotheke in eigenem oder fremdem Namen steht nur approbirten Apothekern zu (Gewerbeordnung §. 29).

Als Gehilfe kann in einer Apotheke nur beschäftigt werden, wer die Gehilfenprüfung nach den für das Deutsche Reich maßgebenden Bestimmungen abgelegt hat.

Die Uebernahme der Verwaltung und die Anstellung von Gehilfen muß der Apotheker unter Vorlage der Approbationsurkunde, beziehungsweise des Prüfungszeugnisses dem Bezirksarzte anzeigen.

Nebstdem hat der Apotheker den Beginn des selbstständigen Geschäftsbetriebs dem Bezirksamte anzuzeigen (Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung §. 3) und bei der erstmaligen Uebernahme einer Apotheke durch Leistung eines Eides die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten seines Berufes zu geloben.

§. 2.

Die Wahl des zum Betrieb einer Apotheke bestimmten Gebäudes bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§. 3.

Jede selbstständige öffentliche Apotheke muß nebst der Wohnung des Besitzers die zur Zubereitung, Aufbewahrung und zum Verkaufe der Arzneien erforderlichen Räumlichkeiten enthalten, nämlich:

1. einen Arzneisaal,
2. ein Laboratorium,
3. einen Arzneikeller,
4. eine Vorrathskammer,
5. eine Stoßkammer.

§. 4.

Diese Räumlichkeiten müssen, ihrer Bestimmung entsprechend, ausschließlich pharmazeutischen Zwecken gewidmet, mit allen zu einem ordentlichen Geschäftsbetrieb nothwendigen Geräthschaften von angemessener Beschaffenheit und in hinreichender Anzahl versehen und stets in gutem und reinlichem Zustand erhalten werden.

§. 5.

Der Arzneisaal muß im Erdgeschoß sich befinden, mit einem besonderen Eingang versehen, gegen Staub, Hitze und Kälte gehörig geschützt sein und hat zu enthalten:

1. einen geräumigen Rezeptirtisch;
2. die erforderlichen, den Bestimmungen der Verordnung vom 5. August 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 223) entsprechenden Tarir- und Handwaagen nebst Gewichten; die Schalen der Handwaagen von Hartgummi, Horn, Silber oder Schildplatt;
3. eine genügende Anzahl Reibschalen und Mörser verschiedener Größe, sowohl aus Eisen als aus Porzellan, Steingut oder Glas; für Moschus, Salben und Gifte besondere mit der entsprechenden Aufschrift versehene Mörser, die nur zu Verarbeitungen der bezeichneten Stoffe verwendet werden dürfen; zur Vereitung von Samenemulsionen einen Mörser aus Messing oder Stein, der geeignetenfalls auch im Laboratorium aufgestellt sein darf;
4. Löffel aus Silber, Bein, Horn, Schildplatt oder Holz, ferner Spatel aus Eisen und solche von Bein, Holz oder Horn;
5. zum Abtheilen der Pulver weißes Kartenpapier oder Pulverschiffchen aus Horn;
6. je eine Pillenmaschine mit Theilrinnen von Eisen und Holz;
7. die für die zweckmäßige Unterbringung und Aufstellung der verschiedenen Arzneibehältnisse erforderlichen Schränke und Gestelle von dauerhaftem Holz;
8. diese Arzneibehältnisse selbst und zwar:
 - a. Glasgefäße mit eingeriebenem Glasstopfen für flüssige, fette und zerfließliche Substanzen, sowie für chemische Präparate;

- b. gut geschlossene Porzellanbüchsen für Fette und Salben, und ebensolche oder Büchsen und Schiebladen aus geruchlosem Holz für die trockenen nicht flüssigen Arzneistoffe;
9. ein tragbarer, mit Gas, Weingeist oder Petroleum heizbarer Dampfkochapparat. Dieser kann auch in einem neben dem Arzneisaal gelegenen Raume aufgestellt werden.

§. 6.

Das Laboratorium muß seinem Zwecke und der Frequenz der Apotheke entsprechen, hell und geräumig, leicht zu reinigen, mit feuerfestem Fußboden, gehöriger Ventilation und womöglich mit laufendem Wasser versehen sein.

In demselben müssen sich befinden: ein passender Arbeitstisch, die nöthigen Ofen und Feuerungsapparate, Gefäße zum Kochen, Auflösen, Abdampfen, Destilliren, Sublimiren und Schmelzen, insbesondere ein Dampfapparat und ein Trockenschrank, welcher mit dem Haushaltungsheerd in Verbindung stehen kann, die Vorrichtungen zum Koliren und Filtriren, eine Presse, ein Thermometer, ferner genaue Aräometer für schwere und leichte Flüssigkeiten oder andere zur Bestimmung des spezifischen Gewichts ebenso geeignete Instrumente, endlich in Gläsern mit eingeriebenen Deckelstopfen die in der Pharmacopoea germanica aufgenommenen Reagentien in tabelifreiem Zustande und alle zur Untersuchung der Chemikalien und Drogen nothwendigen Geräthschaften.

Einzelne der angeführten Apparate können in andern zum Geschäftsbetrieb gehörigen Räumen aufgestellt werden.

§. 7.

Der mit Steinplatten belegte Arzneikeller muß in einem von dem Haushaltungskeller abgeforderten, kühlen und trockenen, durch Ventilation gehörig gelüfteten Raum die erforderliche Anzahl gläserner oder steinerer Gefäße zur Aufbewahrung der verschiedenen Sorten destillirter Wasser, Essige, Weine, Weingeist, Aether, ätherischer und fetter Oele, Tinkturen, Mineralwässer, Mineralsäuren, Camphor, Phosphor, Salben u. nebst den dazu gehörigen festen Gefäßen enthalten.

Bei Apotheken mit geringerem Absatze können kühl gehaltene, womöglich in einem nördlich gelegenen Gemache angebrachte Schränke oder Wandvertiefungen die Stelle des Arzneikellers im Nothfalle ersetzen.

§. 8.

Die Vorrathskammer für Aufbewahrung der rohen und präparirten Arzneikörper muß gegen große Hitze und Kälte geschützt, hinreichend hell und trocken, verschließbar, und außer den erforderlichen Gefäßen und Behältnissen und den zu deren Aufstellung gehörigen Schränken und Gefäßen, mit einem Tische, mit einer großen starken Tara- und einer kleinen Handwaage und den dazu gehörigen Gewichten und Löffeln versehen sein.

§. 9.

Zum Putvern der Arzneitörper hat ein besonderer Raum — Stoßkammer — zu dienen, in welchem die Putverungswerkzeuge und Siebe aufzubewahren sind.

§. 10.

Die Aufstellung und Aufbewahrung der Arzneien hat in gehörig überschriebenen Gefäßen und Behältnissen zu geschehen, und jede einzelne Gattung ist so viel als thunlich alphabetisch zu ordnen. Die Ueberschrift ist bei allen Gefäßen und Behältnissen an entsprechender, vorzugsweise in die Augen fallender Stelle, in lateinischer Sprache nach der in der Pharmacopoea germanica gebrauchten Nomenklatur leserlich und deutlich anzubringen.

Markotische und aromatische Pflanzen und Pflanzentheile sind in gut schließenden Blech- oder dem Licht nicht ausgesetzten Glasgefäßen aufzubewahren. Die gegen Einwirkung des Lichtes empfindlichen Chemikalien müssen in vor dem Licht geschützten Gefäßen, die im Arzneisaal befindlichen ätherischen Oele entweder in eben solchen Gefäßen oder in dunklen Schränken aufbewahrt werden. Syrupe und fette Oele dürfen offen in Gläsern, die in Porzellanbüchsen stehen, aufgestellt werden. Phosphor ist in Blech- oder Glasgefäßen, welche in ein zweites Gefäß gestellt sind, unter Wasser aufzubewahren.

Diejenigen Gefäße, welche zur Aufbewahrung der in Tabula C. der Pharmacopoea germanica verzeichneten heftig wirkenden Arzneien bestimmt sind, müssen auf besonderen Repositorien getrennt von den übrigen Arzneimitteln zusammengestellt, die in Tabula B. bezeichneten Arzneimittel in einem verschlossenen Behältnisse (Giftschrank) an einem von allen übrigen Medizinalvorräthen abgeschlossenen Orte aufbewahrt werden.

Die Gefäße und Behältnisse für die Arzneimittel der Tabula B. und C. sind mit Signaturen zu versehen, die eine besondere, für jede dieser beiden Kategorien gleichmäßige, dieselben aber sowohl unter einander, als auch von den Signaturen der übrigen Arzneimittel auffallend unterscheidende Farbe haben.

Die aus älteren Einrichtungen herrührenden, nach den bisherigen Verordnungen und mit älterer Nomenklatur bezeichneten Standgefäße mit eingebrannter Schrift können einstweilen beibehalten werden, wenn sie in Bezug auf die Aufstellung der gegenwärtigen Vorschrift entsprechen.

Die für die Arzneimittel der Tabula B. bestimmten Löffel, Waagen, Gewichte, Siebe und Seiftücher sind gefondert aufzubewahren und ausschließlich zu diesem Zwecke zu verwenden.

§. 11.

In den Apotheken müssen in dem angeschlossenen Verzeichnisse I. enthaltenen Medikamente jederzeit vorrätzig gehalten werden. Auch sind die Apotheker verpflichtet, solche nicht in dem Verzeichnisse enthaltenen Medikamente, welche von Ärzten verschrieben werden, in der von diesen gewünschten Form vorrätzig zu halten. Jeder Apotheker muß durch eigene Einrichtung

oder durch Benehmen mit Besitzern von Eisbehältern in der Lage sein, auf Verlangen jederzeit Eis zu Heilzwecken abgeben zu können.

Inwieweit in Filialapotheken Ausnahmen von den vorhergehenden Vorschriften zulässig sind, bestimmt das Ministerium des Innern.

Ueber sämmtliche Arzneimittel und deren Aufbewahrungsort muß ein Katalog geführt werden, in dem jeweilige Veränderungen nachzutragen sind.

§. 12.

Geheimmittel dürfen in den Apotheken nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern feil gehalten werden.

§. 13.

In jeder Apotheke müssen die geltende Pharmacopoe und die Taxordnung vorhanden sein, sowie ein Buch, in welches die Verordnungen über das Apothekenwesen eingetragen werden.

§. 14.

In den Apotheken ist nach Maßgabe der Pharmacopoea germanica zu dispensiren. Es darf nur nach Gewicht, nicht nach Volumen gearbeitet werden.

§. 15.

Die Apotheker sind für die Gülte und Reinheit sämmtlicher in ihren Vorräthen befindlichen Arzneimittel und Präparate, und zwar sowohl der selbst bereiteten als auch der aus chemischen Fabriken, Drogenhandlungen u. s. w. bezogenen, nach Maßgabe der Anforderungen der Pharmacopoea germanica unbedingt verantwortlich.

Alle Rohstoffe und Präparate müssen vor dem Verbringen in die zur Aufbewahrung bestimmten Gefäße und Räume nach den Anforderungen der Pharmacopoea germanica genau untersucht werden.

Ueber die vorgenommene Prüfung der chemischen Präparate ist ein Journal zu führen, welches Tag, Gegenstand, Ergebniß der Prüfung, kurze Angabe der Methode der Prüfung und die Bezugsquelle bezeichnet.

Die Facturen über die eingekauften Waaren sind bei dem Eingang mit laufenden Nummern zu versehen und chronologisch geordnet aufzubewahren.

§. 16.

Arzneistoffe, welche einer Zersetzung oder dem Verderben unterworfen sind, müssen rechtzeitig erneuert werden. Lösungen oder sonstige Zubereitungen von sich zersetzenden Stoffen dürfen nicht vorrätbig gehalten werden.

§. 17.

Die Apotheker sollen alle jene Präparate, über deren Reinheit und gewissenhafte Darstellung kein Nachweis geführt werden kann, wie insbesondere destillirte Wasser, Extrakte,

mit Vegetabilien gekochte Oele, Spiritus, Tincturen und Salben, gepulverte Drogen selbst darstellen. Ausgenommen sind solche Präparate, zu deren Herstellung die vorgeschriebenen Rohstoffe, frische Kräuter zc. am Orte nicht zu beschaffen sind. Diese Präparate müssen von Apothekern, welche die Herstellung selbst besorgen, bezogen werden.

In jeder Apotheke ist ein Elaborationsbuch zu führen, worin sämmtliche gefertigte Präparate mit Angabe des Datums der geschenehen Zubereitung und der Menge einzutragen sind.

§. 18.

Die Apotheker sind verpflichtet, die von einem approbirten Arzte verordneten Arzneien ohne Verzug und genau nach der Ordination zu bereiten oder bereiten zu lassen.

Die in Anlage II. verzeichneten Arzneistoffe und Präparate dürfen nur auf schriftliche Ordination eines approbirten Arztes oder Thierarztes, desgleichen die in Anlage III. aufgeführten Arzneistoffe als Heilmittel für kranke Menschen oder Thiere nur auf schriftliche Ordination eines approbirten Arztes oder Thierarztes abgegeben werden, während der Handverkauf der in Anlage III. enthaltenen Stoffe zu gewerblichen und ökonomischen Zwecken gestattet ist.

Bei der Abgabe von Arsenikalien haben sich die Apotheker nach der Verordnung vom 25. November 1865 §. 5 zu richten, dahin lautend:

„Arsenikalien dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, welche deren zu ihrem Gebrauche bedürfen und dem Verkäufer in dieser Hinsicht vollkommen bekannt sind, oder sich durch ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde hierüber ausweisen. Der Empfang des Giftes muß von dem Käufer oder Abnehmer in ein von dem Verkäufer anzulegendes, von dem Bezugsamt mit Seitenzahl und Handzug versehenes besonderes Buch, unter Angabe seines Namens, Standes, Wohnorts, der Art und Menge, sowie des Gebrauchszweckes und der Zeit der Abgabe des Giftes eingetragen werden.“

§. 19.

Die von einem Arzte verschriebenen Arzneien können für denselben Kranken auf Bestellung zuverlässiger Personen, von denen ein Mißbrauch nicht zu erwarten ist, wiederholt angefertigt werden, wenn nicht der Arzt durch den Vermerk: „ne repetatur“ die Wiederholung unterjagt hat.

Ausgenommen sind Lösungen, die Morphium oder dessen Salze enthalten und zu subcutanen Injektionen bestimmt sind, Brechmittel, Arzneien, bei denen nach ärztlicher Vorschrift die in Anlage A. der Pharmacopoea germanica angegebenen Maximalmengen bestimmter Stoffe in der Einzelgabe oder in der Tagesgabe überschritten werden, endlich Arzneien, die zum innerlichen Gebrauch, zu subcutanen Injektionen, zu Inhalationen, oder zu Klystiren bestimmt sind und folgende Stoffe enthalten:

Acid. arsenicosum et praeparata arsenicalia.
 Aconitinum et ejus salia.
 Amylenum nitrosum.
 Atropinum et ejus salia.
 Chloralum hydratum.
 Chloroformum immixtum.

Conium et ejus salia.
 Digitalinum.
 Hydrargyrum bijodatum.
 „ bichloratum.
 „ jodatum.
 Phosphorus.
 Strychninum et ejus salia.

§. 20.

Im Falle ein Arzt in einer Ordination die für gewisse Arzneimittel in Tabula A. der Pharmacopoea germanica aufgeführten Maximaldosen überschreitet, ohne Hinzufügung des Zeichens !, hat sich der Apotheker mit dem Arzte vor Verabreichung des Arzneimittels zu benehmen, oder, wenn dies nicht möglich ist, die Dosis auf die Hälfte der Maximaldosis herabzusetzen, dem Arzte aber unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§. 21.

Die Ausübung der Heilkunde ist den Apothekern unterzagt. Ein Nebengewerbe darf der Apotheker nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern betreiben.

§. 22.

Die Apotheker sind verpflichtet, die Arzneien, zu deren Vereitung sie verbunden sind, auch ohne vorgängige Bezahlung zu verabfolgen, wenn der Arzt auf dem Recepte den Fall als dringlich bezeichnet, oder wenn ein von dem Armenrathe als Armenarzt bestellter oder für den einzelnen Fall beauftragter Arzt das Recept mit dem Vermerke: Armenarzt (Armenache) der Gemeinde N. N. versieht, und die Gemeinde nicht eine andere Apotheke zur Abgabe von Arzneien an Arme bestimmt hat.

§. 23.

Die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße dürfen die Ansätze der jeweiligen Arzneitage nicht übersteigen.

§. 24.

Alle Recepte müssen längstens innerhalb drei Tagen spezifizirt, unter Angabe des Preises der einzelnen Stoffe, Arbeiten, Behältnisse auf dem Recepte selbst tagirt werden. Die Recepte sind sofort nach deren Anfertigung in ein Buch mit fortlaufenden Nummern einzutragen, die entsprechende Nummer ist auf die Gefäße, die Umhüllung oder die Signatur mit dem Namen der Apotheke zu setzen. Nach erfolgter Zahlung sind die Recepte dem Besteller zurückzugeben.

§. 25.

Arzneirechnungen, welche von öffentlichen Kassen oder milden Fonds zu zahlen sind, erleiden einen Abzug von zehn Prozent des Betrags; außerdem ist der Tagpreis des ganzen Rezepts in der Weise abzurunden, daß 1—4 Pfennig außer Betracht bleiben, 6—9 Pfennig auf 5 Pfennig ermäßigt werden.

Auch darf nur das wohlfeilste Gefäß und kein Konvolutenkästchen in Rechnung kommen, und erfordern Aufätze für Repetitionen stets schriftliche Ordination des Arztes.

§. 26.

In Filialapotheken muß wenigstens ein Arzneisaal und ein kleiner zur Bereitung von Arzneien eingerichteter, hierzu ausschließlich bestimmter, Raum nebst den Wohnungsräumen für den Verwalter vorhanden sein. Im Uebrigen bestimmt erforderlichen Falls das Ministerium des Innern im einzelnen Falle, welche Apparate und Utensilien zu halten sind.

§. 27.

In den Handapotheken müssen mindestens die für Nothfälle unentbehrlichen Arzneien zu jeder Zeit in entsprechender Menge und Beschaffenheit vorrätzig sein. Das Nähere bestimmt die Aufsichtsbehörde.

Die Inhaber von Handapotheken müssen ihren Arzneibedarf aus einer benachbarten badischen Apotheke beziehen; sie haben einen Katalog ihrer Arzneivorräthe, ein Arzneibestellbuch, sowie ein Rezeptenbuch mit Angabe der berechneten Taxen zu führen. Sie müssen die Arzneien in guter Beschaffenheit, in hierfür geeigneten Localitäten und in zweckmäßiger Weise aufstellen, die für ihren Geschäftsbetrieb erforderlichen Geräthschaften von entsprechender Qualität und in genügender Anzahl besitzen und dieselben gesondert aufbewahren.

§. 28.

Auf die für öffentliche Krankenhäuser eingerichteten Dispensiranstalten finden die §§. 10, 11 Absatz 2, 14, 15, 16 und 17 Anwendung. An Kranke außerhalb der Anstalt dürfen keine Arzneien abgegeben werden.

§. 29.

Der Geschäftsbetrieb in den Apotheken, Handapotheken, Dispensiranstalten untersteht der Beaufsichtigung der Medicinalbehörden. Die Apothekensvisitatoren und Bezirksärzte haben nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen die zur Beseitigung von Mißständen der Einrichtung der Apotheken und des Betriebs im Einzelnen erforderlichen Anordnungen zu treffen, über deren Vollzug nach Ablauf der bestimmten Frist der Apotheker dem Bezirksarzte Anzeige zu erstatten hat. Die Visitationsbescheide und sonstige Anordnungen der Aufsichtsbehörden sind in ein besonderes Buch einzutragen.

§. 30.

Mit Verkündung dieser Verordnung treten auf Grund Höchster Ermächtigung vom 29. April d. J. die Abschnitte III. bis VI. der Apothekenordnung vom 28. Juli 1806, sowie die Verordnungen vom 4. Oktober 1872 und 6. November 1874 außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 29. Mai 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stöffer.

Vdt. Blattner.

Anlage I.

Verzeichniß

der in jeder Apotheke des Großherzogthums vorrätbig zu haltenden Arzneimittel
der Pharmacopoea germanica.

- Acetum aromaticum.
— Scillae.
Acidum aceticum.
— — dilutum.
— arsenicosum.
— benzoicum.
— carbolicum crystallisatum.
— citricum.
— hydrochloricum.
— — crudum.
— — dilutum.
— nitricum.
— — crudum.
— — dilutum.
— — fumanum.
— oxalicum.
— phosphoricum.
— salicylicum.
— succinicum.
— sulfuricum.
— — crudum.
— — dilutum.
— tannicum.
— tartaricum.
Adeps suillus.
Aether.
— aceticus.
Alö.
Alumen et pulvis.
Ammoniacum pulveratum.
Ammonium carbonicum.
— — pyrooleosum.
— chloratum.
Amygdalae amarae.

- Amygdalae dulces.
 Amylum Marantae.
 — tritici.
 Aqua amygdalarum amararum.
 — Calcariae.
 — Chamomillae concentrata.
 — chlorata.
 — cinnamomi.
 — — spiritosa.
 — destillata.
 — florum Aurantii.
 — Foeniculi.
 — Melissae concentrata.
 — Menthae piperitae.
 — Rosae.
 — Sambuci concentrata.
 — Tiliae concentrata.
 Argentum nitricum fusum.
 Asa foetida et pulvis.
 Atropium sulfuricum.
 Balsamum Copaivae.
 — peruvianum.
 Baryum chloratum.
 Benzoi.
 Bismuthum subnitricum.
 Borax et pulvis.
 Bulbus Scillae (sic. et pulvis).
 Calcaria carbonica praecipitata.
 — chlorata.
 — sulfurica usta.
 Camphora.
 Cantharides pulv.
 Carbo pulveratus.
 Caricae.
 Caryophylli et pulvis.
 Castoreum Canadense.
 Catechu.
 Cera alba.
 — flava.
 Ceratum cetacci rubrum.

- Cerrussa.
 Cetaceum.
 Charta exploratoria caerulea.
 — — lutea.
 Chininum hydrochloricum.
 — sulfuricum.
 Chinoidinum.
 Chloralum hydratum crystallisatum.
 Chloroformium.
 Colla piscium.
 Collodium.
 Colophonium.
 Cortex Cascarillae.
 — Chinae Calisayae et pulvis.
 — — fuscus et pulvis.
 — Cinnamomi Cassiae et pulvis.
 — — zeylanici et pulvis.
 — fructus Aurantii.
 — — Citri.
 — Mezerei.
 — Quercus.
 Crocus et pulvis.
 Cubebae et pulvis.
 Cuprum sulfuricum purum.
 Dextrinum.
 Elemi.
 Elixir Aurantii compositum.
 — e succo liquiritiae.
 Emplastrum adhaesivum.
 — — anglicum.
 — Cantharidum ordinarium.
 — — perpetuum.
 — fuscum.
 — Hydrargyri.
 — Lithargyri compositum.
 — — simplex.
 Euphorbium pulveratum.
 Extractum Absinthii.
 — Aconiti.
 — Aloës.

- Extractum Belladonnae.
 — Cascariillae.
 — Chinae fuscae.
 — — frigide paratum.
 — Colocynthidis.
 — Conii.
 — digitalis.
 — Ferri pomatum.
 — Filicis.
 — Gentianae.
 — Hyoscyami.
 — Liquiritiae.
 — Opii.
 — Ratanhae.
 — Rhei.
 — — compositum.
 — Secalis cornuti.
 — Strychni aquosum.
 — — spirituosum.
 — taraxaci.
- Ferrum carbonicum saecharatum.
 — lacticum.
 — oxydatum fuscum.
 — pulveratum.
 — reductum.
 — sulfuratum.
 — sulfuricum crudum.
 — — purum.
- Flores Arnicae.
 — Chamomillae vulgaris.
 — Cinae et pulvis.
 — Kosso et pulvis.
 — Lavandulae.
 — Millefolii.
 — Rosae.
 — Sambuci.
 — Tiliae.
 — Verbasci.
- Folia Belladonnae et pulvis.
 — Althaeae.

- Folia Digitalis et pulvis.
 — farfaræ.
 — Hyoscyami et pulvis.
 — Malvæ.
 — Melissæ.
 — Menthæ piperitæ.
 — Rosmarini.
 — Salviæ.
 — Sennæ et pulvis.
 — trifolii fibrini.
 Fructus Anisi stellati.
 — — vulgaris et pulvis.
 — Cannabis.
 — Cardamomi minores et pulvis.
 — Carvi.
 — Ceratoniæ.
 — Coloeynthidis.
 — Coriandri et pulvis.
 — Foeniculi et pulvis.
 — Juniperi et pulvis.
 — Papaveris.
 — Phellandrii.
 — Vanillæ.
 Fungus igniarius præparatus.
 — Laricis.
 Galbanum pulveratum
 Gallæ.
 Glycerinum.
 Gummi arabicum et pulvis.
 Herba Absinthii.
 — Centaurii.
 — Conii.
 — Majoranæ.
 — Meliloti.
 — Millefolii.
 — Serpylli.
 — Violæ tricoloris.
 Hirudines.
 Hydrargyrum.
 — bichloratum corrosivum.

Hydrargyrum bijodaturn rubrum.
 — chloratum mite.
 — — — vapore paratum.
 — depuratum.
 — jodaturn flavum.
 — oxydatum rubrum.
 — — via humida paratum.
 — praecipitatum album.
 — sulfuratum rubrum.

Jodoformium.

Jodum.

Kali bicarbonicum.

— carbonicum crudum.
 — — depuratum.
 — — purum.
 — causticum fusum.
 — chloricum.
 — hypermanganicum crystallisatum.
 — nitricum et pulvis.
 — sulfuricum et pulvis.
 — tartaricum.

Kalium bromatum.

— ferricyanatum.
 — ferrocyanatum.
 — jodaturn.
 — sulfuratum ad balneum.

Kreosotum.

Lichen islandicus.

Lignum Guajaci.

— Sassafras.

Liniuentum saponato camphoratum.

Liquor Ammonii acetici.

— — anisatus.
 — — causticus.
 — Ferri acetici.
 — — sesquichlorati.
 — — sulfurici oxydati.
 — Kali acetici.
 — — arsenicosi.
 — — carbonici.

- Liquor Natri caustici.
- Plumbi subacetici.
- Lithargyrum.
- Lycopodium.
- Magnesia carbonica.
- sulfurica.
- — sicca.
- nsta.
- Manganum hyperoxydatum.
- Manna.
- Mel.
- depuratum.
- rosatum.
- Minium.
- Mixtura oleosa-balsamica.
- sulfurica acida.
- Morphinum aceticum.
- hydrochloricum.
- Moschus.
- Myrrha.
- Natrium chloratum purum.
- Natrum aceticum.
- benzoicum.
- bicarbonicum.
- carbonicum purum.
- nitricum.
- phosphoricum.
- salicylicum.
- subsulfurosum.
- sulfuricum.
- — siccum.
- Oleum Amygdalarum.
- Anisi.
- Aurantii florum.
- Bergamottae.
- Cacao.
- Cajeputi.
- camphoratum.
- Carvi.
- Caryophyllorum.

- Oleum Cinnamomi Cassiae.
 — Citri.
 — Crotonis.
 — Foeniculi.
 — Hyoseyami infusum.
 — Jecoris Aselli.
 — Juniperi.
 — Lauri.
 — Lavandulae.
 — Lini.
 — Macidis.
 — Menthae piperitae.
 — Myristicae.
 — Olivarum.
 — Papaveris.
 — Ricini.
 — Rosae.
 — Rosmarini.
 — Sinapis.
 — terebinthinae.
 — — rectificatum.
 — Thymi.
 Olibanum.
 Opium pulveratum.
 Oxymel scillae.
 Phosphorus.
 Pix liquida.
 Platinum bichloratum.
 Plumbum aceticum.
 Pulpa tamarindorum cruda.
 — — depurata.
 Pulvis Ipecacuanhae opiatum.
 Radix Althaeae et pulvis.
 — Bardanae.
 — Belladonnae et pulvis.
 — Carlinae et pulvis.
 — Colombo.
 — Gentianae et pulvis.
 — Helenii et pulvis.
 — Ipecacuanhae et pulvis.

- Radix Liquiritiae glabrae.
 — — mundata et pulvis.
 — Ononidis.
 — Pimpinellae.
 — Pyrethri.
 — Ratanhae.
 — Rhei et pulvis.
 — Saponariae.
 — Sassaparillae.
 — Senegae.
 — Valerianae et pulvis.
- Resina Quajaci.
 — Jalapae.
 — Pini.
 — Scammoniae.
- Rhizoma Calami.
 — Iridis.
 — Zedoariae.
- Rotulae Menthae piperitae.
- Saccharum et pulvis.
 — lactis pulveratum.
- Santoninum.
 Sapo medicatus.
 — oleaceus.
 — viridis.
- Sebum.
- Secale cornutum et pulvis.
- Semen Colchici.
 — Lini et pulvis.
 — Myristicae.
 — Papaveris.
 — Quercus tostum.
 — Sinapis et pulvis.
 — Strychni.
- Species aromaticae.
 — ad decoctum lignorum.
 — pectorales.
- Spiritus.
 — aethereus.
 — camphoratus.

- Spiritus dilutus.
 — Formicarum.
 — Juniperi.
 — Melissa compositus.
 — Serpylli.
 — saponatus.
 Stibium sulfuratum aurantiacum.
 — — crudum pulveratum.
 — — laevigatum.
 Strychninum nitricum.
 Styrax liquidus.
 Succus Liquiritae crudus.
 Sulfur depuratum.
 — praecipitatum.
 — sublimatum.
 Summitates Sabinae.
 Syrupus Amygdalarum.
 — Aurantii corticis.
 — Cinnamomi.
 — Ipecacuanhae.
 — Rhei.
 — Rubi Idaei.
 — Senegae.
 — Sennae cum Manua.
 — simplex.
 Tartarus depuratus pulveratus.
 — natronatus et pulvis.
 — stibiatus pulveratus.
 — ferratus.
 Terebinthina laricina.
 Tinctura Absinthii.
 — Aconiti.
 — Aloë.
 — amara.
 — Arnicae.
 — aromatica.
 — Belladonnae.
 — Cantharidum.
 — Castorei canadensis.
 — Chinae.

- Tinctura Chinae composita.
 — Cinnamomi.
 — Colchici.
 — Digitalis.
 — — aetherea.
 — Ferri pomata.
 — Jodi.
 — Ipecacuanhae.
 — Myrrhae.
 — Opii crocata.
 — — simplex.
 — Rhei aquosa.
 — — vinosi.
 — Valerianae.
 — — aetherea.
- Tragacantha et pulvis.
 Trochisci Santonini.
 Tubera Aconiti.
 — Jalapae et pulvis.
 — Salep et pulvis.
- Unguentum Cantharidum.
 — cereum.
 — Cerussae.
 — Glycerini.
 — Hydrargyri cinereum.
 — Plumbi.
 — Ziuci.
- Veratrinum.
 Vinum Colchici.
 — stibiatum.
 — Xerense.
- Zincum aceticum.
 — metallicum purum.
 — sulfuricum.
 — valerianicum.
-

Anlage II.

Verzeichniß

der Arzneistoffe, welche nur auf schriftliche Ordination eines Arztes oder Thierarztes abgegeben werden dürfen.

- Acetum Colchici.
- Digitalis.
- Scillac.
- Aconitinum.
- Aethylenum chloratum.
- Amylenum nitrosam.
- Apomorphinum et ejus salia.
- Aqua amygdalarum amararum.
- lauro-cerasi.
- Atropinum.
- sulfuricum.
- Bismuthum.
- valerianicum.
- Bulbus Scillae.
- Chloralum hydratum crystallisatum.
- Chloroformium (in Mengen von über 5 Gramm).
- Codänum.
- Colchicinum.
- Conium.
- Cuprum oxydatum.
- sulfuricum ammoniatum.
- Curare.
- Curarinum et ejus salia.
- Eserinum sulfuricum.
- Extractum Aconiti.
- Belladomae.
- Extractum Cannabis indicae.
- Chelidonii.
- Colocynthidis et compos.
- Conii.
- Digitalis.

- Extractum Fabae calabaricae.
 — Hyoscyami.
 — Lactucæ virosæ.
 — Opii.
 — pulsatillæ.
 — Secalis cornuti.
 — Sabinæ.
 Extractum Scillæ.
 — Stramonii.
 — Strychni aquos. et spirit.
 Ferrum iodatum.
 — iodatum saccharatum.
 Folia Belladonnæ.
 — Digitalis.
 — Hyoscyami.
 — Stramonii.
 Fructus Colocyntidis et præpar.
 Herba Cannabis indicæ.
 — Chelidonii.
 — Conii.
 — Gratiolæ.
 — Lobeliæ.
 — Pulsatillæ.
 Jodoformium.
 Lactucarium.
 Liquor Kali arsenicosi.
 Mixtura sulfurica-acida.
 Morphinum und Salz.
 Oleum Crotonis.
 — Sabinæ.
 Opium und dessen Alkaloide.
 Oxy-mel Colchici.
 — Scillæ.
 Pilulæ Jalapæ.
 Plumbum iodatum.
 Pulvis Ipecacuanhæ opiat.
 Radix Belladonnæ.
 — Hellebori viridis.
 — Ipecacuanhæ.
 Resina Jalapæ.

- Resina Scammoniae.
 Rhizoma Veratri.
 Sapo jalapinus.
 Secale cornutum.
 Semen Colechici.
 — Hyoscyami.
 — Stramonii.
 Semen Strychni.
 Stibium sulfuratum aurantiacum.
 — — rubrum.
 Strychninum und Salz.
 Summitates Sabinæ.
 Syrupus opiatum.
 Tartarus stibiatus.
 Tinctura Aconiti.
 — Belladonnae.
 — Cannabis indicæ.
 — Colechici.
 — Colocynthidis.
 — Digitalis et aetherea.
 — Hellebori viridis.
 — Jodi (in Mengen von über 5 Gramm).
 — Ipecacuanhæ.
 — Opii benzoica crocata und simplex.
 — Resinæ Jalapæ.
 — Scillæ et Kalina.
 — Secalis cornuti.
 — Stramonii.
 — Strychni et aetherea.
 — Toxicodendri.
 Trochisci Morphini acetici.
 Tubera Aconiti.
 — Jalapæ.
 Unguentum Belladonnae.
 — Conii.
 — Digitalis.
 — Hyoscyami.
 — Opiatum.
 — Sabinæ.
 — Tartari stibiati.

- Veratrinum.
Vinum Colchici.
— Ipecacuanhae.
— Sibiatum.
Zincum lacticum.
— Valerianicum.
-

Zulage III.

Verzeichniß

der Arzneistoffe, welche zu gewerblichen Zwecken, nicht zu ärztlichen oder thier-
ärztlichen Zwecken, abgegeben werden können.

Acidum arsenicosum et praeparata arsenicalia.

- hydrochloricum.
- nitricum.
- phosphoricum.
- sulfuricum.

Acrugo.

Auro-Natrium chloratum.

Bismuthum subnitricum.

Bromum.

Cuprum aceticum.

- sulfuricum.

Triticum strychniniasatum, colore rubro obductum.

Gutti.

Hydrargyrum, alle Präparate.

Jodum.

Kalium jodatum.

Liquor Stibii chlorati.

Phosphorus.

Plumbum aceticum.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 10. Juni 1880.

Inhalt.

Bekanntmachung des Finanzministeriums: den zum Zweck der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand betreffend.

Bekanntmachung.

Den zum Zweck der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz bringen wir die vom Bundesrath in der Sitzung vom 23. v. M. beschlossene im Centralblatt für das Deutsche Reich vom 21. d. M. Nr. 21 S. 278 verkündete Anweisung zur allgemeinen Kenntniß.

Karlsruhe, den 31. Mai 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

J. M. v. Pr.

Nicolai.

Vdt. Glod.

Anweisung,

betreffend den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand.

Für die Einziehung der in einem anderen Bundesstaat erwachsenen Gerichtskosten werden auf Grund des §. 99 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (Reichsgesetzblatt S. 141) die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1880.

§. 1.

Das Ersuchen ist von der Behörde (Kasse) zu erlassen, welcher die zwangsweise Beitreibung nach den landesgesetzlichen Bestimmungen obliegt.

Die ersuchte Behörde hat nicht zu prüfen, ob die Kostenrechnung dem Zahlungspflichtigen mitgetheilt ist.

§. 2.

Dem Ersuchen ist eine Reinschrift der Kostenrechnung beizufügen. Dieselbe muß unter Beidrückung des Gerichtssiegels von dem Gerichtsschreiber unterschrieben sein und enthalten:

1. den Namen des Zahlungspflichtigen,
2. die Bezeichnung der Sache,
3. die einzelnen Kostenansätze mit Hinweis auf die angewendete Vorschrift des Landesgesetzes,
4. die Gesamtsumme der Kosten.

§. 3.

Das Ersuchen ist an diejenige Behörde zu richten, welche die zwangsweise Einziehung zu betreiben hätte, wenn die Kosten bei dem Amtsgerichte entstanden wären, in dessen Bezirk der Zahlungspflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder wenn die Gegenstände der Zwangsvollstreckung sich in einem anderen Bezirke befinden, an die zur Beitreibung von Gerichtskosten zuständige Behörde dieses Bezirks.

Diese Behörde betreibt die Einziehung und sorgt für Uebersendung der eingezogenen Beträge an die ersuchende Behörde; sie vertritt dieselbe bei allen zur Einziehung oder Sicherstellung erforderlichen Maßregeln. Die Zwangsvollstreckung ist in gleichem Umfange zulässig, wie für eine Kostenforderung des Staates, welchem die ersuchte Behörde angehört. Die endgiltigen Entscheidungen über Stundungen oder Niederschlagungen verbleiben der ersuchenden Behörde.

§. 4.

Alle Postsendungen einschließlich der Geld- und Werthsendungen sind von der absendenden Behörde frankirt abzulassen.

Die ersuchende Behörde hat weder der ersuchten Behörde noch den Vollziehungsbeamten für das Einziehungs- und Beitreibungsverfahren Gebühren oder Auslagen zu erstatten.

§. 5.

Sollen die Kosten des Strafverfahrens gleichzeitig mit der in diesem Verfahren festgesetzten Geldstrafe durch einen Gerichtsvollzieher beigetrieben werden, so kann die Vermittelung des Gerichtsschreibers (§. 162 Gerichtsverfassungsgesetz) auch für die Einziehung der Kosten in Anspruch genommen werden.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 21. Juni 1880.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: die Immatriculirung der Schulgehilfen zur Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse betreffend.

Verordnung.

Die Immatriculirung der Schulgehilfen zur Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse betreffend.

Zum Vollzug der Bestimmungen des Artikels III. des Gesetzes vom 1. April 1880, Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIII.), soweit derselbe von der Theilnahme der Schulgehilfen an dem allgemeinen Schullehrer-Witwen- und Waisenfond handelt, wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Berechnung und Festsetzung der Jahresbeiträge und der Ausnahmestagen der Schulgehilfen, welche gemäß Artikel III. §. 96 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. April 1880 zur Theilnahme an dem Schullehrer-Witwen- und Waisenassessorenverband verpflichtet sind, erfolgt durch den Oberschulrath. Jedem Beitragspflichtigen wird eine Berechnung seiner Schuldigkeit zugestellt.

§. 2.

Der Jahresbeitrag von drei Prozent aus dem Matrikularanschlag von 800 Mark mit 24 Mark ist von denjenigen Schulgehilfen, welche die Dienstprüfung vor dem 1. Januar 1880 abgelegt haben, vom 1. Januar 1880 an zu entrichten (Uebergangsbestimmung zum Gesetz vom 1. April 1880).

Die Schulgehilfen, welche die fragliche Prüfung nach dem 1. Januar 1880 abgelegt haben, beziehungsweise ablegen, zahlen den Jahresbeitrag vom Ersten des auf die Ausstellung des Dienstprüfungszeugnisses nächstfolgenden Monats.

§. 3.

Die Entrichtung der Jahresbeiträge hat für das Kalenderjahr in vierteljährigen Zahlungen auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober zu erfolgen.

Die Vorauszahlung mehrerer Vierteljahrstraten oder des ganzen Betrages steht dem Pflchtigen frei.

Die Zahlung der Jahresbeiträge hat so lange zu geschehen, als nicht vom Oberschulrath eine andere Weisung ergeht.

§. 4.

Die Aufnahmstage (Artikel III. §. 97 Absatz 3 des Gesetzes) zu 15 Prozent aus dem Matrikularanschlag von 800 Mark mit 120 Mark ist nach den Bestimmungen des Oberschulraths in sechs vierteljährlichen Theilzahlungen auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des einen und 1. Januar und 1. April des andern Jahres zu bezahlen, sofern der pflichtige Lehrer nicht alsbaldige Zahlung mehrerer Raten oder des ganzen Betrages vorzieht.

§. 5.

Die Zahlungspflichtigen haben die betreffenden Beiträge (Jahresbeitrag und Aufnahmestage) ohne jeden Abzug, kostenfrei (bei Venähigung der Postanweisungen oder bei Baarforderungen „frei mit Einschluß der Bestellgebühr“) und ohne vorgängige Zahlungsanforderung von Seiten der Verrechnung des Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds an diese einzuschicken.

Die Rücksendung der Empfangsbcheinigung Seitens der Verrechnung des genannten Fonds erfolgt portofrei.

§. 6.

Die Verrechnung des Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds ist ermächtigt, Jahresbeiträge und Aufnahmestagen, welche 4 Wochen nach dem Fälligkeitstermin noch nicht bezahlt sind, auf Kosten des Pflchtigen durch Postnachnahme bei den betreffenden Gemeinde- beziehungsweise Schulanstaltskassen zu erheben, welche letztere die ausgelegten Beträge sammt den erwachsenen Kosten an dem Dienstinkommen des betreffenden Lehrers in Abzug zu bringen haben.

§. 7.

Bezüglich der Auszahlung der Bezüge aus dem Wittwen- und Waisenfond an die Hinterbliebenen von zur Wittwen- und Waisenkasse immatriculirten Schulgehilfen sind die Bestimmungen der §§. 10 u. ff. der diesseitigen Verordnung vom 28. Juli 1874 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV. — maßgebend.

Karlsruhe, den 31. Mai 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stöffer.

Vdt. Blattner.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 28. Juni 1880.

Inhalt.

Bekanntmachung des Finanzministeriums: die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande betreffend.

Bekanntmachung.

Die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande betreffend.

Die von dem Bundesrathe zur Ausführung des Gesetzes, die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande betreffend, vom 20. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 261 u. ff.) erlassenen und im Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 47 und Nr. 52 von 1879 und Nr. 22 von 1880 verkündeten Vollzugsvorschriften werden nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 14. Juni 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eusfätter.

Vdt. Glöck.

Bekanntmachung,

betreffend

die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.

Der Bundesrath hat zur Ausführung des Gesetzes, die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande betreffend, vom 20. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 261 ff.) die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

§. 1.

Gattung und Menge der Waaren.

Bei den Anmeldungen für die Verkehrsstatistik ist den Angaben über die Gattung und Menge der Waaren (§§. 1 und 2 des Gesetzes) das statistische Waarenverzeichnis, welches besonders bekannt gemacht werden wird, zu Grunde zu legen.

Kann die Gattung der Waare nicht nach diesem Waarenverzeichnis angegeben werden, so ist dieselbe doch so genau zu bezeichnen, daß sich die Waarenpost unter die entsprechende Nummer des Waarenverzeichnisses einreihen läßt.

§. 2.

Herkunft und Bestimmung der Waaren.

Der Bestimmung im §. 1 Absatz 2 des Gesetzes gemäß ist bei Handelswaaren in der Regel als Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die versendete Waare her stammt (die Provenienz), und als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, anzusehen. Die Länder, durch welche die Waaren auf dem Transport unmittelbar durchgeführt, oder in welchen die Waaren lediglich umgeladen oder umspedirt werden, bleiben bei der Angabe der Herkunft und Bestimmung der Waaren außer Betracht.

Die Bezeichnung der Länder erfolgt durch Angabe der betreffenden Staaten (Zollgebiete); an deren Stelle können, falls ihrer Lage nach allgemein bekannte größere Handelsplätze in Frage stehen, diese angegeben werden. Deutsche Zollauslässe sind stets speziell zu benennen.

§. 3.

Anmeldestellen.

Die Errichtung von Anmeldestellen im Grenzbezirk außer den Zollämtern (§. 3 des Gesetzes) liegt den Landesregierungen ob.

Jeder Anmeldestelle im Grenzbezirk (§. 3 des Gesetzes) ist von Seiten der Zolldirektivbehörde eine bestimmte Strecke der Zollgrenze zuzutheilen.

Die Zolldirektivbehörde kann die innerhalb der Binnenlinie gelegenen Zollstellen in Seehandelsplätzen, sowie die außerhalb der Zollgrenze (im Auslande) gelegenen Zollstellen für bestimmte Verkehrsarten zu Anmeldestellen bestellen (§. 3 Absatz 3 des Gesetzes) und hat für diesen Fall das weitere Erforderliche anzuordnen. In welchen sonstigen Fällen andere, als die im Gesetz genannten Zoll- und Steuerämter zu Anmeldestellen bestellt werden sollen, bestimmt der Bundesrath.

Die Bestimmung der Geschäftsstunden für die Anmeldestellen liegt den Zolldirektivbehörden ob. Für den Eisenbahnverkehr sind dieselben unter Berücksichtigung der jeweiligen Fahrpläne bergestalt zu regeln, daß Zugverspätungen und Betriebsstörungen vermieden werden.

Die Orte, an welchen sich Anmeldestellen befinden, und die den einzelnen Anmeldestellen zugeheilten Grenzstrecken beziehungsweise Verkehrsarten sind öffentlich bekannt zu machen.

Die im §. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen können, insofern nicht die Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes Anwendung finden, nur bei der Anmeldestelle bewirkt werden, welcher die betreffende Grenzstrecke beziehungsweise Verkehrsart hiernach überwiesen ist.

§. 4.

Die von den Zolldirektivbehörden für die Fälle, in welchen Sendungen den Sitz einer Anmeldestelle nicht berühren, nach §. 7 Absatz 1 des Gesetzes zu treffenden Bestimmungen werden öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Anmeldesteine.

Zu den nach §. 3 des Gesetzes abzugebenden Anmeldesteinen sind Formulare nach den anliegenden Mustern (Anlage 1 a.—d.) zu verwenden und zwar:

- | | |
|--|--------|
| a. für die Einfuhr | weiße, |
| b. für die Ausfuhr | grüne, |
| c. für die Durchfuhr (§. 12 Nr. 2a. des Gesetzes) | gelbe, |
| d. für den Inlandsverkehr mit Berührung des Auslandes (§. 12 Nr. 2b. des Gesetzes) | rothe. |

Den Mustern entsprechend ist bei der Einfuhr nur das Land der Herkunft, bei der Ausfuhr nur das Land der Bestimmung und bei der Durchfuhr sowohl das Herkunfts-, als das Bestimmungsland anzugeben. Im Uebrigen ist bei der Ausfüllung der Anmeldesteine die Anleitung (Anlage 2) zu beachten.

Anlage 1.

Anlage 2.

Die gedruckten Formulare zu den Anmeldebörscheinen und die Anleitung zur Ausfüllung derselben werden einzeln unentgeltlich von den Anmeldestellen und den übrigen Zoll- und Steuerstellen verabfolgt. In größerer Anzahl können dieselben von denjenigen Zoll- und Steuerstellen, welche zugleich Anmeldestellen sind, oder von den Direktivbehörden besonders dazu beauftragt werden, gegen Erstattung der Kosten entgegengenommen werden.

§. 6.

Insofern der zur Eintragung vorgesehene Raum in den Formularen zu den Anmeldebörscheinen nicht ausreicht, ist es gestattet, über die betreffenden Waaren ein die nöthigen Angaben enthaltendes besonderes Verzeichniß aufzustellen und dem Anmeldebörschein, in welchem auf letzteres verwiesen wird, als Anlage fest anzuhängen. Beim Eisenbahnverkehr darf ein Anmeldebörschein nur den Inhalt eines Frachtbriefes umfassen.

§. 7.

In den Fällen des Absatzes 2 des §. 27 des Vereinszollgesetzes erstet der Revisionsbefund die Anmeldung in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren. Doch bleibt der Waarenführer zur Angabe des Landes der Herkunft verpflichtet.

Bei den zollfreien Gegenständen, welche bei dem Grenzzollamt auf Grund von Frachtbriefen in den freien Verkehr gesetzt werden, bedarf es der Uebergabe von Anmeldebörscheinen nach §. 3 des Gesetzes. Für diese Anmeldebörscheine können die Formulare zu den speziellen Zolldeklarationen benutzt werden.

§. 8.

Der kleine Grenzverkehr, bei welchem nach §. 3 des Gesetzes mündliche Anmeldung genügt und nach §. 9 des Gesetzes weitere Erleichterungen bezüglich der Verpflichtung zur Anmeldung eintreten können, umfaßt in vorliegender Hinsicht den nachbarlichen Verkehr der Grenzorte, welche nicht weiter als 15 Kilometer von der Grenze entfernt gelegen sind.

Bei Gegenständen, welche auf weiteren Strecken transportirt werden, sowie bei Waaren, welche als Roh- oder Hilfsstoffe in Fabriken oder anderen Anstalten für die Großindustrie oder zum Zweck des Großhandels ein- oder ausgeführt werden, bedarf es der schriftlichen Anmeldung.

§. 9.

Prüfung der Anmeldebörscheine durch die Waarenführer.

Die öffentlichen Transportanstalten und diejenigen Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, sind verpflichtet, bei der Entgegennahme der Anmeldebörscheine von den Absendern solche zum Nachweis der erfolgten Prüfung zu unterschreiben oder mit dem Expeditionsstempel zu versehen (§. 18). Bei dieser Prüfung ist der Inhalt der Anmeldebörscheine mit demjenigen der Frachtbriefe zu vergleichen; außerdem hat dieselbe sich darauf zu erstrecken, ob der Anmeldebörschein in formeller Hinsicht den ertheilten Vorschriften entspricht. Wenn hinsichtlich

der Gattung, der Menge und des Herkunfts- und Bestimmungslandes der Anmeldeschein dem Frachtbrief beziehungsweise der Deklaration nicht widerspricht, so ist damit die Forderung des §. 6 Absatz 1 des Gesetzes hinsichtlich der Uebereinstimmung zwischen beiden erfüllt.

Unvollständige oder als unrichtig befundene Angaben in den Anmeldescheinen hat der Waarenführer vor der Beförderung der Waare ergänzen beziehungsweise berichtigen, auf unrichtige Formulare geschriebene Anmeldungen durch neue Scheine ersetzen zu lassen.

§. 10.

Prüfung der Anmeldungen durch die Anmeldestellen

Die Anmeldestellen haben von der ihnen nach §. 8 des Gesetzes beigelegten Befugniß zur Prüfung der Richtigkeit der Anmeldungen nach Anleitung der Oberbeamten der Zollverwaltung in einem dem Zweck entsprechenden Umfange Gebrauch zu machen und bei unvollständigen Anmeldungen deren Ergänzung durch den Waarenführer oder nach den eigenen Ermittlungen herbeizuführen, sowie die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Anmeldungen zur Anzeige zu bringen (§. 17 des Gesetzes).

§. 11.

Bei den Waaren, welche der zollamtlichen Abfertigung unterliegen, sind die nach den zollgesetzlichen Vorschriften vorzunehmenden allgemeinen und speziellen Revisionen (§. 28 des Vereinszollgesetzes) auf die Prüfung und Richtigstellung der für die Verkehrsstatistik vorgeschriebenen Angaben zu erstrecken.

Insbefondere ist bei den zum Zweck der Eingangszollung vorzunehmenden speziellen Revisionen die Gattung der Waaren von den revidirenden Beamten stets so genau festzustellen, daß die Waaren nach dem Revisionsbefund der bezüglichlichen Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses mit Sicherheit zugerechnet werden können.

§. 12.

Erleichterungen.

See- und Flußschiffe, mit Einschluß der darauf befindlichen Inventariestücke, sind von der Anmeldepflicht nach §. 1 des Gesetzes ausgenommen.

Bei der Einfuhr mit der Post bedarf es neben der Zolldeklaration einer besonderen Anmeldung für die Verkehrsstatistik nicht (§. 4 des Gesetzes).

Bei der Ausfuhr mit der Post können an die Stelle der nach §. 3 des Gesetzes abzugebenden Anmeldescheine Duplikate der den Postsendungen beizufügenden Zolldeklarationen treten. In denjenigen Fällen, in welchen ausnahmsweise der Postsendung eine Zolldeklaration nicht beigelegt ist, genügt ein Anmeldeschein, worin die spezielle Gattung der Waaren (§. 2 des Gesetzes) und deren Nettogewicht, sowie das Bestimmungsland angegeben ist.

Die Anmeldepflicht nach §. 1 des Gesetzes erstreckt sich nicht auf die Postsendungen nach den Zollausschlüssen des Deutschen Reichs, sowie auch nicht auf die mit der Post stattfindenden

Durchfuhren, noch auf die Postsendungen aus dem deutschen Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet.

Die Bestimmung des §. 8 des Gesetzes findet auf Postsendungen keine Anwendung.

Gegenstände der in §. 5 des Gesetzes, betreffend den Zollsarif des deutschen Zollgebiets (Reichs-Gesetzblatt S. 208) bezeichneten Art sind auch bei der Ausfuhr, wenn die entsprechenden Voraussetzungen zutreffen, von der Anmeldepflicht befreit.

§. 13.

Die Zolldirektionsbehörden sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes ermächtigt, die auf kurzen Straßenstrecken im freien Verkehr stattfindenden Versendungen vom Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet und die Durchfuhren auf kurzen Straßenstrecken von der Anmeldepflicht auszunehmen.

Gleiche Ausnahmen können in Fällen des örtlichen Bedürfnisses von den Zolldirektionsbehörden im kleinen Grenzverkehr (§. 8 Absatz 1) bei der Ausfuhr von Gegenständen des Marktverkehrs (Erzeugnisse des Garten- und Ackerbaues, der Viehzucht, des Fischfangs, Brennmaterial u. s. w.) und bei der Einfuhr von zollfreien Gegenständen dieser Art bewilligt werden.

Von den hiernach gewährten Erleichterungen ist dem Kaiserlichen statistischen Amte Mittheilung zu machen.

§. 14.

Bei den aus dem Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet mit zollamtlichen Begleitpapieren stattfindenden Versendungen bedarf es der im §. 4 Absatz 2 des Gesetzes vorgeschriebenen ergänzenden Anmeldung nicht.

Findet eine solche Versendung im freien Verkehr auf Grund direkter Begleitpapiere statt (§. 12 Nr. 2 b. des Gesetzes), so genügt eine allgemeine Bezeichnung der Gattung der Waare und die Angabe des Bruttogewichts derselben.

§. 15.

Die Vergünstigung des §. 2 Absatz 3 des Gesetzes, bei Zusammenpackung verschiedener Waaren den Gesamtinhalt des Kollo hinsichtlich der Gattung allgemein und hinsichtlich der Menge nach dem Bruttogewicht nebst Verpackungsart anzumelden, kann von den Zolldirektionsbehörden nach Bedürfnis solchen Handelstreibenden ertheilt werden, welche darauf antragen und nachweisen, daß sie die spezielle Angabe der Waarengattung und das Nettogewicht jeder Gattung ohne Schädigung ihres Geschäfts anzugeben nicht vermögen, auch sich verpflichten, den Werth der Sendung mit anzumelden. Die Formulare für solche Anmeldungen sind im voraus vom Hauptamt des Wohnorts des betreffenden Handelstreibenden mit der Firma des letzteren und der Bemerkung „Gattung allgemein“ unter Weidruck des hauptamtlichen Stempels zu versehen.

§. 16.

Die im §. 6 Absatz 2 des Gesetzes zugelassene Vergünstigung der Nachlieferung von Anmeldecheinchen für die Ausfuhr binnen längstens achttägiger Frist gegen Einreichung eines

Interimscheins wird beim unmittelbaren Ausgang zur See allgemein in denjenigen Seehäfen gewährt, welche Sitz einer die Funktionen einer Anmeldestelle wahrnehmenden Zollstelle sind.

Unter welchen Voraussetzungen sonst die Einreichung von Interimscheinen für die Ausfuhr gestattet sein soll, bestimmt der Bundesrath.

§. 17.

Statistische Gebühr.

Die nach §. 13 des Gesetzes zur Errichtung der statistischen Gebühr dienenden Stempelmarken werden zum Preise des Stempelbetrages, auf welchen dieselben lauten, bei den Postanstalten verkauft.

Die Stempelmarken werden mit der Umschrift „Deutsches Zollgebiet, Statistische Gebühr“ und der Angabe des Betrages, für welchen sie gelten, bezeichnet und für Werthbeträge von 5, 10, 20 und 50 Pfennig zum Verkauf gestellt.

§. 18.

Bei der Verwendung sind die Stempelmarken in dem erforderlichen Betrage auf der Vorderseite der Anmeldebescheinigung oder der nach §. 4 des Gesetzes dieselben vertretenden Papiere aufzukleben und demnächst bei der Anmeldestelle durch Abstempelung zu entwerthen.

Den öffentlichen Transportanstalten ist gestattet, den nach §. 9 Absatz 1 anzuwendenden Expeditionsstempel auf die Stempelmarke zu setzen und zwar in der Art, daß die eine Hälfte derselben zur amtlichen Entwerthung freibleibt.

§. 19.

Für Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr

a. durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt werden (§. 12 Nr. 2 a. des Gesetzes), oder

b. aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiete befördert werden (§. 12 Nr. 2 b. des Gesetzes),

ist der zuerst erreichten Anmeldestelle ein Anmeldebescheinigung nach Muster 1 c. beziehungsweise d. vorzulegen, welcher mit Stempelmarken in dem für die Einfuhr beziehungsweise Ausfuhr der betreffenden Waarenmenge vorgeschriebenen Betrage versehen ist.

Die Anmeldestelle prüft die Anmeldung auf Grund des §. 8 des Gesetzes und giebt den Anmeldebescheinigung, nachdem sie denselben nebst den Begleitpapieren abgestempelt und die Stempelmarke entwerthet hat, dem Waarenführer zurück.

Sobald unter Vorlage dieses Anmeldebescheinigungs und der Begleitpapiere bei der Anmeldestelle des Ausgangs beziehungsweise des Wiedereingangs der Nachweis erbracht ist, daß die Waaren ausgeführt beziehungsweise wieder eingegangen sind, hat die betreffende Anmeldestelle unter Zurückbehaltung des Anmeldebescheinigungs den Stempelbetrag dem Waarenführer baar zurückzuzahlen.

§. 20.

Wenn Waaren der in dem §. 19 gedachten Art auf dem Transporte mehr als zwei Anmeldestellen berühren, so hat der Waarenführer den ihm von der zuerst erreichten Anmelde-

stelle eingehändigten Anmeldebchein einer jeden weiteren Anmeldestelle vorzulegen, welche denselben abzustempeln und demnächst dem Waarenführer zurückzugeben hat. Für die Entrichtung der statistischen Gebühr ist in Fällen dieser Art die schließliche Bestimmung der Waaren maßgebend.

§. 21.

Wird die Bestimmung der Waaren auf dem Transport in der Art geändert, daß die zur Durchfuhr angemeldeten Waaren (§. 19 a.) im Zollgebiete beziehungsweise die zur Wiedereinfuhr angemeldeten Waaren (§. 19 b.) im Auslande verbleiben, so ist der Anmeldebchein, nachdem derselbe hinsichtlich der Angabe über den Bestimmungsort berichtigt ist, der ersten Anmeldestelle des Eingangs beziehungsweise Ausgangs innerhalb der ersten acht Tage nach dem Eintritt der veränderten Bestimmung der Waaren zuzustellen. Dies hat, falls die Waare sich im Inlande befindet, durch den Waarenführer auf Kosten des Absenders, falls die Waare sich im Auslande befindet, durch den Absender zu geschehen.

§. 22.

Mit Genehmigung der Zolldirektivbehörde kann für bestimmte Arten des Transports, namentlich für die durch öffentliche Transportanstalten vermittelten, bezüglich der in §. 19 bezeichneten Waaren von der Entrichtung der statistischen Gebühr bei der zuerst erreichten Anmeldestelle Abstand genommen werden. Bei Versendungen mittelst der Eisenbahn ist dieses Verfahren allgemein in Anwendung zu bringen.

Wird die Bestimmung der hiernach ohne Entrichtung der statistischen Gebühr abgelassenen Waaren auf dem Transport geändert (§. 21), so ist der Anmeldebchein, bevor derselbe der betreffenden Anmeldestelle zurückgestellt wird, mit der erforderlichen Stempelmarke zu versehen.

Berlin, den 20. November 1879.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Otto Graf zu Stolberg.

(Auf weißem Papier.)

Anlage 1a.

Statistik des Waarenverkehrs.
Anmeldebchein für die Einfuhr.

Land der Herkunft der Waaren:

Zahl und Art der Koffi, Wagen, Schiffe etc.; Zeichen und Nummer der Koffi.	Nummer des statistischen Waaren- verzeichnis. (*)	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
			Netto- gewicht. kg	Brutto- gewicht. kg	Anders- weiter Maßstab.
Muster-Eintragungen.					
6 Ballen G 5/7, AB 1/3	(Die Nummern des statistischen Waaren- verzeichnisses haben zur Zeit noch nicht fehl.)	Rohe Baumwolle	720	750	—
1 Wagen		Torf	2000	—	—
1 Kahn		Bauhholz	3000	—	—
3 Fässer AV 1/3.		Harzöl	120 (einschl.)	— (Postage.)	—
4 Kisten MS 10/3		Natürl. Mineralwasser in Krügen	—	305	—
u. s. w.					
(Ort), den 18			Unterschrift (Firma) des Anmelbers.		
(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)		Einzelne Exemplare der Formulare zu den Anmeldeb- schein und der Anleitung zur Ausfüllung derselben sind bei sämtlichen Zoll- und Steuerstellen und An- meldeposten unentgeltlich zu haben.			
		*) Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, in- sofern der Aussteller des Anmeldebcheins dazu nicht im Stande sein sollte.			

Anlage 1 b.

(Auf grünem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldechein für die Ausfuhr.

Land der Bestimmung der Waaren:

Zahl und Art der Kollen, Wagen, Schiffe u.; Zeichen und Nummer der Kollen.	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.*)	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.			
			Nettogewicht. kg	Bruttogewicht. kg	Anderweiter Maßstab.	
Muster-Eintragungen.						
1 Schiff	(Die Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses stehen zur Zeit noch nicht fest.)	Häutene Bretter, ungehobelt	60 000	—	—	
3 Eisenbahnwagen		Weinöl in Fässern	22 500	—	—	
1 Wagen		Plätze aus Pappelholz, unbearbeitet Eisenbahn- u. Personenwagen mit Polsterarbeit	—	—	5 Festmet.	
—		Taschen	—	—	(1 Stück im Wert von 10 000 M.)	
2 Fässer RH 6/7		Syrup	225	253	12 Stück	
4 Fässer Q 1/4		Wein in Fässern und Ueberfässern	846	950	—	
1 Kiste CB 49		—	—	20	—	
enthalten:		—	Ungarnirte Herrenhüte aus Filz.	5	—	—
1 Kiste RM 14		—	Garnirte seidene Herrenhüte	7	—	—
enthalten:		—	Strohöhute ohne Garnitur	—	64	40 Stück
1 Koffer (stückweise verpackt) HH 7		—	Eiserne Handbeilen, unpolirte	20	—	—
—		—	Große eiserne Papiermesser unpolirte	25	—	—
—		—	Feine polirte eiserne Tischmesser mit Holzschalen	5	—	—
—		—	Eine Nähmaschine, überwiegend aus Gußeisen	31	32	—
—		—	u. s. w.	—	—	—
(Ort), den 18	Unterschrift (Firma) des Anmelders.					
(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr)	Einzelne Exemplare der Formulare zu den Anmelde-scheinen und der Anweisung zur Ausfüllung derselben sind bei sämtlichen Zoll- und Steuerstellen und Anmeldeposten unentgeltlich zu haben.					
	*) Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldecheins dazu nicht im Stande sein sollte.					

Anlage I c.

(Auf gelbem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldebchein für die Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet auf Grund direkter Begleitpapiere.

Land der Herkunft der Waaren:

Land der Bestimmung der Waaren:

Zahl und Art der Kollis, Wagen, Schiffe etc.; Zeichen und Nummern der Kollis.	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses *).	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
			Nettogewicht. kg	Bruttogewicht. kg	Anderweiter Maßstab.
Außer-Eintragungen.					
3 Eisenbahnwagen	(Die Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses setzen zur Zeit noch nicht fest.)	Schwerpath	30 000	—	—
2 Wagen		Kartoffeln in Säcken	—	3 500	—
—		Ziegen	—	—	6 Stück
4 Säcke RK 9 2/5		Kurkume	157	160	—
2 Fässer GK 8/9		Benzin	80	—	—
		u. s. w.	(einschließl. Faßlage.)		
(Ort), den 18		Unterschrift (Zirma) des Anmelders.			
(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)		Einzelne Exemplare der Formulare zu den Anmeldebcheinen und der Anleitung zur Ausfüllung derselben sind bei sämtlichen Zoll- und Steuerstellen und Anmeldeposten unentgeltlich zu haben.			
		*) Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldebcheins dazu nicht im Stande sein sollte.			

Anlage 1 d.

(Auf rothem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldebchein für Versendungen vom Zollgebiet durchs Ausland nach dem Zollgebiet auf Grund direkter Begleitpapiere.

Bezeichnung des Auslandes, durch welches die Waare gesandt wird:

.

Zahl und Art der Kolle, Wagen, Schiffe etc.; Zeichen und Nummer der Kolle.	Nummer des statistischen Waaren- verzeich- nisses. *)	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
			Netto- gewicht. kg	Brutto- gewicht. kg	Ander- weiter Maßstab.
Muster-Eintragungen.					
1 Schiff	(Die Nummern des statistischen Waaren- verzeichnisses stehen zur Seite noch nicht fest.)	Rohe Kreide	45 000	—	—
2 Eisenbahnwagen		Grasfaat in Säcken	—	15 000	—
1 Kiste W. II. 29		Hausenblase	21	24	—
5 Fässer RS 1/5		Glycerin	240	—	—
2 Balken M 6/7. jr.		Wauillabaufl, gehechelt	(einschl. d. Füllstoffe) 112	—	—
		u. s. w.			
(Ort) den 18			Unterschrift (Firma) des Anmelders.		
(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)		Einzelne Exemplare der Formulare zu den Anmeldeb- scheinen und der Anleitung zur Ausfüllung derselben sind bei sämtlichen Zoll- und Steuerstellen und An- meldeposten unentgeltlich zu haben.			
		*) Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, in- sofern der Aussteller des Anmeldebcheins dazu nicht im Stande sein sollte.			

Anleitung zur Ausfüllung der Anmeldescheine

für die

Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.

1. Bei der Ausfüllung der Anmeldescheine sind die Vorschriften in dem Gesetze vom 20. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 261 ff.) und in der zugehörigen Bekanntmachung vom 20. November 1879 (Central-Blatt des Deutschen Reichs S. 676 ff.) zu beachten.

Für die Anmeldung von Waaren zur Einfuhr in das Zollgebiet sind weiße, zur Ausfuhr aus demselben grüne Formulare zu verwenden. Nur für die unter Ziffer 7 bezeichneten Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere a. durch das Zollgebiet durchgeführt oder b. aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet befördert werden, sind anders gefärbte Formulare zu gebrauchen und zwar gelbe für die vorstehend zu a., rote für die zu b. bezeichneten Waaren.

2. Als Land der Herkunft der Waaren ist dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung erfolgt ist, und als Land der Bestimmung der Waaren dasjenige Land, wohin die Versendung gerichtet ist, anzugeben. Die Länder, durch welche die Waaren auf dem Transport unmittelbar durchgeführt, oder in welchen die Waaren auf dem Transport lediglich umgeladen oder umspeichert werden, bleiben bei der Angabe der Herkunft und Bestimmung der Waaren außer Betracht. Hiernach ist bei Handelswaaren in der Regel als Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die versendete Waare her stammt (die Provenienz), als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, anzusehen.

Die Bezeichnung der Länder erfolgt durch Angabe der betreffenden Staaten (Zollgebiete); an deren Stelle können, falls ihrer Lage nach allgemein bekannte größere Handelsplätze in Frage stehen, diese angegeben werden, z. B. Bremen, Hamburg, Belgien, Schweden, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika, oder Antwerpen, Stockholm, Basel, New-Orleans u. s. w. Deutsche Zollanschlüsse sind stets speziell zu benennen.

3. Die Gattung der Waaren ist nach ihrer speziellen Benennung und Beschaffenheit anzugeben. Kollektivbezeichnungen sind nur insoweit zulässig, als das statistische Waarenverzeichnis sie aufführt. Kann die Angabe nicht nach diesem Waarenverzeichnis erfolgen,

so ist, zur Vermeidung nachträglicher Vervollständigungen, thunlichste Spezialisirung erforderlich, wie z. B.

bei Eisen: ob Roheisen, Brucheisen, schlackenfreies oder schlackenhaltiges Luppen-
eisen, schmiedbares Eisen, Radtranzeeisen, Eck- und Winkelseisen oder dergl.; bei
Farbholz: ob Blau-, Gelb-, Rothholz; bei Häuten und Fellen: ob rohe
oder gefalzene oder trockene Rindshäute, rohe Kalbfelle, rohe behaarte Schaaf-,
Lamm- und Ziegenfelle, enthaarte Schaaf- und Hasenfelle, rohe Strehwandsfelle,
rohe Kofshäute oder dergl.; bei Kleidern, Leibwäsche, Zeugwaaren,
Posamentierwaaren, Strumpfwaaren, Spitzen und Stickereien:
die Art des Rohstoffs; bei Garnen ebenfalls die Art des Rohstoffs, und ferner
bei Baumwollengarn: ob roh, gebleicht oder gefärbt, wie viel drähtig und
die Nummer englisch, bei Leinengarn: ob gefärbt, bedruckt oder gebleicht und
die Nummer englisch z.; bei Tabac: ob Rohtabac, Tabackspengel, Rauch-, Schnupf-
oder Kautabac oder dergl., u. s. w.

Ungenügende und deshalb unzulässige Waarenbezeichnungen sind zum Beispiel:

Abfälle, Apothekerwaaren, Chemikalien, Drogen, Effekten, Utenwaaren, Farbe-
waaren, Federn, Fettwaaren, Früchte, Futtermasse, Garn, Getreide, Getränke,
Gewürze, Haare, Handschuhe, Hüte, Heizungsmaterialien, Kaufmannsgüter, Kolonial-
waaren, Konsumtibilien (Eßwaaren, Viktualien), Kurzwaaren (Galanteriewaaren,
Mercerie, Oninecaillerie), Manufakturwaaren, Materialwaaren, Medicamente, Metalle,
Metallwaaren, Möbel, Del, Sämereien, Säuren, Salze, Schnittwaaren, Spiel-
waaren, Spinnstoffe, Stückgüter, Uhren, Utenfilien, Vieh, Weißwaaren.

4. Die Menge der Waaren ist in der Regel nach dem Gewicht (in Kilogramm) anzu-
geben. Bei verpackten Waaren hat die Gewichtsangabe das Nettogewicht jeder einzelnen
Waarengattung zu enthalten, doch genügt für Kolli, welche nur eine Waarengattung ent-
halten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Aus-
nahme von Syrup, wird die unmittelbare Umschließung zum Nettogewicht gerechnet.

Die Angabe der Stückzahl ist erforderlich bei Eisenbahnsfahrzeugen, für welche stets
auch der Werth angegeben ist, bei anderen Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polster-
arbeit, sowie bei Vieh. Bei Holz in Balken oder Blöcken kann entweder das Gewicht
oder der Rauminhalt nach Festmetern angegeben werden. Bei Heringen ist die Menge
nach der Zahl der Fässer, bei Strohhäuten nach der Stückzahl aufzuführen.

5. Von den angemeldeten Waaren, mit Ausnahme der zu Ziffer 7 bezeichneten, ist eine
statistische Gebühr nach folgenden Sätzen zu entrichten:

1. bei ganz oder theilweise verpackten Waaren für je 500 kg. 5 Pfennig,
2. bei unverpackten Waaren für je 1000 kg. 5 "
3. bei Kohlen, Koks, Torf, Holz, Getreide, Kartoffeln, Erzen, Steinen,
Salz, Roheisen, Cement, Düngungsmitteln und Rohstoffen zum
Verpinnen in Wagenladungen, Schiffen oder Flößen, verpackt oder
unverpackt, für je 10000 kg. 10 "

4. bei Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh, Schweinen, Schaafen
und Ziegen, für je 5 Stück 5 Pfennig.

Für Bruchtheile der Mengeneinheiten kommt die volle Gebühr in Anrechnung.

6. Die Anmeldefcheine müssen bei der Uebergabe an die Anmeldestelle mit den erforderlichen Stempelmarken versehen sein. Letztere sind in dem gesetzlichen Betrage an der im Vordruck bezeichneten Stelle anzukleben.
7. Von der statistischen Gebühr befreit sind (außer den Postsendungen und denjenigen Waaren, welche unter Zollkontrolle versendet —, auf Niederlagen für unverzollte Gegenstände gebracht —, nach Entrichtung des Eingangszolls in den freien Verkehr gesetzt — oder zum Zweck der Zurückvergütung oder des Erlasses der Abgaben unter amtlicher Kontrolle ausgeführt werden) die Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr
- a. durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt, oder
 - b. aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet befördert werden.
- Eine Durchfuhr beziehungsweise Beförderung auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr wird angenommen, wenn Waaren
- zu a. beim Eingang in den freien Verkehr des Zollgebiets, zur Wiederausfuhr angemeldet (gelbes Formular), und dabei ihren Transport betreffende Frachtpapiere vorgelegt werden, die auf einen außerhalb des Zollgebiets liegenden Bestimmungsort lauten,
 - zu b. beim Ausgang aus dem freien Verkehr zur Wiedereinfuhr angemeldet (rothes Formular), und dabei ihren Transport betreffende Frachtpapiere vorgelegt werden, die auf einen innerhalb des Zollgebiets liegenden Bestimmungsort lauten.
8. Am Schluß der Eintragungen ist der Anmeldefchein mit Ort und Datum der Ausstellung und der Unterschrift des Ausstellers zu versehen.
9. Bei der Ausfüllung der Formulare zu den Anmeldefcheinen dienen die Mustereinträge in den Anlagen 1 a. bis d. als Anhalt.

(Folgen die vorstehenden Muster 1 a. bis d. als Anlagen 1 a. bis d.)

Statistisches Waarenverzeichnis

für den

Nachweis des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets

mit dem

Auslande.

Anmerkung. Den Maßstab für die Anschreibung bildet das Gewicht in kg, soweit nicht bei einzelnen Nummern ausdrücklich andere Maßstäbe angegeben sind.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifsatz *) (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
1. Abfälle.				
1.	Abfälle von der Eisensabritation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von Eisenblech, verzinnem (Weißblech) und verzinktem.	1 a	1.	—
2.	Abfälle von Glashütten, auch Scherben von Glaswaaren.	1 a	2.	10 Pfl.
3.	Leimleder, auch abgeunzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle.	1 a	3.	10 Pfl. 2 Ed.
4.	Guano, natürlicher.	1 b	4.	
5.	Anderer thierischer Dünger.	1 b	5.	
6.	Sonstige Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkfächer, Knochenstaub oder Zuckererde und Thierknochen jeder Art.	1 b	6.	2 Ed.
—	1 b Amtg.	6 a. Au sich zollpflichtige künstliche Düngungsmittel und Düngesatz, auf besondere Erlaubnis.	
7.	Kleie und Malzkeime.	1 b	7.	1 Ed.
8.	Lumpen aller Art.	1 c	8.	
9.	Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte.	1 c	9.	2 Ed.
10.	Alte Ziskerue, altes Tanwerk und alte Stricke; gezypte Charpie.	1 c	10.	
11.	Sonstige Abfälle, soweit sie nicht wie die Rohstoffe, von welchen sie herkommen, zu behandeln sind.	1 a und b	11.	10 Pfl. 2 Ed.
2. Baumwolle und Baumwollenwaaren.				
12.	Baumwolle, rohe.	2 a	12.	4 Pfl.
13.	—, kardätschte, gefämmte, gefärbte.	2 a	13.	2 Ed.
14.	Baumwollwatte.	2 b	14.	18 Pfl. u. Rfl. 13 Rb. 4 Pfl.

*) Inwiefern bei verpackten noch dem Nettogewicht anzuschreibenden Waaren nur das Bruttogewicht bekannt ist, die Tara auch nicht zulänglich festgestellt wird, ist das Nettogewicht unter Zugrundelegung der in dieser Spalte (bezw. dem Zolltarif) angegebenen Tarifsätze zu berechnen. — Es bedeutet: Pfl. in Pfüllern, Rfl. in Riften, Rb. in Rörben, Pfl. in Pöllen, Ed. in Eäden.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifsaß (in Procenten des Frachtgewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
15.	Baumwollengarn, mit Ausnahme des Bigognergarns, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder andern vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen, —, eindrähtiges, roh: —: bis zur Nr. 17 englisch.	2 c 1 α	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle, oder andern vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen, 15.	
16.	—: über Nr. 17 bis 45 "	2 c 1 β	16.	
17.	—: über Nr. 45 bis 60 "	2 c 1 γ	17.	
18.	—: über Nr. 60 bis 79 "	2 c 1 δ	18.	
19.	—: über Nr. 79 "	2 c 1 ε	19.	
—	2 c 1 α—ε	19 a. —: ohne Feststellung der Nummer zum höchsten Zollsatz eingeführt.	
20.	—, zweidrähtiges, roh: —: bis Nr. 17 englisch.	2 c 2 α	20.	
21.	—: über Nr. 17 bis 45 "	2 c 2 β	21.	
22.	—: über Nr. 45 bis 60 "	2 c 2 γ	22.	
23.	—: über Nr. 60 bis 79 "	2 c 2 δ	23.	
24.	—: über Nr. 79 "	2 c 2 ε	24.	
—	2 c 2 α—ε	24 a. —: ohne Feststellung der Nummer zum höchsten Zollsatz eingeführt.	E. Zolltarif.
25.	—, ein- und zweidrähtiges, gebleicht oder gefärbt: —: bis zur Nr. 17 englisch.	2 c 3 α	25.	
26.	—: über Nr. 17 bis 45 "	2 c 3 β	26.	
27.	—: über Nr. 45 bis 60 "	2 c 3 γ	27.	
28.	—: über Nr. 60 bis 79 "	2 c 3 δ	28.	
29.	—: über Nr. 79 "	2 c 3 ε	29.	
—	2 c 3 α—ε	29 a. —: ohne Feststellung der Nummer zum höchsten Zollsatz eingeführt.	
30.	—, drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht, gefärbt.	2 c 4	30.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Einfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die E i n f u h r .	Tarosatz (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
31.	—, mehrfach gewirnter Nähfaden, auch accommodirter (zum Einzel- verkauf vorgerichteter) Nähfaden.	2 c 5	31.	E. Zolltarif.
32.	—, Dochte, ungewebte.	2 c 6	32.	
33.	Wigoznegarn, ein- und mehrdrähtige, roh, gebleicht oder gefärbt. Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Bei- mischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 des Zolltarifs begriffenen Thierhaaren:	2 c	Nr. 33 fällt aus.	18 §§. u. Kst. 13 Rb. 4 Bl.
34.	—: rohe (aus rohem Garn ver- fertigte) dichte Gewebe mit Aus- schluß der aufgeschnittenen Sammete.	2 d 1 2d Aufg. 2 2d Aufg. 3	34 a. —: rohe (aus rohem Garn verfertigte) dichte Gewebe mit Aus- schluß der aufgeschnittenen Sam- mete und der nachstehend unter b und c aufgeführten Gewebe. 34 b. —: Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Baum- wollabfällen, in Stücken nicht über 50 cm lang und breit, welche das Aussehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Pflappeln zc. ver- wendet werden, auch in Ver- bindung mit anderen Spinn- materialien oder einzelnen ge- färbten Fäden. 34 c. —: rohe Gewebe für Schmir- gelleinen und Schmirgellein- fabriken, auf Erlaubnißschein unter Kontrolle.	Zu Nr. 34 u. 34 c: 18 §§. u. Kst. 7 Bl. Zu Nr. 34 a u. 34 b: f. Zolltarif.
35.	—: Tüll, roh und ungemustert.	2 d 1	35.	
36.	—: gebleichte, dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete.	2 d 2	36.	E. Zolltarif.
37.	—: aufgeschnittene Sammete.	2 d 3	37.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifsatz (in Prozenten des Bruttogewichts).	
1.	2.	3.	4.	5.	
38.	—: alle anderen nicht unter Nr. 34, 36, 37 und 44 begriffenen dichten Gewebe.	2 d 3	38.	E. Zolltarif.	
39.	—: rohe (aus rohem Garn versfertigte) undichte Gewebe, mit Ausschluß der Gardinenstoffe und Tulle.	2 d 3	39.		
40.	—: Strumpfwaaren.	2 d 3	40.		
41.	—: Fasamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnsen in Verbindung mit Metallfäden.	2 d 3	41.		
42.	—: Gardinenstoffe, gebleicht und appretirt.	2 d 4	42.		
43.	—: alle unbleichten Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 35, 39 und 42 begriffen sind.	2 d 5	43.		
44.	—: Spitzen und alle Stidereien.	2 d 6	44.		
45.	—: baumwollene Fischernetze, neu.	2 d Amtg. 1	45.		18 ½ ff. u. 8 ff.
46.	—: Schmirgeltuch.	2 d Amtg. 3	46.		7 Pf.
3. Blei, auch mit Spieglanz, Zinn oder Zinn legirt, und Waaren daraus.					
47.	Rehes Blei, Bruchblei.	3 a	47.		—
48.	Blei, Silber- und Goldglätte.	3 a	48.		9 ½ ff. u. 8 ff.
49.	Gewaltes Blei.	3 b	49.		6 ½ ff. u. 8 ff.
50.	Buchdruckerziften.	3 b	50.		
51.	Bleidraht.	3 c	51.		
52.	Bleiwaaren.	3 c	52. a. Grobe Bleiwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Zinn oder Zinn ohne Politur und Lack.		
		3 d	52. b. Feine Bleiwaaren, auch lackirte; imgleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	Zu Nr. 52: 12 ½ ff. u. 8 ff. 8 8 ff. Zu Nr. 52 a: 6 ½ ff. u. 8 ff. Zu Nr. 52 b: f. Zolltarif.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Zollsaß (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
4. Bürstebinder- und Siebmacherwaaren.				
53.	Bürstebinderwaaren.	4 a 1 4 a 2 4 b	53 a. Grobe Bürsten und Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Pinzen und dergl., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack. 53 b. Andere grobe Bürstebinderwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack. 53 c. Feine Bürstebinderwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	Zu Nr. 53 u. 53 a.: 16 Pft. u. Kft. 6 Wl. Zu Nr. 53 b und 53 c: f. Zolltarif.
54.	Siebmacherwaaren.	4 a 2 4 b	54 a. Grobe Siebmacherwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack. 54 b. Feine Siebmacherwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	Zu Nr. 54: 16 Pft. u. Kft. 6 Wl. Zu Nr. 54 a und 54 b: f. Zolltarif.
5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren.				
55.	Aether aller Art, Collobium.	5 a	55.	
56.	Aetherische Oele (mit Ausnahme von Wachholderöl, Rosmarinöl, Benzol und ähnlichen leichten Theerölen, sowie von Terpentinöl, Harzöl und Thieröl).	5 a	56.	
57.	Fleis-, Roth- und Farbenhäute.	5 a	57.	E. Zolltarif.
58.	Chloroform.	5 a	58.	
59.	Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche.	5 a	59.	
60.	Firnisse aller Art, mit Ausnahme von Oelfirnis.	5 a	60.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifaß (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
61.	Maler-, Wasch- und Pastellfarben; Tusche; Farben- und Tuschkasten; Zeichenkreide.	5 a	61.	E. Zolltarif.
62.	Nachholberöl, Rosmarinöl.	5 b	62.	
63.	Gelbes, weißes und rothes blausaures Kali.	5 c	63.	
64.	Drallsäure und oralsaures Kali.	5 c	64.	20 eiserne Trommeln 12 Pfl. u. Rfl. 16 Rfl. 9 Rb. 10 Pfl. 3 Zfl. 16 Pfl. u. Rfl. 10 Pfl. 16 Pfl. u. Rfl. 16 Pfl. u. Rfl. 9 Rb. 16 Pfl. u. Rfl. 10 Pfl. 16 Pfl. u. Rfl. 9 Rb. 16 Pfl. u. Rfl. 2 Ed.
65.	Alkali (kaustisches Kali).	5 d	65.	
66.	Alchnatron (kaustische Soda).	5 d	66.	
67.	Ölfirnif.	5 d	67.	
68.	Alaun.	5 e	68.	
69.	Buchdruckerschwärze.	5 e	69.	
70.	Eisortalk.	5 e	70.	
71.	Farbholzextrakte.	5 e	71.	
72.	Gelatine und Leim.	5 e	72.	
73.	Kitte.	5 e	73.	
74.	Ruß.	5 e	74.	
75.	Schuhwische.	5 e	75.	
76.	Siegellack.	5 e	76.	
77.	Tinte und Tintenpulver.	5 e	77.	
78.	Wagenschmiere.	5 e	78.	
79.	Zündhölzer.	5 e	79.	
80.	Anderer Zündwaaren und Feuerwerk.	5 e	80.	
81.	Doppeltkohlenfaures Natron.	5 f	81.	
82.	Soda, salzinierte.	5 f	82.	
83.	Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krySTALLisirte Soda.	5 g	83.	
84.	Pottasche.	5 g	84.	
85.	Wasserglas.	5 h	85.	
86.	Albumin.	5 i	86.	
87.	Alizarin.	5 i	87.	
88.	Ammoniak, kohlenfaures; Salmiak, Salmiakgeist.	5 i	88.	
89.	Ammoniak, schwefelsaures.	5 i	89.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifsatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
90.	Anilin, Toluin.	5 i	90.	16 3/4 ff. u. Rfl. 9 Rb.
91.	Anilinfarben und andere nicht besonders bezeichnete Theerfarbstoffe.	5 i	91.	
92.	Anthracen und Naphtalin.	5 i	92.	16 3/4 ff. u. Rfl. 20 3/4 ff. u. Rfl.
93.	Arsenige Säure, Arseniksäure.	5 i	93.	
94.	Arzneien, soweit sie nicht unter Nr. 59 fallen; medizinische Pulver und Pillen.	5 i	94.	
95.	Baryt, schwefelsaurer, gepulvert.	5 i	95.	9 3/4 ff. u. Rfl.
96.	Benzol und ähnliche leichte Theeröle.	5 i	96.	
97.	Berliner Blau.	5 i	97.	16 3/4 ff. u. Rfl.
98.	Bleiweiß, Zinkoryb (Zinkweiß).	5 i	98.	
99.	Bleizucker.	5 i	99.	10 3/4 ff. u. Rfl.
100.	Bottlerkompositen.	5 i	100.	
101.	Borax und Bor säure.	5 i	101.	12 3/4 ff. u. Rfl.
102.	Catechu.	5 i	102.	
103.	Chinarinde.	5 i	103.	14 3/4 ff. u. Rfl. 9 Rb. 4 Wfl.
104.	Cochinille.	5 i	104.	
105.	Dividivi.	5 i	105.	16 3/4 ff. u. Rfl. 9 Rb. 6 Wfl.
106.	Eis.	5 i	106.	
	Farbstoffe, und zwar:			
107.	—: Blauholz.	5 i	107.	2 Wfl. u. 2 Sd.
108.	—: Gelbholz.	5 i	108.	
109.	—: Rothholz.	5 i	109.	
110.	Galläpfel und Knoppern, auch gemahlen.	5 i	110.	
111.	Garancine (Krapp-Präparate).	5 i	111.	16 3/4 ff. u. Rfl. 16 Rfl. 9 Rb.
112.	Glycerin und Glycerinlauge.	5 i	112.	
113.	Gummi arabicum.	5 i	113.	16 3/4 ff. u. Rfl. 9 Rb. 4 Wfl. 2 Sd.
114.	Gummilack, roher (Körnerlack, Stodlack, Klumpenlack, Schellack).	5 i	114.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifaß (in Procenten des Bruttogewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
115.	Hausenblase.	5 i	115.	28 Rfl. 6 Wfl.
116.	Indigo.	5 i	116.	20 Rfl. u. Rfl. 8 Wfl.
117.	Kali, chromsaures.	5 i	117.	12 Rfl.
118.	Kali, schwefelsaures und salzsaures (Chlorkalium).	5 i	118.	
119.	Karbolensäure.	5 i	119.	16 Rfl. 2 Ed.
120.	Knochenkohle.	5 i	120.	
121.	Knochenmehl.	5 i	121.	10 Rfl. 2 Ed.
122.	Krapp, auch gemahlen.	5 i	122.	
123.	Kreide, geschlemmt und gemahlen.	5 i	123.	10 Rfl. u. Rfl. 16 Rfl. u. Rfl.
124.	Kupferfarben.	5 i	124.	
125.	Kurkume (Wetbunzi), auch gemahlen.	5 i	125.	4 Wfl. 2 Ed.
126.	Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge.	5 i	126.	20 Rfl. u. Rfl.
127.	Mundlaß (Obliaten).	5 i	127.	16 Rfl.
128.	Natron, schwefelsaures (Glaubersalz).	5 i	128.	16 Rfl. u. Rfl. 2 Ed.
129.	Orseille, Orseille-Extrakt und Persio.	5 i	129.	
130.	Palm- und Kokosnüsse.	5 i	130.	14 Rfl. 2 Ed.
131.	Salpeter, Chilisalpeter.	5 i	131.	10 Rfl. u. Rfl. 2 Ed.
132.	—, anderer, roh und gereinigt.	5 i	132.	
133.	Salpetersäure.	5 i	133.	9 Rfl.
134.	Salzsäure.	5 i	134.	
135.	Schießpulver.	5 i	135.	13 Rfl. u. Rfl.
136.	Schwefel.	5 i	136.	
137.	Schwefelsäure.	5 i	137.	9 Rfl.
138.	Stegras.	5 i	138.	2 Wfl.
139.	Sumach, gemahlen und ungemahlen.	5 i	139.	2 Wfl. u. Ed.
140.	Superphosphate.	5 i	140.	4 Wfl.
141.	Terpentinöl und anderes Harzöl.	5 i	141.	16 Rfl.
142.	Thieröl, rohes (Hitzhornöl) und gereinigtes (Dippelöl).	5 i	142.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abteilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifsatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
143.	Ultramarin.	5 i	143.	16 Pf. u. Rf.
144.	Vitriole aller Art.	5 i	144.	10 Pf.
145.	Weberkarben (Weberbisteln).	5 i	145.	20 Pf. 2 Ed.
146.	Weinhefe, trockene und teigartige.	5 i	146.	12 Pf. u. Rf.
147.	Weinstein.	5 i	147.	
148.	Weinsteinsäure.	5 i	148.	
149.	Wurmfamen, Wurmrinde, Wurmmoss.	5 i	149.	16 Rf. 4 Bl.
150.	Vorstehend nicht genannte Gerbematerialien und Gerbstoffextrakte.	5 i	150.	16 Pf. u. Rf.
151.	Vorstehend nicht genannte Farbewaaren.	5 i	151.	
152.	Vorstehend nicht genannte Säuren und Salze, mit Ausnahme des Kochsalzes (Nr. 455).	5 i	152.	
153.	Vorstehend nicht genannte rohe Erzeugnisse und Fabrikate zum Medizinalgebrauch.	5 i	153.	9 Rb. 4 Bl. 2 Ed.
6. Eisen und Eisenwaaren.				
154.	Roh Eisen aller Art.	6 a	154.	—
155.	Bruch Eisen und Eisenabfälle, soweit nicht unter Nr. 1 genannt.	6 a	155.	—
156.	Spenceisen, noch Schlacken enthaltend; Rohschienen; Ingots.	6 b Amtg. 1	156.	—
157.	Schmiedbares Eisen (Schweiß Eisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben, mit Einschluß des legirten.	6 b	157a. Schmiedbares Eisen (Schweiß Eisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben, mit Einschluß des legirten.	—
		6 b Amtg. 2	157 b. Schmiedbares Eisen in Stäben für Kragerdrahtfabriken, auf Erlaubnißschein unter Kontrolle.	—
158.	Stabstangeisen, Pfahlschaaereisen.	6 b	158.	—
159.	Ed- und Winkel Eisen.	6 b	159.	—
160.	Eisenbahnschienen.	6 b	160.	—
161.	Eisenbahnschienen, Unterlagsplatten und eiserne Schwellen.	6 b	161.	—
162.	Roh Eisenplatten und Bleche aus schmiedbarem Eisen.	6 c 1	162.	—

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abweisungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die E u f u h r.	Tarifsatz (in Procenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
163.	Weißblech (verzinntes Eisenblech).	6 c 2	163.	10 Stk. u. Stk.
164.	Polirte, gefirnichte, lackirte, ver- kupferte, verzinkte oder verbleite Platten und Bleche aus schmied- barem Eisen.	6 c 2	164.	
165.	Eisendraht, auch verkupfert, ver- zinkt, verbleit, polirt oder gefirnicht.	6 d	165.	
166.	Ganz grobe Eisenwaaren: aus Eisenguß.	6 e 1 a	166.	—
167.	—: Eisen, zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorge schmiedet.	6 e 1 ß	167.	—
168.	—: eiserne Brücken und Brücken- bestandtheile.	6 e 1 ß	168.	—
169.	—: Anker und Ketten.	6 e 1 ß	169 a. —: Anker u. Ketten mit Aus- schluß der unter 169 b. genannten.	—
170.	—: Drahtseile.	6 e 2 Amtg.	169 b. —: zur Ketten-Schleppschiff- fahrt u. Tauererei eingehende Ketten.	—
		6 e 1 ß	170 a. —: Drahtseile, mit Ausschluß der unter 170 b. bezeichneten.	
171.	—: Eisenbahnradsen, Eisenbahn- radeisen, Eisenbahnräder, Puffer.	6 e 2 Amtg.	170 b. —: zur Ketten-Schleppschiff- fahrt u. Tauererei eingehende Drahtseile.	—
		6 e 1 ß	171.	
172.	—: Kanonenrohre, Ambose, Schraub- stöcke, Winden, Hadennägel, Schmiechämmer, Wagenfedern, Postlerfedern, Brecheisen, Hemm- schuhe, Hufeisen.	6 e 1 ß	172.	10 Stk. u. Stk.
173.	—: gewalzte und gezogene Röhren aus schmiedbarem Eisen.	6 e 1 γ	173.	—
174.	Drahtstifte.	6 e 2 ß	174.	5. Zolltarif.
175.	Grobe Eisenwaaren, andere.	6 e 2 a	175 a. Grobe Eisenwaaren: ander- weitig nicht genannte, auch in Verbindung mit Holz.	10 Stk. u. Stk. 6 Stk. 4 Bu. f. auch Zoll- tarif.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die G i n s u b r.	Tarifab (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
		6 e 2 β	175 b. —: abgeschliffen, gefirnißt, verknüpft, verzinkt, verzinkt, verbleit oder emailirt, jedoch weder polirt noch lackirt; ebenso alle Schlitfschuhe, Hämmer, Beile, Aexte, ordinäre Schließler, grobe Messer, Feilen, Eichen, Striegeln, Thurmuhren, Schraubenschlüssel, Winkelbaken, Holz-, Schloß-, Rad- und Drahtschrauben, Zangen, gepreßte Schlüssel, Dungs- und Hengabeln.	10 Pst. u. Rt. 6 Rb. 4 Wl. i. auch Zolltarif.
176.	Feine Eisenwaaren mit Ausnahme der unter Nr. 177 bis 180 genannten.	6 e 2 γ	175 c. —: Handfeilen, Regentlingen, Hobeleisen, Meißel, Luchs-, Schneiders-, Federn- und Blechscheren, Sägen, Bohrer, Schneidkluppen, Maschinen- und Papiermesser und ähnliche Werkzeuge.	
		6 e 3 α	176 a. Feine Eisenwaaren: aus feinem Eisenguß, als leichtem Ornamentgüß, polirtem Guß, Kunstguß, schmiedbarem Guß.	
		6 e 3 β	176 b. —: aus schmiedbarem Eisen, polirt oder lackirt; Messer, Scheren, Stricknadeln, Häkelnadeln, Schwertfederarbeit u. s. w.; alle diese Gegenstände (176 a. und b.) anderweitig nicht genannt, auch in Verbindung mit Holz und anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	S. Zolltarif.
177.	Nähnadeln.	6 e 3 γ	177.	
178.	Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen.	6 e 3 γ	178.	
179.	Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen.	6 e 3 γ	179.	
180.	Gewehre aller Art.	6 e 3 γ	180.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Arbeits- sätzen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die E i n f u h r.	Tarifsaß (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
7. Erden, Erze und edle Metalle.				
181.	Cement.	7	181.	
182.	Graphit (Reißblei, Wasserblei).	7	182.	
183.	Gyps.	7	183.	
184.	Kalk (Kalkstein, gebrannter und gelöschter Kalk).	7	184.	
185.	Kaolin (Porzellanerde).	7	185.	10 Pfl. u. Rfl.
186.	Kreide, rohe.	7	186.	2 Ed.
187.	Kryolith.	7	187.	
188.	Schwerspath in Stücken.	7	188.	
189.	Farberden aller Art.	7	189.	
190.	Vorstehend nicht genannte Erden.	7	190.	
191.	Eisen- und Kupfererze, auch silber- haltige.	7	191.	
192.	Braunstein.	7	192.	
193.	Eisenerze, Eisen- und Stahlstein.	7	193.	
194.	Nickelerze.	7	194.	
195.	Schwefelies.	7	195.	
196.	Zinkerze (Galmei, Zinkbleue u. dergl.).	7	196.	10 Pfl. u. Rfl.
197.	Vorstehend nicht genannte Erze.	7	197.	
198.	Gold, roh, in Barren und Bruch.	7	198.	
199.	Gold, gemünzt.	7	199.	
200.	Silber, roh, in Barren und Bruch.	7	200.	
201.	Silber, gemünzt.	7	201.	
202.	Platina und andere vorstehend nicht genannte edle Metalle.	7	202.	
8. Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröhtet, gedrohen oder gehehelt, auch Abfälle.				
203.	Flachs.	8	203.	
204.	Hanf.	8	204.	
205.	Hebe und Berg von Flachs und Hanf.	8	205.	2 Bfl. u. Ed.
206.	Andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme von Jute, Manilla- hanf und Kokosfasern (Nr. 372/3).	8	206.	

Nummer.	Waarenvergleichung für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifsatz (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).	
1.	2.	3.	4.	5.	
9. Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaus.					
207.	Weizen.	9 a	207.	1 ¹⁰ Sd.	
208.	Roggen.	9 a	208.		
209.	Hafer.	9 a	209.		
210.	Anderer nicht besonders genannte Getreidearten.	9 a	210.		
211.	Hälsenfrüchte.	9 a	211.		
212.	Gerste.	9 b	212.		
213.	Maiz.	9 b	213.		
214.	Buchweizen.	9 b	214.		
215.	Malz.	9 c	215.		
216.	Auis.	9 d	216.		
217.	Fenchel.	9 d	217.	2 Sd.	
218.	Koriander.	9 d	218.		
219.	Kümmel.	9 d	219.		
220.	Kaps und Rübsaat.	9 e	220.		
221.	Leinsaat.	9 f	221.		1 ¹⁰ Sd.
222.	Sesam.	9 f	222.		
223.	Senf, roher (Senfsaat).	9 f	223.		2 Sd.
224.	Erbsen.	9 f	224.		4 Bfl.
225.	Palmerne.	9 f	225.		2 Sd.
226.	Kleeaat.	9 f	226.		2 Sd.
227.	Grasfaat.	9 f	227.		
228.	Heu.	9 f	228.	—	
229.	Stroh und Schilf.	9 f	229.	—	
230.	Kartoffeln.	9 f	230.	1 Sd.	
231.	Frische Weintrauben.	9 f	231.	12 Bfl. u. Rfl. 7 Rb.	
232.	Anderes frisches Obst.	9 f	232.	10 Bfl. u. Rfl. 6 Rb. 1 Sd.	
233.	Frische und getrocknete (gebarrete) Gichorien.	9 f	233.	12 Bfl.	
234.	Frisches Gemüse; eßbare Wurzeln, Knollen, Zwiebeln, Beeren, Kräuter.	9 f	234.	10 Bfl. 2 Sd.	
235.	Anderweitig nicht genannte Säme- ren.	9 f	235.	2 Sd.	

Nummer.	Warenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die E i n f u h r.	Tarifsaß (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
236.	Futterkräuter.	9 f	236.	—
237.	Lebende Pflanze und Sträucher, auch in Käbeln; Seehlinge, Blu- men und Blumenzwiebeln, auch in Töpfen und Käbeln.	9 f	237.	—
10. Glas und Glaswaaren.				
238.	Grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirr), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit or- dinärer Beschichtung von Weiden, Birken, Stroh oder Rohr.	10 a	238.	20 1/2 ff. u. Rft. 12 Rb.
239.	Glasmasse; rohes optisches Glas (Flint-, Kronglas); rohe gerippte Gehüllplatten (Dachglas); Email- und Glasurmasse; Glasröhren und Glasfängeln, ohne Unter- scheid der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglas- bläsjerei gebraucht werden.	10 a	239.	23 1/2 ff. u. Rft. 13 Rb.
240.	Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungepreßtes, oder nur mit ab- geschliffenen oder eingeriebenen Stößeln, Böden oder Rändern.	10 b	240.	23 1/2 ff. u. Rft. 13 Rb.
241.	Fenster- u. Tafelglas in seiner natür- lichen Farbe (grün, halb u. ganz weiß), ungeschliffen, ungemustert.	10 c 1 10 c 2 10 c 3	Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb u. ganz weiß), ungeschliffen, ungemustert; wenn die einfache Höhe und die ein- fache Breite zusammen betragen: 241 a. —: bis 120 cm. 241 b. —: über 120 bis 200 cm. 241 c. —: über 200 cm.	23 1/2 ff. u. Rft.
242.	Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes.	10 d 1	242.	20 1/2 ff. u. Rft.
243.	Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, geschliffenes, polirtes, gemuster- tes, mattes, auch farbiges, mit Ausnahme des belegten.	10 d 2	243.	23 1/2 ff. u. Rft.

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifaß (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
244.	Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, belegtes aller Art.	10 d 2	244.	23 1/2 ff. u. 8 St. E. Zolltarif
245.	Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, auch gefärbt; massives weisses Glas, nicht besonders benanntes.	10 e	245.	
246.	Gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, abgeschliffenes, gekühtes, gemustertes Glas, soweit nicht unter Nr. 243, 244 und 248 enthalten.	10 e	246.	23 1/2 ff. u. 8 St. 13 St. E. Zolltarif
247.	Glasplättchen, Glasperlen, Glaskugeln, Glaskugeln, auch gefärbt.	10 e Aufg.	247.	
248.	Färbiges Glas (mit Ausnahme des unter Nr. 238, 239, 243, 245 und 247 enthaltene); bemaltes, vergoldetes oder versilbertes Glas.	10 f	248.	E. Zolltarif
249.	Glasflüsse (unechte rohe Steine) ohne Fassung; Glaswaaren und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	10 f	249.	
250.	Milchglas und Alabasterglas, ungemustertes, ungeschliffenes, ungeriebenes, unbemaltes, ungeriebenes oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpfeln, Böden und Rändern.	10 f Aufg.	250.	
11. Haare von Pferden und Menschen, sowie Waaren daraus; Federn und Borsten.				
251.	Pferdehaare, roh, gehackelt, gefotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen.	11 a	251.	13 1/2 ff. u. 8 St. 4 Bll. 2 & d.
252.	Borsten.	11 a	252.	
253.	Delstücker.	11 a	253.	
254.	Rohe Bettfedern.	11 a	254.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifsatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
255.	Geflechte von Pferdehaaren; Gewebe, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht.	11 b	255.	E. Zolltarif.
256.	Menschenhaare, roh oder in der unter Nr. 251 bezeichneten weiteren Bearbeitung.	11 c	256.	
257.	Pettrüchennacher- und andere Arbeiten aus Haaren und Haarimitationen.	11 d	257.	
258.	Schreibfedern (Federpulver), roh; nicht weiter zugerichtete Schmutzfedern.	11 e	258.	20 Rfl. 11 Sfb. 9 Pf.
259.	Schreibfedern, gezogen; Füllfedern, gereinigt und zugerichtet.	11 f	259.	
260.	Zugerichtete Schmutzfedern.	11 g	260.	E. Zolltarif.
12. Häute und Felle.				
261.	Rohes Rindohäute, grüne.	12 a	261.	—
262.	—, gefalzene, gefaltete, trockene.	12 a	262.	—
263.	Rohes Kalbfelle.	12 a	263.	—
264.	Rohes behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle.	12 a	264.	—
265.	Enthaarte Schaffelle, nicht weiter bearbeitet.	12 a	265.	4 Rfl. 2 Sfb.
266.	Rohes Hasen- und Kaninchenfelle.	12 a	266.	
267.	Rohes, frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle.	12 a	267.	—
268.	Rohes Roshäute.	12 a	268.	—
269.	Audere Häute und Felle zur Lederbereitung.	12 a	269.	13 Rfl. u. Sfl. 6 Pf. 2 Sfb.
270.	Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaren-) Bereitung.	12 b	270.	18 Rfl. u. Sfl. 6 Pf.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Steuersatz auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifsatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
244.	Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, belegtes aller Art.	10 d 2	244.	23 1/2 p. u. St. E. Zolltarif.
245.	Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, auch gefärbt; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes.	10 e	245.	
246.	Gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, geschwittenes, geähtes, gemustertes Glas, soweit nicht unter Nr. 243, 244 und 248 enthalten.	10 e	246.	
247.	Glasplättchen, Glasperlen, Glaschmelz, Glaspfropfen, auch gefärbt.	10 o Amlg.	247.	23 1/2 p. u. St. 13 Kb.
248.	Färbiges Glas (mit Ausnahme des unter Nr. 238, 239, 243, 245 und 247 enthaltenen); bemaltes, vergoldetes oder versilbertes Glas.	10 f	248.	
249.	Glasgefäße (außer rothe Steine) ohne Fassung; Glaswaaren und Emailwaaren in Verbindung mit andern Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	10 f	249.	E. Zolltarif.
250.	Milchglas und Klabasterglas, ungemustertes, ungeschliffenes, un-abgeriebenes, unbemaltes, ungepreßtes oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stäpfeln, Böden und Rändern.	10 f Amlg.	250.	
11. Haare von Pferden und Menschen, sowie Waaren daraus; Federn und Borsten.				
251.	Pferdehaare, roh, gebleicht, gefotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen.	11 a	251.	13 1/2 p. u. St. 4 Bll. 2 E d.
252.	Borsten.	11 a	252.	
253.	Decktücher.	11 a	253.	
254.	Rothe Bettfedern.	11 a	254.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifsatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
255.	Geflechte von Pferdehaaren; Gewebe, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht.	11 b	255.	E. Zolltarif.
256.	Menschenhaare, roh oder in der unter Nr. 251 bezeichneten weiteren Bearbeitung.	11 c	256.	
257.	Perrückenmacher- und andere Arbeiten aus Haaren und Haarimitationen.	11 d	257.	20 Rfl. 11 & 6 9 Rfl.
258.	Schreibfedern (Federstulpen), roh; nicht weiter zugerichtete Schmindefedern.	11 e	258.	
259.	Schreibfedern, gezogen; Pelfedern, gereinigt und zugerichtet.	11 f	259.	
260.	Zugerichtete Schmindefedern.	11 g	260.	E. Zolltarif.
12. Häute und Felle.				
261.	Rohr Rindshäute, grüne.	12 a	261.	—
262.	—, gefalzene, gefaltete, trockene.	12 a	262.	—
263.	Rohr Kalbfelle.	12 a	263.	—
264.	Rohr behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle.	12 a	264.	—
265.	Enthaarte Schaffelle, nicht weiter bearbeitet.	12 a	265.	4 Rfl. 2 Sd.
266.	Rohr Hasen- und Kaninchenfelle.	12 a	266.	
267.	Rohr, frische und getrocknete See- hund- und Robbenfelle.	12 a	267.	—
268.	Rohr Roshäute.	12 a	268.	—
269.	Anderer Häute und Felle zur Lederbereitung.	12 a	269.	13 Rfl. u. Rfl. 6 Rfl. 2 Sd.
270.	Felle zur Pelzwerk- (Maudraoaren-) Bereitung.	12 b	270.	18 Rfl. u. Rfl. 6 Rfl.

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die G u f u h r.	Tarifaß (in Pro- zenten des Fruchtlo- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
13. Holz und andere vegetabilische und animalische Schnittstoffe, sowie Waaren daraus.				
271.	Brennholz, Reisig, auch Besen von Reisig.	13 a	271.	—
272.	Holzkohlen.	13 a	272.	20 Pf. 2 Cfd.
273.	Korkholz, auch in Platten und Scheiben.	13 a	273.	2 Cfd.
274.	Lehtuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial).	13 a	274.	—
275.	Wallfischbarben (rohes Fischbein).	13 a	275.	2 Cfd.
276.	Elephanten- und Wallroshähne, auch andere als Schnittstoffe ver- wendbare Thierzähne, ganz oder in einzelne Theile zerhackt.	13 a	276.	10 Pf. u. Stf. 2 Cfd.
277.	Hörner und Hornspitzen.	13 a	277.	10 Pf. u. Stf. 2 Cfd.
278.	Perlmutterschalen, rohe.	13 a	278.	10 Pf. u. Stf. 2 Cfd.
279.	Stuhlfroh, roh, ungespalten.	13 a	279.	4 Pf. 2 Cfd.
280.	Perustein.	13 a	280.	—
281.	Steinriffe.	13 a	281.	16 Stf.
282.	Nicht besonders benannte animalische u. vegetabilische Schnittstoffe.	13 a	282.	4 Pf. 2 Cfd.
283.	Holzbocke und Gerbersche.	13 b	283.	2 Cfd.
284.	Bau- und Ritzholz, roh oder bloß mit der Art vorgearbeitet: euro- päisches, hartes. *)	13 c 1	284.	—
285.	—: europäisches, weiches. *)	13 c 1	285.	—
286.	Außereuropäische Hölzer (Ebern-, Eben-, Jacaranda-, Mahagoni-, Poisiauter-, Pockholz, Pitsch- pine, Teakholz und dergl.).	13 c 1 13 c 2	286 a. Außereuropäische Hölzer (wie nebenstehend): roh oder bloß mit der Art vorgearbeitet. 286 b. —: gefügt oder auf an- derem Wege vorgearbeitet oder zerkleinert.	— —

*) Als harte Hölzer gelten insbesondere: Ahorn, Kiefer, Birke, Buche, Eiche, Fichte, Kiefer- und Steinbockbaum, Buchen-
baum, Ulme; als weiche: Fichte, Kiefer, Tanne, Lärche, Erle, Linde, Pappel, Kastanie, Weide.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifaß (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
287.	Bau- und Kuchholz, gesägt oder auf anderem Wege vorgearbeitet oder zerkleinert; Fassdauben und ähnliche Säg- oder Schnittwaaren; alle diese Gegenstände aus europäischem hartem Holz.	13 c 2	287.	—
288.	— aus europäischem weichem Holz.	13 c 2	288.	—
289.	Kugelschäfte Korbweiden und Reisensstäbe.	13 c 2	289.	—
290.	Tischler-, Drechsler-, Wöttcher- und Wagnearbeiten, mit Ausschluß der Möbel von Hartholz und der furnierten Möbel.	13 d	290 a. Grobe, rohe, ungefarbte Wöttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnearbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der furnierten Möbel.	—
		13 f	290 b. Andere Tischler-, Drechsler- und Wöttcherwaaren, sowie Wagnearbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnigt oder auch in einzelnen Theilen mit metallen Metallern, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edeln- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan verarbeitet sind.	16 §§. u. Kst. 6 Wll. i. auch Zolltarif.
291.	Schäfte Korbweiden.	13 d	291.	4 Wll. 2 St.
292.	Korbflechterwaaren.	13 d	292 a. Grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, noch gefirnigt.	3u Nr. 292: 18 §§. u. Kst. 13 Kb. 7 Wll.
		13 f	292 b. Grobe Korbflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnigt oder auch in einzelnen Theilen mit den unter Nr. 290 b. genannten Materialien verarbeitet sind.	3. Nr. 292a: 16 §§. u. Kst. 6 Wll. 3. Nr. 292b und 292 c: i. Zolltarif.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die G i u f u h r.	Tarifaß (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
13. Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus.				
271.	Brennholz, Reisig, auch Besen von Reisig.	13 a	271.	—
272.	Holzstößen.	13 a	272.	20 Rfl. 2 Ed.
273.	Korkholz, auch in Platten und Scheiben.	13 a	273.	2 Ed.
274.	Lehstücken (ausgelagte Lehe als Brennmaterial).	13 a	274.	—
275.	Waldfischbarben (robes Fischbein).	13 a	275.	2 Ed.
276.	Elephanten- und Wallroßzähne, auch andere als Schnitzstoffe ver- wendbare Thierzähne, ganz oder in einzelne Theile zer schnitten.	13 a	276.	10 Rfl. u. Rfl. 2 Ed.
277.	Hörner und Hornspitzen.	13 a	277.	10 Rfl. u. Rfl. 2 Ed.
278.	Perlmutterchalen, rohe.	13 a	278.	10 Rfl. u. Rfl. 2 Ed.
279.	Stuhrrohr, roh, ungespalten.	13 a	279.	4 Rfl. 2 Ed.
280.	Perustein.	13 a	280.	—
281.	Steinwürfe.	13 a	281.	16 Rfl.
282.	Nicht besonders benannte animalis- che u. vegetabilische Schnitzstoffe.	13 a	282.	4 Rfl. 2 Ed.
283.	Holzwerke und Gerberlehe.	13 b	283.	2 Ed.
284.	Bau- und Kunstholz, roh oder bloß mit der Art vorgearbeitet: euro- päisches, hartes. *)	13 c 1	284.	—
285.	—: europäisches, weiches. *)	13 c 1	285.	—
286.	Außereuropäische Hölzer (Ebern, Eben, Jacaranda, Mahagoni, Palissander, Pechholz, Pitsch- pine, Teakholz und dergl.).	13 c 1	286 a. Außereuropäische Hölzer (wie neubischend): roh oder bloß mit der Art vorgearbeitet.	—
		13 c 2	286 b. —: gefügt oder auf ande- rem Wege vorgearbeitet oder zerfeinert.	—

*) Als harte Hölzer gelten insbesondere: Ahorn, Kiefer, Birke, Buche, Eiche, Fichte, Kern- und Steinobstbaum, Ruß-
baum, Ulme; als weiche: Fichte, Kiefer, Tanne, Lärche, Erle, Linde, Pappel, Kastanie, Weide.

Numm.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifab (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
287.	Bau- und Nutzholz, gesägt oder auf anderem Wege vorgearbeitet oder zerkleinert; Jagdhauben und ähnliche Säge- oder Schnittwaaren; alle diese Gegenstände aus europäischem hartem Holz.	13 c 2	287.	—
288.	— aus europäischem weichem Holz.	13 c 2	288.	—
289.	Kugelschäfte Korbweiden und Reisensstäbe.	13 c 2	289.	—
290.	Tischler-, Drechsler-, Böttcher- und Wagnerarbeiten, mit Ausschluß der Möbel von Hartholz und der furnierten Möbel.	13 d	290 a. Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der furnierten Möbel.	16 Zstl. u. Rst. 6 Wd. f. auch Zolltarif.
		13 f	290 b. Andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, sowie Wagnerarbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnigt oder auch in einzelnen Theilen mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steingutz, Fayence oder Porzellan verarbeitet sind.	
291.	Kugelschäfte Korbweiden.	13 d	291.	4 Wd. 2 Zstl.
292.	Korbflechterwaaren.	13 d	292 a. Grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, noch gefirnigt.	3 u Nr. 292: 18 Zstl. u. Rst. 13 Rb. 7 Wd.
		13 f	292 b. Grobe Korbflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnigt oder auch in einzelnen Theilen mit den unter Nr. 290 b. genannten Materialien verarbeitet sind.	3. Nr. 292a: 16 Zstl. u. Rst. 6 Wd. 3. Nr. 292 b und 292 c: f. Zolltarif.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die G i n f u h r.	Tarifsaß (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
293.	Hornplatten und rohe, bloß geschnittene Knochenplatten.	13 g	292 c. Feine Korbflechterwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	Z. Nr. 292b und 292 c: f. Zolltarif.
294.	Stuhlröhre, gebleicht oder gespaltenes.	13 d	293.	16 §§. u. Rfl. 6 Bl.
295.	Holz in geschnittenen Fournieren und uneingelegte Parketbodenstücke.	13 d	294.	4 Bl. 2 C d.
296.	Hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile, soweit sie nicht zu Nr. 290, 292, 300 und 302 gehören, auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lothbarem Leder, Glas, Stelen (mit Ausnahme der Edelsteine und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan.	13 e	295 a. Holz in geschnittenen Fournieren; unverleimte, ungebleichte Parketbodenstücke. 295 b. Verleimte, auch fournierte Parketbodenstücke, uneingelegt.	16 §§. u. Rfl. 6 Bl. f. auch Zolltarif.
297.	Korkwaaren.	13 f	296. 297a. Grobe Korkwaaren (Streifen, Würfel- und Rindenstücke). 297 b. Korkstopfen, Korkblechen, Korkschuhereien.	16 §§. u. Rfl. 6 Bl. f. auch Zolltarif.
298.	Grobes, ungefärbtes hölzernes Spielzeug.	13 f	298.	Zu Nr. 297: 18 §§. u. Rfl. 13 Bl. 7 Bl.
299.	Fischbein in Stäben.	13 f	299.	Z. Nr. 297 a und b: f. Zolltarif.
300.	Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; Hellsbronz.	13 g	300.	E. Zolltarif.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausführung und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Zarufsatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
301.	Alle anderweitig nicht genannten Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Erzeugnissen, mit Ausnahme von Schildpatt, Eisenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	13 g	301.	E. Zolltarif.
302.	Gepolsterte Möbel.	13 h 1 13 h 2	302 a. Gepolsterte Möbel aller Art, ohne Ueberzug. 302 b. —, mit Ueberzug.	
14. Hopfen.				
303.	Hopfen.	14	303.	4 Bfl. 2 Ed.
15. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge.				
304.	Pfortepianos und Claviaturen.	15 a 1	304.	E. Zolltarif
305.	Andere musikalische Instrumente.	15 a 1	305.	
306.	Astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische Instrumente.	15 a 2	306.	23 Bfl. u. Kfl. 9 Bfl.
307.	Lokomotiven.	15 b 1	307.	—
308.	Lokomotiven.	15 b 1	308.	—
309.	Dampfessel aus schmiedbarem Eisen.	15 b 2 γ	309.	—
310.	Andere Maschinen aller Art.	15 b 2 α	310 a. Andere Maschinen, überwiegend aus Holz.	
		15 b 2 β	310 b. —, überwiegend aus Gußeisen.	
		15 b 2 γ	310 c. —, überwiegend aus schmiedbarem Eisen.	13 Bfl. u. Kfl.
		15 b 2 δ	310 d. —, überwiegend aus anderen unedlen Metallen.	6 Kfl. 4 Bfl.
		15 b 1 u. 2 Aufg.	310 e. Dampfmaschinen u. Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau.	f. auch Zolltarif.
311.	Krahen und Krahenbeschläge.	15 b 3	311.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abteilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die G i n f u h r.	Tarifaß (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
312.*)	Eisenbahnfahrzeuge, weder mit Leder- noch mit Felsterarbeit.	15 c 1 α	312.*)	—
313.*)	Anderer Eisenbahnfahrzeuge.	15 c 1 β	313.*)	—
314.**)	Anderer Wagen und Schlitten mit Leder- oder Felsterarbeit.	15 c 2	314.**)	—
16. Kalender.				
315.	Kalender.	16	315.	12 Rfl.
17. Kautschuk und Guttapercha, sowie Waaren daraus.				
316.	Kautschuk und Guttapercha, roh oder gereinigt.	17 a	316.	11 Rfl. u. Rfl.
317.	Kautschukhornmasse (Hartzummi), auch polirt oder mit eingepreßten Dessins versehen in Platten, Stäben, Röhren und dergl.	17 a	317.	
318.	Kautschukfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt unspunnen, umflechten oder unwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können.	17 b	318.	16 Rfl. u. Rfl.
319.	Kautschukplatten, aufgelöster Kautschuk.	17 b	319.	11 Rfl. u. Rfl.
320.	Kautschukwaaren.	17 c	320 a. Grobe Waaren aus weichem Kautschuk, unelastisch, ungeschärfelt, unbedruckt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	Zu Nr. 320: 18 Rfl. u. Rfl. 13 Rb. 6 Pf. Z. Nr. 320a, b und c: f. Zolltarif.
		17 c	320 b. Hartzummiwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	

*) Die Waaren der Nr. 312 und 313 sind nach Stückzahl und Werth nachzuweisen.

**) Nach Stückzahl nachzuweisen.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die G e n u s s r.	Tarifsatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
		17 d	320 c. Feine Waaren aus weichem Kautschuck, lackirt, gefärbt, bedruckt oder mit eingepreßten Designs; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	3. Nr. 320a, b und c; f. Zolltarif.
321.	Uebersponnene Kautschuckfäden.	17 c	321	
322.	Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuck verbunden, oder mit eingeklebten Kautschuckfäden; Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien.	17 e	322.	E. Zolltarif.
323.	Strumpfwaa ren in Verbindung mit Kautschuckfäden.	17 e	323.	
324.	Posamentierwaaren in Verbindung mit Kautschuckfäden.	17 e	324.	
325.	Kautschuckdrucktücher; Schläuche aus Hanf, Maschinentreibriemen und Wagenbeden von groben Zeugstoffen, in Verbindung mit Kautschuck.	17 e Aufg. 1 17 e Aufg. 2	325 a. Kautschuckdrucktücher für Fabriken und künstliches Kragenleder für Kragenfabriken, beide auf Erlaubnißschein unter Kontrolle. 325 b. Schläuche aus Hanf, Maschinentreibriemen und Wagenbeden aus groben Zeugstoffen, in Verbindung mit Kautschuck.	16 §§. u. 1. Kst. 13. Ab. 6. 2. Aufl. f. auch Zolltarif.
18. Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Fußwaaren.				
326.	Kleider, fertige Leibwäsche und Fußwaaren, mit Ausnahme der nachstehend unter Nr. 327 bis 332 aufgeführten.	18 a 18 a 18 b	326 a. Kleider und Leibwäsche, auch Fußwaaren, von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden. 326 b. Gesickte und Spitzenkleider. 326 c. Halbseidene Kleider und Fußwaaren.	Zu Nr. 326: 18 Kst. 10. Ab. 8. 2. Aufl. 3. Nr. 326 a bis c: f. Zolltarif.

Nummtr.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die G i n f u h r.	Tarifaß (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
		18 c	326 d. Andere Kleider und Fußwaaren, soweit nicht unter 326 e genannt.	3. Nr. 326 a bis e: i. Zolltarif.
		18 d	326 e. Kleider und Fußwaaren von Geweben, mit Kautschuk überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschukfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien.	
327.	Leizene und baumwollene Leibwäsche.	18 e	327.	E. Zolltarif.
328.	Seidene Herrenhüte (Cyliner), garnirt und ungarnirt.	18 f 1	328.	
329.	Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt.	18 f 2	329.	
330.*)	Damenhüte, garnirt, mit Ausnahme der Strohhüte (Nr. 533).	18 f 3	330*)	
331.*)	Hüte, nicht besonders benannte (vergl. Nr. 328 bis 330 und 533), garnirt und ungarnirt.	18 f 4	331*)	—
332.	Künstliche Blumen und Bestandtheile von solchen.	18 g 1	332 a. Künstliche Blumen, fertige, aus Webes oder Wickwaaren, allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen.	E. Zolltarif.
		18 g 2	332 b. Bestandtheile künstlicher Blumen, d. i. einzelne Blätter, Stiele u. s. w. ohne Verbindung unter einander.	
19. Kupfer und andere nicht genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus.				
333.	Kupfer in rohem Zustande oder als Bruch.	19 a	333.	—
334.	Kupfer- und andere Scheidemünzen.	19 a	334.	13 ff. u. ff
335.	Quecksilber.	19 a	335.	20 bis 25 ff. u. ff. 8 ff.

*) Die Waaren der Nr. 330 und 331 sind nach Stückzahl nachzuweisen.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifsatz (in Prozenten des Bruttogewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
336.	Nickel, roh oder als Bruch.	19 a	336.	
337.	Messing, roh oder als Bruch.	19 a	337.	
338.	Anderer nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, roh oder als Bruch.	19 a	338.	
339.	Kupfer, geschmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen, plattirt und unplattirt.	19 b	339 a. Kupfer, geschmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen.	
		19 c	339 b. Kupfer in Blechen, plattirt.	
340.	Die unter Nr. 336 bis 338 bezeichneten Metalle und Legirungen, geschmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen, plattirt und unplattirt.	19 b	340 a. Die anderen unter Nr. 336 bis 338 bezeichneten Metalle und Legirungen, geschmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen.	
		19 c	340 b. Diefelben Metalle und Legirungen in Blechen, plattirt.	
341.	Kupferdraht, plattirt und unplattirt, auch Telegraphenkabel.	19 b	341 a. Kupferdraht, unplattirt, und Telegraphenkabel.	13 Pf. u. 8 St.
		19 c	341 b. Kupferdraht, plattirt.	6 St.
342.	Draht aus den unter Nr. 336 bis 338 bezeichneten unedlen Metallen und Legirungen, plattirt u. unplattirt.	19 b	342 a. Draht aus den unter Nr. 336 bis 338 bezeichneten unedlen Metallen u. Legirungen, unplattirt.	4 Wl.
		19 c	342 b. —, plattirt.	f. auch Zolltarif.
343.	Große Kupferschmiede- und Selbigeferwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; ferner Röhren von Messingblech.	19 d 1	343.	
344.	Drahtgewebe aus Kupfer und den unter Nr. 336 bis 338 bezeichneten unedlen Metallen und Legirungen.	19 d 1	344.	
345.	Anderer Kupferschmiede- und Selbigeferwaaren, soweit sie nicht unter Nr. 346 oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	19 d 2	345.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifaß (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
346.	Waaren aus Aluminium, Nickel; seine, insbesondere Luxusgegenstände aus Messing, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tombak und ähnlichen Legirungen; seine vernickte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	19 d 3	346.	13 Pf. u. 8 St. 6 Rb. 4 W. f. auch Zolltarif.
20. Kurze Waaren, Quincailerien zc.				
347.	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; echtes Blattgold und Blattsilber.	20 a	347.	
348.	Taschenuhren.	20 a	348.	
349.	Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Eisenstein, Gagat, Jet, Lava, Meerschäum, Perlmutter und Schildpatt, aus unedlen edel vergolbten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhren von Platin oder anderen edlen Metallen; Eisenbestände, für die vorgenannten Gegenstände vorgearbeitet.	20 b 1	349 a. Wie nebenstehend, jedoch mit Ausnahme der zuletzt gedachten Eisenbestände. 349 b. Eisenbestände, vorgearbeitet für Gegenstände der unter Nr. 349 bezeichneten Art.	
		20 b 1 Amtg.		5. Zolltarif.
350.	Feine Galanterie- u. Quincailerieswaaren (Herren- und Frauensmuck, Toiletten- und sogenannte Rippestücksachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium; dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder nicht oder	20 b 2	350.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Zarssatz (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	weniger vernickelt, verguldet oder versilbert, oder auch vernitrt, oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaſter, Email, oder auch mit Schnittharbeiten, Pasten, Rameen, Ornamenten in Metallguss und dergleichen.			
351.	Stups- und Wanduhren.	20 b 3	351.	
352.	Fächer aller Art.	20 b 3	352.	
353.	Feine bossirte Wachswaaren.	20 b 3	353.	
354.	Unechtes Platholz und Blattsilber.	20 c 1	354.	
355.	Brillen und Oyrngucker.	20 c 2	355.	
356.	Wachoperlen.	20 c 2	356.	
357.	Regen- und Sonnenschirme.	20 c 2	357.	
358.	Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuk, Leder, Ledertuch, Papier, Papp, Steinen, Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind.	20 c 3	358.	E. Zolltarif.
21. Leder und Lederwaaren.				
359.	Leder aller Art (mit Ausnahme des unter Nr. 360 und 361 genannten), ungefarbtes; gefärbtes Zuchtenleder; Pergament; Stiefelschäfte.	21 a	359.	
360.	Sohlleder.	21 b	360.	
361.	Brüffeler und dänisches Handschuhleder; auch Korvuan; Marokku; Saffian; gefärbtes Leder mit Ausnahme des Zuchtenleders; lackirtes Leder.	21 b	361.	E. Zolltarif.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die G i n f u h r .	Tarifsaß (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
362.	Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaafsfelle.	21 b Amfg.	362.	2 BII.
363.	Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Hiesmer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus ungefärbtem oder bloß geschwärtztem lohgartem Leder, oder aus rohen Häuten; alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	21 c	363.	
364.	Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Packleiwand, Segeltuch, roher Keuwand, rohem Zwillisch oder Drillsch, oder grobem, unbedrucktem Wachtuch, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	21 c Amfg.	364.	
365.	Feine Lederwaaren von Kordnan, Saffian, Maroquin, brüsseler oder dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem Leder, von lackirtem Leder und Pergament; Waaren aus feinem Wachtuch, Wachs- musselein, Wachstafel und dergl.; alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; seine Schuhe aller Art.	21 d, auch 21 d Amfg.	365.	S. Zolltarif.
366.	Lederne Handschuhe und zu Handschuhen zugeschnittenes Leder.	21 e	366.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die C i u f r.	Tarifjah (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
22. Feinengarn, Leinwand und andere Feinwaaren, d. i. Garn und Webes- oder Wirkwaaren aus Flach oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme von Baumwolle.				
Garn, nicht gefärbt, bedruckt oder gebleicht:				
367.	—: bis Nr. 5 englisch.	22 a 1	367.	
368.	—: über Nr. 5 bis 8 "	22 a 2	368.	
369.	—: über Nr. 8 bis 20 "	22 a 3	369.	13 Rfl.
370.	—: über Nr. 20 bis 35 "	22 a 4	370.	6 Rfl.
371.	—: über Nr. 35 "	22 a 5	371.	f. auch Zoll-
—	22 a 1—5	371 a. —: ohne Feststellung der Nummer zum höchsten Zollsätze eingeführt.	tarif.
372.	Zute, roh, geröset, gebrochen oder geschelt.	22 a Amtg.	372.	2 Ed.
373.	Manillaband und Kokosfasern, roh, geröset, gebrochen oder geschelt.	22 a Amtg.	373.	
Gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes Garn:				
374.	—: bis Nr. 20 englisch.	22 b 1	374.	
375.	—: über Nr. 20 bis 35 "	22 b 2	375.	
376.	—: über Nr. 35 "	22 b 3	376.	
—	22 b 1—3	376 a. —: ohne Feststellung der Nummer zum höchsten Zollsätze eingeführt.	E. Zolltarif.
377.	Zwirn aller Art.	22 c	377.	
378.	Seilerwaaren.	22 d	378 a. Seilerwaaren, ungebleichte; gebleichte Seile, Tane, Stricke, Gurten, Tragbänder u. Schläuche.	
		22 e 3	378 b. Seilerwaaren, gefärbte und gebleichte, mit Ausnahme der unter Nr. 378 a. genannten.	13 Rfl.
379.	Fußbeden aus Manillaband, Kokos-, Zute- oder ähnlichen Fasern.	22 d	379 a. Grobe ungefärbte Fußbeden aus Manillaband, Kokos-, Zute- und ähnlichen Fasern.	6 Rfl.
				f. auch Zoll-
				tarif.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Zarofaß (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
380.	Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht.	22 o 2 22 o 1 22 o 2 22 o 3 22 o 4 22 o 5 22 o 1-5	379 b. Feine, sowie alle gefärbten dergleichen Fußbeden. Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von 4 Quadratcentimeter enthaltend: 380 a. —: bis 16 Fäden. 380 b. —: 17 bis 40 Fäden. 380 c. —: 41 bis 80 Fäden. 380 d. —: 81 bis 120 Fäden. 380 e. —: mehr als 120 Fäden. 380 f. —: ohne Feststellung der Fadenzahl zum höchsten Zollsaße eingeführt. Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt, in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von 4 Quadratcentimeter enthaltend:	13 Rst. 6 Wl. i. auch Zolltarif.
381.	Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt.	22 f 1 22 f 2 22 f 1 und 2	381 a. —: bis 120 Fäden. 381 b. —: mehr als 120 Fäden. 381 c. —: ohne Feststellung der Fadenzahl zum höchsten Zollsaße eingeführt.	3. Zolltarif.
382.	Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtuchgeräth.	22 g	382.	
383.	Leinene Kittel aller Art.	22 g	383.	
384.	Bänder, Vorten, Franzen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden.	22 h	384.	
385.	Stidcreien.	22 h	385.	
386.	Strumpfwaaen.	22 h	386.	
387.	Zwirnfpißen.	22 i	387.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifsatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
23. Lichte.				
388.	Lichte.	23	388.	℄. Zolltarif.
24. Literarische und Kunstgegenstände.				
389.	Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte).	24 a	389.	16 ℄. 4 ℄.
390.	Bücher in allen Sprachen; geographische und Seekarten; Rusfikalien.	24 a	390.	
391.	Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte, Lithographien und Photographien.	24 a	391.	12 ℄.
392.	Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen und Schrift; alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier.	24 b	392.	
393.	Gemälde und Zeichnungen.	24 c	393.	20 ℄.
394.	Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen.	24 c	394.	12 ℄.
25. Material- und Spejereis, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien.				
395.	Bier aller Art, auch Meth.	25 a	395.	24 ℄. f. Bier in Flaschen.
396.	Akraf, Rum, Franzbranntwein.	25 b	396.	℄. Zolltarif.
397.	Verfehter Branntwein.	25 b	397.	
398.	Anderer Branntwein aller Art.	25 b	398.	
399.	Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe.	25 c	399 a. Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe und der nachstehend unter 399 b genannten.	
				24 ℄. 14 Uebersäss. 7 ℄. f. auch Zolltarif.

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ansfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifsatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
		22 o 2	379 b. Feine, sowie alle gefärbten berartigen Fußbeden. Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedrukt, ungebleicht, in der Kette und dem Schuß zu- sammen auf eine quadratische Ge- webfläche von 4 Quadratcentimeter enthalten: 380 a. —: bis 16 Fäden. 380 b. —: 17 bis 40 Fäden. 380 c. —: 41 bis 80 Fäden. 380 d. —: 81 bis 120 Fäden. 380 e. —: mehr als 120 Fäden. 380 f. —: ohne Feststellung der Fadenzahl zum höchsten Zollsaße eingeführt. Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedrukt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt, in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von 4 Quadratcentimeter enthaltend:	13 Rst. 6 St. f. auch Zoll- tarif.
380.	Leinwand, Zwillich, Drillich, un- gefärbt, unbedrukt, ungebleicht.	22 o 1 22 o 2 22 o 3 22 o 4 22 o 5 22 o 1—5		
381.	Leinwand, Zwillich, Drillich, ge- färbt, bedrukt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, ge- bleichtem Garn gewebt.	22 f 1 22 f 2 22 f 1 und 2	381 a. —: bis 120 Fäden. 381 b. —: mehr als 120 Fäden. 381 c. —: ohne Feststellung der Fadenzahl zum höchsten Zollsaße eingeführt.	3. Zolltarif.
382.	Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug.	22 g	382.	
383.	Leinene Kittel aller Art.	22 g	383.	
384.	Bänder, Vorten, Franzen, Gaze, gewebte Kanten, Schürze; Ge- spinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden.	22 h	384.	
385.	Eisenerien.	22 h	385.	
386.	Strumpfwaaaren.	22 h	386.	
387.	Zwirnsptzen.	22 i	387.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifsatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
23. Richte.				
388.	Richte.	23	388.	E. Zolltarif.
24. Literarische und Kunstgegenstände.				
389.	Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte).	24 a	389.	16 Rth. 4 Btl.
390.	Bücher in allen Sprachen; geographische und Seekarten; Musikalien.	24 a	390.	
391.	Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte, Lithographien und Photographien.	24 a	391.	
392.	Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstübe, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen und Schrift; alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier.	24 b	392.	12 Rth.
393.	Gemälde und Zeichnungen.	24 c	393.	20 Rth.
394.	Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Metallen.	24 c	394.	12 Rth.
25. Material- und Spezerie, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien.				
395.	Bier aller Art, auch Meth.	25 a	395.	24 Rth. f. Bier in Flaschen.
396.	Arrak, Rum, Franzbranntwein.	25 b	396.	E. Zolltarif.
397.	Berfester Brantwein.	25 b	397.	
398.	Anderer Brantwein aller Art.	25 b	398.	
399.	Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe.	25 c	399 a. Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe und der nachstehend unter 399 b genannten.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Anfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifsaß (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
380.	Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht.	22 o 2 22 o 1 22 o 2 22 o 3 22 o 4 22 o 5 22 o 1—5	379 b. Feine, sowie alle gefärbten derartigen Fußbeden. Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von 4 Quadratcentimeter enthaltend: 380 a. —: bis 16 Fäden. 380 b. —: 17 bis 40 Fäden. 380 c. —: 41 bis 80 Fäden. 380 d. —: 81 bis 120 Fäden. 380 e. —: mehr als 120 Fäden. 380 f. —: ohne Feststellung der Fadenzahl zum höchsten Zollsaße eingeführt.	13 Rfl. 6 Hfl. f. auch Zolltarif.
381.	Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt.	22 f 1 22 f 2 22 f 1 und 2	Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt, in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von 4 Quadratcentimeter enthaltend: 381 a. —: bis 120 Fäden. 381 b. —: mehr als 120 Fäden. 381 c. —: ohne Feststellung der Fadenzahl zum höchsten Zollsaße eingeführt.	3. Zolltarif.
382.	Damasit aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtuchergeng.	22 g	382.	
383.	Leinene Mittel aller Art.	22 g	383.	
384.	Bänder, Vortien, Franzen, Gage, gewebte Kantten, Schnüre; Gespinuste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden.	22 h	384.	
385.	Stidkeren.	22 h	385.	
386.	Strumpswaaren.	22 h	386.	
387.	Zwirnspitzen.	22 i	387.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifsatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
23. Lichte.				
388.	Lichte.	23	388.	E. Zolltarif.
24. Literarische und Kunstgegenstände.				
389.	Papier, beschriebenes (Alten und Manuskripte).	24 a	389.	16 Kfl. 4 Bl.
390.	Bücher in allen Sprachen; geographische und Secharten; Musikalien.	24 a	390.	
391.	Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte, Lithographien und Photographien.	24 a	391.	12 Kfl.
392.	Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstiche, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen und Schrift; alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier.	24 b	392.	
393.	Gemälde und Zeichnungen.	24 c	393.	20 Kfl.
394.	Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen.	24 c	394.	12 Kfl.
25. Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtilien.				
395.	Bier aller Art, auch Meth.	25 a	395.	24 Kfl. f. Bier in Flaschen.
396.	Krral, Rum, Franzbranntwein.	25 b	396.	E. Zolltarif.
397.	Berkelter Branntwein.	25 b	397.	
398.	Anderer Branntwein aller Art.	25 b	398.	24 Kfl. 11 Ueberfähf. 7 Kfl. f. auch Zolltarif.
399.	Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe.	25 c	399 a. Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe und der nachstehend unter 399 b genaunten.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Anesuhr und Durchsuh.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifsp (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
		25 c Amtg.	399 b. Flüssige Bierbese, auf den in der Anmerkung zu Nr. 25 c des Zolltarifs genannten Grenzstreifen in Mengen bis zu 15 kg incl. in einem Transport.	24 Kfl. 11 Ueberfäßf. 7 Kfl. f. auch Zolltarif.
400.	Eßig in Fässern, Flaschen und Krufen.	25 d 1	400 a. Eßig aller Art in Fässern.	24 Kfl. 16 Kfl.
		25 d 2	400 b. Eßig in Flaschen und Krufen.	11 Ueberfäßf. f. auch Zolltarif.
401.	Eider (Obstwein) in Fässern und Flaschen.	25 e 1	401 a. Eider in Fässern.	
		25 e 2	401 b. Eider in Flaschen.	
402.	Wein und Most in Fässern.	25 o 1	402.	
403.	Schaumwein in Flaschen.	25 e 2	403.	
404.	Anderer Wein in Flaschen.	25 e 2	404.	
405.	Künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern begriffen, in Fässern und Flaschen.	25 e 1	405 a. Künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern begriffen, in Fässern.	
		25 e 2	405 b. —, in Flaschen.	
406.	Butter, auch künstliche.	25 f	406 a. Butter, auch künstliche.	
		25 f Amtg.	406 b. desgl., einzelne Stücke, in Mengen von nicht mehr als 2 kg, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks.	3. Zolltarif.
407.	Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes.	25 g 1	407 a. Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes.	
		25 g 1 Amtg.	407 b. —, einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 2 kg, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks.	
408.	Geflügel und Wild aller Art, nicht lebend.	25 g 1	408.	
409.	Fleischextrakt, Eselbonillon.	25 g 1	409.	
410.	Stechfische, getrocknet.	25 g 2	410.	
411.	Fische, nicht anderweitig genannt.	25 g 2	411.	16 3/4 u. Kfl. 9 Kfl.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifsatz (in Prozenten des Bruttogewichts).	
1.	2.	3.	4.	5.	
412.	Frische Apfelsinen, Citrouen, Limonen, Pomeranzen, Granaten u. dergl.	25 h 1	412.	E. Zolltarif.	
413.	Feigen.	25 h 2	413.		
414.	Kerinthcn.	25 h 2	414.		
415.	Rosinen.	25 h 2	415.		
416.	Getrocknete Datteln, Pomeranzen u. dergl.	25 h 3	416.		
417.	Mandeln, getrocknet.	25 h 3	417.		
418.	Pfeffer (gewöhnlicher).	25 i	418.		
419.	Zimmt, echter.	25 i	419.		
420.	Zimmblüthe und Zimmtsaffia.	25 i	420.		
421.	Gewürznelken, Muskatnüsse und Muskatblüthen.	25 i	421.		
422.	Vanille.	25 i	422.		
423.	Piment.	25 i	423.		
424.	Safran, spanische Pfefferschoten (Paprika), Ingber, Paradieskörner, Cardamomen und andere nicht besonders genannte Gewürze.	25 i	424.		
—	25 i Amtg.	424 a. Gewürze zur Darstellung ätherischer Oele auf Erlaubnisschein unter Kontrolle.		16 Pf. 188 St. 13 St. 4 Pf.
425.*)	Heringe, gefalgene.	25 k 25 k Amtg. 2	425 a. *) Gefalgene Heringe, mit Ausnahme der unter 425 b. bezeichneten. 425 b. *) —, zu Dünger bestimmt, nach vorgängiger Denaturirung.		—
426.	Honig.	25 l	426.	12 Pf.	
427.	Kaffee, roher.	25 m 1	427.	E. Zolltarif.	
428.	Kaffeeurrogate mit Ausnahme von Gichorie.	25 m 1	428.		
429.	Kaffee, gebraunter.	25 m 2	429.		
430.	Kakao in Bohnen.	25 m 3	430.		

*) Die Ansdieibung der Heringe geschieht nach der Faß der Fässer (Tonnen). Bei nicht handelsüblicher Verpackung sind 150 kg = 1 Faß zu rechnen.

Geleges- und Besordnungs-Blatt 1880.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die E i n f u h r .	Tarosatz (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
431.	Kakaoschalen.	25 m 4	431.	
432	Kaviar und Kaviarjurrogate.	25 n	432.	
433.	Käse aller Art.	25 o	433.	
434.	Konfitüren, Zuckerverk, Kuchen- werk aller Art.	25 p 1	434.	
435.	Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladejurro- gate.	25 p 1	435.	
436.	Mit Zucker, Essig, Del oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen einge- machte, eingekämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gewürze und andere Verzehrnungs- gegenstände (Pilze, Trüffel, Ge- flügel, Seethiere und dergl.); zubereitete Fische; zubereiteter Seuf; Oliven, Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafel- genusses.	25 p 1	436.	5. Zolltarif.
437.	Obst, getrocknet, gebacken, gepulvert, eingeflecht, soweit nicht unter anderen Nummern begriffen.	25 p 2	437.	
438.	Zäuerlein, Beeren, Blätter, Blü- then, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, bloß ein- geflecht oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern begriffen sind.	25 p 2	438.	16 Pf. u. Stk. 12 Rb. 4 Pf. 2 Stk.
439.	Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuß ohne Zucker einge- flecht.	25 p 2	439.	
440.	Frische und getrocknete Schalen von Erdfrüchten; unreife Pome- ranzen, auch in Salzwasser ein- gelegt.	25 p 2	440.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Zarofaz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
441.	Trockene Nüsse, Kastanien, Johannisbrot, Pinienkerne.	25 p 2	441.	16 3/4 ff. u. Rfl. 12 Rb.
442.	Gebrannte oder gemahlene Eichorien.	25 p 2	442.	4 Rfl. 2 Ed.
443.	Stärke.	25 q 1	443.	13 3/4 ff. u. Rfl. 2 Ed.
444.	Stärkegummi.	25 q 1	444.	
445.	Kräutelmehl, Fuder, Arrowroot.	25 q 1	445.	13 3/4 ff. u. Rfl. 16 3/4 ff. u. Rfl.
446.	Rubeln und Macaroni.	25 q 1	446.	
447.	Sago und Sagofurrogate; Tapioca.	25 q 1	447.	2 Ed.
448.	Geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Weiz, Gröhe.	25 q 2	448.	
449.	Mehl aus Getreide und Hülsenfrüchten.	25 q 2	449.	13 3/4 ff. u. Rfl. 2 Ed.
450.	Gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare).	25 q 2	450.	16 3/4 ff. u. Rfl. 2 Ed.
—	25 q 2 Amtg.	450 a. Mühlenfabrikate und Bäckerwaaren, in Mengen von nicht mehr als 3 kg für Bewohner des Grenzbezirks eingehend.	
451.	Müßtern.	25 r	451.	13 3/4 ff. u. Rfl. 7 Rb.
452.	Andere Muschel- oder Schalthiere aus der See, als Hummern, ausgegeschälte Muscheln, Schildkröten u. dergl.	25 r	452.	
453.	Reis, polirter.	25 s	453.	2 Ed.
454.	—, unpolirter.	25 s	454.	
—	25 s Amtg.	454 a. Reis zur Stärkefabrikation unter Kontrolle.	
455.	Salz (Koch-, Sieder-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz angeschrieben zu werden pflegt	25 t	455 a. Salz (Koch-, Sieder-, Stein-, Seesalz), mit Ausnahme des nachstehend angeführten.	E. Zolltarif.
		25 t Amtg.	455 b. Salz, seewärts eingehend.	
		25 t	455 c. Salz, zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken, amtlich deuntwirt.	

Nummer.	Warenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifsaß (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
456.	Syrup.	25 u	456.	
457.	Melasse.	25 u	457 a. Melasse, mit Ausnahme der unter Nr. 457 b. genannten.	
		25 u und x Aufg. 4	457 b. Melasse unter Kontrolle der Verwendung zur Branntweinbereitung.	11 Pf. f. auch Zolltarif.
458.	Traubenzucker, Glykose, Stärkezucker, Stärkesyrup, Kartoffelsyrup.	25 u	458.	
459.	Unbearbeitete Tabackblätter und Abfälle von solchen.	25 v 1	459.	
460.	Tabackstengel.	25 v 1	460.	
461.	Tabacksaucen.	25 v 1	461.	
462.	Cigaretten.	25 v 2 <i>α</i>	462.	
463.	Cigaretten.	25 v 2 <i>α</i>	463.	
464.	Entrippte Tabackblätter.	25 v 2 <i>β</i>	464.	
465.	Tabackmehl u. Abfälle von Tabackfabrikaten.	25 v 2 <i>β</i>	465.	
466.	Schmupftaback.	25 v 2 <i>β</i>	466.	
467.	Rauchtaback.	25 v 2 <i>β</i>	467.	
468.	Rauchtaback und andere Tabackfabrikate.	25 v 2 <i>β</i>	468.	
469.	Thee.	25 w	469.	
470*.)	Randsüßzucker und Zucker in weissen, vollen, harten Broden bis zu 12,5 kg Nettogewicht oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert.	25 x 1	470. Raffinirter Zucker aller Art.	E. Zolltarif.
471*.)	Alle übrige harte Zucker, sowie alle weissen trockenen Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Polarisation.	25 x 1	471. Rohzucker von Nr. 19 des holländischen Standard und darüber.	
472*.)	Rohzucker von mindestens 88 Prozent Polarisation.	25 x 2	472. Rohzucker unter Nr. 19 des holländischen Standard.	
473*.)	Zucker, für welchen Ausfuhrvergütung nicht gewährt ist.	25 x	Nr. 473 fällt an.	

*.) Zucker ist bei der Ausfuhr aus Niedertagen (sowen nicht inländischer — §. 19 Ziffer 3 der Dienstvorschriften) und bei der unmittelbaren Durchfuhr wie bei der Einfuhr anzuschreiben.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifsaß (in Procenten des Brutto gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
26. Del, anderweit nicht genannt, und Fette.				
474.	Del aller Art in Flaschen oder Krügen.	26 a 1	474.	E. Zolltarif.
475.	Olivendöl (Baumöl) in Fässern.	26 a 2	475 a. Olivendöl (Baumöl) in Fässern, unbenaturirt.	—
		26 a 3	475 b. Olivendöl in Fässern, autlich benaturirt.	—
476.	Andere Speisöle, als: Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern-, Sonnenblumendöl in Fässern.	26 a 2	476.	—
477.	Leindöl in Fässern.	26 a 4	477.	—
478.	Rüböl, Rapsöl in Fässern.	26 a 4	478.	—
479.	Anderes Del in Fässern.	26 a 4	479.	—
480.	Palmöl, festes.	26 a 5	480.	} 133 ff. u. Rf.
481.	Kokosnußöl, festes.	26 a 5	481.	
482.	Mischöle, feste, von der Fabrication fetter Oele, auch gemahlen.	26 b	482.	2 Ed.
483.	Schmalz von Schweinen und Gänsen.	26 c 1	483.	—
484.	Stearin, Palmitin, Paraffin und Wallrath.	26 c 2	484.	E. Zolltarif.
485.	Wachs.	26 c 2	485.	—
486.	Fischspeck, Fischthran.	26 c 3	486.	—
487.	Talq (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schaafvieh).	26 c 4	487.	} 133 ff. u. Rf.
488.	Anderes Thierfett.	26 c 4	488.	
27. Papier und Pappwaaren.				
489.	Halbzeug aus Lumpen, gebleicht oder ungebleicht.	27 a	489.	—
490.	Halbstoff zur Papierfabrication aus Holz, Stroh, Esparto oder anderen Fasern, gebleicht oder ungebleicht.	27 b	490.	} 16 Rf. 13 Rf. 6 Stl.
491.	Granes Leßch- und Packpapier aller Art.	27 b	491 a. Granes Leßch- und gelbes raufes Strohpapier.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifsch (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
492.	Pappe aller Art und Preßspäne.	27 c 27 d 27 b 27 d	491 b. Anderes Backpapier, ungeglättet. 491 c. Dergleichen, geglättet. 492 a. Pappe, mit Ausnahme der Glanz- und Leberpappe; auch Dachpappe. 492 b. Glanz- und Leberpappe; Preßspäne.	16 Rfl. 13 Rb. 6 Sil.
493.	Schieferpapier und Tafeln daraus ohne Verbindung mit anderen Materialien; Schleif- und Polirpapier; Fliegen- und Sichtpapier.	27 b	493.	
494.	Alles andere Papier.	27 e 27 e 27 e 27 e	494. a. Druck- und Schreibpapier aller Art. 494 b. Vöschpapier (mit Ausnahme des unter Nr. 491 genannten) und Seidenpapier aller Art. 494 c. Lithographirtes, bedrucktes, liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen zc. vorgerichtetes Papier. 494 d. Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ungleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Malerpappe; auch alle vorstehend nicht genannten Papierarten.	16 Rfl. 13 Rb. 6 Sil. f. auch Zolltarif.
495.	Formearbeit aus Steinpappe, Kaspalt und ähnlichen Stoffen.	27 f 1 27 f 2	495 a. Formearbeit aus Steinpappe, Kaspalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt. 495 b. Dergleichen andere, soweit sie nicht unter Nr. 495 b. fällt.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Zarifaß (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
496.	Papier- und Pappwaaren.	27 f 2 27 f 3	496 a. Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse. 496 b. Waaren aus Papier, Pappe, Pappmasse, Steinpappe, Korbhalm oder ähnlichen Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	16 Kt. 13 Kb. 6 Wl. s. auch Zolltarif.
497.	Papiertapeten.	27 f 3	497.	
28. Pelzwerk (Mürschnerarbeiten).				
498.	Pelzwerk.	28 a 28 b	498 a. Überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Pelze u. dergl. 498 b. Fertige, nicht überzogene Schaaßpelze, desgleichen weisgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaßfelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Pelze.	Zu Nr. 498: 16 Kt. u. Kb. 6 Wl. 3. Nr. 498a: s. Zolltarif. 3. Nr. 498b: 13 Kt. u. Kb. 6 Wl.
29. Petroleum.				
499.	Petroleum, roh und gereinigt.	29	499.	—
500.	Andere Mineralöle, anderweitig nicht genannt, roh und gereinigt.	29	500 a. Andere Mineralöle, anderweitig nicht genannt, roh und gereinigt.	—
		29 Amtg. 1	500 b. Mineralöle, für andere gewerbliche Zwecke als die Leuchtölfabrikation bestimmt.	—
30. Seide und Seidenwaaren.				
501.	Seidenfouad.	30 a	501.	
502.	Ungefärbte Seide, abgehadpelt, gesponnen, gefämmt, auch Seidenwatte.	30 a	502 a. Seide, abgehadpelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt), nicht gefärbt.	16 Kt. u. Kb. 9 Wl.
		30 a	502 b. Floretseide, gefämmt oder gesponnen, nicht gefärbt; Abfälle von gefärbter Seide.	s. auch Zolltarif.
		30 b	502 c. Seidenwatte.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die E i n f u h r.	Tarifsaß (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
503.	Gezwirnte Seide.	30 a 30 d	503 a. Uugefärbte gezwirnte Floretseide. 503 b. Zwirn aus Hochseide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.), gefärbt und ungefärbt. 504.	16½ ff. v. Rh. 9 Bll. f. auch Zolltarif.
504.	Seide und Floretseide, gefärbt; Facets.	30 c	504.	
505.	Zengwaaren, auch Tücher und Shawls von reiner Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden.	30 e	505.	
506.	Seidene Strumpfwaa ren.	30 e	506.	
507.	Seidene Posamentier- und Knopfmacherwaaren.	30 e	507.	
508.	Spitzen, Blondes, Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide, und seidene Tülle.	30 e 30 e Aufg.	508 a. Spitzen, Noudes und Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide. 508 b. Seidentülle, roh oder gefärbt, ungemustert.	
509.	Seidenwaaren, gemischt mit anderen Spinnmaterialien, und zugleich in Verbindung mit Metallfäden.	30 e	509.	E. Zolltarif.
510.	Zengwaaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, soweit sie nicht unter Nr. 509 fallen.	30 f	510.	
511.	Zengwaaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen, soweit sie nicht unter Nr. 509 fallen.	30 f	511.	
512.	Halbseidene Strumpfwaa ren, nicht unter Nr. 509 fallend.	30 f	512.	
513.	Halbseidene Posamentier- u. Knopfmacherwaaren, nicht unter Nr. 509 fallend.	30 f	513.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die E i n f u h r .	Tarifsaß (in Pro- zenten des Brutto- gewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
514.	Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Aussehen von grauer Packleimwand haben und zu Preß- tüchern, Puzlappen verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden.	30 Anfg. 1	514.	E. Zolltarif.
31. Seife und Parfümerien.				
515.	Schmierseife.	31 a	515.	13 Pf.
516.	Fette Seife, soweit sie nicht unter Nr. 517 fällt.	31 b	516.	
517.	Seife in Tafeln, Kugeln, Büch- sen, Krügen, Töpfen u. s. w.; parfümirte Seife aller Art.	31 c	517.	
518.	Parfümerien aller Art.	31 d	518 a. Wohlriechende Fette, wohl- riechende fette Oele, wohlrie- chende nicht alkoholartige Wasser in unmittelbaren Umschließungen von mindestens 10 kg. 31 e 518 b. Alle übrigen Parfümerien.	E. Zolltarif.
32. Spielfarten.				
519.	Spielfarten.	32	519.	16 Pf.
33. Steine und Steinwaaren.				
520.	Steine, roh oder bloß behauene.	33 a	520.	—
521.	Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen.	33 a	521.	—
522.	Grobe Steinmearbeiten, z. B. Thür- und Fenstersüße, Säulen und Säulenbestandtheile, Rin- nen, Röhren, Tröge und derg- leichen ungeschliffen, mit Aus- nahme der Arbeiten aus Ma- baster und Marmor.	33 a	522.	—
523.	Zintensteine; Schleif- und Weg- steine aller Art; Schuffer (Knicker) aus Marmor und dergl.	33 a	523.	16 Pf. u. 8 Pf.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abrechnungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die G i n f u h r.	Tarifsatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
524.	Dachschiefer und Schieferplatten.	33 b 33 d 1	524 a. Dachschiefer, rohe Schieferplatten und roher Tafelschiefer. 524 b. Gespaltene, gesägte oder sonst bearbeitete Schieferplatten.	16 Pf. u. Kst.
525.	Ecksteine, auch nachgeahmte, und Korallen, bearbeitet, Perlen; alle diese Waaren ohne Rassung.	33 c	525.	16 Pf. u. Kst. s. auch Zolltarif.
526.	Steinwaaren aller Art.	33 c 33 d 1 33 d 1 33 d 2	526 a. Bearbeitete Halbedelsteine und Waaren daraus, soweit sie nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen. 526 b. Andere Waaren aus Steinen, mit Ausnahme der Statuen, außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack. 526 c. Schiefertafeln in Holzrahmen, auch lackirten oder polirten. 526 d. Steinwaaren, mit Ausnahme der Statuen, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	16 Pf. u. Kst. s. auch Zolltarif.
34. Steinkohlen, Braunkohlen, Roats, Torf, Torfsohlen.				
527.	Steinkohlen.	34	527.	—
528.	Roats.	34	528.	—
529.	Braunkohlen.	34	529.	—
530.	Torf, Torfsohlen.	34	530.	—
35. Stroh- und Bastwaaren.				
531.	Stroh- und Bastwaaren, mit Ausnahme der Bänder, Hüte und Sparterie.	35 a	531 a. Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen u. dergl.; auch andere Schilfwaaren, ordinäre, gefärbte und ungefärbte.	20 Kst. 9 Pfl. s. auch Zolltarif.

Nummer.	Waarenverzeichniß für die Ausfuhr und Durchfuhr	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die G i u f u r.	Tarifsatz (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
		35 c	531 b. Alle anderen Stroh- und Bastwaaren mit Ausnabme der Bänder, Hüte und Sparterie, insbesondere Stroh- und Bastgeflechte; Decken, Vorhänge und ähnliche Waaren von ungepaltemem Stroh.	20 Rfl. 9 Bfl. f. auch Zolltarif.
		35 c	531 c. Alle unter Nr. 531 a und b genannten Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	
532.	Strohbänder.	35 b	532.	E. Zolltarif.
533.*	Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Pansen, Fischbein, Palmblättern und Span mit oder ohne Garnitur.	35 d 1	533 a*). Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Pansen, Fischbein, Palmblättern und Span ohne Garnitur.	—
		35 d 2	533 b*). Dergleichen mit Garnitur.	
534.	Sparterie aller Art.	35 e	534.	E. Zolltarif.
36. Theer, Bech, Harze, Asphalt.				
535.	Theer.	36	535.	10 Rfl. u. Rfl.
536.	Bech.	36	536.	
537.	Asphalt (Bergtheer).	36	537.	
538.	Terpentinharz (Kolofonium, Nichtenharz), Terpentiu.	36	538.	12 Rfl. u. Rfl.
539.	Anderer Harze.	36	539.	
37. Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt.				
540.	Nicht anderweit genannte lebende Thiere.	37 a	540.	—
541.	Bienenstöcke mit lebenden Bienen.	37 a	541.	—
542.	Frische Fische und Flußkrebse, auch Land Schnecken.	37 a	542.	—
543.	Blasen und Därme, Kälbermagen (Laf).	37 a	543.	14 Rfl.

*) Die hier benannten Hüte sind nach Stückzahl nachzuweisen.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ansfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifaß (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
544.	Wafchschwämme aller Art.	37 a	544.	20 Pft. u. Rfl. 4 Pf.
545.	Milch, frische und Molken.	37 a	545.	—
546.	Anderer nicht besonders genaunte thierische Produkte.	37 a	546.	16 Pft. u. Rfl.
547.	Eier von Geflügel.	37 b	547.	
38. Thonwaaren.				
548.	Gewöhnliche Mauersteine; feuerfeste Steine.	38 a	548.	—
549.	Dachziegel, Thonröhren, nicht glastirt.	38 a	549.	—
550.	Nicht glastirtes Töpfergeschirr.	38 a	550.	20 Pft. u. Rfl.
551.	Glastirte Dachziegel und Mauersteine; Thonsteifen; architektonische Verzierungen, auch aus Terracotta.	38 b	551.	
552.	Schmelzriegel; glastirte Röhren, Ruffeln, Kapseln und Retorten, Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steingeng; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen.	38 b	552 a. Schmelzriegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen. 552 b. Glastirte Röhren, Ruffeln, Kapseln und Retorten, Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steingeng.	20 Pft. u. Rfl.
553.	Glastirtes Töpfergeschirr.	38 b	553.	
554.	Anderer Thonwaaren, mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren, außer Verbindung mit anderen Materialien.	38 c 1	554 a. Andere Thonwaaren, mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren, einfarbig oder weiß; feine Waaren aus Terracotta. 554 b. —, zwei- und mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert.	E. Zolltarif.
555.	Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	38 c 2	555.	
556.	Porzellan u. porzellanartige Waaren (Porian, Jaspis &c.), außer Verbindung mit anderen Materialien.	38 d 1	556 a. Porzellan und porzellanartige Waaren, weiß.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Zarifaß (in Prozenten des Bruttogewichte).
1.	2.	3.	4.	5.
557.	Porzellan u. porzellanartige Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	33 d 2 38 d 2	556 b. —, farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergolbet, versilbert. 557.	E. Zolltarif.
39. Vieh *).				
558.	Pferde.	39 a	558.	
559.	Manlefel, Maulthiere, Esel.	39 a	559.	
560.	Füllen, welche der Mutter folgen.	39 a Amtg.	560.	
561.	Stiere.	39 b	561.	
562.	Kühe.	39 b	562.	
563.	Ochsen.	39 c	563.	
564.	Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren.	39 d	564.	
565.	Kälber unter 6 Wochen.	39 e	565.	
566.	Schweine.	39 f	566.	
567.	Spanferkel unter 10 kg.	39 g	567.	
568.	Schaafrsch.	39 h	568.	
569.	Lämmer.	39 i	569.	
570.	Ziegen.	39 k	570.	
40. Wachsstuch, Wachsmuffelin, Wachstafft.				
571.	Grobes, unbedrucktes Wachsstuch (Pactuch).	40 a	571.	
572.	Alles andere Wachsstuch, Ledertuch, Buchbinderleinen, Wachsmuffelin, Wachstafft.	40 b	572 a. Anderes Wachsstuch; auch Ledertuch.	
		40 b	572 b. Buchbinderleinen (Buchbindezeugstoffe).	E. Zolltarif.
		40 c	572 c. Wachsmuffelin, Wachstafft.	

*) Vieh jeglicher Art ist nach Stückzahl nachzuweisen.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zelttarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Zerfuß (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
41. Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus.				
573.	Schaaivolle, roh, auch gewaschen.	41 a	573.	
574.	Alpaccawolle, Kaschmirwolle, Kammeel, Ziegen- und Angorahaar, roh, auch gewaschen.	41 a	574.	
575.	Wolle und Haar der unter Nr. 573 und 574 genannten Art, gefärbt, gemahlen (Scherwolle).	41 a	575.	
576.	Haare (mit Ausnahme der vorstehend unter Nr. 573 und 574 genannten Art, sowie der Menschen- und Pferdehaare und der Perlen), roh, gebekelt, gefotten, gefärbt, auch in Beckenform gelegt.	41 a	576.	3 Pf. 2 St.
577.	Sheddy, Flechtwolle, Räumlinge.	41 a	577.	
578.	Gefämmte Wolle.	41 b	578.	
579.	Watten. Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt,	41 c 1	579.	16 St. 6 Pf.
580.	—, aus Rindviechhaaren, ein- und zweifaches aller Art.	41 c 1	580.	
	—, aus Wolle:			
581.	— —: einfaches, ungefärbt.	41 c 2 a	581 a. — —: Genappes, Mohair-, Alpaccagarn, einfaches, ungefärbt.	16 St. u. 6 Pf. 6 Pf.
582.	— —: einfaches, gefärbt.	41 c 3 a	581 b. — —: anderes Garn, roh, einfach.	
583.	— —: einfaches, gefärbt.	41 c 2 a	582 a. — —: Genappes, Mohair-, Alpaccagarn, einfaches, gefärbt.	i. auch Zelttarif.
		41 c 3 y	582 b. — —: anderes Garn, gebleicht oder gefärbt, einfach.	
583.	— —: dubirtes, ungefärbt.	41 c 2 a	583 a. — —: Genappes, Mohair-, Alpaccagarn, dubirtes, ungefärbt.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die G i n s u h r.	Tarifsaß (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
584.	— — : dublirtes, gefärbt.	41 c 3 β 41 c 2 β 41 c 3 δ	583 b. — — : anderes Garn, roh, dublirt. 584 a. — — : Genappes-, Mohair-, Alpaccagarn, dublirtes, gefärbt. 584 b. — — : anderes Garn, gebleicht oder gefärbt, dublirt.	
585.	— — : drei- oder mehrfach gewirnte, ungefärbt oder gefärbt.	41 c 2 β 41 c 3 δ	585 a. — — : Genappes-, Mohair-, Alpaccagarn, drei- oder mehrfach gewirntes, ungefärbt oder gefärbt. 585 b. — — : anderes Garn, drei- oder mehrfach gewirntes, roh, gebleicht oder gefärbt.	16 St. u. St. 6 Bl. i. auch Zolltarif.
Waaren aus Wolle (einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare), auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:				
586.	— : Tackelstern.	41 d 1	586.	20 Stf.
587.	— : Asphaltfilz und Tackfilz.	41 d 2	587.	7 Bl.
588.	— : andere unbedruckte Filze und Filzwaaren	41 d 2 41 d 4	588 a. — : grobe, unbedruckte, ungefärbte Filze, mit Ausnahme der unter Nr. 587 genannten. 588 b. — : andere unbedruckte Filze; unbedruckte Filzwaaren.	20 Stf. 7 Bl. i. auch Zolltarif.
589.	— : Fußdecken.	41 d 3 41 d 4	589 a. — : Fußdecken, welche gefärbte oder ungefärbte Garne aus Rindviechhaaren enthalten. 589 b. — : Fußdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, mit Ausnahme der Rindviech- und Roßhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien.	E. Zolltarif.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abtheilungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifaß (in Prozenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
590.	—: unbedruckte Strumpfwaa ren.	41 d 4	590.	
591.	—: unbedruckte Tuch- und Zeug waaren, soweit sie nicht unter Nr. 596 und 597 gebören.	41 d 5	591.	
592.	—: bedruckte Strumpfwaa ren.	41 d 6	592.	
593.	—: andere bedruckte Waaren, so weit sie nicht zu den Fußbeden gehören.	41 d 6	593.	
594.	—: Posamentier- und Knopf macherwaaren; Gespinnte in Verbindung mit Metallfäden.	41 d 6	594.	Z. Zolltarif.
595.	—: Plüsch.	41 d 6	595.	
596.	—: Spitzen, Tulle und Stickereien.	41 d 7	596.	
597.	—: gewebte Shawltücher mit drei oder mehr Farben.	41 d 7	597 a. —: gewebte Shawltücher, welche drei oder vier Farben haben.	
		41 d 8	597 b. —: dergl. mit fünf oder mehr Farben.	
42. Zinn, auch mit Blei oder Zinn legirt, und Waaren daraus.				
598.	Rehes Zinn, Bruchzinn.	42 a	598.	—
599.	Gewaltes Zinn.	42 b	599.	10 Kfl.
600.	Zinn draht.	42 c	600.	6 Kfl.
601.	Zinn waaren.	42 c	601 a. Grobe Zinn waaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zinn ohne Politur und Lack.	
		42 d	601 b. Feine Zinn waaren, auch lackirt; ingleichen Zinn waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	Zu Nr. 601: 15 Kfl. 9 Kfl. Z. Nr. 601 a: 10 Kfl. 6 Kfl. Z. Nr. 601 b: f. Zolltarif.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Ausföhrungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die E i n f u h r .	Zarufab (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
43. Zinn, auch mit Blei, Spieöglanz oder Zint legirt, und Waaren daraus.				
602.	Rohes Zinn, Bruchzinn.	43 a	602.	—
603.	Gewalztes Zinn.	43 b	603.	10 Kft.
604.	Zinndraht.	43 c	604.	6 Kf.
605.	Zinnwaaren.	43 c	605 a. Grobe Zinnwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zint ohne Polirur und Lack.	Zu Nr. 605: 15 Kft. 9 Kf.
		43 d	605 b. Feine Zinnwaaren, auch lackirt; ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Ma- terialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	Z. Nr. 605 a: 10 Kft. 5 Kf. Z. Nr. 605 b f. Zolltarif.

Der Bundesrath hat dem nachstehend abgedruckten Verzeichnisse derjenigen Waarengüter, auf welche die Bestimmung in §. 11 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, Anwendung findet, die Zustimmung erteilt und zugleich beschlossen, daß dasselbe rücksichtlich derjenigen Güter, welche nicht bereits in §. 11 Ziffer 3 a. a. O. benannt sind, mit dem 1. Juni d. J. in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 26. Mai 1880.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Verzeichniß

derjenigen Waarengüter, auf welche die Bestimmung in §. 11 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, Anwendung findet.

Nummer des statisti- schen Waaren- verzeich- nisses.	Waarengattung.	Nummer des statisti- schen Waaren- verzeich- nisses.	Waarengattung.
1.	Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammereschlag, Eisenfeilspäne) und von Eisenblech, verzinnem (Weißblech) und verzinktem.	4.	Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle.
2.	Abfälle von Glashütten, auch Scheiben von Glaswaaren.	5.	Guano, natürlicher.
3.	Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als	6.	Anderer thierischer Dünger.
			Sonstige Düngungsmittel, als: ausge- langte Mist, Kalkäcker, Knochenkamm oder Zuckererde und Thierknochen jeder Art.

Nummer des statisti- schen Waaren- verzeich- nisses.	Waarengattung.	Nummer des statisti- schen Waaren- verzeich- nisses.	Waarengattung.
7.	Kleie und Malzkeime.	118.	Kali, schwefelsaures und salzsaures (Chlor- kalium).
8.	Lumpen aller Art.	120.	Knochenkohle.
9.	Papierhüte; Makulatur, beschrieben und bedruckt.	121.	Knochenmehl.
10.	Alte Zischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke, gezapfte Charpie.	126.	Mineralwasser, künstliches und natür- liches, einschließlicly der Gläser und Krug.
11.	Seitige Abfälle, soweit sie nicht wie die Nothstoffe, von welchen sie herkommen, zu behandeln sind, als Blut von ge- schlachtetem Vieh, Reisabfälle, Thier- flecken, Treber u. dergl.	128.	Natron, schwefelsaures (Sulphur- salz).
12.	Baumwolle, rohe.	130.	Palms- und Kokosnüsse und Theile von solchen.
13.	—, farblosste, gekämmte, gefärbte.	131.	Salpeter, Chilisalpeter.
68.	Wann.	132.	—, anderer, roh und gereinigt.
70.	Ehlerkalk.	133.	Salpetersäure.
82.	Soda, kalziurte.	134.	Salzsäure.
83.	Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda.	136.	Schwefel, roh und gereinigt.
84.	Pottasche.	137.	Schwefelsäure.
85.	Wasserglas.	138.	Seezrad.
88.	Ammoniak, kohlensaures; Salniak, Sal- miakgeist.	140.	Zuversphosphate.
89.	Ammoniak, schwefelsaures.	144.	Vitriole aller Art.
106.	Via.	154.	Roheisen aller Art.
	Γ α ρ χ η δ ῖ ζ ε ρ, und zwar:	155.	Brundeisen und Eisenabfälle, soweit nicht unter Nr. 1 genannt.
107.	Blauholz } in Blöcken, gemahlen, geraß-	181.	Cement.
108.	Gelbholz } felt oder in ähnlicher Weise	182.	Graphyt (Reibblei, Wasserblei).
109.	Rothholz } zerfeinert.	183.	Gyps.
110.	Galläpfel und Kueppern, auch gemahlen.	184.	Kalk (Stalkstein, gebrannter und gelöschter Kalk).
		185.	Kaolin (Porzellenerde).
		186.	Reide, rohe.
		187.	Styolith.

Nummer des statisti- schen Waaren- verzeich- nisses.	Waarengattung.	Nummer des statisti- schen Waaren- verzeich- nisses.	Waarengattung.
188.	Schwerspath in Stücken.	211.	Hülsenfrüchte.
189.	Farbeuerden aller Art.	212.	Gerste.
190.	Audere Erden und Mineralien, als Kies, Grand, Sand, Schlamm, Kergel, Mörtel, Lehm, Thon, Pfeisenerde, Klannerde, Infusorienerde, Garten- erde, Feldspath, Flußspath, Kalkspath, Kieserit, Carnallit, Borazit und ver- gleichen.	213.	Mais.
191.	Wels und Kupfererze, auch silberhaltige.	214.	Buchweizen.
192.	Braunstein.	216.	Knis.
193.	Eisenerze, Eisen- und Stahlstein.	217.	Fenchel.
194.	Nickelerze.	218.	Coriander.
195.	Schwefelkies.	219.	Kümmel.
196.	Zinkerze (Galmei, Zinkblende u. dergl.).	220.	Raps und Hübsfaat.
197.	Audere Erze, als: Zinnerze, Kobalterz, Antimon-, Wismutherze; Erzschlacken, Schlackenwolle.	221.	Reisfaat.
203.	Flachs.	222.	Sesam.
204.	Hanf.	223.	Senf, roher (Senffaat).
205.	Heede und Werg von Flachs und Hanf.	224.	Erdnüsse.
206.	Audere vegetabilische Spinnstoffe, wie chinesisches Gras x. (wegen Baum- wolle, Jute, Manillaflanf und Kefos- fafern siehe Nr. 12/13 bezw. 372/373).	225.	Palmkerne.
207.	Weizen.	226.	Kleesfaat.
208.	Roggen.	227.	Grasfaat
209.	Hafer.	228.	Heu.
210.	Audere nicht besonders genannte Getreibe- arten.	229.	Stroh und Schilf.
		230.	Kartoffeln.
		aus 235.	Baumwollenfamen, Hanffamen, Mohn- famen, Bucheckern, Eicheln, wilde Ka- staniën.
		236.	Futterkräuter.
		237.	Lebende Bäume und Sträucher, auch in Kübeln, Seplinge, Blumen und Blumenzwickeln, auch in Töpfen und Kübeln.
		238.	Grünes und anderes naturfarbiges ge- meines Hohlglas (Glasgeschirre), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abge-

Nummer des statisti- schen Waaren- verzeich- nisses.	Waarengattung.	Nummer des statisti- schen Waaren- verzeich- nisses.	Waarengattung.
	riehen, auch mit ordinärer Beflech- tung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr.		Schuitwaaren; alle diese Gegenstände aus europäischem hartem Holz.
252.	Borsten.	288.	— aus europäischem weichem Holz.
254.	Rohe Bettfedern.	289.	Ungefällte Korbweiden und Reifensläbe.
271.	Brennholz, Reisig, auch Besen von Reisig.	291.	Gefällte Korbweiden.
272.	Holzsohlen.	295.	Holz in geschnittenen Formieren und un- eingelegte Parketboventheile.
273.	Korkholz, auch in Platten und Scheiben.	303.	Hopfen.
274.	Lehmzicken (ausgegaugte Lehe als Brenn- material).	316.	Kautschuk und Guttapercha, roh oder ge- reinigt.
aus 282.	Rohe Knochen (als Schmelzstoff), Hufe und Klauen, Muschelschalen (mit Aus- nahme der Perlmuttschalen).	372.	Inte, roh, geröstet, gebrochen oder ge- bechelt.
283.	Holzborke und Gerberlehe.	373.	Manillahanf (auch mexikanische Fibern) und Kotosajern, roh, geröstet, gebrochen oder gebchelt.
284.	Bau- und Nutzholz, roh oder bloß mit der Art vorgearbeitet: europäisches, hartes.*)	425.	Seringe, gesalzene.
285.	Bau- und Nutzholz, roh oder bloß mit der Art vorgearbeitet: europäisches, weiches.*)	455.	Salz (Koch-, Sieber-, Stein-, Seesalz), so- wie alle Stoffe, aus welchen Salz aus- geschieden zu werden pflegt.
286.	Außereuropäische Hölzer (Cedern-, Eben-, Jacaranda-, Mahagani-, Polisauder-, Pockholz, Pitsch-pine-, Teakholz und dergl.).	482.	Feste Ruchhände von der Fabrikation fetter Öle, auch gemahlen (Deltuchen, Palm- teruchuchen, Kotoskuchen u. s. w.).
287.	Bau- und Nutzholz, gesägt oder auf ande- rem Wege vorgearbeitet oder zerfleinert: Fahndauben und ähnliche Säge- oder	489.	Fahzeug aus Lumpen, gebleicht oder un- gebleicht.
		520.	Steine, rohe, oder bloß behauene.
		521.	Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen.
		527.	Steinkohlen.

*) Als harte Hölzer gelten insbesondere: Ahorn, Nagele, Birke, Buche, Eiche, Esche, Kern- und Steinobstbaum, Nuß-
baum, Ulme; als weiche: Fichte, Kiefer, Tanne, Lärche, Erle, Linde, Pappel, Rosskastanie, Weide.

Nummer des statisti- schen Waaren- verzeich- nisses.	Waarengattung.	Nummer des statisti- schen Waaren- verzeich- nisses.	Waarengattung.
528. 529. 530. aus 542. 548. 549. 551.	Kalk. Braunkohlen. Torf, Torfkohlen. frische Fische. Gewöhnliche Mauersteine; feuerfeste Steine. Dachziegel, Thonröhren, nicht glazirt. Glazirte Dachziegel und Mauersteine; Thonstiege; architektonische Verzie- rungen, auch aus Terracotta.	573. 574. 576. 577.	Schafwolle, roh, auch gewaschen. Alpaccawolle, Kaschmirwolle, Kameel-, Ziegen-, und Angorahaar, roh, auch gewaschen. Andere Haare (mit Ausnahme der Men- schen- und Pferdehaare, sowie der Vorsten). Shoddy, Strohvolle, Kämmlinge.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 6. Juli 1880.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: die Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern, sowie zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch betreffend.

Verordnung.

Die Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern, sowie zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 20. Februar 1879, „die Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern, sowie zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch betreffend“ — Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1879 Nr. IX. Seite 84 — wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Der Antrag auf Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen: Stellung des Antrags auf Ablösung.

- a. zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern,
- b. zur Anschaffung von Gegenständen für den Schulgebrauch

ist von den zur Antragstellung Berechtigten (§. 2 des Gesetzes) bei dem Bezirksamte einzureichen, in dessen Bezirk die Schule liegt, zu deren Gunsten die fraglichen Verpflichtungen bestehen.

Der Antrag, welcher in mindestens dreifacher Fertigung einzureichen ist, muß außer der Angabe des Pflichtigen und der lastenberechtigten Schule eine genaue Beschreibung des Umfanges der Verpflichtungen, welche abgelöst werden sollen, enthalten.

§. 2.

Diese Beschreibung hat sich, soweit es sich um die Ablösung von Bau- bezie- Beschreibung des Umfangs der Baupflicht. hungsweise Unterhaltungslasten handelt, über folgende Fragen zu verbreiten:

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1880.

39

- I. Ob die Baupflicht
 - a. auf ein Gebäude von vorgeschriebener Größe und Beschaffenheit fixirt ist, oder
 - b. ob sich dieselbe darauf erstreckt, daß ein dem jeweiligen Bedürfniß angemessenes Gebäude zu stellen ist.
- II. Ob die abzuhöfende Last
 - a. das ganze Gebäude umfaßt, oder
 - b. ob sie sich auf einen bestimmten Gebäudetheil beschränkt, beispielsweise, ob dieselbe nur die Schulzimmer — und wie viele — begreift, oder nur die Wohnungen für die Lehrer (Hauptlehrer, Schulgehilfen, und für welche Zahl), oder nur die Oekonomiegebäude; ob sie nur etwa die Umfassungsmauern, oder nur den Zubau, oder nur das Dachwerk zum Gegenstand hat und wie in allen diesen Fällen die Abgrenzung der Baupflichten zwischen mehreren Baupflichtigen angenommen ist;
 - c. ob sie nur einen bestimmten Theil am Bauaufwand für das ganze Gebäude oder für den bestimmten Gebäudetheil, z. B. nur $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$ dieses Aufwandes, betrifft;
 - d. ob dieselbe auch die Herstellung und Unterhaltung der Einfriedigung des Schulgartens und Schulhofes, des Hospitales, des Brunuens u. s. w. zum Gegenstand hat.
- III. Ob die Last
 - a. nur die Unterhaltung des Gebäudes oder Gebäudetheiles, ohne Verpflichtung zum Neubau, oder
 - b. nur den Neubau, ohne die Verpflichtung zur Unterhaltung, oder
 - c. die Unterhaltung und den Neubau betrifft.
- IV. Ob alle und jede für das Gebäude beziehungsweise den Gebäudetheil vorkommenden Bauverwendungen von dem Pflchtigen allein bestritten werden müssen, oder ob Dritte daran einen Beitrag zu leisten haben, insbesondere ob
 - a. in dem Theil des Gebäudes, welchen der Lehrer bewohnt, dieser die Kosten für die kleineren Ausbesserungen zu bestreiten (vergleiche §. 82 Absatz 3 des Elementarunterrichtsgesetzes) oder einen Beitrag hierzu zu leisten hat, und welchen;
 - b. ob Dritte einen Theil des Aufwandes zu übernehmen, etwa das Bauholz oder andere Baumaterialien unentgeltlich, oder gegen welche Vergütung von Seiten des Pflchtigen, zu liefern verbunden sind;
 - c. in wiefern die Hand- und Fuhrdienste von einem Dritten unentgeltlich, oder gegen welche von dem Baupflichtigen zu entrichtende Vergütung, zu leisten sind.
- V. Ob und inwieweit dem Baupflichtigen die Verbindlichkeit zur Zahlung der Brandversicherungsbeiträge für das Gebäude oder den betreffenden Gebäudetheil obliegt.

§. 3.

Kommt die Ablösung der Verpflichtung zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch in Betracht, so ist anzugeben, ob sich die Verpflichtung auf die Leistung eines bestimmten jährlichen Geldbeitrages erstreckt und welches dieser Beitrag ist, oder ob und welche Gegenstände zum Schulgebrauch in Natur zu liefern sind; ob dieselbe die Anschaffung und Unterhaltung aller zur Einrichtung der Schulzimmer erforderlichen Geräthschaften, der für den Unterricht nothwendigen Lehrmittel und der sonstigen Schulrequisiten umfaßt, oder nur auf einzelne Gegenstände (Subsellien, Katheder oder Tisch nebst Stuhl, Wandtafeln u. s. w.) sich beschränkt, sowie ob die Verpflichtung auch die Beschaffung des zur Feuerung der Schulzimmer (Lehrerswohnung) erforderlichen Brennmaterials begreift. In letzterem Falle ist weiter die Sorte und Menge des von dem Pflchtigen zu stellenden Brennmaterials (Holz, Torf, Steinkohlen) namhaft zu machen und ferner beizufügen, ob sich die fragliche Verpflichtung allgemein auf die Heizung der Schulzimmer oder auf eine bestimmte Zahl derselben erstreckt.

§. 4.

Nach Einkunft eines Antrages auf Ablösung von Baulasten erhebt das Bezirksamt durch Vermittelung des Kreis Schulraths von der betreffenden örtlichen Schulaufsichtsbehörde eine Beurkundung über die Zahl der zur Zeit der Antragstellung die Schule besuchenden Kinder.

Diese, gleichfalls in der nöthigen Anzahl von Fertigungen auszustellen und durch die Kreis Schulvisitatur zu bestätigende, eventuell zu berichtigende Beurkundung hat, sofern die Ablösung von Verpflichtungen für Schulen in Betracht kommt, welche früher nach Bekenntnissen getrennt waren, die Zahl der vollschulpflichtigen Kinder nach den einzelnen Bekenntnissen getrennt zu enthalten.

Da, wo es sich um die Verpflichtung zum Bau oder zur Unterhaltung von Oekonomiegebäulichkeiten für eine Schule handelt, ist von dem Bezirksamt eine Abschrift der betreffenden Abtheilung des jüngsten amtlichen Schulerkenntnisses über die zu dem betreffenden Schuldienste gehörigen Viegenerschaften einschließlich der demselben zugetheilten Almende (§. 61 des Elementarunterrichtsgesetzes) den Fertigungen beizugeben.

§. 5.

Wird die Ablösung von einem Pflchtigen verlangt, so theilt das Bezirksamt je ein Exemplar der Doppelschriften den nach §. 2 lit. a. und b. des Gesetzes als berechtigt anzusehenden Behörden, d. i. dem betreffenden Gemeinderath, sowie dem Oberschulrath mit.

Bei Stellung des Antrages auf Ablösung von Seiten der oder eines der Berechtigten (§. 2 des Gesetzes lit. a. und b.) erfolgt die Zustellung obiger Doppelschriften an den Pflchtigen beziehungsweise den andern Berechtigten, und zwar,

wenn die Verpflichtungen dem Domänen- beziehungsweise Staatsärar oder einer Orts- oder Distriktsstiftung obliegen, an diejenige Behörde, welcher die Vertretung des Alerars beziehungsweise die obere Aufsicht über die betreffende Stiftung zusteht.

Wenn die Oberschulbehörde die Ablösung verlangt, so hat das Bezirksamt auf desfalls bei ihm zu stellenden Antrag die unter §§. 2 und 3 erwähnten Beschreibungen über den Umfang der abzulösenden Verpflichtungen von der Gemeindebehörde zu erheben.

§. 6.

Ablösung von Baulasten.

Die Pflichtigen beziehungsweise die Berechtigten haben ihre Erklärung auf den Ablösungsantrag binnen vier Wochen an das Bezirksamt abzugeben.

Erste Tagfahrt.

Nach Einkunft der Erklärung setzt das Bezirksamt, sofern es sich um eine Ablösung von Baulasten handelt, eine Tagfahrt fest, in welcher die einschlägigen Verhältnisse über Dasein und Umfang der Verpflichtungen erstmals zu erörtern sind. Etwa hierbei sich ergebende Anstände wird das Bezirksamt auf gütlichem Wege zu beseitigen suchen.

Zeigen sich die Theiligten geneigt, die Verpflichtungen im Wege gütlichen Uebereinkommens zur Ablösung zu bringen, so haben sie gleichzeitig Vertreter zu bezeichnen, welche zur Anwohnung bei den weiteren Ablösungsverhandlungen, zur Abgabe von Erklärungen und zum Abschluß der Ablösungsverträge ermächtigt sind.

Hierauf veranlaßt das Bezirksamt die Theiligten zur gemeinschaftlichen Wahl eines oder dreier Bauverständigen.

Ist der Gegenstand der Schätzung ein Schulhaus mit Oekonomiegebäude, so ist, wenn einer der Theiligten es für wünschenswerth erachtet, der Schätzungskommission ein erfahrener Landwirth beizugeben.

§. 7.

Bestimmung der Tagfahrt zur Abschätzung der Baukosten.

Stehen dem Geschäfte der Baukostenabschätzung Anstände nicht entgegen oder sind die erhobenen beseitigt, so bestimmt das Bezirksamt den Tag, an welchem die Schätzer zur Vornahme der Abschätzung zusammen zu treten haben. Davon ist den Schätzern unter gleichzeitiger Zustellung der über den Gegenstand erwachsenen amtlichen Akten, sowie den Vertretern der Theiligten, letzteren mit der Aufforderung, dem Abschätzungsgeschäfte anzuwohnen, Nachricht zu geben.

Diese Benachrichtigung hat so zeitig zu erfolgen, daß die Vertreter der Parteien etwa noch erforderlichen Informationen einholen können.

Bereitigung der Schätzer.

Die Schätzer sind, sofern sie nicht aus der Zahl derjenigen Bauverständigen geöndert werden, welche vermöge ihrer öffentlichen Stellung bereits eidlich in Pflichten genommen sind, für den einzelnen Abschätzungsfall eidlich zu verpflichten.

Wahl eines Obmannes.

Werden von dem Theiligten (statt eines) drei Schätzer gewählt, so haben sie zugleich einen derselben zum Obmann zu bezeichnen. Können sie sich über dessen Ernennung nicht vereinigen, so steht diese dem Bezirksamte zu, welches den

Obmann auch für den Fall zu ernennen hat, daß die Schärer wegen nicht zu Stande gekommener Vereinigung der Beteiligteu über deren Wahl von Amtswegen ernannt werden.

Den landwirthschaftlichen Sachverständigen ernennt das Bezirksamt.

§. 8.

Nach §§. 4 und 5 des Gesetzes sollen zum Zwecke der Ablösung die Anschläge der Baulasten für Schalhäuser auf Schätzung gegründet werden und ist durch letztere zu bestimmen:

Allgemeine Bestimmungen für die Schätzung.

1. bei Verpflichtungen zur Unterhaltung:

- a. nach wie viel Jahren das Gebäude, auf das sich die Verpflichtung bezieht, mutmaßlich durch ein neues ersetzt werden muß;
- b. was dasselbe bis dahin im Durchschnitt jährlich an Unterhalt kosten wird, und
- c. was das künftig neu aufgeführte Gebäude während seiner ganzen Dauer im Durchschnitt jährlich zu unterhalten kosten wird;

2. bei Verpflichtungen zum Neubau:

- a. wie viele Jahre das Gebäude, auf das sich die Verpflichtung bezieht, mutmaßlich noch ausdauern wird;
- b. welche Summe dann der Neubau den Pflchtigen kosten, und
- c. auf wie viel Jahre die Dauer dieses neuen Gebäudes angenommen werden kann.

§. 9.

Die Schärer beginnen, nachdem sie sich zuvor aus den ihnen zugestellten amtlichen Akten über Dasein und Umfang der Baupflicht informiert haben, das Abschätzungsgeschäft mit einer eingehenden Besichtigung des Gebäudes im Beisein der Pflchtigen und der Berechtigten beziehungsweise der von denselben bestellten Vertreter.

Die letzteren sind bejagt, auf Alles aufmerksam zu machen, was nach ihrer Meinung zur Erlangung einer möglichst vollständigen Kenntniß des Gegenstandes der Abschätzung dienlich zu sein scheint, und haben die Schärer die Bemerkungen derselben einer gründlichen Prüfung zu unterziehen.

§. 10.

Für das Verfahren bei der Schätzung sind die entsprechenden Vorschriften der „Instruktion für die Schärer der auf dem Zehnten haftenden Baulasten“ (Regierungsblatt 1841 Seite 65) maßgebend.

Von genannter Instruktion sind insbesondere die folgenden Bestimmungen zu beachten:

- §. 6. Führung eines fortlaufenden Protokolls;
- §. 7. Selbständige Bearbeitung der Schätzung durch jeden der Schätzer;
- §. 8. Fertigung einer Planskizze;
- §§. 9—11. Beurtheilung lediglich nach den zur Zeit der Abschätzung bestehenden Verhältnissen;
- §. 13. Beachtung der in der betreffenden Gegend herrkömmlichen Bauweise, Ausmittlung der Preise der Baumaterialien;
- §§. 16, 23, 39, 40, 41, 47, 48. Schätzung der Dauer vorhandener Gebäude;
- §§. 55—58. Schätzung der Unterhaltungskosten vorhandener Gebäude;
- §. 60. Schätzung der Kosten eines Neubaus;
- §. 78. Beachtung polizeilicher Vorschriften;
- §. 79. Schätzung der Dauer künftiger Gebäude;
- §. 80. Schätzung der Unterhaltungskosten künftiger Gebäude.

§. 11.

Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Schulhaus nach den zur Zeit der Ablösung bestehenden Verhältnissen seiner Bestimmung genügt oder nicht, sind Betrachtungen über Zu- oder Abnahme des Raumbedürfnisses in Folge etwaiger künftiger Zu- oder Abnahme der Schülerzahl selbstverständlich auszuschließen.

Da, wo die Baupflicht nur für ein bestimmtes Bekenntniß besteht, hat ein durch Vereinigung von mehreren, früher nach dem Bekenntniß getrennten, Volksschulen etwa entstandener Mehrbedarf außer Betracht zu bleiben (§. 6 des Gesetzes), d. h. es ist hinsichtlich des Raumbedürfnisses nur auf die dem betreffenden Bekenntniß angehörigen, zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Schulkinder und beziehungsweise auf die zur Unterrichtsvertheilung an dieselben erforderliche Zahl von Lehrern (§§. 22 und 23 des Elementarunterrichtsgesetzes) und zwar in der Weise Rücksicht zu nehmen, wie wenn diese Kinder auch fortan den Unterricht in einer besonderen (Konfessions-) Schule zu empfangen hätten.

Hinsichtlich der Zahl und Beschaffenheit der Schullokale, sowie der Erfordernisse bezüglich der Lehrerwohnungen sind im Allgemeinen die Bestimmungen in §§. 80 und 81 des Elementarunterrichtsgesetzes und der Verordnung vom 11. Februar 1869, „die Schulhausbaulichkeiten betreffend“, maßgebend. Doch soll die Ersetzung von Schulhäusern, welche unter der Herrschaft weniger weit gehender Bestimmungen mit Gutheißung der staatlichen Behörden von einem Baupflichtigen hergestellt worden sind, auf einen früheren Zeitpunkt, als nach den zur Zeit der Erbauung maßgebenden Vorschriften nöthig gewesen wäre, nur dann und nur insoweit in Aussicht genommen werden, als größere, mit den Bedürfnissen des Unterrichts und der Gesundheit unvereinbarliche Mißstände vorliegen.

§. 12.

Da, wo der Baupflichtige auch die Dekonomiegebäulichkeiten (Scheuer und Stallung) herzustellen oder zu unterhalten hat, ergibt sich aus der Beschreibung der zum Schuldienste gehörigen Liegenschaften (§. 4), welche Räumlichkeiten zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Güter und beziehungsweise zur Aufbewahrung des Ertragnisses derselben erforderlich sind. Die Schätzung des Ertrages der zum Schuldienste gehörigen Güter ist auch hier lediglich nach den zur Zeit der Ablösung bestehenden Kulturverhältnissen (Wiese, Acker, Heiland u. s. w.) zu bemessen. Dabei ist, falls die dormaligen Inhaber der Schulstelle die Güter verpachtet haben, gleichwohl der zur Selbstbewirtschaftung derselben erforderliche Raum vorzusehen und die Ablösung der Baulast hierauf zu gründen.

Dagegen ist der Grundbesitz, welcher einem Schuldienste in Folge der Vereini- gung früherer Konfessionschulen zugefallen ist, bei der Berechnung des Raum- bedürfnisses auszuscheiden.

§. 13.

Dem gefundenen Ablösungskapital ist jenes für den Brandversicherungsbeitrag, Brandversicherungsbeitrag. wo dessen Leistung dem privatrechtlich Baupflichtigen obliegt, in besonders berechneter Summe beizuschlagen.

Diese letztere besteht gemäß §. 7 des Gesetzes in dem Fünfundzwanzigsfachen des Jahresbetrages, welcher mit Zugrundelegung der für den Zeitpunkt des Ablösungs- antrages maßgebenden Einschätzung und nach dem Durchschnitt der in den vorher- gegangenen zehn Jahren in der betreffenden Gemeinde von 100 Mark Versicherungs- anschlag jeweils entrichteten Versicherungsbeiträge berechnet wird.

Zum Zwecke dieser Berechnung hat das Bezirksamt den Akten, welche den Schägern zuzustellen sind (§. 7), einen Auszug aus dem Feuerversicherungsbuch für das betreffende Gebäude beizugeben und mit demselben zugleich eine Berechnung des Durchschnitts aus den für die betreffende Gemeinde von 100 Mark Versicherungs- anschlag festgesetzten und jeweils im Staatsanzeiger veröffentlichten Versicherungs- beiträgen der zehn vorhergegangenen Jahre zu liefern.

§. 14.

Nach Beendigung aller Schätzungen haben die Schäger die Ergebnisse in der Schluss des Abschätzungs- geschäfts. als Beilage angeeschlossenen Uebersicht zusammenzustellen und das Ablösungskapital zu berechnen, wobei dem Pflichtigen die festgestellten Beträge, die für Veränderung in der Einrichtung oder für Erweiterung des vorhandenen Gebäudes oder für den Neubau oder endlich zur Nachholung versäumter Reparaturen an dem bestehenden Gebäude erforderlich sind, als Bestandtheile des Ablösungskapitals aufgerechnet werden müssen.

Zur Berechnung der Ablösungskapitalien haben sich dieselben der mit einer Gebrauchsanleitung versehenen Hilfstabellen zu bedienen, welche im Verordnungsblatt des Großherzoglichen Oberschulraths als Beilage zu vorstehender Verordnung abgedruckt werden.

Das berechnete Ablösungskapital ist den Betheiligten sofort zur Kenntniß zu bringen und ihre Erklärung darüber entgegen zu nehmen. Rechnungsvorläufe, welche bei Einsichtnahme der Berechnungen durch die Betheiligten entdedt werden, sind sogleich zu berichtigen und Anstände anderer Art in geeigneter Weise aufzuklären. Das Abschätzungsgeschäft ist alsdann abzuschließen, von allen dabei Betheiligten zu unterzeichnen und hierauf dem Bezirksamt sammt den den Schägern zugestellten Akten (§. 7) vorzulegen.

§. 15.

Ablösung der Verpflichtung zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch

Zur Bestimmung des Ablösungskapitals für die Verpflichtung zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch ist von dem Pflchtigen eine Nachweisung über den von ihm in den Jahren 1846—1875 für diese Anschaffungen jährlich bestrittenen Aufwand zu liefern.

Die Richtigkeit dieser Nachweisung ist nach vorheriger Prüfung von dem Gemeinderathe desjenigen Ortes zu bestätigen, in welchem sich die Schule befindet, zu deren Gunsten die fragliche Verpflichtung besteht.

Aus der Summe des Aufwandes für obige dreißig Jahre ist der durchschnittliche Jahresaufwand zu ermitteln, dessen fünfundzwanzigfache Betrag das Ablösungskapital bildet (§. 8 des Gesetzes).

Für die in §. 8 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehene Fälle, in welchen der Preis für in Natur gelieferte Gegenstände durch Schägung zu bestimmen ist, ist von den Betheiligten ein Sachverständiger zu wählen, welcher, falls ein Einverständnis nicht zu Stande kommt, von dem Bezirksamt ernannt wird.

Das über diese Schägung aufzunehmende Protokoll und beziehungsweise die oben erwähnte Nachweisung ist dem Bezirksamte vorzulegen, welches das Schlußergebniß der Berechnung den Betheiligten mit der Aufforderung eröffnet, sich hierüber binnen angemessener Frist zu erklären.

§. 16.

Gerichtliches Verfahren.

Erklären sich die Betheiligten mit dem Ergebnisse der Schägungen (§§. 14 und 15) nicht einverstanden und gelingt es dem Bezirksamte nicht, in einer auf Vorlage des Schägungsergebnisses nöthigenfalls anzuordnenden Tagfahrt eine Vereinbarung zu Stande zu bringen, so ist das Ablösungskapital auf gerichtlichem Wege festzustellen. Für das gerichtliche Verfahren sind die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten maßgebend (§. 13 des Gesetzes). Dasselbe Verfahren hat auch dann einzutreten, wenn im Laufe des Abschätzungs-

geschäftes Anstände sich ergeben, deren Beseitigung den Schägern durch entsprechende Erörterung über die streitigen Punkte nicht gelingt und welche auch das Bezirksamt auf Vorlage der Akten und des Gutachtens der Schäger in einer mit den Beteiligten zu pflegenden Verhandlung nicht zu heben vermag.

§. 17.

Sind dagegen die Beteiligten mit dem Ergebnisse der Schägungen einverstanden, so veranlaßt das Bezirksamt nach Einkunft der in §§. 14 und 15 erwähnten Vorlagen dieselben, beziehungsweise deren Vertreter, auf Grund der Schägungen über die Ablösung einen Vertrag abzuschließen, wobei erforderlichen Falles das Bezirksamt den Parteien durch Zufertigung geeigneter Vertragsentwürfe an die Hand gehen wird.

In dem Vertrag sollen insbesondere auch Bestimmungen nach §. 11 des Gesetzes hinsichtlich der Verzinsung und Bezahlung der Ablösungskapitalien Aufnahme finden.

Zur Rechtsgiltigkeit solcher über die Ablösung zu Stande gekommenen Verträge ist die Zustimmung der Gemeinbewersammlung (des Bürgerausschusses) jeder der dabei beteiligten politischen Gemeinde (§. 2 Absatz 2a.) und außerdem der Ober Schulbehörde (§. 12 des Gesetzes), sowie, wenn bei den Ablösungen das Domänen- beziehungsweise Staats-Verar und Stiftungen beteiligt sind, die Genehmigung der betreffenden oberen Aufsichtsbehörden einzuholen; es sind hierbei den betreffenden Behörden sämmtliche auf die Ablösung bezüglichen Akten zur Einsicht vorzulegen.

Der Aufnahme einer öffentlichen Urkunde über den Ablösungsvertrag bedarf es zur Rechtsbeständigkeit des letzteren nicht; doch kann auf Wunsch der Beteiligten selbstverständlich auch eine notarielle Beurkundung der Ablösungsverträge stattfinden.

§. 18.

Hat eine Distrikts- oder Ortsstiftung eine Verpflichtung zum Schulhausbau oder zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch abzuschließen (§. 9 des Gesetzes), so hat das Bezirksamt vor Abschluß des Ablösungsvertrages (§. 17) die obere Aufsichtsbehörde der betreffenden Stiftung unter Anstellung der Schägungsergebnisse zur Abgabe einer Erklärung darüber zu veranlassen, ob die Mittel zur Leistung der festgestellten Ablösungskapitalien bei dem betreffenden Fond verfügbar sind. Wird dies bejaht, so steht dem Abschlusse des Ablösungsvertrages ein Hinderniß nicht entgegen.

Wird dagegen von der oberen Aufsichtsbehörde die Unzulänglichkeit der Mittel für alle Stiftungszwecke geltend gemacht, so hat dieselbe unter Beobachtung der in §. 9 des Gesetzes für die einzelnen Fälle gegebenen Vorschriften darzustellen, wie

hoch sich die Mittel belaufen, welche der betreffenden Stiftung für die Bestreitung der ihr obliegenden Schulverpflichtungen zur Verfügung stehen.

§. 19.

Das Ergebniß dieser Darstellung beziehungsweise die zu diesem Zwecke aufgestellten Berechnungen und Nachweisungen sind von der betreffenden oberen Aufsichtsbehörde in der entsprechenden Anzahl von Fertigungen dem Bezirksamte zu übergeben. Letzteres hat die Darstellung der Betheiligten, d. h. der in §. 2a. des Gesetzes bezeichneten Gemeinde sowohl, als der Ober Schulbehörde zur Abgabe einer binnen sechs Wochen abzugebenden Erklärung mitzutheilen.

Finden die Betheiligten gegen die Darstellung der dem betreffenden Fond zur Bestreitung der ihm obliegenden Verpflichtungen (§. 1 des Gesetzes) zur Verfügung stehenden Mittel nichts zu erinnern, so sind die also bestimmten Ablösungskapitalien in den Ablösungsvertrag aufzunehmen.

Wird dagegen der Anspruch der oberen Aufsichtsbehörde über die verfügbaren Mittel von dem einen oder dem anderen der Betheiligten beanstandet und kommt eine gültige Vereinbarung nicht zu Stande, so ist die Anfechtung im Wege der Klage beim Verwaltungsgerichtshof anzutragen. (§. 9 Absatz 1 des Gesetzes; §. 11 Ziffer 2 und 4 des Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870 und §§. 11, 12 der landesherrlichen Verordnung vom 18. Mai 1870, betreffend den Vorkzug des Stiftungsgesetzes.)

§. 20.

Kosten der Ablösungs-
verhandlungen.

Alle wegen Festsetzung der Ablösungskapitalien stattfindenden amtlichen und gerichtlichen Verhandlungen — mit Ausnahme der Ausfertigungen durch den Notar — sind tax-, portel- und stempelfrei (§. 14 des Gesetzes). Die Kosten der Schätzung tragen beide Theile hälftig.

Die Schätzer beziehungsweise Sachverständigen haben, sofern dieselben aus der Zahl der öffentlichen Beamten und Angestellten gewählt sind, die für auswärtige Dienstgeschäfte dieser Beamten festgesetzten Vergütungen anzupredien (vergleiche landesherrliche Verordnung vom 5. November 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIX.).

Die aus anderen Kreisen berufenen Schätzer und Sachverständigen erhalten neben dem Erfasse der wirklich gehaltenen Auslagen für Fuhr- und Eisenbahntaxen die für die Bezirks- und Ortsbauschätzer durch die Verordnung vom 6. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LIV.) bestimmten Gebühren.

Die Kostenzettel derselben sind von dem Bezirksamte — vorbehaltlich der späteren Vertheilung der Kosten unter die Betheiligten — nach vorheriger Prüfung dem Gemeinderath derjenigen Gemeinde zur vorläufigen Bezahlung zu überweisen, in welcher die Schule sich befindet, zu deren Gunsten die Ablösung erfolgt.

§. 21.

Von jedem Ablösungsvertrag ist der Oberschulbehörde eine Ausfertigung vor-
zulegen. Dieselbe wird in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der das örtliche
Schulvermögen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen die gesonderte Verwaltung
der Ablösungskapitalien als örtliche Schulstiftungen anordnen (§§. 3 und 10 des
Gesetzes).

Verwaltung der Ablösungs-
kapitalien.

Karlsruhe, den 26. Juni 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stöffer.

Vdt. Blattner.

Kreis Bezirksamt
 Gemeinde

Uebersicht

über

die auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen zum Ban und zur Unterhaltung
 des Schulhauses zu , sowie deren Abschätzung und Kapitalanschlag.

Bemerkungen.

1. In die Rubrik 2 sind nur jene Gebäude beziehungsweise Bestandtheile von Gebäuden aufzunehmen, welche zur Zeit der Banlastenablösung vorhanden sind und für welche der Pflichtige ganz oder theilweise für haupspflichtig erkannt ist.
 Unter den Bestandtheilen der Wohn- und Oekonomiegebäude werden Waschhaus, Scheuer und Stallung, Schweinställe, Holzschopf nur dann besonders aufgeführt, wenn sie besondere Gebäude bilden.
2. In die Rubriken 5 und 17 ist der durch Schätzung zu bestimmende jährliche Betrag der Kosten für die kleineren Ausbesserungen aufzunehmen, welche der Bewohner zu bestreiten hat (vergleiche §. 82 Absatz 3 des Elementarunterrichtsgesetzes).
3. Die Rubriken 7 und 19 finden nur da Anwendung, wo die Zahlung der Brandversicherungsbeträge dem Baupflichtigen obliegt.
4. Die Kosten für Hand- und Fuhrdienste, welche in den Rubriken 4, 10 und 16 außer Berechnung bleiben, sind in den Rubriken 8, 14 und 20 nur dann aufzunehmen, wenn der Baupflichtige auch die Fuhr- und Handdienste zu leisten hat.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Bezeichnung des Gebäudes.	Bestandtheile desselben.	Dauer desselben. Jahre.	Jährlicher Unterhal- tungsanwands	Beitrag des Demobugeté.	Rest von Kolonne 4 nach Abzug von 5.	Brandversicherungs- beitrag.	Worth der Jahre- und Haarbiträge.	Summe von Kolonne 6, 7 und 8.	Kosten des Neubaus.	Dauer desselben. Jahre.
Schulhaus	Schulhaus									
	Lehrerwohnung									
	Waschhaus									
	Oekonomiegebäude:									
	Ehener									
	E Stallung									
	E Schweinställe									
	Holzschepf									
	Hofumfassung									
	Gar teneinfriedigung									
	Hofpflaster									
	Brunnen									

	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
M	Werb der Materialien													
L	vom alten Gebäude.													
M	Kost von Kolonne 10													
L	nach Abzug von Kol. 12.													
M	Anschlag der Kubik-													
S	me Handbreite.													
M	Summe von Kolonne													
S	13 und 14.													
M	Zähllicher Umrichol-													
S	lungsanwand des													
M	Neubaus.													
M	Beitrag des Penoburo.													
L														
M	Kost von Kolonne 16 nach													
L	Abzug von Kolonne 17.													
M	Beaufschaffung vom													
L	Neubau.													
M	Werb der Zinder und													
L	Handelstoffe.													
M	Summe von Kolonne													
L	18, 19 und 20.													
M	Kapitalbetrag													
L	für die Unter-													
M	haltung.													
M	für den Neubau.													
L														
M	Summe von Kolonne													
L	22 und 23.													
	Bemerkungen.													

Druck und Verlag von **Walfisch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 12. Juli 1880.

Inhalt.

Verordnungen und Befanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: die Gebühren der Gerichtsvollzieher für Zwangsvollstreckungen in gemeindeggerichtlichen Sachen betreffend; des Finanzministeriums: die Bewoikung der Tabaksteuer betreffend: Abänderung des Diätentreglements betreffend.

Verordnung.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher für Zwangsvollstreckungen in gemeindeggerichtlichen Sachen betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 8. Juli d. J. wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Bei Zwangsvollstreckungen, welche auf Grund der §§. 122 und 123 des Badischen Einföhrungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen durch Gerichtsvollzieher zu bewirken sind, finden die Bestimmungen der Reichsgebührenordnung vom 24. Juni 1878 nur mit folgenden Einschränkungen Anwendung:

1. Für die Pfändung von beweglichen körperlichen Sachen, von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, für die Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich der Uebergabe derselben, sowie für die Versteigerung oder den Verkauf aus freier Hand von beweglichen Sachen oder von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 1 Mark; nimmt das Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als 2 Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um 50 Pfenning.

Die Hälfte dieser Gebühr erhält der Gerichtsvollzieher, wenn eine versuchte Pfändung oder Wegnahme ohne Erfolg geblieben ist, weil nach Inhalt des Protokolls pfändbare Gegenstände nicht vorhanden waren, oder sich von der Verwerthung der pfändbaren Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten ließ, oder weil die herauszugebenden Sachen nicht aufzufinden waren, sowie im Falle des Ausscheidens des Gerichtsvollziehers, welcher die Pfändung vorgenommen hat, und für die Pfändung bereits gepfändeter Sachen.

Werden mehrere Versteigerungen von beweglichen Sachen mit einander vereinigt, so wird die Gebühr nach Verhältniß der Zahl der Gegenstände vertheilt.

2. Der Gerichtsvollzieher erhält für die Entsetzung aus dem Besitze unbeweglicher Sachen oder bewohnter Schiffe und die Einweisung in denselben eine Gebühr von 1 Mark für jede angefangene Stunde von dem Erscheinen an Ort und Stelle bis zur Beendigung seiner Thätigkeit; in die Dauer dieser Vollstreckungshandlungen ist auch die Zeit einzurechnen, welche der Gerichtsvollzieher zu verwenden hat, um bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, wegzuschaffen, zu übergeben oder in Verwahrung zu bringen.

3. Hat eine Vollstreckungshandlung, nachdem der Gerichtsvollzieher sich an Ort und Stelle begeben hatte, zufolge der Vorschrift des §. 691 C. P. O. oder in Folge der Zurücknahme des Auftrages nicht stattgefunden, so erhält derselbe 50 Pfennig.

Wird der Auftrag zur Zwangsvollstreckung durch Leistung an den Gerichtsvollzieher, bevor derselbe sich an Ort und Stelle begeben hat, erlobigt, so erhält er bei Zahlungen und bei Herausgabe von Sachen 25 Pfennig; erfolgt die Leistung an den Gerichtsvollzieher, nachdem derselbe sich an Ort und Stelle begeben hatte, so erhält er bei Zahlungen 50 Pfennig, bei Herausgabe von Sachen die für die Wegnahme beweglicher Sachen unter 1. bestimmte Gebühr.

4. An baaren Auslagen werden dem Gerichtsvollzieher Schreibgebühren für die nach gesetzlicher Vorschrift erteilten Abschriften der von demselben aufgenommenen Urkunden oder Protokolle nicht vergütet.

Muß der Gerichtsvollzieher behufs Vornahme einer Vollstreckungshandlung außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurücklegen, so erhält er an Reisekosten für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges eine Entschädigung von 10 Pfennig, jedoch nicht unter 1 Mark. Nimmt der Gerichtsvollzieher mehrere Geschäfte auf derselben Reise vor, so wird die Entschädigung auf alle diese Geschäfte gleichmäßig vertheilt; würden nach dieser Vertheilung auf das einzelne Geschäft weniger als 10 Pfennig kommen, so wird für jedes der Betrag von 10 Pfennig erhoben.

§. 2.

Diese Verordnung tritt vom 15. Juli d. J. an in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Juli 1880.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Zehnter.

Verordnung.

Die Verwaltung der Tabaksteuer betreffend.

In Folge des Reichsgesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 und der vom Bundesrathe dazu erlassenen Vollzugsbestimmungen werden auf Grund der in der diesseitigen Verordnung vom 12. Juli 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXI.) wegen der Tabaksteuer getroffenen Stellenorganisation folgende weitere Bestimmungen getroffen:

1. Die Obereinnehmerien (Hauptsteuerämter) und das Hauptzollamt Mannheim (Art. 1 und 2 der obigen Verordnung) haben für ihre Bezirke außer den durch die Dienstvorschriften, betreffend die Besteuerung des Tabaks (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1880 S. 327), den Hauptämtern übertragenen Geschäften auch diejenigen zu besorgen, welche nach diesen Dienstvorschriften den Steuerhebestellen zugewiesen sind, insofern nicht nach Maßgabe der von der Zolldirektion zu treffenden Anordnungen mit einzelnen dieser Geschäfte die Steuereinnehmerien beauftragt werden.

2. Den vorgedachten Stellen werden, wo der Umfang der Geschäfte dies erforderlich macht, von hier aus zu ernennende Assistenten — Tabaksteuerkontroleure — in entsprechender Anzahl beigegeben werden, welche im Allgemeinen die in den Dienstvorschriften zum Tabaksteuergesetz den Oberkontroleuren zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen, daneben aber, soweit es damit vereinbarlich erscheint, die den vorgedachten Stellen in ihrer Eigenschaft als Steuerhebestellen zufallenden Geschäfte zu besorgen haben. Die Abgrenzung der Kontrollbezirke solcher Beamter innerhalb der Obereinnehmerbezirke wird von der Zolldirektion bestimmt.

In Obereinnehmerbezirken, für welche wegen Geringfügigkeit der auf die Tabaksteuer bezüglichen Geschäfte die Zutheilung eines Tabaksteuerkontroleurs nicht angängig erscheint, haben die Obereinnehmerien (Hauptämter) mit Wahrnehmung der sonst letzterem zufallenden Geschäfte besonders zu bezeichnende Bedienstete ihres Personals zu betrauen.

3. Zur Mitwirkung bei Vornahme der Revision der mit Tabak beplanten Grundstücke und bei ähnlichen Geschäften können den Tabaksteuerkontroleuren nach Bedarf von der Zolldirektion andere hiezu geeignete Persönlichkeiten zeitweise beigegeben werden.

4. Zur Unterstützung der Tabaksteuerkontroleure wird ferner eine entsprechende Anzahl besonderer Tabaksteueraufseher aufgestellt werden, deren Ernennung der Zolldirektion überlassen wird.

Außer diesen haben aber auch die von der Steuerdirektion für die Landessteuern angestellten Steueraufseher, soweit dies mit ihrem eigentlichen Dienste vereinbarlich ist, nach Weisung der vorgesezten Obereinnehmerien — beziehungsweise im Bezirke der Obereinnehmeri Mannheim nach Weisung des dortigen Hauptzollamts, welches sich hierwegen mit der Obereinnehmeri daselbst zu benehmen hat — sich an den Tabaksteuergeschäften zu betheiligen.

5. Wegen der Festsetzung besonderer Abfertigungsstellen für die Versendung von unver-

steuerterem Tabak in Gemäßheit des §. 31 Ziffer 15 der Vollzugsvorschriften vom 29. Mai 1880 und der Regelung ihrer Kompetenzen bleibt Entschließung vorbehalten.

Karlsruhe, den 9. Juli 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eufätter.

Vdt. Hof.

Bekanntmachung.

Abänderung des Diätenelements betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 26. Juni d. J. gnädigst zu genehmigen geruht, daß an Stelle des §. 8 Absatz 3 des Diätenelements vom 5. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIX S. 523) folgende Bestimmung trete:

Hat ein Beamter oder Angestellter in Geschäften seiner gewöhnlichen Dienstverwaltung das Nachbarland zu betreten, so begründet dies keine höhere als die für Geschäfte im Inlande übliche Diätenanrechnung.
Es wird dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 2. Juli 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eufätter.

Vdt. Hof.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 19. Juli 1880.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde“ im Sinne der Reichsjustizgesetze betreffend; des Ministeriums des Innern: die Kosten der Staatsaufsicht über die Verwaltung der mit Gemeindecbürgerschaft versehenen Sparcassen betreffend; des Handelsministeriums: die Signatorordnung für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Bekanntmachung.

Die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde“ im Sinne der Reichsjustizgesetze betreffend.

In nachstehender Zusammenstellung werden die im Einverständnisse mit dem Reichsjustizamte von den zuständigen Kriegsministern für den Bereich der bezüglichen deutschen Heereskontingente, sowie von dem Chef der Kaiserlichen Admiralität für den Bereich der Kaiserlichen Marine getroffenen Bestimmungen, betreffend die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde“ im Sinne der bezüglichen Vorschriften der deutschen Civilprozeßordnung und der deutschen Strafprozeßordnung — veröffentlicht in Nr. 26, S. 480 des Centralblatts für das Deutsche Reich von 1880 — weiterhin bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 3. Juli 1880.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.

Grimm.

Vdt. Behnter.

Bestimmungen,

betreffend die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde“ im Sinne der bezüglichen Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung:

Gesetzesvorschrift.	Unter „Militärbehörde“ ist zu verstehen:	
	a. für die Armee.	b. für die Kaiserliche Marine.
<p>I.</p> <p>§. 343 der Civ.-Pr.-O., §. 48 Abf. 2 der Str.-P.-O.</p> <p>„Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeuge erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.“</p>	<p>Zu I.</p> <p>1. In Ansehung derjenigen Offiziere und im Offizierange stehenden Militärärzte, welche im Verbands eines Regiments oder selbständigen Bataillons ic. stehen, der Kommandeur dieses Regiments bzw. selbständigen Bataillons ic.;</p> <p>2. in Ansehung aller übrigen Offiziere und im Offizierange stehenden Militärärzte der zunächst vorgelegte Militärbefehlshaber, bzw. wenn sie einem solchen nicht unterstellt sind, das Kriegsministerium;</p> <p>3. in Ansehung der Unteroffiziere, der im Unteroffizierange stehenden Militärärzte und der Gemeinen der Chef der zunächst vorgelegten Kommandobehörde (Chef der Kompanie, Eskadron, Batterie u. s. w.) (vgl. §. 158 der C.-P.-O.).</p>	<p>Zu I.</p> <p>1. In Ansehung derjenigen Offiziere und im Offizierange stehenden Personen des Soldatenstandes,*) welche im Verbands einer Division, der Schiffsjungen-Abtheilung oder des Seebataillons stehen oder welche zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges gehören, der Kommandeur des betreffenden Marinetheils resp. der Kommandant des betreffenden Schiffes oder Fahrzeuges;</p> <p>2. in Ansehung aller übrigen Offiziere und im Offizierange stehenden Personen des Soldatenstandes der zunächst vorgelegte Befehlshaber;</p> <p>3. in Ansehung der Unteroffiziere,**) der im Unteroffizierange stehenden Militärärzte und der Gemeinen der Befehlshaber der zunächst vorgelegten Marinebehörde (Abtheilung, Kompanie, Schiff oder Fahrzeug, Vorstand der technischen Behörde u. s. w.).</p>
		<p>*) Mitglieder des Sanitäts-Offizierkorps, des Maschinen- und Torpede-Ingenieurkorps.</p> <p>**) einschließlich der Feldoffiziere.</p>

Gesezesvorschrift.	Unter „Militärbehörde“ ist zu verstehen:	
	a. für die Armee.	b. für die Kaiserliche Marine.
<p>II.</p> <p>§. 345 letzter Absatz der E. P.-O., §. 50 letzter Absatz der St.-P.-O., welche bestimmen, daß die Vorführung einer, als Zunge ordnungsmäßig geladenen, aber nicht erschienenen, dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Militärperson durch Ersuchen der Militärbehörde erfolgt.</p>	<p>Zu II.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In Betreff derjenigen Offiziere, im Offiziersrange stehenden Militärärzte und oberen Militärbeamten, welche im Verbands eines Regiments oder selbständigen Bataillons zc. stehen, der Kommandeur dieses Regiments bzw. selbständigen Bataillons zc.; 2. in Betreff aller übrigen Offiziere, im Offiziersrange stehenden Militärärzte und oberen Militärbeamten — von letzteren die unter 3 angeführten ausgenommen —, sowie hinsichtlich der sämtlichen unteren Militärbeamten der zunächst vorgelegte Militärbefehlshaber,*) bezüglich jedoch derjenigen Offiziere, welche einem Militärbefehlshaber nicht unterstellt sind, das Kriegsministerium; 3. in Betreff derjenigen oberen Militärbeamten, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten, bzw. Verwaltungsbehörden untergeordnet sind, der zunächst vorgelegte höhere Beamte bzw. die zunächst vorgelegte Verwaltungsbehörde; 4. in Betreff der Unteroffiziere, der im Unteroffiziersrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen wie zu I. 3. <p>(Vorstehende Festsetzungen finden für die nach §. 104 der Konfursordnung der „Dienstbehörde des Gemeinshuldners“ zu machende Mittheilung, sofern jene</p> <p>*) Bei den militärärztlichen Bildungsanstalten der Direktor.</p>	<p>Zu II.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In Betreff derjenigen Offiziere, im Offiziersrange stehenden Personen des Soldatenstandes und Militärbeamten, welche im Verbands einer Division, der Schiffsjungens-Abtheilung oder des Seebataillons stehen, oder welche zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges gehören, der Kommandeur des betreffenden Marinetheils bzw. der Kommandant des betreffenden Schiffes oder Fahrzeuges; 2. in Betreff aller übrigen Offiziere, im Offiziersrange stehenden Personen des Soldatenstandes und Militärbeamten — von letzteren die unter 3 angeführten ausgenommen — der zunächst vorgelegte Befehlshaber;*) 3. in Betreff derjenigen Militärbeamten, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten bzw. Verwaltungsbehörden untergeordnet sind, der zunächst vorgelegte Beamte bzw. die zunächst vorgelegte Verwaltungsbehörde; 4. in Betreff der Unteroffiziere, der im Unteroffiziersrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen wie zu I. 3. <p>(Vorstehende Festsetzungen finden für die nach §. 104 der Konfursordnung der „Dienstbehörde des Gemeinshuldners“ zu machende Mittheilung, sofern jene</p> <p>*) Bei den militärärztlichen Bildungsanstalten der Marine der Direktor, bei den Werften der Ober-Werftdirektor.</p>

Gesetzesvorschrift.	Unter „Militärbehörde“ ist zu verstehen:	
	a. für die Armee.	b. für die Kaiserliche Marine.
<p>III.</p> <p>§. 673 der E.-P.-O.</p> <p>„Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesehene Militärbehörde Anzeige erhalten hat.“</p> <p>„Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der Militärbehörde zu bescheinigen.“</p>	<p>Behörde eine Militärbehörde ist, gleichmäßig Anwendung).</p> <p>Zu III.</p> <p>Wie zu II.</p>	<p>Behörde eine Militärbehörde ist, gleichmäßig Anwendung.)</p> <p>Zu III.</p> <p>Wie zu II.</p>
<p>IV.</p> <p>§. 699 Abs. 1 der E.-P.-O.</p> <p>„Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.“</p>	<p>Zu IV.</p> <p>1. Hinsichtlich solcher Dienstgebäude, welche ausschließlich einem Truppentheile oder einer einem militärischen Chef unterstellten Anstalt zur Benutzung überwiesen sind, der betreffende Kommandeur bzw. militärische Chef;</p> <p>2. hinsichtlich der übrigen Dienstgebäude der Gouverneur, Kommandant oder Garnisonälteste des Garnisonortes.</p>	<p>Zu IV.</p> <p>1. Hinsichtlich solcher Dienstgebäude, welche ausschließlich einem Marinetheil oder einer einem militärischen Chef unterstellten Anstalt zur Benutzung überwiesen sind, der betreffende Kommandeur bzw. militärische Chef;</p> <p>2. hinsichtlich der übrigen Dienstgebäude der Marine-Stationen: Chef, Kommandant oder Garnisonälteste;</p> <p>3. hinsichtlich der in Dienst gestellten Schiffe und Fahrzeuge der Kommandant, hinsichtlich der nicht in Dienst gestellten der Ober-Werftdirektor.</p>
<p>V.</p> <p>§. 793 der E.-P.-O.</p> <p>„Soll die Haft“ (wegen Nichterscheins zur Leistung des Offenbarungseides oder</p>	<p>Zu V.</p> <p>Derjenige Militärbefehlshaber, welchem über die betreffende Militärperson die Gerichtsbarkeit und, wenn die Militärperson zu den</p>	<p>Zu V.</p> <p>Derjenige Befehlshaber, welchem über die betreffende Militärperson die Gerichtsbarkeit und, wenn die Militärperson zu den Unter-</p>

Gesetzesvorschrift.	Unter „Militärbehörde“ ist zu verstehen:	
	a. für die Arme.	b. für die Kaiserliche Marine.
<p>unbefristeter Verweigerung desselben) „gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgesetzte Militärbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen.“</p> <p>VI. §. 98 Abs. 4, 105 Abs. 4 der Str.-P.O. „Beschlagnahmen und Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden, zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören, erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwalt) unter deren Mitwirkung . . .“</p>	<p>Untersoffizieren oder Gemeinen gehört, die niedere Gerichtsbarkeit zusteht;</p> <p>in Bayern derjenige Kommandant, welcher Vorstand des gegen die betreffende Militärperson zuständigen Militär-Untergerechts ist;</p> <p>in Württemberg derjenige Militärbefehlshaber, welchem über die betreffende Militärperson die Gerichtsbarkeit zusteht.</p> <p>Zu VI. Wie zu IV.</p>	<p>offizieren oder Gemeinen gehört, die niedere Gerichtsbarkeit zusteht.</p> <p>Zu VI. Wie zu IV.</p>

Verordnung.

Die Kosten der Staatsaufsicht über die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom Heutigen wird auf Grund des §. 16 Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 9. April d. J., die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XV., Seite 109) verordnet, was folgt:

§. 1.

Die mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen und die mit ihnen verbundenen Nebenkassen haben für die Abhör ihrer Rechnungen an die Staatskasse eine Gebühr zu entrichten, welche der Regel nach in drei Zehnteln vom Hundert (0,3 Prozent) des Sollbetrags der Jahreseinnahme der Kasse zu bestehen hat.

Die Einnahmen von früheren Jahren — Kassenvorrath und Ausstände — die dem Vermögenstock angehörigen Einnahmen — Einlagen, Kapitalien, Liegenschaftserlöse u. s. w. — und die bloß durchlaufenden Posten bleiben hierbei außer Berechnung.

Diese Gebühr wird jeweils nach Beendigung des Abhörgeschäftes in die Sportelhebrölle aufgenommen. Eine etwaige Rechnungsoberabhör bleibt gebührenfrei.

§. 2.

Das Ministerium des Innern kann für einzelne Sparkassen oder deren Nebenkassen in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse die Abhörgebühr für ein einzelnes Jahr oder für eine bestimmte Anzahl von Jahren oder auf unbestimmte Zeit auf einen geringeren als den in §. 1 genannten Betrag festsetzen.

§. 3.

Im Falle einer mündlichen Rechnungsabhör haben die Sparkassen und deren Nebenkassen neben Entrichtung der Abhörgebühren auch die Diäten und Reisekosten der Abhörbeamten zu versehen. Bezüglich der Reisekosten kommen die Bestimmungen der Verordnung vom 17. Juni 1865 (Central-Verordnungsblatt Nr. 17) verglichen mit der Verordnung vom 6. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LI.), „die Reisekosten für die mündliche Abhör von Gemeinderechnungen betreffend“, in Anwendung.

Ferner haben die Sparkassen und deren Nebenkassen die Diäten und Reisekosten der übrigen in ihrem Interesse zu einer Dienstbesorgung außerhalb des Wohnortes veranlaßten Aufsichtsbeamten zu tragen, wenn und soweit nicht Dritte hierfür ersatzpflichtig sind oder besondere Gründe vorliegen, dieselben auf die Staatskasse zu übernehmen.

Karlsruhe, den 3. Juli 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stöffer.

Vdt. J. Roth.

Bekanntmachung.

Die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Nachstehend wird die unter dem 10. Juni d. J. vom Bundesrathe beschlossene und in Nr. 26 des Centralblattes für das Deutsche Reich veröffentlichte Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen im Abschnitt II. b. der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1875, Seite 57 und Badisches Gesetzes- und Verordnungsblatt 1875, Seite 97) und vom 12. Juni 1878 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1878, Seite 363 und Badisches Gesetzes- und Verordnungsblatt 1878, Seite 111) nach Maßgabe der Nr. 2 der allgemeinen Bestimmungen der Signalordnung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 5. Juli 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.

H. A. v. Pr.

Schenkel.

Vdt. Ballweg.

Bekanntmachung,

betreffend

Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen im Abschnitt II. b. der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath nachstehende Aenderung und Ergänzung der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (Bekanntmachungen vom 4. Januar 1875 — Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 73 — und vom 12. Juni 1878 — Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 363 —) in Bezug auf den Abschnitt II. b. beschlossen:

I.

In die Bestimmung unter Nr. 15 wird statt der Worte — „In einer Entfernung von 600 bis 1000 m“ — gesetzt — „In angemessener Entfernung —.“

II.

Hinter Nr. 15 wird Folgendes eingeschaltet:

Wo es für nothwendig erachtet wird, die Ablenkung der Züge vom durchgehenden Geleise durch Signale am optischen Telegraphen kenntlich zu machen, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Ablenkung in ein abzweigendes Geleis ist stets an demselben Telegraphenmast zu signalisiren, an welchem sich das Signal für das Verbleiben im durchgehenden Geleise befindet.

2. Die Anwendung von Bahnhofsausfahrtsignalen ist gestattet; in der Regel sind dieselben vor dem zu bedeckenden Punkte aufzustellen. In Ausnahmefällen können die Signalzeichen für die Ausfahrt an einem und demselben Telegraphenmaste mit den Signalzeichen für die Einfahrt angebracht werden, sofern ihre Erkennung dem verantwortlichen Stationsbeamten direkt möglich ist, oder durch Nachahmungssignale möglich gemacht wird.
3. Die Signale sind, in der Richtung des fahrenden Zuges gesehen, folgende:

A. Einfahrt ist gesperrt.

Für das durchgehende und das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:



Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein.

bei Dunkelheit:



Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Außen rothes Licht und nach Innen (dem Bahnhofs zugekehrt) grünes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

B. Einfahrt ist frei.

a. Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

bei Tage:



Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).

bei Dunkelheit:



Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Außen grünes Licht und nach Innen (dem Bahnhofs zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

b. Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:



Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).

bei Dunkelheit:



Beide Signallaternen am Telegraphenmaste zeigen nach Außen grünes Licht und nach Innen (dem Bahnhofs zugekehrt) weißes Licht.

C. Ausfahrt ist gesperrt.

Für das durchgehende und das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:



Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein.

bei Dunkelheit:



Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) rothes Licht und nach Außen (der freien Bahnstrecke zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

D. Ausfahrt ist frei.

a. Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

bei Tage:



Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).

bei Dunkelheit:



Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht und nach Außen ist dieselbe geblendet. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

b. Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:



Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).

bei Dunkelheit:



Beide Signallaternen am Telegraphenmaste zeigen nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht und nach Außen sind dieselben geblendet.

Die Herstellung hiervon abweichender Signale am Telegraphenmaste für die Einfahrt oder die Ausfahrt ist nur mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde unter Zustimmung des Reichseisenbahnamtes im Einzelfalle zulässig.

III.

Die Bestimmungen unter I. und II. treten mit dem 1. Oktober 1880 in Kraft.

Insofern auf einzelnen Bahnen die Einführung der durch vorstehende Bestimmungen angeordneten Signalvorrichtungen ohne besondere Schwierigkeiten bis zum vorgedachten Termin nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamtes angemessene Fristen bewilligt werden.

Die von den Aufsichtsbehörden oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahnamt mitzutheilen.

Berlin, den 20. Juni 1880.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 23. Juli 1880.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: den Einzug der Schulgelber an den Mittelschulen betreffend.
Verordnung des Finanzministeriums: die Gebühren der Gerichtsvollzieher für Zwangsvollstreckungen wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Steuer-, Zoll- und Amtsalassen betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Den Einzug der Schulgelber an den Mittelschulen betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
 Herzog von Zähringen.**

Auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der §. 20 Unserer Verordnung vom 1. Oktober 1869, die Organisation der Gelehrten-schulen betreffend, wird aufgehoben.

§. 2.

Unsere Verordnung vom 19. November 1874, das Schulgeld an den Gelehrten-schulen, Realgymnasien, höheren Bürgerschulen und Gewerbeschulen betreffend, erhält als vierten Absatz des §. 1 folgenden Zusatz:

Ebenso bestimmt das Ministerium des Innern, in welchen Theilbeträgen und auf welche Termine das jährliche Schulgeld zu entrichten ist.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 17. Juli 1880.

Friedrich.

Stöffcr.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
 Jost.

Verordnung.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher für Zwangsvollstreckungen wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Steuer-, Zoll- und Amtsklassen betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz und Großherzoglichem Ministerium des Innern bestimmen wir, daß §. 30 unserer Verordnung vom 3. November 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LIV. S. 814) mit Wirkung vom 1. k. M. folgende Fassung erhält:

Auf die einem Gerichtsvollzieher aufgetragenen (§. 7 a. E., 8 a. E., 28 und 29) Pfändungen und Versteigerungen findet die landesherrliche Verordnung vom 17. und die Dienstweisung vom 19. Juli 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII. S. 335 und 341), sowie die Gebührenordnung vom 24. Juni 1878 (Reichsgesetzblatt Nr. 22 S. 166) und bei 50 Mark nicht übersteigendem Betrag der Forderung, im ordentlichen Verfahren erkannte gerichtliche Geldstrafen jedoch ausgenommen, die Verordnung vom 10. Juli 1880, die Gebühren der Gerichtsvollzieher für Zwangsvollstreckungen in gemeindeggerichtlichen Sachen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV. S. 267) Anwendung.

Karlsruhe, den 21. Juli 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Hof.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 31. Juli 1880

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Staatsverwaltung betreffend.

Verordnung des Finanzministeriums: die Branntweinsteuer betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Staatsverwaltung betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Im Anschlusse an §. 2 des Reichsgerichts-Verfassungs-Gesetzes und im Hinblick auf die Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes haben Wir auf den Antrag Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz und Unseres Ministeriums des Innern nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschloffen und verordnen mit sofortiger Wirksamkeit, was folgt:

Artikel 1.

Die höchstlandesherrliche Verordnung vom 6. Mai 1868, die Vorbereitung für den öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Staatsverwaltung betreffend, Regierungsblatt Nr. XXXV., wird in nachstehender Weise geändert:

In §. 1 erhalten Ziffer 1 und 3 folgende Fassung:

1. nach vollendeter Gymnasialbildung die Rechtswissenschaft nach Maßgabe von §. 2 auf einer Universität sieben Halbjahre studirt haben, wovon mindestens drei dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen sind;
3. nach Erhebung der ersten Prüfung der praktischen Vorbereitung zum öffentlichen Dienst in der Justiz und inneren Staatsverwaltung während drei Jahren sich widmen.

In §. 2 Absatz 1

- werden bei Ziffer 7 des Verzeichnisses der Vorlesungen die Worte „und Praxis desselben“ gestrichen;
 und diesem Verzeichnisse beigelegt:
 15. Polizeiwissenschaft (Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre),
 16. Finanzwissenschaft.

Absatz 2 des §. 2 wird dahin geändert:

Die Studirenden der Rechtswissenschaft haben außerdem die durch §. 15 der landesherrlichen Verordnung, die Organisation der Gelehrtenschulen betreffend, vom 1. Oktober 1869, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII., vorgeschriebenen Vorlesungen zu hören.

§. 3 erhält die Fassung:

Erste Prüfungen der Rechtskandidaten werden alljährlich im Frühjahr und im Spätjahre durch das Justizministerium unter Mitwirkung von Kommissären des Ministeriums des Innern vorgenommen.

Die Kandidaten haben sich der Prüfung spätestens zwei Jahre nach dem Abgange von der Hochschule zu unterziehen.

Für die Theilnahme an der ersten Prüfung hat jeder Kandidat 40 Mark zu entrichten.

Das Justizministerium ist ermächtigt, vermögenslosen Kandidaten Nachlaß zu bewilligen.

§. 4 Absatz 1 soll also lauten:

Die Anmeldungen zur Frühjahrsprüfung müssen im Laufe des Monats Februar, die Anmeldungen zur Spätjahrsprüfung im Laufe des Monats Oktober beim Justizministerium eingereicht werden.

Der weitere Inhalt des Paragraphen bleibt unverändert.

§. 7 Absatz 1 wird dahin abgeändert:

Die nicht bestandenen Kandidaten können sich innerhalb der nächsten zwei Jahre nach ihrer Zurückweisung noch einmal zur ersten juristischen Prüfung einfinden.

§. 9 erhält die Fassung:

Während der Vorbereitungszeit sollen

1. zwanzig Monate bei den Gerichten,
2. zwölf Monate im Dienste bei Verwaltungsbehörden,
3. vier Monate bei einem bei Kollegialgerichten zugelassenen Rechtsanwalt zugebracht werden.

Von der Vorbereitungszeit bei den Gerichten sind zwölf Monate bei Amtsgerichten, acht Monate bei Landgerichten zuzubringen; ein Theil dieser Zeit kann zur Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden, wodurch aber die amts-

gerichtliche Dienstzeit nicht auf weniger als zehn, die landgerichtliche Dienstzeit nicht auf weniger als sechs Monate herabgemindert werden soll.

Abweichungen von diesen Fristen können aus besonderen Gründen gestattet werden, von dem Justizministerium hinsichtlich des Dienstes in der Rechtspflege, von dem Ministerium des Innern für den Dienst bei Verwaltungsbehörden.

In §. 11 Absatz 1

ist statt: „und zwar im Frühjahr“ zu setzen:

„und zwar in der ersten Hälfte des Jahres“;

Absatz 2 wird dahin geändert:

Die Rechtspraktikanten haben sich der zweiten Prüfung spätestens nach fünf Jahren praktischer Vorbereitung zu unterziehen.

§. 13 Absatz 1 lautet künftig:

Die zweite Prüfung umfaßt das gesammte Gebiet des in Baden geltenden Rechts, nämlich: Civilrecht, Civilprozeß und freiwillige Gerichtsbarkeit, Strafrecht und Strafverfahren, Verfassungsrecht.

In §. 16 Absatz 2

werden die Worte: „dem Justizministerium ist die Ertheilung der dienstpolizeilichen Heirathserlaubnis vorbehalten“, gestrichen.

Artikel II.

Die höchstlandesherrliche Verordnung vom 24. Juli 1865, die Vorbereitung für den öffentlichen Dienst in der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, Regierungsblatt Nr. XXX\ III., wird aufgehoben.

Artikel III.

Rechtskundigen, welche die Universitätsstudien vor Ostern, 1881 beendet haben, wird die Prüfung aus der Finanzwissenschaft auf ihr Verlangen erlassen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 10. Juli 1880.

Friedrich.

Stöffer. Grimm.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Verordnung.

Die Branntweinsteuer betreffend.

Unter Aufhebung der §§. 11 bis mit 15 der diesseitigen Verordnung vom 5. April 1852, den Vollzug des Branntweinsteuergesetzes vom 26. März 1852 betreffend (Regierungsblatt S. 132 ff.) und des §. 1 der diesseitigen Verordnung vom 18. Dezember v. J., die Branntweinsteuer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 855), wird angeordnet:

§. 1.

Die nach Artikel 11 des Gesetzes vom 26. März 1852, die Branntweinsteuer betreffend (Regierungsblatt S. 80), zu erhebende Uebergangsteuer und ebenso die gemäß Artikel 12 des genannten Gesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 853/54) zu gewährenden Steuerrückvergütung für den unter den vorgeschriebenen Kontrollen über die Landesgrenze ausgehenden oder innerhalb des Großherzogthums zu gewerblichen Zwecken zur Verwendung gelangenden Branntwein wird nach der Menge (Literzahl) des in dem Branntwein enthaltenen Alkohols beziehungsweise nach Literprozenten berechnet, wobei unter Literprozenten die Zahl verstanden ist, welche sich durch Vervielfachung der Literzahl des Branntweinquantums mit der Zahl der Stärkegrade desselben (nach Tralles bei 12° Grad Reaumur) ergibt. (Ein Hektoliter Branntwein von 50 Grad = 5000 Literprocente.)

§. 2.

Für jedes Liter Alkohol oder je 100 Literprocente beträgt die Uebergangsteuer 14 Pfennig, die Steuerrückvergütung 9 Pfennig.

Bruchtheile eines Liters Alkohol oder Literprocente, welche die Zahl 100 oder ein Mehrfaches derselben nicht erreichen, bleiben außer Berechnung.

§. 3.

Die Ermittlung des Alkoholgehaltes beziehungsweise der Literprocente erfolgt mittelst eines amtlich geeichten Alkoholometers nach den von der Steuerdirektion zu erlassenden näheren Vollzugsvorschriften und unter Anwendung der von dieser für maßgebend erklärten Berechnungstafeln.

§. 4.

Für Branntwein, dessen Alkoholgehalt weniger als 35 Prozent (nach Tralles bei 12° Grad Reaumur) beträgt, wird eine Rückvergütung der Steuer nicht gewährt, bei Erhebung der Uebergangsteuer aber eine Stärke von 35 Prozent angenommen.

§. 5.

Für Vitöre und andere mit Zucker oder Zuckerkoffen verfezte Branntweine, deren Stärke wegen ihrer Zufammenfetzung durch das Alkoholometer nicht mit Sicherheit zu ermitteln ift (fo auch für Ann), beträgt, unabhängig von dem Alkoholgehalte, die Uebergangsteuer 12 Pfennig, die Rückvergütung (im Falle der Ausfuhr) 6 Pfennig vom Liter.

§. 6.

Der Uebergangsteuer unterliegt aller Branntwein, welcher in das Großherzogthum eingebracht wird, fofern nicht einer der im §. 9 bezeichneten Ausnahmefälle vorliegt.

Die Entrichtung der Uebergangsteuer hat, unter Gefteung des Branntweins, bei einer zur Feftftellung und Erhebung der Uebergangsteuer für Branntwein zuständigen Stelle zu gefchehen.

§. 7.

Zuständige Stellen im Sinne des §. 6 Abfaz 2 find diejenigen badifchen Zoll- und Steuerstellen, welchen fortan die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsfcheinen für Branntwein ertheilt werden wird.

Die betreffenden Stellen werden im Steuerverordnungsbllatt bekannt gegeben werden.

§. 8.

Die Einfuhr übergangsteuerpflichtigen Branntweins hat in der Regel unter Uebergangsfcheinkontrolle zu erfolgen, d. h. es muß der Transport mit einem vorfchriftsgemäß ausgefertigten Uebergangsfcheine begleitet und unter steuerlichen Verfchluß — Wagenrammverfchluß oder Kolloverfchluß (bei Fäßlern Siegelanlage) — gefeßt sein.

Findet die Einfuhr ausnahmsweise nicht unter Uebergangsfcheinkontrolle ftatt, fo ift der Transportant verpflichtet, den Branntwein dem Untererheber des erften badifchen Ortes, den der Transport berührt, vorzuführen und anzumelden. Erfolgt die Einfuhr mit der Eifenbahn, fo gilt der Ort, wo der Transport die Bahn verläßt, als Eintrittsort.

Ist (bei nicht unter Uebergangsfcheinkontrolle erfolgenden Einfuhren) der Untererheber des Eintrittsortes zur Feftftellung und Erhebung der Uebergangsteuer gemäß §. 6 Abfaz 2 und §. 7 ermächtigt und wird nicht ausdrücklich die steuerliche Abfertigung durch eine andere hiezu befugte Stelle vom Einführenden beantragt, fo wird die Abfertigung und die Erhebung der Uebergangsteuer durch den Erheber des Eintrittsortes bewirkt. Andernfalls legt dieser Erheber den Transport unter steuerlichen Verfchluß (Fässer unter Siegel) und fertigt einen Transportfchein auf die Stelle aus, bei welcher die fchließliche Abfertigung ftattzufinden hat. Der Transportant hat in diesem Falle auf Verlangen des Erhebers für die auf dem eingeführten Branntwein haftende Steuer Sicherheit zu leisten. Erklärt sich derselbe übrigens bereit, den Branntwein nach dem höchsten Satze, d. h. als vollgrädigen Branntwein (das Liter zu 14 Pfennig) zu versteuern, fo kann die Abfertigung und Steuerentrichtung auch

sofort beim Erheber des Eintrittsortes erfolgen, sofern der Branntwein in geeichten Gebinden oder Gefäßen eingehet oder die Menge desselben sich in sonstiger Weise unschwer sicher feststellen läßt.

§. 9.

In das Großherzogthum eingehender Branntwein ist der Uebergangsteuer nicht unterworfen:

1. wenn er gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles unmittelbar aus dem Vereinsauslande oder aus einer Niederlage für unverzollte Waaren eingeführt wird, mag nun die Verzollung an der Zollgrenze oder am inländischen Bestimmungsort oder bei dem Niederlageamt erfolgen.

Der Transport muß in diesen Fällen, sofern er nicht mehr unter Zollkontrolle steht, von der Zollquittung begleitet sein.

2. Wenn der Branntwein nur zur Durchfuhr bestimmt ist.

Der Transport hat hiebei, sofern er nicht unter Zollkontrolle oder mit Uebergangsschein stattfindet, unter Transportscheinkontrolle zu erfolgen und muß zu diesem Zwecke dem Untererheber des ersten badischen Orts, welchen er berührt, angemeldet und vorgeführt werden.

Geschieht die Durchfuhr unmittelbar mit der Eisenbahn, d. h. in der Weise, daß der Transport die Eisenbahn im Großherzogthum nicht verläßt, so findet eine steuerliche Behandlung desselben nicht statt.

3. Wenn Branntwein, für welchen wegen seiner Bestimmung zur Wiederausfuhr oder zur Verwendung zu gewerblichen Zwecken nach Maßgabe der hiefür geltenden besonderen Bestimmungen eine Kreditirung der Uebergangsteuer gewährt ist, unter den vorgeschriebenen Kontrollen wiederausgeführt oder zu gewerblichen Zwecken verwendet wird.

§. 10.

Will für außer Land gehenden Branntwein die in Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. März 1852 (in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1879) vorgesehene Steuerrückvergütung in Anspruch genommen werden, so muß der Branntwein einer zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen für Branntwein ermächtigten Zoll- oder Steuerstelle angemeldet und vorgeführt werden.

Auch diese Stellen werden im Steuerverordnungsblatt bekannt gegeben werden.

Die betreffende Stelle ermittelt die Menge und den Stärkegrad und setzt den Betrag der hiernach sich berechnenden Steuerrückvergütung unter Ausfertigung eines Steuerrückvergütungsscheins fest.

Geht der Branntwein unmittelbar über die betreffende Stelle über die Landesgrenze in das Vereinsausland, so verläßt sich jene über die erfolgte Ausfuhr, bestätigt letztere auf dem Rückvergütungsscheine und behändigt diesen dem Ausführenden.

Andernfalls ist der Transport unter amtlichen Verschuß zu setzen und, sofern die

Ausfuhr nach einem anderen deutschen Staate erfolgen soll, mit einem Uebergangsschein, sonst mit einem Transportschein auf die badische Ausgangsstelle zu versehen. Der Rückvergütungsschein wird von der Amtsstelle noch so lange zurückbehalten, bis im Falle der Verfeudung mit Uebergangsschein der Erledigungsschein, im Falle der Verfeudung mit Transportschein der mit der Ausgangsbeurkundung der badischen Ausgangsstelle versehene Transportschein zurückgelangt. Hierauf wird der Rückvergütungsschein mit dem Vermerk der vollzogenen Ausfuhr der Sendung versehen und dem Ausführenden eingehändigt.

Auf Vorlage des mit der vorgeschriebenen Beurkundung versehenen Rückvergütungsscheins leistet sodann die Bezirkssteuerstelle (Obereinnehmeri, Hauptsteueramt), zu deren Bezirk die den Schein ausfertigende Stelle gehört, die Steuerrückvergütung.

§. 11.

Wegen Gewährung der im Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. März 1852 (in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1879) vorgesehene Steuerrückvergütung für Branntwein, welcher innerhalb des Großherzogthums zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, bleiben die Bestimmungen der diesseitigen Verordnung vom 12. April l. J. (Gesetzes- und Ordnungsblatt Seite 118 ff.) maßgebend.

Ebenso verbleibt es bezüglich des ohne Anspruch auf Steuerrückvergütung ausgehenden Branntweins bei den derzeit bestehenden Kontrollvorschriften.

§. 12.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September l. J. mit der Maßgabe in Kraft, daß nach derselben bezüglich allen Branntweins zu verfahren ist, welcher nach dem 31. August l. J. der zuständigen Zoll- oder Steuerstellen zur steuerlichen Abfertigung gestellt wird.

Die Steuerdirektion ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Karlsruhe, den 24. Juli 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

H. H. v. Pr.

Nicolai.

Vdt. Hof.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 7. August 1880.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und inneren Verwaltung betreffend; die Beschäftigung der Rechtspraktikanten und der Referendäre betreffend.

Berichtigung.

Bekanntmachung.

Die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und inneren Verwaltung betreffend.

Im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern werden die in Artikel I., II. und III. der landesherrlichen Verordnung über die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und inneren Verwaltung vom 10. Juli 1880, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVIII., enthaltenen Bestimmungen mit den noch in Kraft bleibenden Vorschriften der landesherrlichen Verordnung gleichen Betreffs vom 6. Mai 1868, Regierungsblatt Nr. XXXV., in folgender Fassung zusammengestellt:

I. Einleitung.

§. 1.

Wer zu einem Staatsdienste in der Justiz oder inneren Staatsverwaltung, zu dessen Bekleidung rechtswissenschaftliche Bildung erforderlich ist, zur Anwaltschaft oder zum Notariat gelangen will, muß

1. nach vollendeter Gymnasialbildung die Rechtswissenschaft nach Maßgabe von §. 2 auf einer Universität sieben Halbjahre studirt haben, wovon mindestens drei dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen sind;
2. hierauf eine erste Prüfung nach Vorschrift der §§. 3—7 bestehen;
3. nach Ersetzung der ersten Prüfung der praktischen Vorbereitung zum öffentlichen Dienst in der Justiz und inneren Staatsverwaltung während drei Jahren sich widmen;
4. endlich eine zweite Prüfung nach Vorschrift der §§. 11—14 bestehen.

§. 2.

Die Studirenden der Rechtswissenschaft haben Vorlesungen über folgende Fächer zu besuchen:

1. Römisches Privatrecht,
2. Römische Rechtsgeschichte,
3. Deutsches Privatrecht nebst Lehenrecht,
4. Deutsche Rechtsgeschichte,
5. Handels- und Wechselrecht,
6. Französisches und Babilisches Civilrecht,
7. Civilprozeß,
8. Strafrecht,
9. Strafverfahren,
10. Gerichtliche Medizin,
11. Staatsrecht,
12. Kirchenrecht,
13. Rechtsphilosophie,
14. Nationalökonomie,
15. Polizeiwissenschaft (Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre),
16. Finanzwissenschaft.

Die Studirenden der Rechtswissenschaft haben außerdem die durch §. 15 der landesherrlichen Verordnung, die Organisation der Gelehrtenschulen betreffend, vom 1. Oktober 1869, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII., vorgeschriebenen Vorlesungen zu hören.

II. Erste Prüfung.

§. 3.

Erste Prüfungen der Rechtskandidaten werden alljährlich im Frühjahr und im Spätjahre durch das Justizministerium unter Mitwirkung von Kommissären des Ministeriums des Innern vorgenommen.

Die Kandidaten haben sich der Prüfung spätestens zwei Jahre nach dem Abgange von der Hochschule zu unterziehen.

Für die Theilnahme an der ersten Prüfung hat jeder Kandidat 40 Mark zu entrichten. Das Justizministerium ist ermächtigt, vermögenslosen Kandidaten Nachlaß zu bewilligen.

§. 4.

Die Anmeldungen zur Frühjahrsprüfung müssen im Laufe des Monats Februar, die Anmeldungen zur Spätjahrsprüfung im Laufe des Monats Oktober beim Justizministerium eingereicht werden und folgende Beilagen enthalten:

1. ein Zeugniß über die erlangte Reife zu akademischen Studien,

2. Studien- und Sittenzugnisse der besuchten Hochschulen, welche die Erfüllung der in §. 2 gegebenen Vorschriften darthun,
 3. einen Nachweis über das Staatsbürgerrecht des Kandidaten.
- Die Einberufung der Kandidaten zur Prüfung erfolgt durch das Justizministerium.

§. 5.

Den zur Prüfung erschienenen Kandidaten werden zunächst gemeinschaftliche Fragen aus den in §. 2 bezeichneten Fächern zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt, wobei sie sich keiner anderen Hilfsmittel als (bei Ziffer 1 und 2) des Corpus juris civilis bedienen dürfen.

Sodann wird jeder Kandidat noch einzeln mündlich in den unter Ziffer 1, 6, 7, 8 und 14 angeführten Fächern geprüft.

§. 6.

Nach Beendigung der Prüfung setzt das Justizministerium auf Grund kollegialer Berathung fest, welche Kandidaten bestanden sind.

Dieselben werden nach der Reihenfolge ihrer Befähigung mit einem der Prädikate „vorzüglich, gut oder hinlänglich befähigt“ als Rechtspraktikanten aufgenommen und erhalten eine Urkunde hierüber.

§. 7.

Die nicht bestandenen Kandidaten können sich innerhalb der nächsten zwei Jahre nach ihrer Zurückweisung noch einmal zur ersten juristischen Prüfung einfinden.

Wer zum zweiten Male in der Prüfung nicht bestanden ist, wird für immer zurückgewiesen.

III. Rechtspraktikanten.

§. 8.

Die Rechtspraktikanten haben ihre Praxis bei einer Staatsbehörde binnen acht Wochen nach erfolgter Aufnahme zu beginnen und bis zur zweiten Prüfung stetig fortzusetzen.

Dieselben sind nach Maßgabe von Artikel 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1848 (Regierungsblatt Nr. XXXVII.) zu beidigen.

Von dem Beginne der Praxis, sowie von jedem Wechsel der Beschäftigung ist dem Justizministerium Anzeige zu erstatten.

§. 9.

Während der Vorbereitungszeit sollen

1. zwanzig Monate bei den Gerichten,
2. zwölf Monate im Dienste bei Verwaltungsbehörden,

3. vier Monate bei einem bei Kollegialgerichten zugelassenen Rechtsanwalt zugebracht werden.

Von der Vorbereitungszeit bei den Gerichten sind zwölf Monate bei Amtsgerichten, acht Monate bei Landgerichten zuzubringen; ein Theil dieser Zeit kann zur Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden, wodurch aber die amtsgerichtliche Dienstzeit nicht auf weniger als zehn, die landgerichtliche Dienstzeit nicht auf weniger als sechs Monate herabgemindert werden soll.

Abweichungen von diesen Fristen können aus besonderen Gründen gestattet werden, von dem Justizministerium hinsichtlich des Dienstes in der Rechtspflege, von dem Ministerium des Inneren für den Dienst bei Verwaltungsbehörden.

§. 10.

Die Wahl der einzelnen Stellen, bei welchen sie sich beschäftigen wollen, ist in der Regel den Praktikanten selbst überlassen. Jedoch bleibt den Ministerien der Justiz und des Inneren vorbehalten, aus besonderen Gründen Anordnungen in dieser Beziehung zu treffen.

Die Praxis bei einem Amtsgerichte oder Bezirksamte kann mit Uebernahme einer Aktuarsstelle verbunden sein.

IV. Zweite Prüfung.

§. 11.

Die zweite Prüfung der Rechtspraktikanten wird von einer Kommission, welche das Justizministerium unter Mitwirkung des Ministeriums des Inneren ernannt, jährlich einmal, und zwar in der ersten Hälfte des Jahres, zu Karlsruhe gebührensrei vorgenommen.

Die Rechtspraktikanten haben sich der zweiten Prüfung spätestens nach fünf Jahren praktischer Vorbereitung zu unterziehen.

§. 12.

Die Anmeldungen zu dieser zweiten Prüfung sind im Laufe des Monats Februar bei dem Justizministerium einzureichen, mit Angabe der Behörden, bei welchen der sich Meldende beschäftigt war, und unter Beilegung eines Verzeichnisses der von demselben im Laufe der Praxis selbstständig gefertigten größeren Arbeiten.

Das Justizministerium erhebt hierauf von den bezeichneten Behörden Berichte über die dienstlichen Leistungen und das sonstige Verhalten der Praktikanten, fordert für jeden derselben sechs der verzeichneten praktischen Arbeiten ein, und stellt alle diese Vorlagen der Prüfungskommission zu, welche sodann die Praktikanten zur Vornahme der Prüfung einberuft.

§. 13.

Die zweite Prüfung umfaßt das gesammte Gebiet des in Baden geltenden Rechts, nämlich: Civilrecht, Civilprozeß und freiwillige Gerichtsbarkeit, Strafrecht und Strafverfahren, Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht.

Die Prüfung beginnt mit schriftlicher Beantwortung gemeinschaftlicher Fragen aus diesen Fächern, wobei den Praktikanten der Gebrauch der Badischen Gesetzbücher gestattet ist.

Sodann folgt eine mündliche Prüfung jedes Einzelnen in eben diesen Fächern, wobei derselbe auch einen Vortrag über Akten zu erstatten hat, welche ihm zu diesem Zwecke mindestens acht Tage vor Beginn der Prüfung zuzustellen sind.

§. 14.

Auf begutachtenden Bericht der Kommission entscheidet das Justizministerium über das Ergebnis der Prüfung.

Die in derselben bestandenen Rechtspraktikanten werden zu Referendären ernannt und erhalten eine Urkunde hierüber. Die zu ertheilenden Prädikate sind die gleichen, wie bei der ersten Prüfung.

Bezüglich der Nichtbestandenen finden die Vorschriften des §. 7 auch hier Anwendung.

V. Referendäre. Disciplin.

§. 15.

Dieserjenigen Referendäre, welche die erste oder doch die zweite Prüfungsnote erhalten haben, sollen in Bezug auf Verwendung im Staatsdienste vorzugsweise berücksichtigt werden.

Auch die nicht verwendeten Referendäre haben sich übrigens bei einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde, bei einem Anwalte oder bei einem Notare praktisch zu beschäftigen und dem Justizministerium von der Art ihrer Beschäftigung jeweils Anzeige zu erstatten.

§. 16.

Die Disziplinargewalt über Rechtspraktikanten und Referendäre steht zunächst den Behörden, bei welchen dieselben beschäftigt sind, beziehungsweise deren vorgesetzten Oberbehörden zu.

Das Justizministerium ist ermächtigt, Rechtspraktikanten und Referendären die durch die Prüfung erlangte Befähigung zur Praxis und Anstellung wegen unwürdigen Verhaltens auf bestimmte Zeit oder für immer zu entziehen.

VI. Schluss.

§. 17.

Das Justizministerium ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt und hat nach Benehmen mit dem Ministerium des Innern die hiezu nöthigen Vorschriften zu erlassen.

Dasselbe ist ermächtigt, von Erfüllung einzelner Bestimmungen aus besonderen Gründen ausnahmsweise Nachsicht zu bewilligen.

§. 18.

Die Verordnung vom 16. Dezember 1853 (Regierungsblatt Nr. L.), die Vorbereitung zum öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend, nebst ihren späteren Abänderungen (Regierungsblatt 1857 Nr. XXXII. und Regierungsblatt 1864 Nr. I.VII.), sowie die höchstlandesherrliche Verordnung vom 24. Juli 1865, die Vorbereitung für den öffentlichen Dienst in der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend (Regierungsblatt Nr. XXXVIII.), sind aufgehoben.

VII. Uebergangsbestimmung.

§. 19.

Rechtkundigen, welche die Universitätsstudien vor Ostern 1881 beendet haben, wird die Prüfung aus der Finanzwissenschaft auf ihr Verlangen erlassen.

Karlsruhe, den 3. August 1880.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.

Grimm.

Vdt. Behuter.

Verordnung.

Die Beschäftigung der Rechtspraktikanten und der Referendäre betreffend.

Zum Vollzuge der höchsten Verordnungen über die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung vom 6. Mai 1868, Regierungsblatt Nr. XXXV., und vom 10. Juli 1880, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVIII., werden im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern, unter Aufhebung der Verordnung gleichen Betreffs vom 8. Mai 1868, folgende Vorschriften mit sofortiger Wirksamkeit erlassen.

I. Rechtspraktikanten.

§. 1.

Alle Behörden und Personen, bei welchen Rechtspraktikanten im Vorbereitungsdienst (§. 9 der landesherrlichen Verordnung über die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung) beschäftigt sind, haben sowohl von dem Beginn als von der Beendigung der Beschäftigung eine Anzeige an das Justizministerium zu erstatten.

Mit der Austrittsanzeige ist zugleich ein pflichtmäßiges eingehendes Zeugniß über die Art der Beschäftigung des Praktikanten, seine Leistungen und sein gesamtes dienstliches und außerdienstliches Verhalten einzusenden.

§. 2.

Die im Vorbereitungsdienste befindlichen Rechtspraktikanten sind sorgfältig zu beaufsichtigen und in entsprechender Weise zu den Geschäften anzuleiten.

Sie haben über den Gang ihres Vorbereitungsdienstes Aufzeichnungen zu machen und ein Verzeichniß aller von ihnen angefertigten größeren Arbeiten zu führen.

§. 3.

Bei den Amtsgerichten sind die Rechtspraktikanten mit sämtlichen Geschäften in Civil- und Strafsachen einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Gerichtsnotariat) bekannt zu machen.

Zunächst haben sie in der Gerichtsschreiberei Dienste zu leisten und die Kanzleigeschäfte kennen zu lernen; später sind sie zur Entwerfung gerichtlicher Beschlüsse zu verwenden, auch kann ihnen in Anwesenheit und unter Aufsicht eines Richters die Leitung kleiner Verhandlungen übertragen werden. Die selbstständige Ausübung richterlicher Funktionen, insbesondere die Fällung von Erkenntnissen, ferner die Abnahme von Eiden und der Vorfall in Schöffengerichten darf ihnen nicht überlassen werden.

Auf Rechtspraktikanten, welche auf Grund von §. 11 des Einführungsgesetzes zu den Reichs-Justizgesetzen durch das Justizministerium ausnahmsweise mit Stellvertretung oder Ausschilfeistung bei einem Amtsgerichte beauftragt sind, finden die vorstehenden Beschränkungen keine Anwendung.

§. 4.

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, den im Vorbereitungsdienste bei ihm beschäftigten Rechtspraktikanten Anleitung und Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben (§. 40 der Rechtsanwaltsordnung).

Solche Rechtspraktikanten sind zur Entwerfung von Schriftsätzen zu verwenden; auch kann ihnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind, mit Zustimmung der Parteien die mündliche Vertretung in Civilsachen vor Amtsgerichten, sowie die Vertretung in Strafsachen und die Vertretung in Verwaltungsstreitsachen vor Bezirksräthen übertragen werden. Vor Kollegialgerichten können Rechtspraktikanten in Civilsachen als Stellvertreter nicht auftreten, ausgenommen, wenn sie auf Grund von §. 25 der Rechtsanwaltsordnung mit Genehmigung des Justizministeriums als solche bestellt sind. Das Gleiche gilt auch für den Verwaltungsgerichtshof.

Als Officialverteidiger können auf Grund von §. 144 der R.-St.-P.-O. nicht bloß die bei Rechtsanwälten beschäftigten, sondern auch andere Rechtspraktikanten aufgestellt werden.

§. 5.

Rechtspraktikanten, welche bei einer Staatsanwaltschaft arbeiten, sind zunächst zur Entwerfung von Schriftsätzen zu verwenden; auch kann ihnen die mündliche Vertretung von Anklagen in Schöffengerichtssitzungen übertragen werden. Mit dem mündlichen Vortrag in Sitzungen von Strafkammern der Landgerichte oder von Schwurgerichten dürfen sie nicht beauftragt werden, vorbehaltlich der von dem Justizministerium auf Grund von §. 14 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen zu treffenden Anordnungen.

§. 6.

Bei den Landgerichten haben die Rechtspraktikanten zunächst in der Gerichtsschreiberei Dienste zu leisten.

Später ist ihnen die Bearbeitung einzelner Sachen unter der Aufsicht eines Gerichtsmitgliedes zu übertragen und zum mündlichen Vortrag bei den Berathungen das Wort zu ertheilen. Auch bei der Verhandlung anderer Sachen soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, in geeigneter Weise ihre Ansicht zu äußern.

§. 7.

Bei den Bezirksämtern sind die Rechtspraktikanten mit dem ganzen Geschäftskreise derselben, insbesondere auch mit dem Gemeinwesen vertraut zu machen.

Neben der Besorgung von Kanzleigeschäften ist ihnen die selbstständige Aufertigung von Arbeiten unter Aufsicht des Beamten zu übertragen.

Bei den Bezirksrathssitzungen sind sie als Protokollführer zu verwenden, auch mit Erstattung von Vorträgen zu beauftragen.

Endlich ist ihnen Gelegenheit zur Theilnahme an Ortsbereisungen zu geben.

§. 8.

Werden Rechtspraktikanten bei Verwaltungskollegien verwendet, so sind sie zunächst im Sekretariate zu beschäftigen.

Später kann ihnen die Bearbeitung einzelner Sachen unter dem Respicate eines Kollegialmitgliedes übertragen und zum mündlichen Vortrag bei den Berathungen das Wort ertheilt werden.

II. Referendäre.

§. 9.

Von der Annahme, sowie von dem Austritte eines Referendärs haben Amtsgerichte dem vorgesetzten Landgerichte, Landgerichte und das Oberlandesgericht dem Justizministerium, Bezirksämter dem Landeskommissär, endlich die Verwaltungskollegien dem Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten.

Auch Rechtsanwälte, welche Referendäre als Hilfsarbeiter aufnehmen, sollen hierüber dem Landgerichte Mittheilung machen.

§. 10.

Referendäre, welche sich dem Notariatsdienste widmen wollen, haben bei Notaren Beschäftigung zu suchen.

Ihre praktischen Uebungen sind dahin zu richten, daß sie mit dem gesammten dienstlichen Wirkungskreise des Notariats sich bekannt machen. Zunächst sollen sie als Protokollführer bei Geschäften, welche der eigenen Handschrift des Notars nicht bedürfen, verwendet und sodann mit Fertigung von Entwürfen einzelner Geschäfte (Verträge, Theilungen) beauftragt werden. Es steht den Referendären frei, die Beamten, bei welchen sie diese Uebungen pflegen wollen, selbst zu wählen; dem Justizministerium ist vorbehalten, sie auf ihr Ansuchen bestimmten Beamten, bei welchen Gelegenheit zu ihrer Ausbildung vorhanden ist, zuzuweisen.

Notare, welche Referendäre als Hilfsarbeiter beschäftigen, sind verpflichtet, hievon dem Landgerichte Anzeige zu machen.

§. 11.

Am Schlusse jeden Jahres haben alle Stellen und Personen, bei welchen Referendäre beschäftigt waren, den vorgesetzten Behörden (§§. 9, 10) eingehenden Bericht über die Art der Beschäftigung, sowie über Befähigung, Fleiß, dienstliches und außerdienstliches Betragen derselben zu erstatten. Erfolgt ein Dienstantritt im Laufe des Jahres, so sind diese Angaben sofort zu machen.

Die Landgerichte legen eine Zusammenstellung der im Laufe des Jahres und am Schlusse desselben bei ihnen eingekommenen Berichte unter Beifügung etwaiger eigener Bemerkungen dem Justizministerium, die Landeskommissäre eine gleiche Zusammenstellung dem Ministerium des Innern vor.

Karlsruhe, den 3. August 1880.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Zehnter.

Berichtigung.

In der landesherrlichen Verordnung vom 10. Juni d. J. ist auf Seite 285 Zeile 15 hinter Verfassungsrecht noch beizufügen „und Verwaltungsrecht“.

Druck und Verlag von **Waltz & Vogel** in Karlsruhe.

Geßes- und Verordnungs-Blatt 1880.

45

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 2. September 1880.

Inhalt.

Bekanntmachung des Handelsministeriums: die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich betreffend.

Bekanntmachung.

Die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich betreffend.

Behufs Herbeiführung thunlichster Uebereinstimmung der für den inneren Deutschen Telegraphenverkehr bestehenden Vorschriften mit den bezüglichlichen Bestimmungen der am 1. April d. J. in Kraft getretenen Londoner Ausführungs-Uebereinkunft zum Internationalen Telegraphenvertrage ist die Telegraphenordnung vom 21. Juni 1872 einer Revision unterworfen und unter dem 13. August d. J. die nachstehend abgedruckte neue Telegraphenordnung erlassen worden, welche am 1. Oktober d. J. an Stelle der bis dahin gültigen Telegraphenordnung vom 21. Juni 1872 (Reichsgesetzblatt Seite 213) beziehungsweise der dieselbe abändernden und ergänzenden Verordnung vom 24. Januar 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 39) in Kraft tritt.

Karlsruhe, den 23. August 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.
Zurban.

Vdt. Ballweg.

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich

vom 13. August 1880.

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird nachstehende Telegraphenordnung erlassen.

§. 1.

Benutzung des Telegraphen. I. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

II. Der Abfender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf befallsiges Verlangen sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Es steht demselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

III. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, beziehungsweise der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgelegten Ober-Postdirektion und in letzter Instanz dem Reichspostamte zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 2.

Bewahrung des Tele- Die Telegraphenverwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von
graphengeheimnisses. Telegrammen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphengeheimniß auf das Strengste gewahrt werde.

§. 3.

Dienststunden der Tele- Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie
graphenanstalten. für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

- a. Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
- b. Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
- c. Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
- d. Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Anstalten unter b. und c. beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgestellt.

§. 4.

I. Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten beziehungsweise der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

II. Die Aufgabe der Telegramme mit der Bezeichnung „amtslagernd“, „postlagernd“ oder „bahnhoflagernd“ ist zulässig.

§. 5.

I. Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

Einteilung der Telegramme.

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a. dringende } Privattelegramme.
b. gewöhnliche }

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorzug.

II. In Bezug auf die Abfassung der Telegramme sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in verabredeter Sprache,
3. Telegramme in chiffrierter Sprache.

III. Die Telegramme in offener Sprache müssen in deutscher Sprache oder in einer derjenigen Sprachen, welche durch die Telegraphenverwaltung als sonst noch zugelassen bekannt gemacht werden, der Art abgefaßt sein, daß der Inhalt einen

verständlichen Sinn hat. Für Telegramme, welche stredenweise, oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

IV. Telegrammen in verabredeter Sprache werden aus Wörtern zusammenge-
 setzt, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die
 betreffenden Dienststellen verständlichen Sätze bilden. Diese Wörter werden aus
 Wörterbüchern entnommen, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache
 zugelassen worden sind. Jedes Telegramm darf nur aus Wörtern bestehen, welche
 einer und derselben Sprache (vergl. unter III.) angehören. Eigennamen dürfen bei
 der Aufstellung der Wörterbücher nicht verwendet werden. Dieselben werden bei der
 Abfassung der Telegramme in verabredeter Sprache nur mit ihrer Bedeutung in
 offener Sprache zugelassen. Die Aufgabeanstalt kann die Vorlegung des Wörter-
 buches fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung
 zu unterziehen.

V. Als Telegramme in chiffrirter Sprache werden angesehen:

- a. diejenigen Telegramme, deren Text aus Ziffern oder geheimen Buchstaben besteht;
- b. diejenigen Telegramme, welche entweder Reihen oder Gruppen von Ziffern oder Buchstaben, deren Bedeutung der Aufgabeanstalt nicht bekannt ist, oder Wörter, Namen oder Zusammenfügungen von Buchstaben enthalten, welche die für die offene oder verabredete Sprache geforderten Bedingungen nicht erfüllen.

VI. Der Text der chiffrirten Telegramme kann entweder ganz chiffrirt, oder zum Theil chiffrirt und zum Theil offen sein. Der chiffrirte Text muß entweder ausschließlich aus Buchstaben des Alphabets, oder ausschließlich aus arabischen Ziffern bestehen und von dem vorhergehenden beziehungsweise nachfolgenden Text in offener Sprache durch Klammern getrennt sein.

§. 6.

I. Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben beziehungsweise in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusatze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Auf-
 geber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Die Aufschrift muß dem Texte voranstehen. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder auch ganz weggelassen werden. Wenn sie mit befördert werden soll, muß sie unter den Text gesetzt werden.

II. Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die

Allgemeine Erfordernisse
 der zu befördernden Tele-
 gramme.

Uebermittlung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, auch der Art sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen oder Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart des Empfängers oder andere ähnliche Bezeichnungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine solche ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, um im Falle einer Verkümmelung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittlung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren.

III. Bei Telegrammen nach kleinen Orten, besonders wenn deren mehrere gleichen Namens vorhanden sind, ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage erforderlich.

IV. Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und beziehungsweise der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

V. Für die Hinterlegung beziehungsweise Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

VI. Die etwaigen Angaben bezüglich der Zustellung an den Empfänger, der bezahlten Antworten, der Empfangsanzeigen, der Vergütung, der Dringlichkeit, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der etwa gewünschten eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) oder offenen (unverschlossenen) Bestellung des Telegramms, ferner des bezahlten Eilboten zc. müssen zwischen Klammern unmittelbar vor der Aufschrift, die etwaige Beglaubigung (vergl. §. 1 II.) muß hinter der Unterschrift stehen. Bei diesen Angaben können folgende Abkürzungen gebraucht werden:

- (D.) für „dringendes Telegramm“,
- (R. P.) für „Antwort bezahlt“,
- (T. C.) für „verglichenes Telegramm“,
- (C. R.) für „Empfangsanzeige“,
- (F. S.) für „nachzusenden“,
- (P. P.) für „Post bezahlt“,
- (X. P.) für „Eilboten bezahlt“,
- (R. O.) für „offen zu bestellendes Telegramm“.

VII. Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen

Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden; die Folgen ungenauer beziehungsweise unvollständiger Angaben sind jedoch vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

§. 7.

Aufgabe von Telegrammen.

I. Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (allenfalls brieflich) erfolgen.

II. Telegramme können auch bei den Bahnposten auf Eisenbahnen und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Beforgung der Aufgabe übergeben werden.

III. An größeren Verkehrsorten können sämtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkasten zur Auslieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV. Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

§. 8.

Wortzählung.

Bei Ermittlung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

- a. Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, mit Ausnahme der unter i. aufgeführten Unterscheidungszeichen, wird bei Berechnung der Gebühren gezählt.
- b. Der Name der Abgangsanstalt, der Tag des Monats, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.
- c. Die größte Länge eines Wortes ist auf 15 Schriftzeichen nach dem (durch die Ausführungsübereinkunft zu dem jeweilig gültigen internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morsealphabet festgesetzt. Bei Worten mit mehr als 15 Buchstaben wird der Ueberschuß, immer bis zu 15 Buchstaben, für ein weiteres Wort gezählt.
- d. Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.
- e. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viel einzelne Wörter gezählt.

- f. Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern sind nicht zulässig.
- Es werden jedoch die Eigennamen von Städten und Personen, die Namen von Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards u. s. w., die Titel, Vornamen, Redetheilchen und Eigenschaftsbezeichnungen, ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Worte gezählt.
- g. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viel Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung der Buchstaben in Buchstabengruppen.
- h. Einzelu stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt; dasselbe gilt für das Unterstreichungszeichen.
- i. Die Interpunktionszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Ausführungszeichen, Klammern und Zeichen für den Absatz werden nicht gezählt. Jedoch werden die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Kommata, sowie die Bruchstriche für je eine Ziffer gezählt.
- k. Die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um letztere als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.
- l. In den Telegrammen, welche verabredete oder chiffrierte Sprache enthalten, werden die offenen Worte, sowie die Worte in zulässiger verabredeter Sprache den vorstehenden Bestimmungen unter c. bis f. entsprechend gezählt. Die Ziffern oder Buchstabengruppen, sowie die Wörter, Namen oder Zusammenfügungen von Buchstaben, welche in offener oder verabredeter Sprache nicht zugelassen sind, werden den vorstehend unter g. bis k. enthaltenen Bestimmungen gemäß gezählt.
- m. Die im telegraphischen Verkehr zugelassenen, der Aufschrift voranzustellenden kurzen Zeichen (vergl. §. 6 VI.) werden für je ein Wort gezählt.

§. 9.

- I. Für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen wird erhoben: Gebühren für gewöhnliche Telegramme.
 eine Grundtaxe von 20 Pfennig (ohne Rücksicht auf die Wortzahl) und eine Worttaxe von 5 Pfennig für jedes Wort.
- II. Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird erhoben:
 die oben angegebene Grundtaxe von 20 Pfennig und eine Worttaxe von 2 Pfennig für jedes Wort.
- III. Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebenes Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Aufgeber

erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahn-telegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.

IV. Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V. Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

§. 10.

Dringende Telegramme.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann den Vorrang bei der Beförderung vor den übrigen gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend“ oder abgekürzt die Bezeichnung „(D.)“ vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme beträgt demnach die Grundtaxe 60 Pfennig, die Worttaxe 15 Pfennig, beziehungsweise bei Stadtelegrammen 6 Pfennig für das Wort (vergl. §§. 5 I. und 9). Der im §. 9 unter III. angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahnstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§. 11.

Bezahlte Antwort.

I. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen.

II. Für das vorauszubehaltende Antworttelegramm wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Worten berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so ist diese im Text des Ursprungstelegramms anzugeben.

III. Am Bestimmungsorte übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortformular, welches demselben die Befugniß erteilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen unentgeltlich aufzugeben.

IV. Der für die Antwort gezahlte Betrag wird, wenn der Empfänger von dem Antwortformular keinen Gebrauch gemacht hat, auf Verlangen an den Aufgeber zurückgezahlt. Zu diesem Zweck muß der Empfänger vor Ablauf der unter III. festgesetzten Frist den bezüglichen Antrag unter Beifügung des Antwortformulars bei der Anstalt anbringen, welche ihm dasselbe ausgehändigt hatte. Es wird sodann wie in Gebührenerstattungsangelegenheiten (vergl. §. 26) verfahren.

V. Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 23 vorgefehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit

an die Anfgabeanftalt fogleich erfattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, benachrichtigt die Antunftsanftalt den Aufgeber unmittelbar von der Unbefteflichkeit durch eine dienftliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, fobald die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforfchungen fich als fruchtlos erwiefen haben, fpäteftens nach acht Tagen. Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des für die Antwort beftimmten Formulars, fo giebt die Antunftsanftalt dem Aufgeber ebenfalls Kenntniß durch eine dienftliche Meldung, welche gleichfalls die Stelle der Antwort vertritt.

§. 12.

I. Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung Verglichene Telegramme. defselben zu verlangen. In diefem Falle ift das Telegramm von den verfchiedenen Anftalten, welche bei feiner Beförderung mitwirken, vollftändig zu vergleichen.

II. Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ift gleich der Hälfte der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§. 13.

I. Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm die Zeit, Empfangsanzeigen. zu welcher das Telegramm dem Empfänger zugeftellt worden ift, unmittelbar nach erfolgter Beftefung telegraphifch angezeigt werde.

II. Für die Empfangsanzeige ift diefelbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Worten zu entrichten.

III. Kann das Telegramm bei der Antunft nicht beftellt werden, dann wird die im §. 23 vorgefehene Unbefteflichkeitsmeldung fogleich erlaffen. Die telegraphifche Meldung über die Empfangsanzeige wird fpäter abgefandt, entweder nach erfolgter Beftefung des Telegramms, wenn fie möglich geworden ift, oder nach 24 Stunden, wenn fie nicht hat stattfinden können.

IV. Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgabsorte des Urprungstelegramms übermittleit werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Urprungstelegramm aufnimmt.

§. 14.

I. Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Poftanftalt Telegraphifche Poftanweisungen. befteht, find ermächtigt, in Vertretung der Orts-Poftanftalt Beträge auf Poftanweisungen, welche auf telegraphifchem Wege überwiefen werden follen, von den Abfendern entgegenzunehmen. Auf Eifenbahn-Telegraphenftationen findet diefe Beftefung keine Anwendung.

II. Auch find die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eifenbahn-Telegraphenftationen, ermächtigt, wenn bei ihnen Poftanweisungen auf telegraphifchem

Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt vor geschehener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

- a. im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „amtslagernd“ auszudrücken ist;
- b. im Falle der Selbempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankauf der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (vorzuschreibenden) Quittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusatz zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, beziehungsweise daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

§. 15.

Rachsendung von Telegrammen.

I. Der Aufgeber eines Telegramms kann der Aufschrift den Zusatz „nachzusenden“ oder (F. S.) beifügen (vergl. §. 6 VI.), in welchem Falle die Bestimmungsanstalt dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung, gemäß der angegebenen Aufschrift, weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Empfängers mitgetheilten Bestimmungsort befördert.

II. Der Zusatz „nachzusenden“ kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III. Für die Rachsendung eines Telegramms auf telegraphischem Wege von dem ursprünglichen an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben (vergl. §. 21 IV. und V.).

§. 16.

Vervielfältigung von Telegrammen.

I. Die Telegramme können gerichtet werden an mehrere Empfänger in einem Orte oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen desselben Ortes, mit oder ohne Weiterbeförderung durch die Post beziehungsweise durch Eilboten.

II. Soll ein Telegramm von der Ankaufsanstalt behufs Bestellung, wie unter I. angegeben, vervielfältigt werden, so wird dasselbe bei der Taxirung nur als ein einziges Telegramm angesehen, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet

werden; für die zweite und jede weitere Ausfertigung wird bei Telegrammen bis zu 100 Worten, einschließlich aller Aufschriften, eine Gebühr von je 40 Pfennig und bei längeren Telegrammen für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben mehr eine Gebühr von je 40 Pfennig erhoben.

§. 17.

I. Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette.

Weiterbeförderung.

II. Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem tagpflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. §. 6 VI.).

III. Telegramme, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger zur Post gegeben, und zwar die gegen Empfangsbekundigung zu bestellenden Telegramme als eingeschriebene Briefe, dagegen die übrigen Telegramme als gewöhnliche Briefe (vergl. §. 21). Ausgenommen sind folgende Fälle:

1. für Telegramme, welche von der inländischen Bestimmungsanstalt mit der Post nach außereuropäischen Ländern weiterbefördert werden sollen, hat der Aufgeber die Postgebühr zu entrichten;
2. Telegramme, welche nach der Angabe des Aufgebers, und ohne daß eine Unterbrechung der regelmäßigen telegraphischen Verbindung stattfindet, einer an einer Grenze gelegenen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete oder über dasselbe hinaus nach einem Orte innerhalb Europas übermittelt werden sollen, werden als unfrantirte Briefe behandelt; das Porto fällt dem Empfänger zur Last.

IV. Die Kosten für eine andere Weiterbeförderung als durch die Post, imgleichen die bei der Weiterbeförderung durch die Post entstehenden Kosten für die Eilbestellung sowohl im Orte, als nach dem Landbestellbezirk der Postanstalten werden in der Regel vom Empfänger erhoben. Es kann jedoch auch der Aufgeber die Kosten für die Zustellung von Telegrammen an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt mittelst besonderer Voten durch Entrichtung einer festen Gebühr von 80 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlen. Die Kosten für Weiterbeförderung durch Estafette sind stets vom Aufgeber zu entrichten.

V. Für die Weiterbeförderung eines Telegramms über den Ortsbestellbezirk einer Telegraphenanstalt hinaus sind bei Benutzung von Eilboten, wenn die Bezahlung seitens des Empfängers erfolgt, sowie bei der Weiterbeförderung durch Estafette die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger beziehungsweise Aufgeber einzuziehen.

§. 18.

Entrichtung der Gebühren.

I. Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

II. Es werden jedoch vom Empfänger am Bestimmungsort erhoben:

- a. die Ergänzungsgebühr für nachzusende Telegramme (vergl. §. 15);
- b. eintretenden Falls die Weiterbeförderungsgebühren (vergl. §. 17);
- c. die Gebühren für die durch die See-Telegraphenanstalten vom Meere her beförderten Telegramme (vergl. §. 19).

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

III. Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Freimarken oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig ertheilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auslieferung unentgeltlich zu ertheilen.

IV. Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Voranschuß einzuzahlen und als besondere Vergütung für die durch die Buchung der Gebühren entstehende Mühewaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 19.

Seetelegramme.

I. Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen Seetelegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache oder in Zeichen des allgemeinen Handelscodez abgefaßt sein.

II. Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen, die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III. Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so giebt die See-Telegraphenanstalt dem Ausgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Ausgeber kann gegen Bezahlung eines Landtelegramms von 10 Worten verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht

ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage als unbestellbar zurückgelegt.

IV. Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittlung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 5 Pfennig für jedes Wort. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesamtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§. 20.

I. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jedes Telegramm vom Absender zurückgefordert werden. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 20 Pfennig erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen zc. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

Zurückziehung und Unterbrechung von Telegrammen.

II. Das Verlangen, daß ein bereits abgegangenes Telegramm nicht bestellt werde, muß mittels besonderen Telegramms des Aufgebers an die Bestimmungsanstalt gerichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber brieflich Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Antwortgebühren vorauszubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ersuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

§. 21.

I. Die Telegramme werden bei der Aufnahme beziehungsweise gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen und erforderlichen Falls mit Empfangscheinen versehen.

Behandlung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt.

II. Empfangscheine werden nur ausgestellt für
Staatstelegramme

und

Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige.

III. Die ankommenden Telegramme werden, wenn sie nach dem Orte selbst gerichtet sind, so schnellig als möglich bestellt, wenn sie nach anderen zu dem Bestellbereich der Bestimmungsanstalt gehörigen Orten bestimmt sind, der Post beziehungsweise den Eilboten zur Weiterbeförderung mit möglichster Beschleunigung zugeführt.

IV. Jedermann kann, erforderlichen Falls nach gehörigem Ausweis, (auch

brieflich) verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt beziehungsweise weiter befördert werden (vergl. §. 15).

V. Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, und sich daselbst eine Reichs-Telegraphenanstalt befindet (vergl. §. 15).

§. 22.

Bestellung der Telegramme
bei der Bestimmungsanstalt.

I. Die Bestimmungsanstalt sendet die eingegangenen Telegramme ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Empfängers, beziehungsweise nach dem in der Aufschrift bezeichneten Ort, oder nach der Post.

II. Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt.

III. Zur Vollziehung des Empfangscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

IV. Privattelegramme, sowie dienstliche Telegramme, welche nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtet sind, können in der Wohnung des Empfängers an diesen selbst, an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, an einen Geschäftsgehilfen, einen Diensthöten, den Gast- oder Hauswirth oder den Portier des Gasthofes beziehungsweise des Hauses abgegeben werden, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber die eigenhändige Bestellung in der Aufschrift des Telegramms nicht verlangt hat.

V. Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür zc. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangscheine nicht ausgestellt sind, in jene Briefkasten zc. gesteckt werden, Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig“ tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhofslagernd“ tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VI. Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth zc. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen, beziehungsweise dasselbe dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhandigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt

und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabenanstalt; im Uebrigen wird das Telegramm wie alle übrigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

VII. Ist weder der Empfänger noch sonst Jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung zc. des Empfängers zurückzulassen beziehungsweise an die Eingangsthür anzuhängen, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit einem Vermerk wegen der eigenhändigen Bestellung versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

VIII. Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst trifft und das Telegramm einem Anderen ausständig, hat der letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Empfängers beizufügen.

IX. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

§. 23.

I. Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabenanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt: dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem gegen Bezahlung einer Gebühr von 30 Pfennig übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II. Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „amts-“, „post-“ oder „bahnhofsagernd“ tragen.

§. 24.

I. Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II. Die entrichtete Gebühr wird jedoch erstattet:

Gewährleistung.

- a. für ein Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Empfängers gelangt ist;
- b. für ein verglichenes Telegramm, welches in Folge Verstümmelung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm nicht angekommen ist, die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt.

III. Bei Rückforderungen wegen Verstümmelungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart verstümmelt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV. Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

V. Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, verstümmelt, oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im §. 25 vorgeesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

§. 25.

Verichtigungstelegramme.

I. Alle Telegramme, welche behufs Verichtigung oder Ergänzung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms zwischen dem Aufgeber und dem Empfänger, oder von einem der beiden mit einer Telegraphenanstalt gewechselt werden, sind Privattelegramme, für welche der Aufgeber die dafür entfallenden Gebühren zu entrichten hat. Die Gebühren werden erstattet, wenn die betreffende Mittheilung durch einen der Umstände begründet ist, welche nach den Bestimmungen des §. 24 Anlaß zur Rückzahlung der Gebühr geben. Handelt es sich hierbei um Verichtigung von dienstlichen Versehen in nicht verglichenen Telegrammen, dann werden nur die Gebühren desjenigen Telegramms erstattet, durch welches die Verichtigung des Ursprungstelegramms bewirkt worden war.

II. Die Telegraphenanstalt, welche ein berichtigendes oder ergänzendes Telegramm der unter I. angegebenen Art empfängt, giebt demselben Folge und antwortet, wenn die Antwort bezahlt ist, innerhalb der hierdurch gegebenen Grenze.

III. Die vorstehend behandelten Verichtigungstelegramme dürfen von den Telegraphenanstalten nur dann angenommen werden, wenn der Aufgeber derselben

sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungs-Telegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

§. 26.

I. Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht angefunden worden war — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückerstattet.

Nachzahlung und Erstattung von Gebühren.

II. Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Worthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§. 27.

I. Der Aufgeber und der Empfänger, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen, beziehungsweise der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können, und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

Telegrammabschriften.

II. Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Worten 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Auffindung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§. 28.

Die Bedingungen für Telegraphen-Rebenstationen und -Rebenanlagen, sowie für Fernsprechanlagen in größeren Städten und deren Umgebung werden vom Reichspostamt festgesetzt.

Telegraphen-Rebenstationen und -Rebenanlagen. Fernsprechanlagen.

§. 29.

I. Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

Beförderungsbereich.

II. In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichen Telegraphenverträge zur Anwendung.

Zeitpunkt der Einführung.

Gegenwärtige Telegraphenordnung tritt am 1. Oktober 1880 in Kraft.
Berlin, den 13. August 1880.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Fürst von Hohenlöhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 23. September 1880.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Wehrordnung betreffend; des Handelsministeriums: die Beseitigung von Ausdeckungsöffnen bei Viehtransporten auf den Eisenbahnen betreffend.

Bekanntmachung.

Die Wehrordnung betreffend.

Im Folgenden wird die Kaiserliche Verordnung vom 31. v. M., Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung betreffend, bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 13. September 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. H. v. Pr.

f. Cron.

Vdt. Nebe.

Auf Ihren Bericht vom 16. d. M. will Ich den beifolgenden Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung vom 28. September 1875 hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Schloß Wabersberg, den 31. August 1880.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Ergänzungen und Aenderungen der Wehrrordnung vom 28. September 1875.

Erster Theil.

Ersatzordnung.

Unter Abfürzungen ist am Schluß hinzuzufügen:

R. z. R. M. G. Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen
des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 6. Mai 1880).

§. 11. 5. ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die Beförderung aus der Reserve in die Landwehr erfolgt bei den nächsten
auf Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrskontrol-
versammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der
Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden bei
den Herbst-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr
versehrt.

R. M. G. §. 62. R. z. R. M. G. Art. I. §. 4.

§. 12. 4. ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung
der Dienstzeit folgenden Frühjahrskontrollversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Periode vom 1. April
bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrollver-
sammlungen des betreffenden Jahres aus der Landwehr entlassen.

R. M. G. §. 62. R. z. R. M. G. Art. I. §. 4.

§. 13. 4. ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die Dienstpflicht in der 1. Klasse dauert für diejenigen Ersatz-Reservisten,
welche zu Uebungen nicht herangezogen worden sind, 5 Jahre, von dem 1. Oktober
des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt
ist. * Nach Ablauf der 5 Jahre werden diese Mannschaften in die 2. Klasse
der Ersatz-Reserve versehrt.

Ersatz-Reservisten, welche geübt haben, verbleiben während der Gesamt-
dauer ihrer Ersatz-Reserve-Pflicht in der Ersatz-Reserve 1. Klasse.

R. M. G. §. 23. R. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 1.

§. 13. 5. ist vom 2. Satz ab zu streichen und dafür zu setzen:

z.

Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß unter Anrechnung derjenigen Ersatz-Reservisten, welche in Erfüllung ihrer längeren Ersatz-Reserve-Pflicht (§. 13. 4.) älteren Jahrgängen der Ersatz-Reserve 1. Klasse angehören, mit 5 Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

R. M. G. §. 24.

Dieser Bedarf ist unter Einschlag von 25 % in erster Reihe durch die in den Ersatzbezirken (§. 1. 1.) als übungspflichtig auszuwählenden Ersatz-Reservisten zu decken (§. 38. 4.). Der Rest wird auf die Infanterie-Brigade- und Aushebungsbezirke nach demselben Verhältniß und von denselben Behörden wieder Rekrutenbedarf vertheilt (§. 52, 53 und 54).

§. 13. 8. ist im Alinea 1 statt „zum aktiven Dienst“ zu setzen:

z. „bei Mobilmachungen oder zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen“.

§. 29. 2. ist zu setzen hinter „Waffe beträgt“:

„soweit die Aushebung (§. 42) und der freiwillige Eintritt in Betracht kommt.“
und hinter „Werk-Divisionen“:
„und die Ersatz-Reserve“.

§. 38. 4. ist zu streichen, dafür zu setzen:

4. Aus den wegen hoher Loosnummer oder wegen geringer körperlicher Fehler der Ersatz-Reserve 1. Klasse zu überweisenden Mannschaften sind nach Maßgabe des festgestellten Bedarfs die Übungspflichtigen auszuwählen.

Zunächst sind die Freigelosten nach der Reihenfolge ihrer Loosnummer heranzuziehen, sodann diejenigen Mannschaften, welche wegen geringer körperlicher Fehler an die Ersatz-Reserve 1. Klasse überwiesen werden, nach Maßgabe des Lebensalters und der besseren Dienstbrauchbarkeit.

5. Mannschaften, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, dürfen als übungspflichtig nicht ausgewählt werden.

R. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 1. und 2.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorchriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben.

6. Die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve 1. Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins I. oder eines Ersatz-Reserve-Passes.

§. 49. 2. ist unter „Vorstellungsliste B“ zu streichen:

„c. wegen Mindermaß (unter 1 m 57 cm) (§. 29. 2.)“;
unter „Vorstellungsliste D“ hinter „c. wegen geringer körperlicher Fehler“ zu setzen:
„(auch Mindermaß bei sonstiger Tauglichkeit)“.

Edrma 3 u. 3a.

- §. 49. 3. Alinea 2 ist vor „F. d.“ einzuschalten:
„D. a. und“.
- §. 49. 4. ist statt „zum Eintritt“ zu setzen:
„zur Aushebung“.
- §. 50 ist hinzuzufügen:
6. Die Zahl der als Uebungsmannschaften auszuwählenden Ersatz-Reservisten 1. Klasse wird alljährlich festgesetzt.
R. z. R. W. G. Art. I. §. 3. 1.
- §. 52 ist hinzuzufügen:
5. Die Kriegsministerien vertheilen den aufzubringenden Bedarf an übungspflichtigen Ersatz-Reservisten 1. Klasse auf die Ersatz-Bezirke und zwar nach Waffengattungen getrennt unter Zugrundelegung des Mobilmachungsbedarfes.
- §. 53 ist hinzuzufügen:
5. Die General-Kommandos *) (im Großherzogthum Hessen die Großherzoglich heffische [25.] Division) vertheilen mit einem nach der Erfahrung zu bemessenden Zuschlag die in ihrem Bezirk aufzubringenden übungspflichtigen Ersatz-Reservisten auf die einzelnen Infanterie-Brigade-Bezirke nach Maßgabe des Mobilmachungsbedarfes.
Die in der Ersatz-Reserve 1. Klasse bereits vorhandenen Uebungspflichtigen, welche die 1. Uebung noch nicht abgeleistet haben, sind, soweit dieselben sich in regelmäßiger Kontrolle befinden, bei der Vertheilung in Anrechnung zu bringen (§. 72. 7.).
Weitere Anordnungen behufs vorheriger Feststellung dieser vorhandenen Uebungspflichtigen bleiben den General-Kommandos für ihren Bereich überlassen.
- §. 54 ist hinzuzufügen:
5. Die Infanterie-Brigade-Kommandeure entwerfen als Grundlage für die Auswahl der im Brigade-Bezirk noch aufzubringenden übungspflichtigen Ersatz-Reservisten eine vorläufige Vertheilung nach Maßgabe der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten D. c. enthaltenen Militärpflichtigen.
Der Bedarf muß — wenn erforderlich unter Heranziehung einzelner Aushebungsbezirke zur Deckung des Ausfalls in anderen — im Brigade-Bezirk gedeckt werden.
- §. 62. 8. ist „der jüngsten Altersklasse“ und „zum Dienst Eintritt melden“ zu streichen und für letztere Worte zu setzen:
2c. „zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils erwächst“.

*) Für Sachsen und Württemberg vergl. die Anmerkung zu §. 53. 1.

- §. 63. 2. ist im 2. Satz hinter „Waffengattungen“ einzuschalten:
 „und zur Auswahl als übungspflichtige Ersatz-Reservisten“.
- §. 67. 4. Alinea 2 ist vor dem letzten Wort einzuschalten:
 „beziehungsweise Ersatz-Reserve-Pässe“.
- §. 68. 4b. ist hinter „Merkmalen-Einstellung“ einzuschalten:
 „und dem Beginn derjenigen Uebungen, für welche Ersatz-Reservisten 1. Klasse auszuwählen sind“.
- §. 70. 2. Alinea 1 ist fortzusetzen:
 „sowie über die Auswahl und Vertheilung der übungspflichtigen Ersatz-Reservisten“.
- §. 72. 4. ist zu streichen und dafür zu setzen:
 „Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine I. und II. werden, soweit sie vorbereitet sind, die Ersatz-Reserve-Pässe jedenfalls im Aushebungstermine von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatz-Kommission unterzeichnet.

Die Aushändigung der Ersatz-Reserve-Pässe erfolgt im Aushebungstermine.

Die Ersatz-Reserve-Pässe für die Ueberzähligen sind nach Anordnung der Ober-Ersatz-Kommission so zeitig zur Vollziehung vorzulegen, daß sie den Betreffenden bei ihrer Ueberweisung zur Ersatz-Reserve I. sofort ausgehändigt werden können.

Auf den Ersatz-Reserve-Scheinen I. und den Ersatz-Reserve-Pässen ist der Tag der Aushändigung zu vermerken.“

- §. 72. 7. ist in Alinea 2 das Wort „spätestens“ zu streichen und hinter „übergeführt“ einzuschalten:

„Sie sind bei vorhandener Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe, und wenn erforderlich, unter Vertheilung auf eine andere Waffengattung, sämmtlich als Uebungsmannschaften auszuwählen (§. 53. 5).“

- §. 72 ist hinzuzufügen:
 10. Den als übungspflichtig ausgewählten Ersatz-Reservisten ist bei ihrer Ueberweisung zur Ersatz-Reserve der Gestellungstag für die erste Uebung bekannt zu machen (R. O. §. 15 A. 4).

R. z. H. M. G. Art. I. §. 3., 2. und 3.

Auch ist die unmittelbare Aushändigung von Gestellungs-Ordres an dieselben zu veranlassen oder, wenn dies nicht geschehen kann, ihnen mitzutheilen, daß sie Näheres über Ort und Stunde der Gestellung durch das sie kontrollierende Landwehr-Bezirks-Kommando erfahren werden.

- §. 82. 4. ist zu streichen und dafür zu setzen:
 Wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe vorliegen, so kann die vorzeitige Entlassung durch das zuständige

Kriegsministerium in Gemeinschaft mit der obersten Civil-Verwaltungsbehörde des Heimathsbezirks des Neklamirten genehmigt werden.

R. z. R. M. G. Art. 11. §. 53.

§. 83. 1. ist zu streichen „vor Beginn des militärpflichtigen Alters“.

§. 83. 4. ist zu streichen, dafür ist zu setzen:

4. Wer bis zum 31. März keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten, beziehungsweise innerhalb der Gültigkeitsdauer eines solchen keinen Gebrauch von demselben gemacht hat, muß — sofern er schon militärpflichtig ist, — bis zur Beendigung des Aushebungsgeschäfts, und sofern er überzählig bleibt, bis zum 1. Februar n. Z. zur Disposition der Ober-Erfaß-Kommission verbleiben; es sei denn, daß diese selbst auf Antrag eines Truppen- oder Marine-theils die Genehmigung zur Ertheilung des Meldescheins giebt.

R. z. R. M. G. Art. 11. §. 10.

§. 86. 2. ist im Alinea 1 hinter „erreicht“ einzuschalten:

„das zwanzigste Lebensjahr aber noch nicht vollendet“.

§. 94. 3. ist zuzusetzen:

Die Truppen der Feld-Artillerie und des Trains sind in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, zur Annahme Einjährig-Freiwilliger nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird.

R. z. R. M. G. Art. 11. §. 14.

Schema 3 ist das zweite und dritte Alinea zu streichen und dafür zu setzen:

1. Inhaber tritt mit der Aushändigung dieses Scheines in die Kontrolle der . . . Landwehr-Kompagnie des Landwehr-Bezirks-Kommandos

Er ist verpflichtet, sich innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Aushändigung dieses Scheines bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel in anzumelden.

2. Jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks hat er dem Bezirksfeldwebel innerhalb 14 Tagen anzuzeigen. Bei Verlegung des Aufenthalts in einen andern Landwehr-Kompagnie-Bezirk muß er sich vor dem Verziehen beim Bezirksfeldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirksfeldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

3. Wer ins Ausland verzieht, bleibt in der Kontrolle derjenigen Landwehr-Kompagnie, welche bei der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve die Kontrolle zu übernehmen hatte.
4. Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Schein dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria“ zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reichs portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.
5. Die Meldung wird auf diesem Schein vermerkt. Ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen und wird dann eine besondere Bescheinigung hierüber erteilt. Nur wenn die Meldung auf diesem Schein notirt oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.
6. Inhaber kann ungehindert verreisen, hat jedoch geeignete Vorkehrung zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordnung jeder Zeit zugehen kann.
7. Vor Austritt einer Wanderschaft ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten. Während der Wanderschaft finden weitere Meldungen nicht statt. Tritt der Ersatz-Reservist jedoch in feste Arbeit an einem Ort, so hat er sich beim Landwehr-Bezirks-Feldwebel dieses Ortes, und wenn der Ort außerhalb Deutschlands liegt, bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu melden, in dessen Kontrolle er bei seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve trat.
8. Wer sich der Kontrolle entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft. Außerdem kann derselbe unter Verlängerung seiner Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse in den nächst jüngeren Jahrgang versetzt werden. Dauert die Kontrol-Entziehung zwei Jahre und darüber, so wird er entsprechend weiter zurückversetzt, jedoch niemals über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus.
9. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die im Auslande befindlichen Ersatz-Reservisten erster Klasse unverzüglich in das Inland zurückzugeben, sofern sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirks-Feldwebel sofort zu melden.
10. Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatz-Truppenteilen müssen die Ersatz-Reservisten erster Klasse der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlung werden sie nach dem Militär-Strafgesetz bestraft.
11. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatz-Geschäfts bei dem Vorstande des Ortes oder der Gemeinde anzubringen.

12. In friedlichen Zeiten bedürfen die Ersatz-Reservisten erster Klasse keiner militärischen Erlaubniß zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirks-Feldwebel Anzeige zu machen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.
13. Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrolle entzieht, am 1. Oktober 18 . . zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse über und hat sich im Laufe des genannten Monats bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf diesem Schein die Ueberführung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse bescheinigen zu lassen. So lange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.
14. Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrolle. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.
15. Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört die Pflicht zum Dienst Eintritt für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.
16. Ersatz-Reservisten, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittel-ländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind von den Ersatz-Reservisten erster Klasse durch den Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, von den Ersatz-Reservisten zweiter Klasse an den Civil-Vorpostenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militärische Alter zur Stammrolle angemeldet haben.
17. Mit dem vollendeten 31. Lebensjahre erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.
18. Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

Wer denselben verliert, hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pf. zu vergüten.

Schema 3 a. zu §. 38.

(Nach Art der Militär-Pässe in Buchform anzulegen, mit Deckel von der Farbe der Militär-Pässe [Anmerkung zu §. 16 der Rekrutierungs-Ordnung], jedoch mit breitem schwarzen Rücken).

(Auffchrift).

Ersatz-Reserve-Paß
des
übungspflichtigen Ersatz-Reservisten
(Waffengattung)
Namen
Jahrgang.
(Inhalt).

Der (Stand und Gewerbe) Vor- und Zunamen geboren am ten zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) wird hiermit wegen (hoher Loosnummer, geringer körperlicher Fehler) der Ersatz-Reserve 1. Klasse als (Waffengattung) überwiesen und ist der Einberufung zu Friedensübungen unterworfen. Er hat die Heranziehung zur ersten Uebung zum ten zu gewärtigen, steht bis zum vollendeten 31. Lebensjahre unter der Kontrolle der Landwehrbehörden und tritt sodann zum Landsturm über, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.

1. Inhaber tritt mit der Aushändigung dieses Passes in die Kontrolle der Landwehr-Kompagnie des Landwehr-Bezirks-Kommandos Er ist verpflichtet sich innerhalb 8 Tagen nach Aushändigung dieses Passes bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel in zu melden.

2. Jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks hat er dem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tagen anzuzeigen. Bei Verlegung des Aufenthalts in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk muß er sich vor dem Verziehen beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden. Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

3. Wer ins Ausland verzieht, bleibt in der Kontrolle derjenigen Landwehr-Kompagnie, welche bei der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve die Kontrolle zu übernehmen hatte.

4. Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Paß dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria“ zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reichs portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

5. Die Meldung wird auf diesem Paß vermerkt. Ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen und wird dann eine besondere Bescheinigung hierüber erteilt. Nur wenn die Meldung auf diesem Paß notirt oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

6. Inhaber kann ungehindert verreisen, hat jedoch geeignete Vorkehrung zu treffen, daß ihm eine etwaige Stellungs-Ordre jeder Zeit zugehen kann.

7. Vor Antritt einer Wanderschaft ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten. Während der Wanderschaft finden weitere Meldungen nicht statt. Tritt der Ersatz-Reservist jedoch in feste Arbeit an einem Ort, so hat er sich beim Landwehr-Bezirks-Feldwebel dieses Orts, und wenn der Ort außerhalb Deutschlands liegt, bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu melden, in dessen Kontrolle er bei seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve trat.

8. Wer sich der Kontrolle entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Jeder Einberufung muß sofort Folge geleistet werden, widrigenfalls Bestrafung nach dem Militär-Estrafgesetzbuch erfolgt.

9. Der Ersatz-Reserve-Paß und die Stellungs-Ordre sind bei jeder Einberufung mit zur Stelle zu bringen.

10. Mannschaften, welche in einem Beamten-Verhältniß stehen, haben von dem Empfange eines Einberufungsbefehls ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu machen.

11. Inhaber ist im Frieden zur Theilnahme an 4 Uebungen verpflichtet, insofern er nicht ausdrücklich hiervon entbunden worden ist. Ist ihm 14 Tage nach dem voreingetragenen Stellungsstage zur ersten Uebung ein Einberufungsbefehl noch nicht zugegangen, so hat er dies seinem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen.

12. Uebungspflichtigen Ersatz-Reservisten steht, sofern sie im Besitze des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst sind, oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen und, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit selbst verpflegen, bekleiden und ausrüsten, für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatz-Reserven übertragen worden ist. Macht Inhaber auf diese Vergünstigung Anspruch, so hat derselbe spätestens innerhalb 14 Tagen nach seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve:

- a. seinen Ersatz-Reserve-Paß,
- b. ein polizeilich beglaubigtes Attest über seine eigene beziehungsweise die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung,
- c. ein durch die Polizei-Obrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheits-Zeugniß,
- d. den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst beziehungsweise das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugniß dem Landwehr-Bezirks-Kommando seines Aufenthaltsortes einzureichen.

13. Die erteilte Vergünstigung der Wahl des Truppentheils hat nur für das Kalenderjahr, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist, Gültigkeit.

14. Die Meldung beim Truppentheile hat innerhalb 8 Tagen nach Wiederaushändigung des Ersatz-Reserve-Passes mündlich oder schriftlich stattzufinden und gilt als Stellungsstag nunmehr der Tag, zu welchem seitens des Truppentheils die Annahme erfolgt ist.

Verpätete Anträge, sowohl um die Ertheilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppentheils, als auch um Annahme bei einem solchen, werden grundsätzlich abgewiesen.

15. Zurückstellungen von der ersten Uebung sind grundsätzlich unzulässig. Wer auf Grund häuslicher, amtlicher oder gewerblicher Verhältnisse den Aufschub des Gefestaltungstages zur ersten Uebung oder wer in gleicher Veranlassung die Zurückstellung von einer weiteren Uebung auf das folgende Jahr wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirks-Feldwebel vorzutragen.

Erhält er vor Anfang der Uebung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen.

16. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung im Mobilmachungsfalle und bei der Bildung von Ersatz-Truppschaften für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatz-Geschäfts bei dem Vorsteher des Orts oder der Gemeinde anzubringen.

17. Uebungspflichtige Ersatz-Reservisten, welche nach außereuropäischen Ländern, jedoch mit Anschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, gehen wollen, können im Frieden, sofern dieselben ihre erste Uebung schon abgeleistet haben, von der Theilnahme an ferneren Uebungen auf 2 Jahre entbunden werden.

Weisen dieselben demnächst durch Konsulatsattache nach, daß sie sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. erworben haben, so kann die Dispensation von den Uebungen unter gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung bis zur Entlassung aus der Ersatz-Reserve verlängert werden.

Bezügliche Gesuche sind durch Vermittelung der Landwehr-Bezirks-Feldwebel an das kontrollierende Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten.

18. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die im Auslande befindlichen Ersatz-Reservisten unverzüglich in das Inland zurückzugeben, sofern sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist bei dem Bezirks-Feldwebel, in dessen Kontrolle sie stehen oder bei demjenigen der nächsten Landwehr-Kompagnie sofort zu melden.

19. Dieser Paß dient Inhaber allen Militär- und Civilbehörden gegenüber als Ausweis. Wer denselben verliert, hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pfennig zu vergüten.

Ort, den . . . ten 18 . . .

Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der . . . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende.

Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt. Datum.	Zusätze zu den Personal-Notizen.
	(Strafen, Uebungen und Einberufungen, Führung u.)

Meldungen u.

Schema 7. Anmerkung 2 ist hinter „Waffengattung“ zu setzen „und Übungspflichtigkeit“.

Schema 13. Die Anmerkung erhält folgenden Zusatz:

Die als übungspflichtig bezeichneten Ersatz-Reservisten 1. Klasse sind mit rothen Zahlen über den schwarzen Zahlen in der Rubrik 13 derart zu verzeichnen, daß sie in letzteren mit enthalten sind.

Zweiter Theil.

Kontrol-Ordnung.

Im §. 5. 2. ist einzuschalten vor C.:

c. die zu den Friedensübungen einberufenen Ersatz-Reservisten 1. Klasse von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst.

Vor dem letzten Alinea ist zuzusetzen:

R. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 8.

Im §. 10. 5. Alinea 2 ist „erfolgtem Umzuge“ zu streichen und dafür zu setzen: „erfolgter Abmeldung“.

Im §. 11. 4. ist im 1. Alinea zu streichen „in der Regel“, desgleichen das 2. Alinea zu streichen und dafür zu setzen:

Zu ersteren werden die Mannschaften der Landwehr herangezogen.

Landwehr-Mannschaften, welche im Herbst zum Landsturm übergeführt werden (E. D. §. 12. 4.), sind behufs Verordnung zu den Herbst-Kontrol-Versammlungen von den Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres entbunden.

R. M. G. §. 62. R. z. R. M. G. Art. I. §. 4.

§. 12. 1. ist hinzuzusetzen:

Reservisten, welche bei den Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen zur Landwehr veretzt werden, sind nach den Herbst-Kontrol-Versammlungen des vorangegangenen Jahres zu Übungen in der Reserve nicht mehr heranzuziehen.

§. 12. 3. ist hinzuzusetzen:

Landwehr-Mannschaften, welche bei den Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen zum Landsturm übergeführt werden, sind nach der Herbst-Kontrol-Versammlung des vorangehenden Jahres zu Übungen nicht mehr heranzuziehen.

§. 13. 7. als Alinea 4 und 5 einzuschalten:

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufzunehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

R. M. G. §. 66. R. z. R. M. G. Art. II. §. 66.

§. 15. 1. Alinea 3 ist hinter „Reichs-Militär-Gesetzes“ zu setzen:
 „und im Art. I. §. 3. 8. des Gesetzes, betreffend Ergänzungen und Aenderungen
 zu demselben, vom 6. Mai 1880“.

Im §. 15. 3. ist Alinea 1 zu streichen, dafür zu setzen:

Mit Aushändigung des Ersatz-Reserve-Scheins oder des Ersatz-Reserve-Passes treten die Ersatz-Reservisten erster Klasse in die Kontrolle derjenigen Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk ihr Aufenthaltsort zur Zeit der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve liegt. Sie haben sich innerhalb 8 Tage nach erfolgter Aushändigung bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel dieser Kompagnie unter Vorlegung ihres Ersatz-Reserve-Scheins oder Ersatz-Reserve-Passes mündlich oder schriftlich zu melden.

Hinter dem §. 15 ist als §. 15 A. ein besonderer Paragraph einzuschalten.

§. 15 A. Uebungen der Ersatz-Reservisten 1. Klasse und besondere Dienstverhältnisse dieser Uebungspflichtigen.

1. Jeder übungspflichtige Ersatz-Reservist 1. Klasse (E. D. §. 38. 4.) ist zur Theilnahme an 4 Uebungen verpflichtet, von welchen die erste eine Dauer von 10, die zweite eine Dauer von 4 und die beiden letzten eine Dauer von je 2 Wochen nicht überschreiten sollen.
2. Jede Einberufung zum Dienst im Heere (E. D. §. 13. 1. und 8.) zählt für eine Uebung, und zwar als diejenige, deren Dauer der im aktiven Heere abgeleiteten Dienstzeit am nächsten kommt.
3. Die Jahreszeit, in welcher die Uebungen stattfinden sollen, wird zwischen Militär- und Civilbehörden unter Berücksichtigung der bürgerlichen Interessen vereinbart.

Schiffahrt treibende Mannschaften sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

R. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 3., 6. und 7.

4. Der Stellungstag wird durch die Militärbehörde festgesetzt.

Soweit die erste Uebung der Ersatz-Reservisten in Betracht kommt, muß die Festsetzung des Stellungstages und die Mittheilung desselben an die Ober-Ersatz-Kommissionen so zeitig erfolgt sein, daß derselbe schon den wegen hoher Loosnummer als übungspflichtig der Ersatz-Reserve 1. Klasse überwiesenen Mannschaften rechtzeitig (E. D. §. 72. 4. und 10.) bekannt gegeben werden kann.

5. Erfolgt die Einberufung zur 1. Uebung zu einem späteren als dem den Ersatz-Reservisten bei ihrer Ueberweisung zur Ersatz-Reserve bekannt gegebenen Termin, so kommt die Zwischenzeit auf die Dauer der Uebung in Anrechnung. Letztere Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die spätere Einberufung auf Ansuchen der Uebungspflichtigen, oder wenn mit dem Einberufenen

der Civil-Verwaltung im Interesse der Uebungspflichtigen eine Verschiebung des Termins der Einberufung erfolgt.

6. Die Uebungspflicht erlischt, wenn die ausgewählten Mannschaften innerhalb vierwöchentlicher Frist nach dem ihnen bekannt gegebenen Gestellungstage zur 1. Uebung nicht einberufen sind.

Ist der Gestellungstag auf Ansuchen des Uebungspflichtigen oder mit dem Einvernehmen der Civilverwaltung im Interesse des Uebungspflichtigen verschoben worden, so ist für dies Erlöschen der Uebungspflicht statt des vorherzeichneten Gestellungstages der verschobene Gestellungstag maßgebend.

R. z. N. N. G. Art. I. §. 3. 3. und 5.

Letztere Bestimmung greift Platz, sofern durch Verziehen Uebungspflichtiger in andere Kontrol-Bezirke, oder die Wahl des Truppentheils seitens des Uebungspflichtigen (§. 15 A. 10.) die Aenderung des Gestellungstages bedingt ist.

7. Zurückstellungen von der ersten Uebung auf das folgende Etatsjahr sind grundsätzlich unzulässig.

Zurückstellungen von wiederholten Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse, oder wenn übungspflichtige Ersatz-Reservisten nach außereuropäischen Ländern, jedoch mit Anschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres gehen wollen, können durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt werden.

Im übrigen vergl. §. 15. 6.

R. z. N. N. G. Art. I. §. 3. 6.

8. Während ihrer Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang der Ersatz-Reserve sind Ersatzreservisten zu Uebungen nicht heranzuziehen.
9. Ersatz-Reservisten 1. Klasse, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe in den geistlichen Stand eintreten, sind aus der Kategorie der Uebungspflichtigen zu streichen.

Das gleiche Verfahren tritt ein, sobald Ersatz-Reservisten als Volksschullehrer angestellt werden, oder als Kandidaten des Volksschulamts ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben.

10. Jungen Leuten von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, steht für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende (Kalender-) Jahr die Ausbildung von Ersatz-Reserven übertragen worden ist.

R. z. N. N. G. Art. I. §. 3. 4.

11. Die bezüglich des Gesuche sind unter Verfüzung folgender Papiere
- a. des Ersatz-Reserve-Passes,
 - b. eines polizeilich beglaubigten Attestes über die Bereitwilligkeit und

Fähigkeit des Ersatz-Reservisten beziehungsweise seines Vaters oder Vormunds zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung,

- e. eines durch die Polizei-Obrigleit ausgestellten Unbescholtenheits-Zeugnisses, spätestens 14 Tage nach der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve dem Landwehr-Bezirks-Kommando einzufenden.

Auch ist die wissenschaftliche Befähigung entweder durch Vorlage eines Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst nachzuweisen, oder durch Vorlage eines den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst führenden Schulzeugnisses.

12. Die Prüfung der vorgelegten Papiere erfolgt durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur nach Maßgabe der im §. 90 der E. O. niedergelegten Grundsätze, und erteilt derselbe, sofern er kein Bedenken hat, unter Eintragung auf den Ersatz-Reserve-Schein die nur für das Kalenderjahr der Ueberweisung zulässige Berechtigung. Auf Beschwerden gegen den ablehnenden Bescheid des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs entscheidet die Ober-Ersatz-Kommission. E. O. §. 2. 4.

Der Tag der Wiederaushändigung des Ersatz-Reserve-Passes ist auf demselben zu vermerken.

13. Uebungspflichtige Ersatz-Reservisten unterstehen in Bezug auf Auswanderungs-Erlaubniß, Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, Befolgung des Einberufungsbefehls sowie als Angehörige des aktiven Heeres während einer Uebung den für Reservisten und Wehrleute geltenden Vorschriften (§. 7. 11 und 14).

N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 8.

Die Einberufung für die erste Uebung ist mit Aushändigung des Ersatz-Reserve-Passes als erfolgt anzusehen, in anderen Fällen gilt dieselbe als erfolgt, nachdem die Gestellungs-Ordre aushändigd, oder eine öffentliche Aufforderung zur Bestellung ergangen ist.

§. 23. 3 und 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

3. Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden Eisenbahn-Personals ist im Oktober j. J. unter Uebersendung einer „Namen, Militär-Charge, Waffengattung, Jahresklasse und Aufenthaltsort“ angehenden Gesamt-Liste und einer Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahn-Dienst für jeden einzelnen nach Schema C., durch die Bahnverwaltungen bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos zu beantragen.
4. Die verfügte Zurückstellung wird auf dieser Bescheinigung vermerkt, und hat bis zum 1. Dezember des nächsten Jahres Gültigkeit.

Die Bescheinigung geht demnächst an die Bahnverwaltung zurück.

Schema C.

Bekanntmachung.

Die Befreiung von Ansteckungsstoffen bei Viehtransporten auf den Eisenbahnen betreffend.

Unter Bezug auf §. 2 der von den Ministerien des Handels und des Innern erlassenen Verordnung vom 30. November 1876 (Gesetzes und Verordnungsblatt Nr. XLVIII.) wird hiermit bekannt gegeben, daß auf Station Eppingen eine Desinfektionsanstalt errichtet worden ist.

Karlsruhe, den 19. August 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.

A. A. v. Pr.

Bittel.

Vdt. Ballweg.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 28. September 1880.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: die Organisation der Großherzoglichen Hofverwaltung betreffend.

Verordnung.

Die Organisation der Großherzoglichen Hofverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Mainau den 26. September 1880 in Betreff der Organisation der Hofverwaltung Folgendes gnädigt zu bestimmen geruht:

1.

Die Hofdomänenintendantz und die Hoffinanzkammer werden aufgehoben. An ihre Stelle tritt als Oberhofamt eine

Generalintendantz der Großherzoglichen Civilliste, welcher, soweit nicht Aenderungen verfügt werden, der Geschäftskreis, die Befugnisse und das Personal der genannten beiden Hofbehörden zugetheilt werden.

Der Generalintendantz liegt außerdem die Verwaltung des Privatvermögens Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, Ihrer Königlichen Hoheiten der Großherzogin und des Erbgroßherzogs, sowie Ihrer Großherzoglichen Hoheiten der Prinzessin Viktoria und des Prinzen Ludwig Wilhelm ob.

2.

Die Hofrechnungskontrollkammer hört als besondere Hofstelle auf. Ihre Geschäfte und ihr Personal werden der Generalintendantz beziehungsweise dem bei derselben zu errichtenden Kontrol- und Rechnungsrevisions-Bureau zugetheilt.

3.

Mit der Führung der Handlasse und den Verrechnungen der Großherzoglichen Privatvermögensverwaltungen werden als verantwortliche Verrechner Beamte der Generalintendanz betraut, welche ihre deßfalligen Geschäfte unter Oberleitung des Vorstandes der Generalintendanz besorgen.

4.

Die seitherigen Hofbezirksforsteien Eggenstein und Friedrichsthal werden in ein
 Hoforst- und Jagdamt Karlsruhe
 und in ein
 Hoforst- und Jagdamt Friedrichsthal
 umgewandelt.

Das Hoforst- und Jagdamt Karlsruhe erhält zugleich die Verwaltung der Fasanerie hier und des Oekonomiegutes Scheibenhart, sowie jene des Jagdweßens in sämmtlichen nicht zum Bezirk des Hoforst- und Jagdamtes Friedrichsthal gehörigen Jagden der Civilliste.

Das Hoforst- und Jagdamt Friedrichsthal hat außer der Verwaltung des Forst- und Jagdweßens in dem Bezirk der bisherigen Hofbezirksforstei auch jene des Oekonomiegutes Stutensee zu besorgen.

5.

Der Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste beziehungsweise dem Vorstand dieser Oberhoffstelle sind hiernach künftig unmittelbar untergeben:

- a. das Hoforst- und Jagdamt Karlsruhe,
- b. das Hoforst- und Jagdamt Friedrichsthal,
- c. das Hofzahlamt in Karlsruhe,
- d. das Hofbauamt in Karlsruhe,
- e. die Gartendirection in Karlsruhe,
- f. die Directionen der Großherzoglichen Gemäldegallerien in Karlsruhe und Mannheim,
- g. die Verrechnung der Handlasse,
- h. die Verwaltungen des Privatvermögens der Großherzoglichen Familie.

Dieses wird im Allerhöchsten Auftrage unter dem weiteren Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vorstehenden Bestimmungen mit dem 1. October d. J. in Wirksamkeit treten.

Karlsruhe, den 28. September 1880.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
 Grimm.

Vdt. Hildenbrand.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 15. Oktober 1880.

Inhalt.

Verordnung des Handelsministeriums: die am 1. Dezember 1880 vorzunehmende Volkszählung betreffend.

Verordnung.

Die am 1. Dezember 1880 vorzunehmende Volkszählung betreffend.

Zum Vollzug der Beschlüsse des deutschen Bundesraths in Betreff der Vornahme einer allgemeinen deutschen Volkszählung am 1. Dezember d. J. wird mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7. d. M. verordnet wie folgt:

§. 1.

Am 1. Dezember d. J. findet im Großherzogthum eine allgemeine Volkszählung statt.

§. 2.

Durch die Volkszählung soll die anwesende Bevölkerung und deren Zusammenfügung nach Alter, Geburtsort, Familienstand, Religion, Beruf und Staatsangehörigkeit, sowie nach Haushaltungs- und Aufenthaltsverhältnissen ermittelt werden.

Behufs Ermittlung der Zahl der Wohnbevölkerung und der auf diese zu beziehenden Verhältnisse sind auch die vorübergehend Abwesenden aufzunehmen.

§. 3.

Als anwesend haben alle Personen zu gelten, welche innerhalb des Großherzogthums beziehungsweise in der Gemeinde und in der Haushaltung in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember sich aufhalten.

Die während dieser Nacht auf Reisen oder sonst unterwegs befindlichen Personen werden da als anwesend betrachtet, wo sie am Vormittag des 1. Dezember anlangen.

Für in der Nacht Geborene und Gestorbene gilt die Mitternachtsstunde als entscheidend.

§. 4.

Personen, welche an Bord von Schiffen sich befinden, sind in der Gemeinde als anwesend zu zählen, wo das Schiff in der Nacht vom 30. November auf 1. Dezember verweilt oder wo dasselbe, wenn über Nacht auf der Fahrt begriffen, am Vormittag des 1. Dezember aufkommt.

§. 5.

Als vorübergehend abwesend gelten diejenigen Personen, welche in der Nacht vom 30. November auf 1. Dezember in ihrer Wohnung oder Schlafstelle nicht übernachten. (Es sei denn, daß sie dort, ohne in einer anderen Wohnung übernachtet zu haben, am Vormittag des 1. Dezember wieder anlangen.)

§. 6.

Die Volkszählung erfolgt mittelst Verzeichnung der anwesenden und vorübergehend abwesenden Personen in Zählungslisten, welche nach dem anliegenden Muster A eingerichtet sind.

§. 7.

Für jede Haushaltung ist eine Zählungsliste nach Maßgabe der darauf enthaltenen Anleitung auszufüllen.

Einer Haushaltung gleich zu achten und für sich in Zählungslisten einzutragen sind einzeln lebende selbständige Personen mit besonderer Wohnung und eigener Hauswirtschaft.

§. 8.

Die Ausfüllung der Zählungslisten liegt den Haushaltungsvorständen ob.

§. 9.

Für die richtige Ausführung der Volkszählung in den einzelnen Gemeinden haben die Stadt- und Gemeinderäthe Sorge zu tragen.

Denselben bleibt überlassen, aus ihren Mitgliedern unter Zuzug von geeigneten Personen besondere Zählungskommissionen zu bilden.

Die Gemeinschaft der Personen, welche dem Zählungsgefächte vorstehen, führt den Namen einer Zählungskommission.

Die Bildung derselben hat spätestens bis zum 20. November zu erfolgen und ist sofort dem betreffenden Bezirksamte anzuzeigen.

§. 10.

Die Zählung ist nach örtlich abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) vorzunehmen. Jede politische Gemeinde bildet wenigstens einen Zählbezirk.

Die Größe der Zählbezirke soll so bemessen sein, daß eine Person die Einsammlung der Zählungslisten innerhalb eines halben Tages bewirken kann. In der Regel soll ein Zählbezirk nicht mehr als 50 Haushaltungen enthalten.

Größere Anstalten (Kasernen, Heil-, Straf- u. Anstalten) sind zu besonderen Zählbezirken zu machen.

§. 11.

Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler zu bestellen, der die Austheilung und Einsammlung der Zählungslisten besorgt.

Die Zählungskommission ernennt die Zähler aus ihrer Mitte oder aus anderen geeigneten Personen; sie hat für die rechtzeitige Bestellung der erforderlichen Zahl von Zählern, nach Umständen durch Aufforderung Freiwilliger, Sorge zu tragen.

§. 12.

Die Zählungslisten werden von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung ausgetheilt. Die Austheilung soll bis Mittag des 30. November vollendet sein.

Sollte dabei eine Haushaltung übergangen sein, so hat deren Vorstand seinerseits Sorge zu tragen, daß ihm eine Zählungsliste nachträglich zugestellt werde.

§. 13.

Die Wiedereinsammlung der Zählungslisten durch die Zähler hat nach Mittag des 1. Dezember zu beginnen und ist innerhalb dieses Tages, wenn möglich, zu beendigen.

Der Zähler hat auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausfüllung der Zählungslisten zu achten und Ergänzung und Berichtigung der bemerkten Mängel zu veranlassen.

§. 14.

Ueber Austheilung und Einsammlung hat der Zähler ein Verzeichniß, sogenannte Kontrollisten, nach anliegendem Muster B zu führen, welches er nach beendigtem Zählungsgeschäft nebst den Zählungslisten der Zählungskommission übergibt.

§. 15.

Die Zählungskommission hat die gesammelten ihr zukommenden Zählungspapiere auf Vollständigkeit und Genauigkeit zu prüfen, etwaigen Mängeln abzuhefen, darnach die Zählbezirkstabellen nach anliegendem Muster C und aus deren Ergebnissen die Gemeindetabelle, nach anliegendem Muster D, mit Anführung der einzelnen Orte und Wohnplätze, aufzustellen.

§. 16.

Die vorgenannten Tabellen nebst den sämtlichen Zählungs- und Kontrollisten sind sobald als thunlich und spätestens für Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern bis 51.

zum 15. Dezember, für die übrigen Gemeinden bis zum Jahreschluß, unmittelbar dem Statistischen Bureau einzusenden.

§. 17.

Das Statistische Bureau hat das gesammte Zählungsmaterial einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen, etwa erforderliche Richtigstellungen zu veranlassen und darnach die weitere Bearbeitung des Materials nach den in §. 2 bezeichneten Richtungen vorzunehmen, insbesondere auch die Uebersichten aufzustellen, welche den Reichsbehörden vorzulegen sind.

§. 18.

Alle vorkommenden Ergänzungen und Berichtigungen haben sich auf den Stand vom 1. Dezember zu beziehen.

§. 19.

Die für das Zählungsgeschäft erforderlichen Impresen werden den Zählungskommissionen (Gemeindebehörden) von dem Statistischen Bureau zugesendet.

§. 20.

Die Großherzoglichen Behörden werden, erforderlichen Falls, die Ausführung der Zählung und die Bearbeitung des Zählungsmaterials thunlichst unterstützen.

Die Großherzoglichen Bezirksämter haben namentlich darüber zu wachen, daß die Zählungskommissionen in den einzelnen Gemeinden rechtzeitig gebildet und daß die Gemeindetabellen rechtzeitig aufgestellt und mit dem Zählungsmaterial an das Statistische Bureau abgeliefert werden.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.

Zurban.

Vdt. Ballweg.

Volkszählung

Gemeinde: _____

Ort oder Wohnplatz: _____

In Betreff des November auf der benenn ist die Vor 12 Uhr Gebot getragen werden.

b. In das Verteilung des Horn zur Zeit der Zähl gehören, die jedoch Anlaß, ohne An der Haushaltung

Als **Abwesen** Reisen befindlicher aber die im aktiver Gymnasialisten, Let Strafgefangene u. sonen, da diese P sie in Dienst stehe u. f. w.) wohnend

4. Erläuterung

a. In **Spalte** geborne Kinder ist

b. In **Spalte zum Haushaltung gen Stellung zum** über gegeben werde in Arbeit oder Di Miethe, oder als oder in Pension Besuch anwesend u

c. In **Spalte** lungsgemeinde der sonstige Geb liegt derselbe anhe (bei Preußen auch rungsbezirk) bein Monarchie Gebore in welchem derselbe

d. In **Spalte** ist für alle Haush händige Personen, einen Beruf ausü Beruf, Gewer

er Verzeichnung der in der Nacht vom 30. d. i. December Geborenen und Gestorbenen nachtschlafende entscheidend, so daß nur die Verzeu und die nach 12 Uhr Gestorbenen ein-

zeichnung der **Abwesenden** (untere Ab-tilars) sind die Personen einzutragen, welche lung der Haushaltung als Mitglieder an- zu dieser Zeit aus **vorübergehendem** gabe ihrer Wohnung oder Schlafstelle, aus abwesend sind.

ude werden hiernach beispielsweise die auf Haushaltungsmitglieder eingetragen, nicht in Militärdienst, zur Ausbildung (Studenten, sllage u. f. w.), als Diensthofen, Gesellen, f. w. aus ihrer Familie abwesenden Per- sonen als an ihren Aufenthaltsorten (wo u, sich ihrer Ausbildung wegen aufhalten angeheben werden.

gen zu einzelnen Spalten, und zwar:

1. „**Vorname**“. Für noch unbenannte neu- hier „**unbenannt**“ zu setzen.

3. „**Verwandtschaft oder sonstige Stellung** **vorstand**“. Durch die Angabe der „**sonstige** **Haushaltungsvorstand**“ soll Auskunft dar- u, ob beim Haushaltungsvorstand entweder erst irgend welcher Art stehend, oder zur Zuhilfgänger oder Schlafgängerin wohnend, oder Pflanze besonders, oder als Gast auf t. dal.

8. „**Geburtsort**“. Für die in der Zäh- Geborenen in „**hier**“ zu schreiben. Liegt ortsort in Baden, so ist der Amtsbezirk, 2 halb Badens, der Staat oder das Land ued die Provinz, bei Bayern der Regie- egen. Für die in der österreichisch-ungarischen ten ist außer dem Geburtsort das Kronland, 2 liegt, anzugeben.

11. „**Stand, Beruf, Erwerbshweig**“. Hier altungsvorstande und einzeln lebende selb- sowie für alle diejenigen Personen, welche ken oder erwerbend thätig sind, derjenige oder Rabrunaswein genau zu bezeichnen,

Persön entnommen sind, sind zu vermeiden; in solchen Fällen ist vielmehr stets die dermalige Einkommensquelle der betref- senden Person anzugeben. Bei nicht mehr im Dienst befind- lichen Beamten und Offizieren ist der Zusatz „a. D.“ oder „**pens.**“ zu machen. Auch bei anderen Personen, welche keinen Beruf haben, aber von ihrem Einkommen oder von Unter- stützung leben, ist dies beizusetzen, mit der Bemerkung: Rentner, Pfründner, Leibgebüger oder von Unterstützung lebend. — Für weibliche Familienangehörige und Kinder ist immer dann ein Eintrag zu machen, wenn sie selbst regel- mäßig eine Erwerbsthätigkeit ausüben oder an einer solchen Theil nehmen. — Einzeln lebende Studierende oder Schüler sind als solche zu bezeichnen.

e. Zu **Spalte 12**, „**Arbeits- oder Dienstverhältnis**“. Hier ist die Eigenschaft, in welcher die betreffende Person in ihrem Beruf thätig ist, in folgender Weise anzugeben:

aa. ob selbständig: als Eigentümer, Inhaber, Mit- inhaber oder Mitbesitzer (Compagnou), Pächter, Hand- werksmeister, Geschäftsleiter u. f. w.,

bb. ob in anderer Stellung: als Bevollmächtigter, Procurist, Buchhalter, Rechnungsführer (sofern nicht Geschäfts- leiter), ferner als Handlungsreisender, Kommiss, Ge- hilfe, Geselle, Werkführer, Aufseher, Steiger, Knappe, Lehrling, Fabrikarbeiter, Knecht, Wago, Kutscher u. f. w.

f. Zu den **Spalten 12 und 16**. Für alle im **aktiven** Dienst stehenden bundesangehörigen **Militärpersonen** des Heeres und der Marine, mit Einschluß von Militärbeamten und Ärzten und der auf bestimmte Zeit Beurlaubten, ist in Spalte 16 (außer dem Worte „aktiv“) der Truppentheil, die Kom- mandobehörde, Administration u. f. w., in Spalte 12 die Charge anzugeben.

g. In **Spalte 13**, „**Staatsangehörigkeit**“ ist für jede Person ein Eintrag zu machen; dabei kann für Baden einfach ein **B.** gesetzt werden.

h. In **Spalte 14 und 15**, „**Wohnort**“ ist für diejenigen Personen eine Angabe zu machen, welche für gewöhnlich **nicht** an der Haushaltung theilnehmen, sondern darin nur **vorübergehend** sich aufhalten, bezw. Avernacht haben (z. B. zum Besuch, über Nacht, als Krankenwärter, in Ein- quartierung zc. oder als Kranter in Krankenhäusern). Wohnen solche Personen am Zählungsort selbst, so ist „**hier**“ nebst Strafe und Haus-Nr. oder sonstiger genauer Bezeichnung ihrer Wohnung einzutragen.

In der unteren Abtheilung der Spalten 14 und 15 ist

Muster B.

Kontrollliste.

Amtsbezirk _____

Gemeinde _____

Bezeichnung der Gebäude			Namen der Haushaltungs- vorstände, an oder für welche die Zählungslisten abgegeben wurden	Zau- fende Nr. der Zäh- lungs- listen	Zahl der		Bemerkungen.
nach der Lage: Straße, Platz u. oder Dorf, Weiler, Hinken, Hof, einzelnes Haus u.	Haus- Nr.	Art des Gebäudes oder der sonstigen Auf- enthaltsstätte (arbeitslose Menschen durch W. zu bezeichnen)			an- wesen- den	ab- wesen- den	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Zählbezirks-

Gemeinde

Ortschaftsart. Straße, Platz, Wasse etc. oder Dorf, Weiler, Zinten, Hof, einzelnes Haus etc. nach Namen und Art	Haus N ^o	Art der Gebäude oder sonstigen Kufenthaltstätten (Gewöhnliche Wohnhäuser durch W zu bezeichnen.)	N ^o der Zähl- ungs- liste	Anwesenende		
				männlich	weiblich	im Ganzen.
				Berg. n. Spalte 4		
1.	2.	3.	4.	5.		

Gemeinde-

Amtsbezirk

Zählbezirke bzw. Orte und Wohnplätze			Gebäude						Sonstige Kufent- halt- stätten
Zählbezirke bzw. (wo die Gemeinde aus mehreren Orten und Wohn- plätzen besteht) Namen der Orte und Wohnplätze	Art der Orte u. Wohnplätze (ob Stadt, Dorf, Weiler, Zinten, Hof, Schloß, Kolonie, einzelnes Haus etc.)	falls die Gemeinde mehrere Gemarkungen begreift: Gemarkung, auf welcher die Orte und Wohnplätze gelegen sind	Wohnhäuser (einschl. der gewöhnlichen Gemeinde- Kleinhäuser)		An- falls- gebäude	sonstige		im Ganzen	
			bewohnt	unbe- wohnt		mit ohne	Personen		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Muster C.

Tabelle.

Zählbezirk Lit.

darunter				Abwesende				Bemerkungen.	
nach der Staatsangehörigkeit		nehmen für gewöhnlich nicht an der Haushaltung Theil (vorübergehend anwesend)		aktive Militärpersonen	männlich	weiblich	im Gange		darunter hier am Zählungs-ort
Baderner	Nicht-badener	aufwärts wohnend	hier am (Zählungs-ort) wohnend						
Berg. a. Spalte 13	Berg. a. Spalte 14	B. a. Sp. 16	Berg. b. Spalte 4	B. b. Sp. 14					
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		

Muster D.

Tabelle.

Gemeinde

Haushaltungen				Personen								Bemerkungen.			
darunter				Anwesende				Abwesende							
im Gange	in gew. Gem.-Armen-häusern	von Hoff-wirthen mit Gäs-tern	An-halts-haus-haltungen	männlich	weiblich	im Gange	darunter				männlich		weiblich	im Gange	da-runter am Zähl-ungs-ort
							nach der Staatsan-gehörigkeit	aktive Militär- personen	vorüber- gehend an- wesend	hier am Zählungs- ort wohnend					
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.			

Druck und Verlag von Walz & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 28. Oktober 1880.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Verwaltung des Salinewesens betreffend.
Befanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Schätzung des Baumwerths der Gebäude behufs der Versicherung derselben gegen Feuergefahr betreffend; des Handelsministeriums: die Eisenbahn Winterthur-Singen-Kreuzlingen-Konstanz betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Verwaltung des Salinewesens betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
 Herzog von Zähringen.**

Wir haben Uns bewogen gefunden zu bestimmen, daß die obere Leitung des Salinewesens aus dem Geschäftsbereich der Steuerdirektion ausgeschieden und der Domänen direktion übertragen werde.

Das Ministerium der Finanzen wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Gegeben Schloß Baden, den 21. Oktober 1880.

Friedrich.

Euphätter.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
 J o f t.

Bekanntmachung.

Die Schätzung des Bauwerths der Gebäude behufs der Versicherung derselben gegen Feuergefahr betreffend.

Unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 1. August 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 310) wird Absatz 1 des §. 13 e. der Instruktion I. zum Feuerversicherungs-gesetz (Regierungsblatt 1852 Seite 357) dahin abgeändert, daß bei Einschätzungen künftig die Länge, Tiefe und Höhe eines jeden Gebäudes nach Metern zu bemessen und Bruchtheile unter einem Decimeter nicht in Betracht zu ziehen sind.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Stöffer.

Vdt. Muser.

Bekanntmachung.

Die Eisenbahn Winterthur-Singen-Kreuzlingen-Konstanz betreffend.

Nachdem in Folge der über die Schweizerische Nationalbahn erkannten Zwangsliquidation das Eigenthum der Ostsektion der Schweizerischen Nationalbahn auf die Schweizerische Nordostbahngesellschaft übergegangen und der letztern Gesellschaft vom Schweizerischen Bundesrath die Konzession zum Betrieb dieser Bahn auf Schweizerischem Gebiet übertragen worden ist, haben wir mit Höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. September 1880 den Uebergang des Eigenthums der auf Badischem Gebiet gelegenen Strecken der Ostsektion der Schweizerischen Nationalbahn (Eisenbahn von Winterthur nach Singen und Kreuzlingen-Konstanz) auf die Schweizerische Nordostbahngesellschaft genehmigt und der letzteren Gesellschaft die Konzession zum Betriebe der Bahn im Badischen Staatsgebiet unter den in der Konzession vom 5. Januar 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV.) enthaltenen Bedingungen ertheilt.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.

Zurban.

Vdt. Panther.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 2. November 1880.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen betreffend.
Bekanntmachung des Finanzministeriums: die Vermaltung des Salinewerks betreffend.
 Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1881 betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
 Herzog von Zähringen.**

Auf Antrag Unseres Staatsministeriums haben Wir unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 2. Dezember 1875 beschlossen und verordnet, wie folgt:

Einziges Artikel.

Der §. 6 lit. d. Unserer Verordnung vom 6. Dezember 1872 — die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen betreffend — erhält nachstehende geänderte Fassung:

§. 6.

Die für Militärämter überhaupt oder ausschließlich bestimmten Civilstellen können auch noch besetzt werden:

2c.

d. mit Gendarmen, welche mindestens 12 Jahre beim Militär und in der Gendarmerie dienten oder mit Pension verabschiedet werden.

Gendarmen mit mindestens zwölfjähriger Gesamtdienstzeit, die neun Jahre im stehenden Heere gedient und die Unteroffizierscharge bekleidet haben, Gendarmen, welche eine kürzere als die obenerwähnte Militärdienstzeit, aber eine Gesamtdienstzeit von fünfzehn Jahren

haben, sowie pensionirte Gendarmen stehen den Inhabern von Civilversorgungsscheinen, die übrigen den Inhabern von Civilausstellungsscheinen gleich.

Gegeben Schloß Baden, den 30. Oktober 1880.

Friedrich.

Stößer.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
I o st.

Bekanntmachung.

Die Verwaltung des Salinewesens betreffend.

Die landesherrliche Verordnung vom 21. d. M., die Verwaltung des Salinewesens betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV. Seite 349), tritt vom 8. k. M. an in Vollzug.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Euzätter.

Vdt. Glod.

Bekanntmachung.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1881 betreffend.

Für das Jahr 1881 wurde der Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes auf

Vier Mark dreißig Pfennig,

einschließlich der Expeditionsgebühr, festgesetzt.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1880.

Die Redaktion des Gesetzes- und Verordnungsblattes.
Leuh.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 3. November 1880.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Handelsministeriums: Nachträge zur Deutschen Reichsordnung betreffend.

Bekanntmachung.

Nachträge zur Deutschen Reichsordnung betreffend.

Nachstehend werden die von der Kaiserlichen Normal-Maßungs-Kommission auf Grund des Artikels 18 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt Seite 473) erlassenen, im Centralblatt für das Deutsche Reich für 1880 Nr. 43 Seite 704 bis 713 veröffentlichten Nachtragsbestimmungen zur Reichsordnung vom 16. Juli 1869 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 27. October 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.

Carbau.

Vdt. Panther.

Elfter Nachtrag zur Reichsordnung vom 16. Juli 1869.

An Stelle der §§. 31 bis 39 und der §§. 40 bis 42 der Reichsordnung, sowie der sämtlichen zu vorstehenden Paragraphen ergangenen Nachträge — mit Ausschluß der bis auf weiteres in Kraft bleibenden Vorschriften in der Bekanntmachung vom 17. Juni 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 374) — treten vom 1. Januar 1881 ab die folgenden neuen Bestimmungen:

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1880.

54

I. Vorschriften für die Aichung der Waagen.

A. Handelswaagen.

§. 1.

Zulässige Waagen.

Zulässig sind nur solche Gattungen von Waagen, welche nach der Theorie und Erfahrung eine Bürgschaft gewähren, daß sie für diejenigen Zwecke des Verkehrs, denen sie dienen sollen, eine dem Grade und der Dauer nach hinreichende Zuverlässigkeit besitzen.

Hiernach werden als gewöhnliche Handelswaagen nur Hebelwaagen mit Gewichtswirkung zur Aichung zugelassen, und zwar nur solche Gattungen derselben, deren Einrichtungen folgenden allgemeinen Bestimmungen genügen:

1. Die sich berührenden Theile derjenigen Einrichtungen, durch welche die Drehungsbewegungen der Hebel ermöglicht werden, nämlich der Schneiden und der Pfannen, sollen aus genügend gehärtetem Stahl hergestellt sein. Die Schneiden und Pfannen sollen ferner so eingerichtet und an den Hebeln und Stangen so angebracht sein, daß die Drehungen ohne bemerkliche Hemmungen erfolgen, und daß alle Längen, deren sichere und unveränderliche Begrenzung für die Einhaltung der Richtigkeit der Waage wesentlich ist, nur durch Schneiden, welche mit den bezüglichen Theilen fest verbunden sind, begrenzt werden.
2. Die an einem und demselben Hebel befestigten Schneiden sollen parallel zu einander angebracht, und zugleich soll durch die Stellung der Schneiden zu einander dafür gesorgt sein, daß die Gleichgewichtslagen der Waage innerhalb ihrer Belastungs- und Bewegungsgrenzen stets stabile sind.

Jede zuzulassende Waage soll also, sobald sie von einer Gleichgewichtslage ausgehend in Schwingungen versetzt worden ist, in dieselbe Lage wieder zurückkehren.

3. Jede zuzulassende Waage soll entweder die deutliche und untreunbare Angabe der größten Last, zu deren Abwägung sie bestimmt und ausreichend ist, enthalten, oder sie soll die erforderlichen Einrichtungen darbieten, um vorschriftsmäßig (§. 8) von der Aichungsstelle mit der Angabe dieser größten zulässigen Last (größten Tragfähigkeit auf der Lastseite) versehen werden zu können.
4. Jede Waage, bei welcher es nicht entweder durch ihre Aufhängung, beziehungsweise durch die Unveränderlichkeit ihrer Aufstellung gesichert oder durch die Formen und Dimensionen ihres Gestells und ihrer Zeigereinrichtung (Zunge oder dergl.) für die Beobachtung mit dem bloßen Auge erkennbar ist, daß die sogenannte Einspielungsstellung ihres Zeigers mit ausreichender Genauigkeit stets in einer und derselben Lage

zur Lothrichtung stattfindet, muß mit einem Loth (Pendelzeiger) oder einer Wasserwaage und dergleichen versehen sein, aus deren Einspielen jedesmal erkannt werden kann, daß die Waage sich bei der Anwendung in derselben Stellung zur Lothrichtung befindet, in welcher die Prüfung ihrer Richtigkeit stattgefunden hat.

5. Die Längen der Hebelarme oder die Lage des Schwerpunktes einer Waage dürfen keinesfalls durch Vorrichtungen korrigirbar sein, welche es ermöglichen, unachtsam oder absichtlich Veränderungen des vorschriftsmäßigen Zustandes der Waage leicht und schnell auszuführen und ebenso wieder zu beseitigen.

§. 2.

Zulässige Konstruktionsysteme für Handelswaagen.

Die zur Nahrung zuzulassenden Gattungen von Handelswaagen sind die folgenden:

I. Gleicharmige Waagen.

a. Gleicharmige Balkenwaagen (mit Gehängen), d. h. solche gleicharmigen Waagen, bei welchen sich die Belastungen hängend unterhalb der Endachsen befinden, so daß während der Schwingungen der Waage der Schwerpunkt der Belastung immer lothrecht unter der bezüglichen Endachse verbleibt.

b. Gleicharmige oberhalbige oder Tafelwaagen, d. h. solche gleicharmigen Waagen, bei denen der Schwerpunkt der abzuwägenden Last sich oberhalb der Endachsen befindet, und bei denen daher im Gegensatz zu der Einrichtung der gleicharmigen Balkenwaagen mit Gehängen eine Parallel-Führung der Belastungen erforderlich ist, um den Angriffspunkt der letzteren stets in einer durch die bezügliche Endachse gehenden lothrechten Ebene zu erhalten.

II. Ungleicharmige Waagen

und zwar mit solchen einfachen oder zusammengesetzten Verhältnissen der Hebellängen, daß die Last durch den zehnten oder durch den hundertsten Theil ihres Gewichtes aufgewogen wird (Decimal- und Centesimalwaagen).

a. Ungleicharmige Balkenwaagen (mit Gehängen), d. h. solche ungleicharmigen Waagen, bei welchen sich die Belastungen unterhalb der Endachsen des Haupthebels oder unter der bezüglichen Achse eines Traghebels und zwar hängend befinden, so daß während der Schwingungen der Waage der Schwerpunkt der Belastung immer lothrecht unter der tragenden Achse verbleibt.

b. Brückenwaagen, d. h. solche ungleicharmigen Waagen, bei welchen nicht die abzuwägende Last sich hängend unter der tragenden Achse des betreffenden Hebels, bei welchen sich vielmehr der Schwerpunkt der abzuwägenden Last oberhalb der betreffenden Achse befindet, und bei denen daher eine Parallel-Führung des Lastträgers (der Brücke, des

Tijches, der Schale u. s. w.) erforderlich ist, um den Angriffspunkt der Last stets in einer durch die bezügliche Achse gehenden lothrechten Ebene zu erhalten.

III. Laufgewichtwaagen,

b. h. Waagen, bei welchen auf der Lastseite ähnliche Einrichtungen, wie bei den unter I. und II. aufgeführten Gattungen vorhanden sind, bei welchen aber die Last durch ein unveränderliches Gewicht an veränderlichem Hebelarm aufgewogen und ihr Betrag an der Längeneintheilung (der Skale) dieses Hebelarmes abgelesen wird.

a. Einfache Balkenwaagen mit Laufgewicht und Skale (Schnellwaagen, römische Waagen u. s. w.).

b. Zusammengesetzte Balken- oder Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale.

Bei den unter §. 2 II. und III. b. aufgeführten Waagegattungen sind auch gemischte Einrichtungen zulässig, bei welchen ein Theil der Last durch Gewichtsstücke, die an einem nicht veränderlichen Hebelarm wirken, der andere Theil der Last durch eine Laufgewichtsinrichtung aufgewogen und ermittelt wird (siehe §. 5 Biff. 15).

Waagen dieser Art sind bezüglich der Fehlergrenzen (§. 6) und der Gebührenerhebung entweder als ungleicharmige Waagen (§. 2 II.) oder als Laufgewicht-Waagen (§. 2 III.) zu behandeln, je nachdem derjenige Theil der größten zulässigen Last, welcher von den Laufgewicht-Skalen angegeben werden kann, kleiner oder größer ist, als der übrig bleibende Theil der größten zulässigen Last, und sie sind demgemäß im ersteren Falle als „ungleicharmige Waagen (ungleicharmige Balkenwaagen oder Brückenwaagen) mit Hülfslaufgewicht und Skale“, im letzteren Falle als „zusammengesetzte Balkenwaagen oder Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale nebst Hülfsgewichtsschale“ zu bezeichnen.

Bei denjenigen Waagen, bei welchen sich die Last hängend unterhalb der tragenden Schneide befindet, darf die Aufhängung der Last niemals unmittelbar an der betreffenden Pfanne erfolgen, sondern nur mittels eines Zwischengehänges mit Ringen und Haken oder dergleichen so ausgeführt sein, daß keinesfalls Schwingungen des Lastgehänges unmittelbar um die Schneide stattfinden können.

Jede Brückenwaage (§. 2 II. b. und III. b.) soll mit einer Arretirvorrichtung an dem Haupthebel und jede fest fundamentirte Brückenwaage soll außerdem mit einer Abstellvorrichtung versehen sein, durch welche das Hebelssystem der Waage vor den beim Aufbringen der Lasten stattfindenden Stößen bewahrt wird.

§. 3.

Gleicharmige Waagen.

1. Die beiden Arme einer gleicharmigen Balkenwaage dieser Gattung (§. 2 I. a.) dürfen

ersichtliche Verschiedenheiten der Gestalt nicht zeigen, und der Waagebalken soll in der Einspielungslage für sich im Gleichgewicht sein.

2. Falls die Balken (§. 2 I. a.) sich an den Enden bogen- oder gabelförmig verzweigen, darf die Länge der Mittelschneide des Balkens nicht weniger betragen als 0,6 des Abstandes zwischen den von jenen Zweigen getragenen, zu einander gehörigen Theilen jeder Endschale. Außerdem soll bei einer solchen Einrichtung des Balkens eine Schutzvorrichtung an der Aufhängung der Schalen angebracht sein, welche eine Anlehnung der zu wägenden Gegenstände an die Zweige des Waagebalkens unter allen bei der Anwendung denkbaren Umständen verhindert.

3. Alle gleicharmigen Waagen (§. 2 I. a. und b.) dürfen an den Schalen mit Tarirvorrichtungen versehen sein, durch welche sich das unter Umständen veränderliche Gewicht der Schalen oder Gehänge so ausgleichen läßt, daß dadurch die Waage im unbelasteten Zustande zum Einspielen gebracht werden kann; doch sollen diese Einrichtungen in regelmäßiger und geordneter Weise, dem Zwecke einer offenkundigen Ausgleichung entsprechend, ausgeführt sein. An den Hebelarmen gleicharmiger Waagen dürfen sich jedoch keinerlei derartige Ausgleichungsmittel befinden.

§. 4.

Ungleicharmige Waagen.

(Decimal- und Centesimalwaagen.)

1. Zulässig sind nur solche Decimalwaagen, welche mindestens für eine größte Last (§. 1 Ziff. 3) von 20 Kilogramm und nur solche Centesimalwaagen, welche mindestens für eine größte Last von 200 Kilogramm bestimmt sind.

2. Alle Centesimalwaagen sollen eine in die Augen fallende Bezeichnung als solche an sich tragen.

3. Die ungleicharmigen Waagen dürfen nicht nur an den Schalen mit Tarirvorrichtungen, sondern auch an den Hebelarmen mit Regulatorvorrichtungen (Laufgewicht ohne Skale) versehen sein, durch welche das Gewicht sämtlicher Theile sich so ausgleichen läßt, daß dadurch die Waage im unbelasteten Zustande zum Einspielen gebracht werden kann.

Brückenwaagen sollen unbedingt mit derartigen Regulatorvorrichtungen versehen sein.

Alle diese Einrichtungen sollen jedoch in regelmäßiger und geordneter Weise, dem Zwecke einer offenkundigen Ausgleichung entsprechend, ausgeführt sein.

§. 5.

Laufgewichtwaagen.

1. Für die Einrichtungen auf der Lastseite einer Laufgewichtswaage (§. 2 III.) gelten, je nachdem dieselbe eine Balkenwaage oder eine Brückenwaage mit Laufgewicht ist, die für Balkenwaagen (mit Gehängen) oder für Brückenwaagen getroffenen entsprechenden Bestimmungen.

2. Die Eintheilung der Stalen darf sich nur auf die Kilogramm-Einheit beziehen und soll nach Decimalthheiten der letzteren ohne ersichtliche Eintheilungsfehler ausgeführt sein, wobei der kleinste Abstand zweier benachbarten Theilungsmarken nicht unter 2 mm betragen darf. Daß die Angaben der Stale sich auf die Kilogramm-Einheit beziehen, soll durch Beizeichnung der Bezeichnung kg zu einer der Zahlenangaben der Stale an einer augenfälligen Stelle ersichtlich gemacht sein.

3. Die zur Ableseung der Stale vorhandene Einrichtung (Ableseungsmarke) soll so beschaffen sein, daß die Ableseung der Gewichtsangabe nicht durch Nebenumstände, insbesondere nicht durch eine Verschiedenheit der Stellung des Auges, beeinflusst werden kann.

4. Bei den Laufgewichtswaagen dürfen je nach der Länge und Einrichtung der Lasthebelsysteme verschiedene Stalen vorhanden sein, doch dürfen verschiedene Stalen für ein und dasselbe Laufgewicht keinesfalls unmittelbar neben- oder übereinander auf einer und derselben Seite des Hebels angebracht sein.

5. Die Unveränderlichkeit der Laufgewichtseinrichtung und der Massenvertheilung innerhalb der letzteren muß durch Form, Material und sonstige Beschaffenheit derselben genügend verbürgt sein, doch sind bei denjenigen Waagen (5 b.), bei welchen überhaupt mehrere Laufgewichte und Stalen zulässig sind, auch solche Laufgewichtseinrichtungen nicht ausgeschlossen, bei welchen das Laufgewicht selbst der Träger eines kleineren Laufgewichtes mit Stale oder bloß einer beweglichen Stale und dergleichen ist, deren Verschiebung die letzte Gewichtsausgleichung und die Ablösung derselben ermöglicht. Vorhandene Klemmschrauben und dergleichen dürfen keinesfalls abnehmbar sein.

a. Einfache Balkenwaagen mit Laufgewicht und Stale.

6. Bei dieser Gattung von Laufgewichtswaagen befindet sich die Last in einem Gehänge unterhalb der Endachse des Lastarmes eines Hebels, dessen anderer Arm die Stale enthält und das Laufgewicht trägt. Bei diesen Waagen darf nur ein Laufgewicht vorhanden sein, welches mittelst eines Gehänges auf einer Stahlschneide ruht, die auf beiden Seiten einer entlang der Stale zu verschiebenden Hülse vorsteht. Von dieser Hülse darf das Laufgewicht nicht abnehmbar sein. Die Stahlschneide soll in der durch die Mittelschneide der Waage und durch die Endschneide des Lasthebels gehenden Ebene liegen.

7. Ist die Hülse selbst abnehmbar, so soll ihr Gewicht mit Einschluß des Gehänges und des Laufgewichtes nach Kilogramm unter Beizeichnung von kg auf ihr deutlich und untreuebar angegeben sein.

8. Die Hülse darf für jede Seite des veränderlichen Hebelarmes nur eine Ableseungsmarke enthalten. Ist sie abnehmbar, so darf sie überhaupt nur eine Marke enthalten.

9. Ist eine abnehmbare Waageschale oder eine andere abnehmbare Aufhängevorrichtung für die Last vorhanden, so soll das Gewicht derselben mit Einschluß der Ketten,ösen und Gehänge nach Kilogramm unter Beizeichnung von kg an geeigneter Stelle der Vorrichtung

deutlich und untrennbar angegeben sein. Abnehmbare Vorrichtungen dieser Art dürfen nur aus Eisen oder anderen Metallen hergestellt sein.

10. Die Einstellbarkeit der das Laufgewicht tragenden Hülse an der Skale des Hebelarmes soll eine stetige sein. Kerbförmige Einschnitte des letzteren und dergleichen sind daher bei den einfachen Balkenwaagen mit Laufgewicht nicht zulässig.

b. Zusammengesetzte Balken- und Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale.

11. Bei dieser Gattung von Laufgewichts-Waagen befindet sich die Last entweder in einem Gehänge unterhalb der Endachse eines Hebelarmes, welcher erst mittelbar durch eine Hebelverbindung auf den die Laufgewichts-Einrichtungen tragenden Hebel wirkt, oder die Last liegt auf einer Brücke mit Parallelführung, während die Laufgewichte und Skalen sich an den ersichtlichsten Stellen des Hebels oder des Hebelsystems befinden, an welchem sonst bei den gewöhnlichen Brückenwaagen die Gewichtsschale angebracht ist. Zulässig sind nur solche Waagen beider Arten, welche mindestens für eine größte Last von 200 Kilogramm bestimmt sind.

12. Bei diesen Waagen sind außer den unter Nr. 4 erwähnten Einrichtungen zwei oder mehrere verschiedene Skalen mit verschiedenen Laufgewichten neben- oder übereinander zulässig.

13. Bei den unter Nr. 12 erwähnten Einrichtungen ist es zulässig, daß die Einstellung des größten Laufgewichts auf die einer ganzen Anzahl von größeren Gewichtseinheiten entsprechenden Hebellängen durch kerbförmige Einschnitte und dergleichen erleichtert und gesichert wird, doch soll jedenfalls außer diesen größeren Abstufungen der Hebeleinteilung auch eine Skale, an welcher die jedesmalige Stellung des betreffenden Laufgewichts mittelst einer geeigneten an demselben angebrachten Marke abgelesen wird, vorhanden sein.

14. Die Laufgewichte brauchen bei zusammengesetzten Balken- und Brückenwaagen nicht unbedingt so beschaffen zu sein, daß sie mit einer Gehänge-Einrichtung auf einer fest mit der verschiebbaren Hülse verbundenen Schneide ruhen, vielmehr sind hier Formen und Anbringungsarten der Laufgewichte zulässig, welche ohne ersichtliche gröbere Abweichungen die Bedingung erfüllen, daß der Schwerpunkt des Laufgewichts nahezu in einer durch die Mittelschneide der Waage und die Endschneide des Lasthebels gehenden Ebene liegt.

15. Die Vorschriften unter 2 bis 5 und unter 11 bis 14 finden entsprechende Anwendung auf Laufgewichte und Skalen, welche nur als Hilfseinrichtungen bei anderen Waagengattungen dienen (§. 2). Bei Einrichtungen letzterer Art darf jedoch an der zur Ablesung der kleinsten Gewichtstheile bestimmten Skale diejenige Aenderung der Gewichtsangabe, welche einer Verschiebung des Laufgewichtes um einen Skalenthail entspricht, den Betrag der nach §. 6 bei der Prüfung der Richtigkeit und Empfindlichkeit anzuwendenden größten Gewichts-
zulage nicht übersteigen.

Innezuhaltende Fehlergrenzen.

Beim Aichen einer nach den vorstehenden Bestimmungen zugelassenen Waage ist nach den näheren Anweisungen der Instruktion zu untersuchen, ob dieselbe hinreichende Empfindlichkeit besitzt, und ob ihre Hebelverhältnisse hinreichend richtig sind.

Als das Empfindlichkeitsmaß gilt das Verhältniß, welches diejenige kleinste Vermehrung oder Verminderung der Last, die noch eine deutlich erkennbare Veränderung der Gleichgewichtslage der Waage (Ausschlag) hervorbringt, zu der Last selber hat.

Zur Stempelung darf eine Waage nur dann zugelassen werden,

1. wenn nach Aufbringung der größten zulässigen Last die für letztere und für die betreffende Waagengattung in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführte Zulage noch einen deutlichen Ausschlag bewirkt;
2. wenn nach Aufbringung des zehnten Theils der größten zulässigen Last der fünfte Theil der nach Nr. 1 für die größte zulässige Last berechneten Zulage noch einen deutlichen Ausschlag der Waage bewirkt;
3. wenn die Abweichung des Hebelverhältnisses der Waage von dem ihrem System zukommenden Werthe, nämlich von der Gleichheit bei den gleicharmigen Waagen, von dem Verhältniß 1 : 10 bei den Decimalwaagen, von dem Verhältniß 1 : 100 bei den Centesimalwaagen und von der Angabe der Skale bei den Laufgewichtswaagen, bei der Abwägung sowohl der größten Last als ihres zehnten Theiles durch einen Gewichtsbetrag ausgeglichen werden kann, welcher nicht größer ist, als die vorstehend unter Nr. 1, beziehungsweise unter Nr. 2 aufgeführte, das Empfindlichkeitsmaß bei jeder dieser Belastungen bestimmende Gewichtszulage;
4. wenn bei den Waagen mit Parallelführung der Last (oberschaalige und Brückenwaagen), sowie bei den gleicharmigen Balkenwaagen mit Verzweigung der Hebelenden die vorstehenden Bedingungen Nr. 1 bis 3 auch in den verschiedensten, bei der Anwendung der Waage möglichen Stellungen des Schwerpunktes der Belastung auf den Schaalten oder Brücken eingehalten werden.

GröÙte zulässige Gewichtszulage bei der Prüfung der Empfindlichkeit und der Richtigkeit der Handelswaagen.

I. Gleicharmige Waagen.

- $\frac{1}{500}$ oder 0,2 Gramm für je 100 Gramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe 200 Gramm oder weniger beträgt.
- $\frac{1}{1000}$ „ 1,0 „ „ jedes Kilogramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Gramm, aber nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt.
- $\frac{1}{2000}$ „ 0,5 „ „ jedes Kilogramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 5 Kilogramm beträgt.

II. Ungleicharmige Waagen.

$\frac{1}{4}$ oder 0,6 Gramm für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last.

III. Laufgewichtswaagen.

$\frac{1}{4}$ oder 1,0 Gramm für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe 200 Kilogramm oder weniger beträgt.

$\frac{1}{4}$ " 0,6 " " jedes Kilogramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Kilogramm beträgt.

B. Waagen für besondere Zwecke.

§. 7.

Zulässige Konstruktionsysteme, sonstige Einrichtungen und innewohrende Fehlergrenzen.

I. Präzisionswaagen.

Solche Waagen, welche nach ihrer Konstruktion und Konstruktionsausführung Wägungen von einer noch größeren Zuverlässigkeit erwarten lassen, als für den Verkehr im allgemeinen erforderlich ist, dürfen auch auf eine größere als die obige Genauigkeit geprüft und, wenn sie eine solche besitzen, mit dem Präzisionsstempel versehen werden.

Die zu einer solchen Präzisions-Messung zuzulassenden Konstruktionen werden bis auf weiteres auf die gleicharmigen Balkenwaagen eingeschränkt.

Von den gleicharmigen Balkenwaagen sollen auch nur solche zur Präzisions-Messung zugelassen werden, welche nach Material und Güte der Konstruktionsausführung eine Zuverlässigkeit von besonderem Grade und von besonders gesicherter Dauer erwarten lassen. Vorzugsweise kommt hierbei die möglichst vollkommene Ausführung der Drehungseinrichtungen und die größtmögliche Sicherung der Schwingungen der Waage vor allen Reibungen und Klemmungen in Betracht.

Die Anforderungen an den Empfindlichkeits- und Richtigkeitegrad der Präzisionswaagen sind unter entsprechender Anwendung der oben für gewöhnliche Handelswaagen gegebenen Vorschriften (§. 6 Ziff. 1 bis 4) die folgenden:

Größte zulässige Gewichtszulage bei der Prüfung der Empfindlichkeit und der Richtigkeit der Präzisionswaagen.

$\frac{1}{1000}$ oder 2,0 Milligramm für jedes Gramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe 20 Gramm und weniger beträgt.

$\frac{1}{1000}$ " 1,0 " " jedes Gramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 20 Gramm, aber nicht mehr als 200 Gramm beträgt.

- $\frac{1}{20000}$ oder 0,5 Milligramm für jedes Gramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Gramm, aber nicht mehr als 2 Kilogramm beträgt.
- $\frac{1}{2000}$ „ 0,2 Gramm „ jedes Kilogramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 2 Kilogramm, aber nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt.
- $\frac{1}{10000}$ „ 0,1 „ „ jedes Kilogramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 5 Kilogramm beträgt.

II. Geringere Waagen.

a. Waagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck und Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth.

Zum Abwägen von Eisenbahnpassagier-Gepäck und von Postpäckereien ohne angegebenen Werth sind solche, im Allgemeinen weniger genaue, aber schnellere Arbeiten gestattende Wägungseinrichtungen zuzulassen, bei welchen das Gewicht der Lasten nicht durch die Gegenwirkung entsprechender Gewichtsstücke oder verschiebbarer Laufgewichte, unter jedesmaliger Zurückführung der Waage in die Nähe einer und derselben Gleichgewichtslage, ermittelt wird, sondern bei welchen die Gewichtsermittlung durch die bloße Beobachtung des jedesmaligen Neigungswinkels eines Hebelsystems geschieht. Die Veränderungen dieser Neigungswinkel, welche von dem Verhältniß der jedesmaligen Last zu einem und demselben festen Gegenwichte oder zu der Elastizität einer Feder abhängig sind, werden hierbei auf Kreisbogen-Eintheilungen oder auf Zifferblätter sofort als Angaben des Gewichtes der Last abgelesen.

Waagen solcher Art sind zuzulassen, wenn sie folgenden Vorschriften genügen:

1. Sie sollen an ersichtlicher Stelle etwa in der Nähe der Ableseungseinrichtung ein Schild tragen, auf welchem in deutlicher Schrift die Bezeichnung „Waage für Eisenbahnpassagier-Gepäck“ beziehungsweise „Waage für Postpäckereien ohne angegebenen Werth“ enthalten ist.
2. Ihre Einrichtungen sollen den allgemeinen Vorschriften 1 bis 3 des §. 1 genügen und mit einem Pendelzeiger versehen sein.
3. Die Gewichtszahlen der Ableseungseinrichtung dürfen nur in der Kilogramm-Einheit ausgedrückt sein, was durch Bezeichnung der Bezeichnung kg zu einer der Zahlenangaben augenfällig erkennbar gemacht sein soll. Dasjenige Eintheilungsintervall, welches einem Belastungsunterschiede von 1 Kilogramm entspricht, darf nicht kleiner sein, als 5 Millimeter.
4. Es sollen geeignete Regulir- und Tarirvorrichtungen vorhanden sein, um die Gewichtszahlen jederzeit mittelst geachteter Gewichte richtig stellen zu können.
5. Die Empfindlichkeit soll eine derartige sein, daß sowohl bei der größten zulässigen Belastung, welche von der Ableseungseinrichtung angegeben wird, als bei der Belastung mit dem zehnten Theil dieses Betrages eine an der Ableseungseinrichtung deutlich

erkennbare Veränderung der Gleichgewichtslage der Waage eintritt, sobald auf der Lastseite eine Zulage gemacht wird, welche bei Waagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck 200 Gramm, bei Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth 100 Gramm betragen soll.

6. Die Abweichungen der Angaben von der Richtigkeit sollen bei allen Belastungen zwischen der größten zulässigen Last und dem zehnten Theil ihres Betrages eine Grenze einhalten, welche bei Waagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck nicht mehr als 200 Gramm, bei Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth nicht mehr als 100 Gramm betragen darf.
7. Jede Waage soll mit einer Abstellvorrichtung versehen sein, durch welche ihr Hebelsystem vor den beim Aufbringen der Lasten stattfindenden Stößen bewahrt wird.

b. Hölterwaagen.

Zum Abwägen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs (Gewerbe-Ordnung §. 66) sind gleicharmige Balkenwaagen von einer geringeren als der oben für den Handelsverkehr überhaupt vorgeschriebenen Genauigkeit zur Nüchtnung zuzulassen, wenn sie

1. den in §. 1, sowie in §. 3 aufgestellten Zulassungsbedingungen genügen;
2. höchstens für eine größte einseitige Belastung von 2 Kilogramm bestimmt sind;
3. an jedem Arm einen angelötheten oder angenieteten Streifen mit der ausgeschlagenen Bezeichnung H. W. tragen;
4. wenn die Zulage, welche bei ihrer Prüfung im Zustande der größten Belastung erforderlich ist, um die Waage entweder — bei merklicher Abweichung von der Richtigkeit — zum Einspielen zurückzuführen oder — bei unmerklicher Abweichung von der Richtigkeit — vom Einspielen merklich abzulenken, das Vierfache des entsprechenden Betrages nicht übersteigt, welcher in §. 6 bei den gleicharmigen Handelswaagen für dieselbe größte Belastung zugelassen ist.

§. 8.

Stempelung.

1. Alle Handelswaagen und Präzisionswaagen erhalten einen Stempel auf dem Haupthebel, Brückenwaagen, bei welchen das Traghebelsystem nicht freiliegt, außerdem auf einem Traghebel. Bei den Laufgewichtswaagen erfolgt die Stempelung des Haupthebels dicht hinter dem letzten Theilstrich der Skale. Ferner ist bei diesen Waagen ein Stempel auf der Laufgewichtseinrichtung selbst, dicht neben der Ablefnungsmarke, anzubringen.

Außerdem empfängt jede als Nebeneinrichtung bei Laufgewichtswaagen oder als Hülfs-einrichtung bei andern Waagen vorhandene Skale mit Laufgewicht einen Stempel dicht hinter ihrem letzten Theilstrich und dicht neben der Ablefnungsmarke des Laufgewichts.

2. Zur Aufnahme der Stempel auf dem Haupthebel soll in letzterem, wenn er aus Stahl, Eisen oder einem andern Material von ähnlicher Härte und Oberflächenbeschaffenheit

besteht, ein Pfropfen oder eine Platte von weichem Metall, welches zur deutlichen Ausprägung des Stempels geeignet ist, angebracht und in unveränderlicher, nöthigenfalls auch durch Stempelung zu sichernder Weise befestigt sein. Dieselbe Einrichtung soll für alle Stempelungen auf Traghebeln vorhanden sein.

3. Falls die Zugehörigkeit der Angabe der größten zulässigen Last zu einer Waage nicht durch die Art der Anbringung selbst gesichert ist, muß dies durch geeignete Stempelung bewirkt werden. Erfolgt die Aufschlagung der Angabe der größten zulässigen Last erst durch das Aichamt, so soll hierfür, ebenso wie für die vorstehend unter Nr. 1 vorgeschriebene Stempelung eine geeignete Fläche, unter den entsprechenden Umständen also ein untrennbar an der Waage angebrachter Pfropfen oder dergleichen dargeboten sein.

4. Präzisionswaagen erhalten den Präzisionsstempel.

5. Die Stempelung der Waagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck und der Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth geschieht mindestens an einer Befestigungsstelle desjenigen Schildes, welches die besondere Bezeichnung der betreffenden Waage enthält und zwar auf den zu diesem Zwecke in geeigneten Dimensionen herzustellenden Köpfen von kupfernen oder messingnen Schrauben nach Befestigung des Einschnittes derselben. — Außerdem ist an einer geeigneten Stelle des Schildes oder der Befestigung desselben, etwa auf einem Zinntropfen, eine Stempelung auszuführen, welche neben dem Aichungsstempel die Jahreszahl der Aichung enthält. Waagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck und für Postpäckereien ohne angegebenen Werth sind im Verkehr nur dann als gehörig gestempelt anzusehen, wenn diese Jahreszahl die des laufenden oder des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres ist.

6. Die Stempelung der Hölterwaagen erfolgt auf der Löhthath oder dem Nietkopf, durch welche der die Bezeichnung „H. W.“ enthaltende Blechstreifen mit dem Waageballen verbunden ist, oder auf dem daselbst anzubringenden Zinntropfen. Diese Stempelungen sind jedenfalls so zu bewirken, daß die Blechstreifen ohne Verletzung des Stempels nicht entfernt werden können.

§. 9.

Uebergangsbekimmungen.

Bis zum 1. Januar 1883 dürfen noch sowohl zur Wiederholung der Aichung als zur ersten Aichung, jedoch über diesen Zeitpunkt hinaus nur zur Wiederholung der Aichung zugelassen werden:

1. Decimalwaagen, welche für eine größte zulässige Last von weniger als 20 kg bestimmt sind, ebenso Centesimalwaagen, welche für eine größte zulässige Last von weniger als 200 kg bestimmt sind.
2. Waagen, welche in den Skalen-Angaben eine der folgenden Bezeichnungen enthalten: Ctr., π oder Pf., K. und G.
3. Lastwaagen, welche auch die Angabe der geringsten zulässigen Belastung enthalten.

II. Vorschriften für die Aichung der Meßwerkzeuge zur Bestimmung des Stärkegrades weingeistiger Flüssigkeiten.

Alkoholometer und Thermometer.

§. 1.

Zulässige Meßwerkzeuge.

Zur Ermittlung des Alkoholgehaltes weingeistiger Flüssigkeiten werden zugelassen:
solche Alkoholometer, welche den Alkoholgehalt in Volumen-Prozenten nach Tralles angeben, und
solche Thermometer, welche die Temperatur in Gradcn nach Réaumur angeben.

§. 2.

Material, Gestalt und sonstige Beschaffenheit.

1. Zulässig sind nur gläserne Alkoholometer und Quecksilber-Thermometer.

2. Das Alkoholometer und das Thermometer sollen derartig mit einander verbunden sein, daß das Quecksilbergcfäß des letzteren zugleich als die erforderliche und ausreichende Beschwcrung des Alkoholometers dient, und daß beide zusammen äußerlich ein Instrument, das *Thermo-Alkoholometer*, bilden.

3. Die äußeren Flächen sowohl des unteren Glaskörpers als der Spindel eines Thermo-Alkoholometers sollen einen gleichmäßigen, zu der Achse des Instrumentes symmetrischen Verlauf haben, und die Massenvertheilung innerhalb des ganzen Instruments soll so angeordnet sein, daß die Spindel beim Eintauchen in eine weingeistige Flüssigkeit sich lotrecht einstellt.

4. In den Glaswänden dürfen keine die Ableseung der Skalen verfälschenden oder erschwerenden Knötchen, Schlieren und dergleichen vorhanden sein.

5. Die Glaswände sollen so beschaffen sein, daß die in II. §. 5 vorgeesehenen Aufsätze in genügender Deutlichkeit ausföhrbar sind. Ferner soll die obere Abßchlußfläche der Spindel (Spindelkuppe) einen gleichmäßigen, durch keine größeren Unebenheiten unterbrochenen Verlauf haben, welcher sie zur Aufnahme eines Keßstempels geeignet macht; auch darf sie von dem anschließenden Theil der Spindel durch keinerlei solche Einbuchtungen oder Erhöhungen geschieden sein, welche die Aufsätze eines Stempels an dieser Stelle (II. §. 5 Biff. 1) verhindern würden.

Von dem Ende der Alkoholometer-Skale soll die Kuppe wenigstens 15 mm entfernt sein.

6. Der größte äußere Durchmesser des Quecksilbergcfäßes darf 13 mm, der größte äußere Durchmesser des unteren Glaskörpers 28 mm nicht übersteigen.

7. Die zur letzten Verichtigung eines Thermo-Alkoholometers auf der Innenseite der Thermometer-Stale etwa angebrachten Beschwerungen (Tarirungsmittel) sollen entsprechend dem Zwecke einer letzten Ausgleichung in geordneter Weise derartig befestigt sein, daß sie weder durch Einwirkungen von außen verrückbar sind, noch sich von selbst lösen können.

8. Die beiden auf Papier aufzutragenden Stalen eines Thermo-Alkoholometers sind an den Glaswänden unveränderlich zu befestigen, keinesfalls also mit solchen Bindemitteln, welche von außen, z. B. durch Erwärmung, gelöst werden können.

9. Die sämtlichen Theilstriche der Alkoholometer- und der Thermometer-Stale sind in Schwarz auszuführen. Die Striche der ersteren Stale sollen sich bis auf mindestens $\frac{1}{2}$ des Umfanges der Spindel erstrecken. Die Striche der Thermometer-Stale sollen in nicht unterbrochenem Zuge verlaufen und zu beiden Seiten der Thermometer-Röhre sichtbar werden.

10. Die Alkoholometer-Stale soll in die Erweiterung des unteren Endes der Glasspindel hineinreichen, doch dürfen nur soweit Stalenstriche aufgetragen sein, als die Spindel noch vollständig cylindrisch ist.

Ebenso dürfen Stalenstriche nicht mehr auf den unteren Theil der Thermometer-Stale aufgetragen sein, sobald diese über das untere umgebogene Ende der sonst geraden Thermometer-Röhre hinausreicht.

Der obere Theil der Thermometer-Stale darf in die Glasspindel nicht hineinreichen.

11. Die Alkoholometer- und die Thermometer-Stale sollen ohne augenfällige Eintheilungsfehler ausgeführt sein, insbesondere dürfen benachbarte Intervalle der Thermometer-Stale höchstens um den vierten Theil, benachbarte Intervalle der Alkoholometer-Stale höchstens um den fünften Theil ihrer Länge von einander abweichen.

12. Die Thermometer-Stale soll mindestens in ganze und darf in halbe oder Fünftel-Grade eingetheilt sein; sie soll von 10 Grad unter Null bis mindestens 25 Grad über Null reichen. Die Länge des Intervalles von 1 Grad darf nicht kleiner sein als 1 mm.

13. Die Alkoholometer-Stale soll mindestens in halbe, und sie darf in Fünftel- oder Behtel-Prozente eingetheilt sein. Eine Alkoholometer-Stale in halben Prozenten darf nur mit einer Thermometer-Stale in ganzen oder halben Graden, eine Alkoholometer-Stale in Fünftel- oder Behtel-Prozenten nur mit einer Thermometer-Stale in halben oder Fünftel-Graden verbunden sein.

14. Eine in halbe Prozente eingetheilte Alkoholometer-Stale darf nicht mehr als 60 Prozente umfassen. Die Länge des Intervalles von 1 Prozent darf auf einer solchen Stale für Angaben von mehr als 40 Prozent an keiner Stelle weniger als $1_{,5}$ mm, für Angaben von weniger als 40 Prozent an keiner Stelle weniger als $3_{,0}$ mm betragen.

15. Eine in Fünftel- oder Behtel-Prozente eingetheilte Alkoholometer-Stale darf nicht mehr als 40 Prozent umfassen und nur Alkoholgehalte von 40 Prozent oder mehr angeben. Die Länge des Intervalles von 1 Prozent darf bei einer solchen Stale an keiner Stelle weniger als $3_{,0}$ mm betragen.

16. Neben-Eintheilungen, die sich auf andere Alkoholgehalts-, beziehungsweise Temperatur-Angaben beziehen, als in §. 1 vorgeschrieben werden, sind auf den Stalen unzulässig.

§. 3.

Bezeichnung.

Die Thermometer-Stale soll die deutliche Bezeichnung „Temperatur nach Réaumur“ enthalten. Die Alkoholometer-Stale soll, falls dieselbe nur in halbe Prozente eingetheilt ist — §. 2 Nr. 14 — die Bezeichnung: „Thermo-Alkoholometer“, falls dieselbe in Fünftel- oder Zehntel-Prozente eingetheilt ist — §. 2 Nr. 15 — die Bezeichnung: „Normal-Thermo-Alkoholometer“ enthalten. Außerdem soll die Alkoholometer-Stale die Angabe „Volumen-Prozente nach Tralles“, sowie den Namen und Wohnort des Verfertigers, die laufende Nummer und die Jahreszahl der Aufertigung des Instruments enthalten. Die Nummerierung der Grad- und Prozentstriche muß in deutlicher und übersichtlicher Weise ausgeführt sein; solche Bezeichnungen der Theilstriche, welche sich auf andere Angaben als die in §. 1 vorgeschriebenen beziehen, sind unzulässig.

§. 4.

Fehlergrenze.

Die im Zuviel oder im Zuwenig zuzulassenden Fehler dürfen höchstens betragen

	bei Normal- Thermo-Alkoholometern	bei gewöhnlichen Thermo-Alkoholometern
am Alkoholometer	0,1 %	0,25 %
„ Thermometer	0,15° R.	0,25° R.

Die Ermittlung der Fehler der Alkoholometer-Stale beziehen sich auf diejenigen Angaben derselben, welche an der Durchschnittsklinie des Flüssigkeitspiegels mit der Eintheilungsfläche der Spindel von einem unterhalb der Ebene des ersteren befindlichen Auge abgelesen werden.

§. 5.

Stempelung.

1. Die Stempelung erfolgt durch Aufsetzen eines Stempels auf die Spindelkuppe — §. 2 Nr. 5 — und eines zweiten Stempels möglichst nahe an der Kuppe auf das oberhalb des Endes der Stale liegende Spindel-Ende.

Die Normal-Thermo-Alkoholometer erhalten dabei den Präzisionsstempel.

2. Auf die Spindel wird oberhalb des oberen Randes der Alkoholometer-Stale eine breite Marke aufgestrichelt, welche sich mindestens über die Hälfte des Spindelumfangs erstreckt, und deren der Stale zugekehrte Grenzlinie, wenn man das Auge in die Ebene des betreffenden Stalenrandes hält, mit dem letzteren zusammenfallen soll.

3. Auf den Glaskörper wird die Angabe des Gewichts des Instrumentes in Milligramm aufgestrichelt.

4. Die jedem geeichten Instrument beigegebende, von der Kaiserlichen Normal-Michungs-Kommission aufgestellte Reduktionstafel, welche zur Berechnung des wahren Alkoholgehalts aus den Angaben des Thermo-Alkoholometers dienen soll, wird durch Stempelung beglaubigt.

Uebergangsbestimmungen.

I. Bis zum 1. Januar 1883 dürfen noch sowohl zur Wiederholung der Aichung als zur ersten Aichung, jedoch über diesen Zeitpunkt hinaus nur zur Wiederholung der Aichung zugelassen werden:

1. Thermometer und Alkoholometer, welche nicht zu einem Instrument, dem Thermo-Alkoholometer, vereinigt sind, sondern gesondert zur Aichung kommen;
2. Normal-Alkoholometer und Normal-Thermo-Alkoholometer, deren alkoholometrische Skalen Angaben unter 40% enthalten;
3. Thermo-Alkoholometer und Alkoholometer, deren auf der Alkoholometer-Skale aufgetragene Gewichtsangabe mit ihrem derzeitigen Gewichte nicht übereinstimmt, jedoch weniger als 10 mg von demselben abweicht;
4. Thermometer, Alkoholometer und Thermo-Alkoholometer bei welchen die Größe der einzelnen Grad- beziehungsweise Prozentintervalle zwar weniger als 1 mm, aber an keiner Stelle weniger als 0,5 mm, beziehungsweise zwar weniger als 1,5 mm, aber an keiner Stelle weniger als 0,7 mm, beträgt;
5. Thermometer, Alkoholometer und Thermo-Alkoholometer, bei welchen der Durchmesser des Quecksilbergefäßes 28 mm übersteigt, oder bei welchen das Ende der Alkoholometer-Skale näher als 15 mm an der Kuppe liegt, oder bei welchen die Alkoholometer-Skale nicht bis in die Erweiterung der Glasspindel hineinreicht;
6. Thermometer, Alkoholometer und Thermo-Alkoholometer, sowie Normal-Instrumente dieser Gattung, welche Einteilungen in ganze Prozente oder in Viertel-Prozente beziehungsweise in Viertel-Grade enthalten, oder bei welchen Theilstriche und die Bezeichnungen den Vorschriften unter §. 2 Nr. 9 und 10, sowie unter §. 3 nicht ganz entsprechen, jedoch hinreichend deutlich sind.

II. Nicht mehr zur ersten Aichung, jedoch zur Wiederholung der Aichung sind bis auf weiteres zuzulassen:

1. Alkoholometer und Thermo-Alkoholometer, deren Alkoholometer-Skale mehr als 60 Prozente umfaßt, sowie Normal-Instrumente dieser Gattung, deren Alkoholometer-Skale mehr als 40 Prozente umfaßt;
2. Normal-Alkoholometer und Normal-Thermo-Alkoholometer, bei welchen die Größe der Prozentintervalle zwar weniger als 3 mm, aber nirgends weniger als 2 mm beträgt.

Berlin, den 6. September 1880.

Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission.

Foerster.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 10. November 1880.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Bildung einer ständigen Interessenvertretung bei der Eisenbahnverwaltung betreffend.

Verordnung und Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die Bestellung des Ausschusses der Kerye betreffend; des Finanzministeriums: die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Bildung einer ständigen Interessenvertretung bei der Eisenbahnverwaltung betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Zum Zweck der Bildung einer ständigen Vertretung der Interessen des Handels, der Gewerbe und der Landwirthschaft auf dem Gebiet des Eisenbahnverkehrswesens haben Wir auf Antrag Unseres Handelsministeriums nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Zur Berathung des Handelsministeriums und der Generaldirektion der Staatseisenbahnen in Fragen des Eisenbahnverkehrswesens wird ein Eisenbahnrath errichtet.

§. 2.

Der Eisenbahnrath hat die Aufgabe, in wichtigen, die Interessen des Handels, der Gewerbe und der Landwirthschaft berührenden Angelegenheiten des Eisenbahnwesens, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des Betriebsreglements, der Tarife und der Fahrpläne gutachtliche Aeußerungen abzugeben und Wünsche und Beschwerden zur Kenntniß der Centralbehörde zu bringen.

§. 3.

Der Eisenbahnrath wird zusammengesetzt aus:

1. Vertretern des Handels und der Industrie, indem jede der auf Grund des Gesetzes vom 11. Dezember 1878 errichteten Handelskammern einen Vertreter ernennt,
2. zwei Vertretern der Gewerbe, welche der Landesauschuß der Badischen Gewerbevereine und
3. zwei Vertretern der Landwirthschaft, welche die Centralstelle der landwirthschaftlichen Vereine bestimmt,
4. den vom Handelsministerium in der Zahl von höchstens fünf zu ernennenden Mitgliedern, für welche Männer von anerkanntem Ruf in Behandlung wirthschaftlicher Interessenfragen des Landes gewählt werden.

Die unter Ziffer 1 bis 3 gedachten Collegien wählen gleichzeitig mit den Vertretern die gleiche Anzahl Ersatzmänner.

§. 4.

Die Mitglieder des Eisenbahnrathes werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt und können nach Ablauf dieser Frist von Neuem gewählt werden.

§. 5.

Der Eisenbahnrath wird nach Bedürfniß, in der Regel zweimal im Jahr, und zwar im Frühjahr und im Herbst, durch das Handelsministerium oder in dessen Auftrag durch die Generaldirektion der Staatseisenbahnen einberufen.

§. 6.

Der Vorsitzende des Eisenbahnrathes wird, wenn der Präsident des Handelsministeriums nicht selbst den Vorsitz übernimmt, von diesem bezeichnet.

Zu den Sitzungen des Eisenbahnrathes werden diejenigen Mitglieder des Handelsministeriums und der Generaldirektion zugezogen, deren Betheiligung für zweckmäßig erachtet wird.

§. 7.

Die Einladung zu den Sitzungen des Eisenbahnrathes wird den Mitgliedern in der Regel vier Wochen und die Tagesordnung der zur Berathung zu stellenden Gegenstände in der Regel vierzehn Tage vor dem Tag der Sitzung mitgetheilt.

Mitglieder des Eisenbahnrathes, welche einen Gegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung bringen wollen, haben diesen spätestens vierzehn Tage vorher bei dem Vorsitzenden anzumelden.

Ueber die Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen, aus welchem der Gang der Verhandlungen und die gutachtlichen Äußerungen des Eisenbahnrathes, eintretenden Falls auch die Anschauungen der Minderheit zu ersehen sind.

Jedes Mitglied des Eisenbahnratheß ist berechtigt, seine Ansichten schriftlich zu Protokoll zu geben.

§. 8.

Die Mitglieder des Eisenbahnratheß üben ihre Funktion als Ehrenamt; doch erhalten diejenigen, welche nicht am Versammlungsort wohnen, außer Vergütung der Reisetkosten eine Diät von 12 Mark für den Tag.

Gegeben Schloß Baden, den 4. November 1880.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
J o s t.

Verordnung.

Die Bestellung des Ausschusses der Aerzte betreffend.

Unter Abänderung der Verordnung vom 7. Oktober 1864 wird verordnet wie folgt:

§. 1.

Der Ausschuß der Aerzte besteht vom Jahr 1881 an aus 8 Mitgliedern, die nebst der gleichen Anzahl von Ersahmännern in folgenden Wahlbezirken gewählt werden:

1. Wahlbezirk Kreis Mosbach,
2. " " Heidelberg,
3. " " Mannheim,
4. " " Karlsruhe,
5. " Kreise Baden und Offenburg,
6. " Kreis Freiburg,
7. " Kreise Lörrach und Waldshut,
8. " " Konstanz und Bilingen.

Die in den Wahlbezirken wohnhaften Aerzte wählen je ein Mitglied und je einen Ersahmann.

Die Mitglieder und Ersahmänner werden in einem Wahlakte gewählt. Als Mitglied gilt wer in einem Wahlbezirk die meisten aller abgegebenen Stimmen erhält, als Ersahmann wer die nächst größte Stimmenzahl auf sich vereinigt.

§. 2.

Das Ministerium des Innern ordnet die Wahl an; die Wähler haben die verschlossenen und mit der Aufschrift ihres Namens und Standes versehenen Stimmzettel dem Bezirksarzte ihres Wohnortes abzugeben. Die binnen der gefetzten Wahlfrist eingekommenen Stimmzettel sind von dem Bezirksarzte uneröffnet dem Ministerium des Innern einzusenden, welches unter Zugug von zwei Mitgliedern des Ausschusses das Wahlergebniß ermitteln läßt.

§. 3.

Verliert ein Mitglied des Ausschusses diese Eigenschaft, so wird der in dem betreffenden Wahlbezirke gewählte Ersatzmann vom Ministerium des Innern in den Ausschuß berufen.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stöffer.

Vdt. Krens.

Bekanntmachung.

Die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 30. v. M. gnädigst zu bestimmen geruht, daß die Steuerkommissär-Assistenten in das der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 7. Juni 1876, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend, angeschlossene Verzeichniß der mit Dekret anzustellenden Bediensteten, Abtheilung VI. b., sowie in die Anlage zu §. 1. der Statuten für die Wittwenklasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung und zwar in die I. Klasse — Abtheilung Ministerium der Finanzen, von der Steuerverwaltung — aufzunehmen seien.

Karlsruhe, den 2. November 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eulstätter.

Vdt. Glod.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 3. Dezember 1880.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend; des Handelsministeriums: die Uebertretung wasserpolizeilicher Bestimmungen betreffend; den Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzügen und lebenden Thieren auf den Badischen Bahnen betreffend.

Bekanntmachung.

Die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe, den 25. November 1880 gnädigst zu bestimmen geruht, daß die Sekretäre der beiden Landesuniversitäten in das der Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 7. Juni 1876 „die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend“ beigegebene Verzeichniß und zwar unter „IV. vom Ministerium des Innern“ aufzunehmen seien.

Karlsruhe, den 27. November 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Stäffer.

Vdt. Hund.

Verordnung.

Die Uebertretung wasserpolizeilicher Bestimmungen betreffend.

Auf Grund des Artikels 85 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betreffend, und des §. 366 a des Reichsstrafgesetzbuchs sowie
Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1880. 56

in Ergänzung der Wasserpolizeiordnung vom 24. Dezember 1876 wird im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern verordnet, was folgt:

Es ist untersagt, in den Altwässern des Rheins größere Eisstücke (Eischemel) derart abzulösen, daß sie in den Rhein abtreiben können. Sofern für die Zwecke der Fischerei die Ablösung des Eises in den Altwässern des Rheines erforderlich wird, sind die gelösten Eismassen derart in kleine Stücke zu zertheilen, daß beim Hinabtreiben in den Hauptrhein jede Gefährdung der Uferbauten und der Schiffbrücken vermieden wird.

Karlsruhe, den 4. November 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Panther.

Bekanntmachung.

Den Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren auf den Badischen Bahnen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 8. September d. J. gnädigst geruht, die Aufhebung der dormalen bestehenden Bestimmungen und Tariffätze für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren im internen Verkehr der Badischen Eisenbahnen und die Neuberechnung eines Tarifes für diese Transportarten auf folgenden Grundlagen zu genehmigen:

I. Dem künftigen Tarife für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren auf den Badischen Staatsbahnen ist das von der Generalkonferenz der Deutschen Eisenbahnen vereinbarte neue Tariffsystem nebst Zusatzbestimmungen und Tarifvorschriften zu Grunde zu legen, vorbehaltlich derjenigen Aenderungen oder Erläuterungen, welche die Zusatzbestimmungen oder Tarifvorschriften in Folge Beschlusses der vereinbarenden Verwaltungen erfahren sollten.

II. Als Einheitstaxen sind anzunehmen:

Für Leichen:

bei Beförderung in gewöhnlichen Personenzügen	0,40 M.
bei Beförderung in Eil-(Schnell-)Zügen	0,60 „
für das Kilometer, in beiden Fällen unter Zuschlag einer Expeditionsgebühr von 6 M. für den Wagen.	

Für Eisenbahnfahrzeuge:

- a. für Lokomotiven und Tender, welche auf eigenen Rädern laufen, 0,03 \mathcal{M} für die Tonne und das Kilometer, unter Zuschlag einer Expeditionsgebühr von 1,00 \mathcal{M} für die Tonne;
- b. für andere auf eigenen Rädern laufende Eisenbahnfahrzeuge 0,07 \mathcal{M} für die Achse und das Kilometer nebst einer Expeditionsgebühr von 2,00 \mathcal{M} für die Achse.

Für nicht auf eigenen Rädern laufende Fahrzeuge:

- a. für unbeladene Fahrzeuge, welche bei der Gepäckerpedition aufgeliefert werden:
 bei Beförderung in gewöhnlichen Personenzügen 0,40 \mathcal{M}
 in Eilpersonenzügen 0,60 "
 für das Kilometer und den verwendeten Eisenbahnwagen, in beiden Fällen unter Zuschlag einer Expeditionsgebühr von 6 \mathcal{M} für den Eisenbahnwagen;
- b. Fahrzeuge aller Art, welche bei den Güterexpeditionen aufgeliefert werden, unterliegen der Frachtberechnung nach den Bestimmungen des Tarifs für den Güterverkehr und zwar unbeladen nach den Sätzen des Spezialtarifs III. beziehungsweise der Klasse A², beladen nach den Sätzen der allgemeinen Wagenladungsklasse.

Für lebende Thiere:

- a. für Hunde als Begleiter von Passagieren 0,015 \mathcal{M}
 für das Stück und Kilometer, im Mindestbetrug 0,10 \mathcal{M} für das Stück;
- b. für Thiere in Stallungswagen:
 für 1 Stück 0,30 \mathcal{M}
 " 2 " 0,40 "
 " 3 " 0,50 "
 für jedes in demselben Wagen verladene weitere Stück 0,10 \mathcal{M} für das Kilometer, unter Zuschlag einer Expeditionsgebühr von 1 \mathcal{M} für das Stück;
- c. für sonstige Transporte lebender Thiere:

1. in Wagenladungen:

- für Pferde 0,030 \mathcal{M}
 für sonstiges Großvieh (Rindvieh, Maultiere, Esel zc.) 0,025 "
 für Kleinvieh (Schweine, Kälber, Schaafe, Ziegen zc.)
 in gewöhnlichen Wagen 0,020 "
 in Wagen mit mehreren Böden 0,027 "
 für jedes Quadratmeter Ladefläche und Kilometer, unter Zuschlag einer Expeditionsgebühr, welche

bei einer Entfernung bis zu 40 Kilometer einschließlich	0,10 ₰
bei Entfernungen zwischen 40 und 100 Kilometer für je 2 weitere Kilometer mehr und	0,01 „
bei Entfernungen von 100 Kilometer und darüber	0,40 „

für jedes Quadratmeter der Ladefläche des verwendeten Wagens beträgt;

2. im Einzeltransport:

für Pferde	0,08 ₰
für Stiere, Ochsen, Kühe, Kinder, Fohlen, Maulthiere, Esel	0,06 „
für Schweine, Kälber, Schaaf, Ziegen	0,015 „

für jedes Stück und Kilometer, unter Erhebung einer Expeditionsgebühr von 0,20 ₰ für Pferde und von 0,10 ₰ für die übrigen Thiere für das Stück.

Als Mindestbetrag werden für eine Thiersendung erhoben:

wenn zur Beförderung ein besonderer Wagen in den Zug eingestellt werden muß,
20 ₰ für das Kilometer mit einem Zuschlag von 1 ₰, im Gesamtbetrag nicht
weniger als 3 ₰;

wenn ein im Zug vorhandener Wagen verwendet werden kann:

bei Großvieh	1,00 ₰
bei Kleinvieh	0,40 „

Auf diesen Grundlagen ist von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen ein vollständiger Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren berechnet worden, welcher an Stelle der in der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LXI.), sowie in jener vom 12. Dezember 1877 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV.) enthaltenen Bestimmungen und Tariffätze, soweit solche die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren betreffen, vom 1. Januar 1881 an zur Anwendung gelangt.

Durch die Generaldirektion wird eine besondere Ausgabe des Tarifes, welche auch die einschlägigen Bestimmungen des Betriebsreglements nebst Zusatzbestimmungen enthalten wird, veranstaltet; dieselbe kann bei den Eisenbahnstellen und im Buchhandel bezogen werden.

Karlsruhe, den 27. November 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.

Zurban.

Vdt. Pantzer.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 24. Dezember 1880.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: die Ausstellung von Vermögenszeugnissen und Straflisten in Strafsachen betreffend; des Ministeriums des Innern: die Gehühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend; des Handelsministeriums: die Lauerordnung für Reutenheim betreffend.

Verordnung.

Die Ausstellung von Vermögenszeugnissen und Straflisten in Strafsachen betreffend.

Unter Aufhebung der bisher geltenden Bestimmungen wird im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und demjenigen der Finanzen verordnet:

§. 1.

Die Ausstellung von Vermögenszeugnissen in Strafsachen erfolgt durch den Gemeinderath.

An Stelle des Gemeinderaths kann in den der Städteordnung unterstehenden Gemeinden eine nach Maßgabe der §§. 7^a, 10 und 19^a des Gesetzes vom 24. Juni 1874 über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden gebildete Kommission treten, welche aus mindestens drei mit den einschlägigen Verhältnissen vertrauten Mitgliedern bestehen muß.

§. 2.

Zur Fertigung von Straflisten ist der Bürgermeister zuständig.

§. 3.

Zur Ausstellung von Vermögenszeugnissen ist das anliegende Formular zu verwenden. Die Strafliste muß das urtheilende Gericht, das Datum des Urtheils, die Straftat und die erkannte Strafe angeben.

Karlsruhe, den 30. November 1880.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.

Grimm.

Vdt. Zehnter.

Der Untersuchungsrichter
am Großh. Landgericht

Nr. _____

In der Strafsache
gegen

Dem
 wird dieser Erkundigungsbogen mit der Weisung zugestellt, die Vermögens- und Erwerbsver-
 hältnisse de
 genau zu erheben, hiernach die gestellten Fragen zu beantworten und sodann diesen Bogen
 unterzeichnet alsbald wieder anher einzusenden.

. den 18

Erkundigungsbogen

über

betreffend

die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse.

Fragen.

Antworten.

1. Hat Obige . . . gegenwärtiges Vermögen?
 Wie viel beträgt das Steuerkapital
 a. nach dem Grundsteuerkataster?
 b. nach dem Häusersteuerkataster?
2. Besitzt d . . selbe Kapitalien oder sonstige
 Forderungen und wieviel?

Fragen.

Antworten.

3. Wie hoch beläuft sich der Werth des übrigen Fahrnißvermögens im ungefähren Anschlag?
4. Hat d . . selbe Schulden? Wieviel sind auf das liegenschaftliche Vermögen im Unterpfandsbuch eingetragen? Sind noch andere nicht eingetragene Schulden bekannt?
5. Ist d . . selbe arbeitsfähig? Womit ernährt . . . sich und Familie?
6. Kann d . . selbe von jährlichen Verdienst oder Viehlohn etwas abgeben und wieviel?
7. Hat d . . selbe Vermögen zu hoffen? von wem und wieviel beiläufig?
8. Pflichtmäßiges Gutachten, ob und auf welche Weise die Untersuchungskosten von de . . Beschuldigten beigebracht werden können.

Vorstehende Fragen hat pflichtmäßig beantwortet

. am 18 . . .

D
 T.
 T.
 T.

Verordnung.

Die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend.

Mit Allerhöchster Genehmigung aus Großherzoglichem Staatsministerium d. d. Karlsruhe, den 16. Dezember 1880 Nr. 664/65 wird im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz bestimmt:

§. 13 der landesherrlichen Verordnung vom 23. Dezember 1874 erhält folgende Fassung:

Die Versäumnißgebühr besteht in der Hälfte der Diät.

Es erhalten dieselbe:

1. alle mit festen Bezügen vom Staate angestellten Sanitätsbeamten bei Amtsgeschäften außerhalb des Amtsbezirkes, in welchem ihr Wohnsitz liegt;
2. die nicht mit festen Bezügen angestellten Sanitätsbeamten bei allen amtlichen Verrichtungen außerhalb ihres Wohnortes, sowie bei gerichtlichen Leichenöffnungen. In letzterem Fall beträgt die Versäumnißgebühr mindestens 3 Mark.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

H. H. v. P.

L. Cron.

Vdt. Buch.

Verordnung.

Die Lauerordnung für Neuenheim betreffend.

Auf Grund des §. 155 des Polizeistrafgesetzbuchs wird mit Wirksamkeit vom Tage der Verkündung verordnet, was folgt:

§. 1.

Das rechtsseitige Neckarvorland oberhalb der neuen eisernen Brücke (Heidelberg-Neuenheim) darf als öffentlicher Auslade- und Lagerplatz (Lauer) für solche Güter benützt werden, welche nicht zollpflichtig sind und nicht unter zollamtlicher Kontrolle stehen.

§. 2.

Die unmittelbare technische Aufsicht über den Ausladeplatz wird durch die Großherzogliche Rheinbahninspektion Mannheim geführt.

Die anderweitige Aufsicht, insbesondere bezüglich der Handhabung der Vorschriften über Benützung des Lagers, insofern solche nicht die Wasser- und Schiffahrtspolizei berühren, besorgt das von der Gemeinde Neuenheim aufgestellte Personal.

§. 3.

Die Benützung des Lagers darf stets nur in der Weise erfolgen, daß der Leinpfad offen gehalten und überhaupt eine Beeinträchtigung des Schiffahrts- und Floßverkehrs vermieden wird.

§. 4.

Wer den Neuenheimer Lauer zum Ein- und Ausladen oder zum Ablagern von Gütern benützen will, hat zuvor die Erlaubniß der Gemeindebehörde Neuenheim, beziehungsweise des von derselben bestellten Aufsichtspersonals, einzuholen.

Letzteres bestimmt die Ein- und Ausladestellen sowie die Ablagerungsplätze nach den Anordnungen der Gemeindebehörde.

§. 5.

Die Schiffe haben an den ihnen angewiesenen Stellen anzulegen und sind in geeigneter Weise zu befestigen.

Schoren zur angemessenen Fernhaltung der Schiffe von dem Ufer dürfen nur dann an die Böschungen angelegt werden, wenn die Spitze an einem mindestens $\frac{2}{3}$ Meter langen und $\frac{1}{3}$ Meter breiten Bordstück befestigt ist.

Zur Verbindung des Schiffes mit dem Ufer darf auf die Kante des Leinpfades ein Steg aufgelegt werden.

Das Ein- und Ausladegeschäft ist jeweils ohne Verzug nach Maßgabe der Anordnungen des Aufsichtspersonals zu besorgen, und haben alle Schiffe den Lauer nach Beendigung des Ein- beziehungsweise Ausladegeschäfts alsbald zu verlassen.

§. 6.

Das Betreten des Lagers ist allen Personen, welche nicht auf demselben Geschäfte haben, untersagt.

§. 7.

Untergegangene Schiffe oder versunkene Ladungen müssen durch den Schiffsführer oder Eigener sofort gehoben und beseitigt werden, widrigenfalls die nöthige Räumung des Flußbettes auf deren Kosten vorgenommen wird.

§. 8.

Das Ausladen von Schutt, Kechricht und sonstigem Unrath auf dem Lauer, sowie jede Vermureinigung desselben ist untersagt.

§. 9.

Wenn Eisgänge oder sonstige Ereignisse außerordentliche Hilfe erheischen, so ist die Mannschaft sämmtlicher am Lauer liegender Fahrzeuge verbunden, den polizeilichen Anordnungen mit eigener Hand und nöthigenfalls mit Schiff und Geschirr augenblicklich Folge zu leisten.

§. 10.

Für die Entrichtung von Auslade- und Lagergebühren sind die Bestimmungen des von Großherzoglichem Handelsministerium erlassenen Lauergelttarifs maßgebend.

§. 11.

Vorbehaltlich der Ersatzansprüche wegen verursachter Beschädigung unterliegen Uebertretungen der Bestimmungen dieser Lauerordnung gemäß §. 155 des Polizeistrafgesetzbuches einer Geldstrafe bis zu 100 Mark oder einer Haftstrafe bis zu 14 Tagen.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.

Lurban.

Vdt. Ballweg.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 30. Dezember 1880.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Arzneitaxe betreffend; des Handelsministeriums: Nachträge zur Deutschen Reichsordnung betreffend.

Bekanntmachung.

Die Arzneitaxe betreffend.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben vom 1. Januar f. J. an die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach der Preussischen Arzneitaxe vom 23. v. M. anzusetzen. Im Uebrigen verbleibt es bei der Verordnung vom 29. Mai f. J.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

H. H. v. Pr.

M. Frey.

Vdt. Mayer.

Bekanntmachung.

Nachträge zur Deutschen Reichsordnung betreffend.

Nachstehend werden die von der Kaiserlichen Normal-Maßkommission auf Grund der Artikel 15 und 18 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt Seite 473) erlassenen, im Centralblatt für das Deutsche Reich vom Jahr 1880 Nr. 51 Seite 790 bis 794 veröffentlichten Nachtragsbestimmungen zur Maßgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban.

Vdt. Panther.

Sechster Nachtrag zur Reichgebühren-Taxe

vom 12. Dezember 1869.

(Beilage zu Nr. 40 des Bundes-Gesetzblattes.)

An Stelle

der Abschnitte VI, VII. und XI. der unter dem 24. Dezember 1874 in veränderter Gestalt veröffentlichten Reichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869 (Central-Blatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1875 S. 94 ff.);
 der Vorschrift unter Nr. 6 des vierten Nachtrages zu derselben vom 30. November 1875 (Central-Blatt für das Deutsche Reich, S. 813 ff.);
 des §. 6 des Erlasses, betreffend die Zulassung von Reigungswaagen zur Reichung und Stempelung und zur Anwendung beim Wägen von Eisenbahn-Passagiergepäck, vom 19. August 1876 (Central-Blatt für das Deutsche Reich, S. 455 ff.);
 der in dem letzten Absatz des Nachtrages zu diesem Erlasse vom 25. März 1878 (Central-Blatt für das Deutsche Reich, S. 206) getroffenen Gebühren-Festsetzungen

treten vom 1. Januar 1881 ab die folgenden Bestimmungen:

Waagen.

A. Handelswaagen.

I. a. Gleicharmige Balkenwaagen.

	A.		B.		C.	
	für die Reichung		für die Berichtigung		für Prüfung ohne Stempelung	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.
Waagen für eine größte zulässige Last von 500 g und weniger	—	25	—	10	—	15
von mehr als 500 g bis zu 5 kg	—	50	—	20	—	30
„ „ „ 5 kg „ „ 20 „	—	75	—	30	—	50
„ „ „ 20 „ „ „ 50 „	1	—	—	40	—	75
„ „ „ 50 „ „ „ 100 „	1	25	—	50	—	90
„ „ „ 100 „ für jede volle oder angefangene Stufe von 50 kg mehr ein Mehransatz von	—	25	—	10	—	20

Für die Herstellung gleichen Gewichts der etwa mit zur Richting gebrachten Schalen sind bei Waagen, deren größte Last 20 kg und weniger beträgt, 15 \mathcal{L} bei 20 " übersteigt, 30 " außer den etwaigen sonstigen Gebühren für die Berichtigung der Waage in Ansatz zu bringen.

I. b. Gleicharmige oberhalbige oder Tafel-Waagen.

Wie unter I. a., jedoch mit Wegfall aichamtlicher Berichtigungen und Berichtigungsgebühren.

II. a. Ungleicharmige Balkenwaagen.

(Dezimal- und Centesimal-Waagen.)

	A.		B.		C.	
	für die Richting		für die Berichtigung		für Prüfung ohne Stempelung	
	\mathcal{M} .	\mathcal{L}	\mathcal{M} .	\mathcal{L}	\mathcal{M} .	\mathcal{L}
Waagen für eine größte zulässige Last von 20 kg bis zu 50 kg	—	80	—	40	—	50
von mehr als 50 kg bis zu 200 kg	1	—	—	50	—	80
" " " 200 " " " 500 "	1	50	—	60	1	10
" " " 500 " " " 750 "	2	—	—	70	1	40
" " " 750 " " " 1000 "	2	50	—	80	1	70
" " " 1000 " " " 1500 "	3	—	1	—	2	—
" " " 1500 " " " 2000 "	3	50	1	20	2	30
für jede volle oder angefangene Stufe von 1000 kg mehr ein Mehransatz von	1	—	—	40	—	60

Sind Laufgewichte und Stalen als Hilfseinrichtung vorhanden, so ist für jede dieser Stalen ein Zuschlag von

75 \mathcal{L} für Prüfung und Stempelung oder von

50 " " " ohne Stempelung

in Ansatz zu bringen.

II. b. Brückenwaagen.

(Dezimal- und Centesimal-Waagen.)

Wie unter II. a., jedoch mit Wegfall aichamtlicher Berichtigungen und Berichtigungsgebühren.

Uebergangsbestimmungen

zu II. a. ungleicharmige Balkenwaagen und II. b. Brückenwaagen

(vgl. §. 9 Nr. 1 des ersten Nachtrages zur Reichordnung, vom 6. September 1880 — C.-Bl. f. d. D. R. S. 704.)

	A.		B.		C.	
	für die Mischung		für die Berichtigung		für Prüfung ohne Stempelung	
	M.	S ₁	M.	S ₁	M.	S ₁
Dezimalwaagen für eine größte zulässige Last von weniger als 20 kg	—	60	—	30	—	30

(Bei Brückenwaagen fallen jedoch auch hier aichamtliche Berichtigungen und Berichtigungsgebühren fort.)

III. a. Einfache Balkenwaagen mit Laufgewicht und Skala.

	A.		B.		C.	
	für die Mischung		für die Berichtigung		für Prüfung ohne Stempelung	
	M.	S ₁	M.	S ₁	M.	S ₁
Waagen für eine größte zulässige Last von 500 g und weniger	—	75	—	10	—	50
von mehr als 500 g bis zu 5 kg	1	—	—	20	—	70
„ „ „ 5 kg „ „ 20 „	1	25	—	30	—	90
„ „ „ 20 „ „ „ 50 „	1	50	—	40	1	10
„ „ „ 50 „ „ „ 100 „	1	75	—	50	1	30
„ „ „ 100 „ „ „ 200 „	2	—	—	60	1	50

Bei Waagen, deren größte Last 200 kg übersteigt, erfolgt die Gebühren-Erhebung wie unter III. b.

III. b. Zusammenge setzte Balken- und Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale.

	A.		B.		C.	
	für die Nichtung		für die Berichtigung		für Prüfung ohne Stempelung	
	M.	ℒ	M.	ℒ	M.	ℒ
Waagen für eine größte zulässige Last von 200 kg bis zu 500 kg	2	25	—	60	1	60
von mehr als 500 " " " 750 "	2	75	—	70	1	90
" " " 750 " " " 1000 "	3	25	—	80	2	20
" " " 1000 " " " 1500 "	3	75	1	—	2	50
" " " 1500 " " " 2000 "	4	25	1	20	2	80
für jede volle oder angefangene Stufe von 1000 kg						
mehr ein Mehransatz von	1	—	—	40	—	60

Die vorstehenden Sätze in Kolonne A. und C. finden auf Waagen mit nicht mehr als 2 Stufen Anwendung; für jede weitere Skale ist ein Zuschlag von 50 ℒ für Prüfung und Stempelung und von 30 ℒ für Prüfung ohne Stempelung anzusetzen.

Ist bei einer der obigen Waagen als Hilfseinrichtung eine Gewichtsskale an nicht veränderlichem Hebelarm vorhanden, so ist für die Prüfung der Richtigkeit des bezüglichen Hebelverhältnisses eine Zuschlagsgebühr von 50 ℒ zu erheben.

Bei Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale fallen jedoch nichtamtliche Berichtigungen und Berichtigungsgebühren fort.

B. Waagen für besondere Zwecke.

I. Präzisionswaagen.

	A.		B.		C.	
	für die Nichtung		für die Berichtigung		für Prüfung ohne Stempelung	
	M.	ℒ	M.	ℒ	M.	ℒ
Waagen für eine größte zulässige Last von 500 g und weniger	—	50	—	25	—	30
von mehr als 500 g bis zu 5 kg	1	—	—	50	—	60
" " " 5 kg " " 20 "	1	50	—	75	1	—
" " " 20 " " " 50 "	2	—	1	—	1	50
für jede volle oder angefangene Stufe von 50 kg mehr ein Mehransatz von	—	50	—	25	—	50

In Betreff der Tarirung der beiden zu einer Waage gehörigen Schalen gelten dieselben Zuschlagsgebühren wie unter A I. a.

II. a. Waagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck und Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth.

	A.		B.		C.	
	für die Richtung		für die Berichtigung		für Prüfung ohne Stempelung	
	M.	ſ	M.	ſ	M.	ſ
Waagen für eine größte zulässige Last von 250 kg und weniger	1	—	—	—	—	80
von mehr als 250 kg	1	50	—	—	1	10

II. b. Höterwaagen.

	A.		B.		C.	
	für die Richtung		für die Berichtigung		für Prüfung ohne Stempelung	
	M.	ſ	M.	ſ	M.	ſ
Waagen für jede größte zulässige Last	—	40	—	15	—	20

Für eine sichtmliche Anbringung der die Bezeichnung H. W. enthaltenden Blechstreifen werden 20 ſ erhoben.

Alkoholometer und Thermometer.

	A.		B.		C.		D.	
	für die Richtung		für die Prüfung je einer Stelle der Thermometer- skale		für die Prüfung je einer Stelle der Alkoholometer- skale		für die Ermittelung des Gewichts	
	M.	ſ	M.	ſ	M.	ſ	M.	ſ
Gewöhnliche Thermo-Alkoholometer	1	—	—	5	—	10	—	10
Normal-Thermo-Alkoholometer	2	—	—	10	—	25	—	10

Die in jedem Falle zu erhebenden Gebühren berechnen sich nach Maßgabe der wirklich ausgeführten Prüfungsarbeiten.

Für die Aichung eines Instruments, welche die Prüfung der Alkoholometer- und der Thermometerstale an je 5 Stellen, die Ermittlung des Gewichts und die Stempelung umfasst, sind lediglich die Sätze der Kolonne A. zu erheben. Wenn jedoch die Prüfung auf mehr als 5 Stellen einer Skale hat ausgedehnt werden müssen, tritt für jede zusätzliche Prüfung eine Zuschlagsgebühr zu A. hinzu, welche nach Kolonne B. beziehungsweise C. zu berechnen ist.

Sobald der Prüfung des Instrumentes eine Stempelung desselben nicht folgt, sind ausschließlich die Sätze der Kolonne B., C. und D. in Ansatz zu bringen.

Für Verabfolgung einer gestempelten Reduktionstabelle sind 15 \mathcal{R} zu berechnen.

Uebergangsbestimmungen.

Bei der gesonderten Vorlage von Thermometern und Alkoholometern sind zu berechnen für die Aichung eines

gewöhnlichen Alkoholometers	0,75 \mathcal{M} :
Thermometers für gewöhnliche Alkoholometer . . .	0,50 "
Normal-Alkoholometers	1,50 "
Thermometers für Normal-Alkoholometer	1,00 "

Für bloße Prüfung ohne Stempelung oder zusätzliche Prüfungen, sowie für Gewichtsermittlungen treten die oben in den Kolonnen B., C., D. enthaltenen Sätze ein.

Berlin, den 3. Dezember 1880.

Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission.
Foerster.

LAW LIBRARY
University of Michigan



3 5112 103 714 889